Pol, civ 48m

Polit.

Gerstner.

# Polizei=

# Katechismus.

Von

G. Gerstner,

Königl. Baier. Polizeikommissär zu

Kaisersheim.

Ingolstadt:

Bei Alois Attenkover, Buchhändler und Buchdrucker.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Jeder Polizeibeamte wird noch die Bemerkung gemacht haben, daß es dem gemeinen Volke durchaus an einer klaren Ansicht des Zweckes der Polizei fehle, und daß derselbe diese wichtige Staatsanstalt nur zu seiner Plage erfunden glaube. Der Zweck des gegenwärtigen Polizeikatechismus ist daher keineswegs ein Sistem der Polizei aufstellen zu wollen, sondern das Volk von der Wichtigkeit der Polizei und ihren wohlthätigen Folgen für das allgemeine Beste zu überzeugen. Würde dieser Katechismus, auch in Schulen gebraucht, und von den Lehrern mit passenden Beispielen aus dem täglichen Leben erläutert, so würde der

selbe noch ausgebreiteter wirken können, und die Befolgung der Polizeivorschriften würde nicht mehr der ewigen Nachhilfe durch Strafen bedürfen, an der nicht selten die besten Polizeibeamten ermüden, zugleich aber würden eine Reihe von Unglücksfällen durch eine habituel gewordene in der frühesten Jugend eingeschärfte Vorsicht verhütet, und auf dem nämlichen Wege die besten polizeilichen Einrichtungen durch die entgegenkommende Mitwirkung des Volkes befördert werden.

# Inhalt.


Seite.

## Erster Theil.

Von der allgemeinen Sicherheit 5

### Erster Abschnitt.

Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit durch Feuer 6

### Zweiter Abschnitt.

Durch Wasser 44

### Dritter Abschnitt.

Durch Luft 65

### Vierter Abschnitt.

Durch Erde 78

### Fünfter Abschnitt.

Durch Menschen 83

# Inhalt.


Seite.

## Sechster Abschnitt.

Durch Thiere 102

## Siebenter Abschnitt.

Durch leblose Gegenstände 120

# Zweiter Theil.

Von der Gesundheit 125

## Erster Abschnitt.

Von der ärztlichen Hilfe 126

## Zweiter Abschnitt.

Von den Gefahren, denen die verschiedenen Lebensarten ausgesetzt sind. 132

## Dritter Abschnitt.

Von der Reinlichkeit 146

## Vierter Abschnitt.

Von den Gefahren der Gesundheit durch die Nahrungsmittel 158

## Fünfter Abschnitt.

Von ansteckenden Krankheiten 173

## Sechster Abschnitt.

Von Behandlung der Thiere 180

# Inhalt.

Seite.

## Dritter Theil.

Ueber Erziehung, Religion, Sitten und Unterricht 186

### Erster Abschnitt.

Ueber Erziehung 186

### Zweiter Abschnitt.

Ueber Religion 195

### Dritter Abschnitt.

Ueber Sitten 198

### Vierter Abschnitt.

Ueber Unterricht 264

## Vierter Theil.

Ueber Landwirthschaft, Gewerbe und Handel 271

### Erster Abschnitt.

Ueber Landwirthschaft 271

### Zweiter Abschnitt.

Ueber Gewerbe 281

### Dritter Abschnitt.

Ueber Handel 328

# Inhalt.

Seite.


## Fünfter Theil.

Ueber Bevölkerung 366

## Sechster Theil.

Ueber Gemeindewesen 375

## Siebenter Theil.

Ueber Armenwesen 411

# Erster Theil.

## Von der allgemeinen Sicherheit.

Frage: Die Polizei ist eine Staatsanstalt, und vereinigt mehrere Zwecke in sich. Welches ist der erste und vorzüglichste Zweck derselben?

Antwort: Sorge für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit.

Frage: Auf welche Art kann die Polizei für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit sorgen?

Antwort: Dadurch, daß sie

1. durch geeignete Anstalten, Warnungen und Verbote Gefahren verhindert, die der öffentlichen Sicherheit drohen können.

2. wenn sie dennoch ausgebrochen sind, die zweckmässigsten Mittel gegen die daraus entstehenden Folgen ergreift, und

3. die Uebertreter ihrer Verbote straft.

Frage: Wodurch kann die allgemeine Sicherheit gefährdet werden?

Antwort: Durch die Elemente, nämlich, Feuer, Wasser, Luft und Erde, dann durch die Menschen, die Thiere und durch leblose Gegenstände.

## Erster Abschnitt.

### Von den Gefahren für die allgemeine Sicherheit, welche durch Feuer entstehen.

Frage: Welche Gefahren können durch das Feuer entstehen?

Antwort: Durch das Feuer kann das Leben der Menschen und Thiere bedroht, und Gebäude, Meubeln, Früchte, Gründe u. dgl. verherrt werden.

Frage: Welche Mittel giebt es Feuergefahr zu verhindern?

Antwort: Das sicherste Mittel ist die beständige Anwendung der nachstehend verzeichneten Vorsichtsmaasregeln.

1. Kein Bau soll ohne Vorwissen der Obrigkeit und dann nur durch einen verständigen gelernten Meister geführt werden. Wer also etwas bauen will, muß es der Obrigkeit anzeigen, und bei einem grossen Bau, derselben einen förmlichen Bauplan übergeben.

Kleine Bauten oder Reparaturen werden häufig durch Gesellen oder Pfuscher gemacht, allein dadurch wird dem berechtigten Meister das Gesellengeld, worauf er rechtlichen Anspruch hat, entzogen, ferner haben diese Leute doch nicht die gehörige Kenntniß, Umsicht und Erfahrung, auch zieht sich der Bauherr durch solche Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung gerechte Strafe zu. Oft wird sich der Pfuscher oder Gesellen bedient, weil der Meister sich weigert, den eigensinnigen ungeschickten oder gefährlichen Plan des Bauherrn anszuführen. In solchen Fällen aber ist es Pflicht der Meister, hierüber bei der Obrigkeit Anzeige zu machen, damit der Bauherr zurechtgewiesen werde, und sollen die Meister durch ihr Stillschweigen nicht selbst Veranlassung zur Beeinträchtigung ihres Gewerbes geben.

2. Mit Holz soll durchaus nichts gebaut, sondern alles von Stein aufgeführt

werden. Ebenso wenig kann bei einem Neubau ein Stroh oder Rohrdach oder auch mit Stroh gefüttertes Ziegeldach und selbst kein Schindeldach geduldet werden. Unter den Steinen sind Ziegel besser als Schiefer, weil letztere bei einem Brande sehr springen, auch können nach der Lokalität Lehmschindeln gebraucht werden.

Beispiele, wie groß die Gefahr der Verbreitung des Feuers durch feuerfangende Dächer sey, kann man täglich in den Zeitungen lesen. Der gewöhnliche Fall bei einer auf dem platten Lande ausgebrochenen Feuersbrunst ist, daß ein Dorf zur Hälfte oder ganz niederbrennt, während in den Städten es nur ganz besondern Umständen zuzuschreiben ist, wenn mehr als höchstens ein Gebäude abbrennt. Diese auffallende Erscheinung hat offenbar ihren wesentlichsten Grund in dem Gebrauch der Strohdächer, wenn man auch einige Schuld auf langsamere Hilfe schieben will. Ein Landespolizeigesetz, welches den Wohlhabenden die Umschafung ihrer Strohdächer in Ziegeldächer binnen einem angemessenen Termin unnachsichtlich aufträge, und den Mittellosen zu diesem Zwecke aus den Mitteln der Brandversicherungsgesellschaft mit strenger Aufsicht auf die wirkliche Verwendung unterstützte, würde von den wohlthätigsten Folgen seyn, und die Summen, welche die Assekuranzgesellschaft hierauf verwendet, würden

durch die so bedeutende Verminderung der Ausgaben die reichlichsten Zinsen tragen.

3. Alle Kamine müssen von Grund aus gemauert, und mindestens 3 Schuh über das Dach hinausgeführt, und von den Gibeln der nächsten Gebäude eben so weit entfernt werden, ferner dürfen sie nicht einer Bodenöffnung gerade gegenüber stehen. Von Holz darf durchaus kein Kamin geführt, ebenso wenig hölzerne Balken in selben eingelassen, oder hölzerne Absäze zwischen der Kaminmauer geduldet werden.

Zur schnellen Löschung der Kaminbrände ist es sehr gut, wenn an der obersten äusseren Seite des Kamins eine eiserne Klappe oder ein eisenblecherner Vorschieber angebracht wird, und von selben ein Drath herunterlauft, so daß man, wenn diese Klappe geschlossen wird, den Luftzug hemmen, und so das Feuer ersticken kann.

4. Die Dachfenster sollten mit Läden ordentlich gesichert, nicht mit Stroh, Werg oder andern feuerfangenden Gegenständen verstopft seyn, auch sollen hölzerne Dachrinnen wegen Verbreitung des Flugfeuers so viel möglich vermieden werden.

5. Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe getrieben oder schnell

entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden, müssen so viel möglich von andern Gebäuden getrennt, oder ausser der Stadt, Markt oder Dorf aufgeführt werden, als z. B. Pulverthürme, Pulvermühlen, Städel, Brechhäuser, Magazine, Back = Brenn = oder Schmelz = Oefen u. dgl.

6. Jedes Gebäude soll gegen die nachbarlichen durch eine dichte ganz von Steinen geführte Brand = oder Feuermauer geschützt seyn, wodurch alle Kommunikation bei einem entstehenden Brande verhütet wird.

Das Verbauen der Reihen zwischen den Häusern, das Einlassen der Balken in die Mauer des Nachbars, wodurch der Bauende eine eigne Mauer ersparen will, sollte, wenn sich auch die Nachbarn verstehen, oder Servituten vorliegen, nicht geduldet werden, und müssen hier die Privatrechte den allgemeinen Landespolizeigesetzen weichen.

7. In Dörfern sind die Gebäude mindestens in einer Entfernung von 30 Schuhen zu führen, in Städten, wo dieß nicht thunlich ist, soll doch auf jeden Fall für Zugang mit Spritzen gesorgt seyn.

Die Bauart in Städten ist wegen dem Zusammendrängen der Gebäude oft sehr gefährlich, obschon dagegen die schnellere Hil-

se diesen Nachtheil wieder ausgleicht, und die Lokalität nicht selten grosse Hindernisse gegen eine bessere Trennung entgegensetzt. Doch soll so viel möglich hierauf Bedacht genommen, und für jedes Gebäude mindestens zwei dem Zugang freie Seiten belassen, auch die Neubauten nicht über drei Gaden, das Erdgeschoß miteingerechnet geführt, und für schicklich angebrachte breite Stiegen gesorgt seyn. In Dörfern wo die Hilfe sich oft sehr verspätet, häufig Mangel an Wasser eintritt, noch Strohdächer sich befinden, und wo weniger auf Simmetrie oder sonstige zufällige Vortheile gesehen wird, wo es im Gegentheile erwünschter für den Landmann seyn muß, wenn er ringsum mit eigenthümlichem Boden umgeben ist, kann auf obige Entfernung sehr leicht angetragen werden.

8. Derjenige, so im Feuer arbeitet, oder überhaupt grosses Feuer zum Gewerbsbetrieb bedarf, als Bäcker, Schmied, Schlosser u. dgl. soll ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit keine Ortsveränderung bei Aufführung eines neuen Gebäudes statt des bisherigen, was ohnehin anzuzeigen ist, vornehmen, auch sollen nicht mehr als eine solche Feuerstelle in dem nämlichen Gebäude angebracht werden.

9. Bei Anlegung von Waschgelegenheiten oder Backöfen soll besonders auf

Verhütung von Feuergefahr durch hinreichende Entfernung von andern Gebäuden oder überhaupt feuerfangenden Gegenständen gesehen, Kommun-Backöfen so wie Brechhäuser aber ausser dem Orte errichtet werden.

Bei Anlegung von Waschgelegenheiten wird oft sehr nachlässig verfahren. Nicht selten findet man sie an Städel ohne Kamine im freien Hofe umgeben von Holz, Stroh und andern feuergefährlichen Gegenständen angebracht. Solche höchst polizeiwidrige Gegenstände sind, wo sie getroffen werden, auf der Stelle niederzureissen. Kommunbacköfen und Brechhäuser sind zwei grosse Gemeindebedürfnisse, deren Anlegung jeder Gemeinde zur Verbindlichkeit gemacht werden sollte. Sind die Kosten für eine Gemeinde zu stark, so können mehrere der nächstgelegenen zu diesem Zwecke in Verbindung treten. Nie soll aber das Dörren des Hanfes oder Flachses in den Häusern geduldet werden.

10. Zur Verhütung der Feuergefahr durch Blitzschläge ist die Anbringung der Blitzableiter sehr zu empfehlen, dagegen sollten Wetterfahnen mit metallenen Spitzen oder hoch hervorragende Stangen auf den Dächern nicht angebracht, und, wo sie sind, entfernt werden, weil sie den Blitz anziehen.

Die Anbringung der Blitzableiter hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, und giebt hierüber die gedruckte Anleitung des Herrn Akademiker und Kanonikus von Imhof vollkommen und allgemein faßlichen Aufschluß. Uebrigens müssen die Blitzableiter von einem der Sache ganz kundigen Manne unter obrigkeitlicher Leitung verfertigt, und jährlich ein paarmal visitirt werden, ob sie keine Beschädigungen erlitten haben. Wetterfahnen und Stangen auf den Dächern ziehen den Blitz an sich, ohne ihn, wie die Blitzableiter auf einen unschädlichen Platz hinzuleiten, derselbe muß also nothwendig im Gebäude einschlagen, weil er sich nicht anders entladen kann.

11. Niemal sollen Feuerstellen von was immer für einer Art an Holzwände, sondern nur an feuerfeste Mauern angesetzt werden.

12. Oefen, besonders eiserne sollen nicht auf hölzerne Böden, sondern auf Steinpflaster gestellt, ebenso die Einheitzen und Küchen mit Steinen gepflastert und nur eiserne Ofenthüren angebracht werden.

Die eisernen Oefen zerspringen sehr leicht. Es ist daher schnell geschehen, das ein Funke aus dem Ofen auf den hölzernen Boden fällt, einige Zeit fortglimt, und bei einem plötzlichen Luftzug in Flamme ausbricht. Ein

gleiches kann besonders bei stark springendem Holze geschehen, wenn die Einheitzen oder Küchen nicht gepflastert sind. Die häufige Gewohnheit der Mägde im Winter Nachts vor dem Schlafengehen Holz in die Oefen zu legen, damit es dürre wird, und sich morgens leichter entzündet, kann zwar nicht ganz gebilligt werden, ist aber doch so ziemlich unschädlich, wenn das Holz nicht in zu großer Quantität und in den Ofen ganz hineingelegt wird. Entzündet sich dasselbe auch, so brennt es ohne Nachtheil aus, wenn es aber blos an die noch glühende Asche bei dem Eingang des Ofens hingelegt wird, dann wird es beim Entzünden gefährlich, weil die Flamme unmittelbar in den Kamin schlägt, und ihn sehr leicht entzünden oder andere Gegenstände umher ergreifen kann.

13. Die Kamine müssen von Ziegelsteinen gemauert und von unten bis ganz hinauf so weit seyn, daß ein Mann leicht darin auf- und absteigen kann. Sie sollen ein Viereck bilden, und mindestens 20 bis 24 Zoll im Durchmesser haben.

Die zu engen Kamine sind sehr feuergefährlich, weil sie nie ganz gereinigt werden können. Es setzt sich daher sehr viel Pech an, und bei starkem Feuer kann der Kamin augenblicklich in Flammen stehen. Ist derselbe nun noch an einigen Plätzen schadhaft, oder zerspringt er während dem Brand, so

kann in kurzer Zeit das ganze Gebäude ergriffen werden.

14. Die in vorstehenden Paragraphen vorkommenden Vorsichtsmaasregeln zur Verhütung der Feuergefahr bei neuen Bauten, sind auch größtentheils bei schon bestehenden alten Gebäuden anwendbar, und es ist daher Pflicht eines jeden guten Hausvaters, die in seinen Gebäuden befindlichen Gebrechen nach Kräften zu heben, ferner hat derselbe aber noch besonders nachstehende Vorsichtsregeln anzuwenden.

15. Jährlich soll man die Gebäude im Herbste und Frühjahr durch den Maurermeister genau visitiren lassen, ob sich keine Sprünge in dem Kamin zeigen, ob sich nichts abgelößt hat, oder sonst irgendwo eine Gefahr entstehen kann.

16. Die Kamine müssen fleißig gekehrt, und den Kaminfegern bei ihrer Arbeit nachgesehen werden, weil sie oft nachlässig sind, auch muß man sie besonders auffordern, es sogleich anzugeben, wenn sie etwas feuergefährliches am Kamine bemerken.

In solchen Häusern, wo täglich oder öfter in der Woche ungewöhnlich groses

Feuer zum Gewerbsbetrieb unterhalten wird, als bei Köchen, Wirthen, Bäckern, Bräuern u. dgl. soll jeden Monat einmal, bei gewöhnlichem Feuer aber im Sommer mindestens alle drei und im Winter alle zwei Monate gekehrt werden, wenn nicht durch Verordnungen etwas anders bestimmt ist.

Aus einer übelberechneten Sparsamkeit suchen sich viele dem öftern Kehren zu entziehen, und bedenken nicht, daß es lächerlich wäre, wenn man bei jedem Kamin eine eigne Berechnung über das verbrannte Feuer und über den wahrscheinlich im Kamin befindlichen Ruß anstellen, und das Bedürfniß bei jedem einzelnen erst bemessen wollte. Gesetze können nur dann mit Erfolg und Würde gehandhabt werden, wenn es so wenig als möglich Ausnahmen davon gibt, und sie überall gleich angewendet werden, das unbedeutende mehr oder minder des Bedarfes kommt in keinen Anschlag. Bei jeder Feuerstätte wird mindestens gewöhnliche Feuerung angenommen. Es ist Pflicht des Kaminkehrers so wohl als der Nachbarn solche nachlässige Hausväter der Obrigkeit zur strengen Handhabung der Ordnung anzuzeigen, denn bei einen entstehenden Brande durch Nachlässigkeit im Kehren fällt die Schuld zunächst auf den Kaminkehrer, wenn dieser die ihm gesetzten Hindernisse der Obrigkeit nicht angezeiget hat, und die Nachbarn haben ihr Stillschweigen mit dem Ver-

lust ihrer Habe bei einbrechendem Unglücke zu büssen.

17. Im Winter sollen die Kamine bevor mit dem Heitzen der Oefen begonnen wird, durchaus gekehrt werden.

Diese Vorsicht ist besonders in Städten bei dem Wechsel der Miethwohnungen nothwendig, und kann leicht die Einrichtung so getroffen werden, daß die Kehrung ohnehin zu dieser Zeit eintrifft. Um den häufigen Beschwerden der Einwohner gegen unordentliches Kehren zu begegnen, könnte die Zeit, in der das Kehren für jede Klasse von Feuerstellen beginnt, und der Turnus, welcher dabei beobachtet wird, öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber bestimmt werden, daß jeder Einwohner, wenn die Reihe sein Haus trifft, längstens in einem Termin von drei Tagen kehren lassen muß, und nicht aus verschiedenen Vorwänden auf 8 oder 14 Tage hinausschieben darf, wodurch große Unordnung und Verwirrung entsteht. In der Regel hat sich der Kaminkehrer wegen Bezahlung an denjenigen zu wenden, welcher die Feuerstätte benützt, der Hauseigenthümer aber hat dann die Zahlung für den Miethbewohner gegen Regreß zu leisten, wenn derselbe etwa abwesend oder zahlungsunfähig ist. — Die Zahlung soll nicht in Akkord, sondern bei der jedesmahligen Kehrung geschehen, und aufgeschrieben werden, um sich bei eintretendem Bedürfnißfalle ausweisen zu kön-

nen. Uebrigens sollen wöchentlich einmal die Kamine und Ofenlöcher von dem Gesinde so weit es reichen kann, fleißig abgekehrt werden, damit sich in der Nähe des Feuers nie zu viel Pech ansetze, und dieses davon ergriffen werde.

18. In baufälligen Gebäuden soll nicht geheitzt, und kein Feuer unterhalten werden.

19. Aschen und Kohlen sollen nie in hölzernen, sondern in irdenen oder steinernen Gefässen, und nicht auf Böden, sondern in Kellern aufbewahrt werden.

Diese Vorsicht ist wenigstens vom Anfang äusserst nöthig, und kann wegen Mangel an Gefässen nur dann davon abgewichen werden, wenn die Asche oder Kohlen mehrere Wochen in solch' einem Gefässe gestanden haben, und alle Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sie bereits abgetödtet sind. Bei Kohlen, welche zu Gewerben gebraucht werden, ist für deren schleunige Unterbringung in den Keller Sorge zu tragen, denn oft sind sie noch nicht abgetödtet, wenn sie vom Köhler weg verführt werden, und dem Verfasser ist selbst ein Beispiel bekannt, wo ein vierspänniger Kohlenwagen auf der Strasse sich entzündete, und ganz verbrannte. Welches Unglück hätte entstehen können, wenn dieser Wagen zufällig an einem Pulvertransport vorbeigefahren wäre, oder die Kohlen in das

Haus gebracht, und statt in den Keller zu kommen, vorläufig zur ebnen Erde vielleicht gar auf hölzernem Grunde wären aufgeschichtet worden.

20. Holz und andere brennbare Dinge, z. B. Wäsche, Stroh, Heu, altes Hausgeräthe u. dgl. dürfen nicht in die Nähe von Feuerstellen, nämlich von Kaminen, Oefen, Einheitzen u. dgl. gebracht werden. Sie sollen mindestens 3 Schuhe davon entfernt seyn. Eben so wenig soll der Hausboden mit leicht entzündbaren Materialien gefüllt seyn. Kaufleute sollen nicht über 10 Pfund Pulver im Gewölbe haben, und dieses dort sehr gut verwahren.

Es ist bei gemeinen Leuten sehr häufig, daß sie Wäsche an den Oefen und Holz zum Dörren unter denselben liegen haben. Nun entfernen sie sich, wie es häufig geschieht, auf halbe Tage, gehen der Arbeit nach, und sperren ihre Kinder in die Zimmer ein, die sich nicht zu helfen wissen, und nicht einmal bei ausbrechendem Brande entfliehen können, hiedurch entsteht dann, wie wir leider so viele traurige Beispiele haben, großes Unglück, und müssen oft ganze Gemeinden die Unvorsichtigkeit eines Einzelnen büssen. Ferner ist auch das Anfüllen der Häuser mit Heu und Stroh wegen Mangel an Städeln sehr gefährlich, daher das Bauen der Letztern be-

sonders zu begünstigen ist. Durch die Vertheilung der Gemeindeweiden hat sich diese Gefahr sehr vermehrt, wird sich aber in der Folge wieder vermindern, wenn auf dem Wege des Verkehrs sich aus den einzelnen Grundstücken wieder eigne Güter oder Höfe bilden. Die Nachlässigkeit mit dem verheerenden Elemente, dem Feuer, ist unglaublich gros, und man überläßt dem Zufalle sehr häufig Leben und Güter. Die gewöhnliche Entschuldigung, es hat noch nie etwas gethan, würde dem Hottentotten besser stehen, als dem gebildeten Europäer. Was soll man zu dem unsinnigen Gedanken jenes Kaufmanns sagen, der, um die Güte seines zum Verkaufe feilgebothenen Pulvers zu beweisen, Feuer in solches schlug? —

21. Grose Holzvorräthe der Bräuer, Holzhändler, Bauern u. dgl. sind in Städten nicht zu dulden, dürfen daher nicht in den Hof aufgeschichtet, sondern müssen an einen von der Polizei bestimmten hinlänglich entfernten Ort vor der Stadt aufbewahrt werden.

22. Mit blossem Lichte oder brennender Tobakpfeife soll durchaus nicht in Ställe, auf die Böden, oder sonst an Orte gegangen werden, wo sich leicht entzündbare Gegenstände befinden.

Der Gebrauch der Spanlichter, der leider auf dem Lande noch so häufig ist, und

aus übertriebener Sparsamkeit oder einer sträflichen Bequemlichkeit herrührt, ist äusserst feuergefährlich, und soll von einem guten Hausvater nicht geduldet werden. Ebenso wenig soll man überhaupt Kindern ein Licht anvertrauen, weil diese leichtsinnig sind, und nachlässig damit umgehen, nicht minder ist es Pflicht des Familien-Vaters alle Nacht vor dem Schlafengehen mit einer wohlverwahrten Laterne, die in keinem Hause fehlen soll, die Oefen und den Heerd zu untersuchen, ob alle Feuer ausgelöscht sind, ferner bei seinen Kindern oder Dienstbothen nachzusehen, ob selbe nicht noch verborgen Licht brennen. Das Lesen im Bette nach dem Schlafengehen ist sehr gefährlich, weil man so leicht vom Schlafe überrascht wird, ohne das Licht vorher auszulöschen. Hierüber liessen sich warnende Beispiele zu dutzenden aufführen. — Aber auch der oben erwähnte Gebrauch der Laternen ist mit Vorsicht anzuwenden, denn man hat eine Reihe von Beispielen, daß selbe, wenn sie in Ställen oder Städeln unter einem mit Getreid, Stroh oder Heu gefüllten Boden angehängt, oder auf den Boden gestellt werden, grosse Feuersbrünste veranlaßt haben, indem sie das herabhängende Heu oder Stroh ergriffen, oder umfielen, oder auch ausbrennten, und die auf dem Boden gelegenen feuerfangenden Gegenstände entzündeten. Darüber muß der Hausvater immer und besonders wenn er fremde Leute in Ställen und Städeln hat,

und vorzüglich morgens beim Dreschen fleissig nachsehen. Die beste und unschädlichste Beleuchtung der Ställe ist, wennn man mitten in einer guten feuerfesten Mauer entfernt von Holzwerk oder andern Gegenständen eine kleine Nische anbringt, und darin eine Lampe mit Oel stellt. Uebrigens sollen die Laternen mindestens 9 bis 12 Zoll im Durchmesser haben, das Licht fest eingemacht und das Glas nirgends beschädigt seyn. — Das Verrichten einer Arbeit bei dem heissen Ofen, das Anziehen der Kleider bei selben u. dgl. kann oft sehr gefährlich werden, wenn man nähmlich aus Versehen mit einem Theile des Körpers anstößt, oder das Uebergewicht verliert, und an den Ofen hinfällt. — Tobackspfeifen ohne Deckel sind nicht zu dulden, und dieselben sollen nie auf den Boden, zum Fenster hinaus oder gar in Spuckkästchen, sondern in irdene; steinerne oder metallene Gefässe ausgeklopft werden, und selbst hiebei muß die Vorsicht gebraucht werden, daß nicht der Luftzug die Asche entzünden und umher zerstreuen kann, was bei dem an sich unschädlichen Ausklopfen auf den Ofen durch den Zug der Stubenthüren zu befürchten ist. Im Bette, in Magazinen, wo leicht entzündbare Materialien sind, auf öffentlichen Strassen auf hölzernen Brücken, in Wäldern besonders in recht trocknen Tagen, und überhaupt wo immer Feuergefahr drohen kann, soll nie geraucht werden. — Der Gebrauch der Lichtscheeren statt dem gefährlichen und unschickli-

chen Ausputzen mit der Hand und Abtreten des Lichtputzens mit den Füssen darf ingleichen nicht auffer Acht gelassen werden. — Wer sollte glauben, daß die Nägel an den Schuhen der Arbeiter ein Pulvermagazin in die Luft sprengten? — Ein Beweis, daß man gegen das im entbundenen Zustande alles verheerende Feuer nie zu viel Vorsicht anwenden kann. Aus den tausend Beispielen der Gefahr bei dem Tobacksrauchen will ich nur eines anführen. Es hatte jemand die Gewohnheit, seine Tobackspfeife immer in das Spuckkästchen auszuklopfen. Auf einmal wird er zur Nachtzeit durch starke Beklemmung und schweres Athmen von Schlafe aufgeweckt, er kann sich mit Mühe vom ersten Schlafe erholen, und sieht, als er die Augen aufmachte, einen undurchdringlichen Rauch in seinem Zimmer. Die Nähe der Gefahr zu ersticken, trieb ihn aus dem Bette, und ans Fenster. Hier hatte er kaum etwas frische Luft geschöpft, als sich durch den Luftzug das Feuer entzündet, welches in der Gegend des Spuckkästchen sich zeigte, und nur durch schleunige Beibringung von Wasser gelöscht werden konnte. Das Spuckkästchen war bereits ganz verkohlt, und ebenso der Boden unter demselben. Würden nun in der Gegend desselben feuerfangende Gegenstände gelegen, und selbe eine schnelle Entzündung bewirkt haben, so hätte der unvorsichtige Raucher im Bette verbrennen können.

23. In Wäldern sollen zur Verhütung der so verheerenden Waldbrände keine Feuer besonders bei sehr troknem Wetter angeschiert werden. Ist dieß aber doch für die Holzarbeiter unumgänglich nöthig, so soll das Feuer nur auf freien Plätzen mit genauer Beobachtung des Luftzuges angemacht werden.

24. Der Gebrauch der Fakeln kann nur bei gehöriger Vorsicht und windstillem Wetter unschädlich seyn. In Wäldern, Dörfern und der Nähe von Wirthschaftsgebäuden erfodert ihr Gebrauch besondere Aufmerksamkeit.

Mit dem Abstossen der Fackeln an den Häusern muß vorsichtig umgegangen, und es sollen bei solchen Gelegenheiten Winkelgäßchen, wo schlecht verwahrte Häuser, Städel oder sonst leicht entzündbare Gegenstände sich befinden, vermieden werden. Ueberhaupt dürften einzelne Schlitten mit Fakeln, die blos zum Vergnügen in den Orten herumfahren, verbothen und nur ganze Schlittaden, wo die Polizei vorher in Kenntniß gesetzt ist, und ihre Maasregeln vorzüglich in Hinsicht der zu wählenden Strassen treffen kann, zugegeben werden.

25. In trockenen heissen Sommertagen, wo alle feuerfangenden Gegenstände so dür-

re werden, daß sie wie Zunder brennen, ist besonders Vorsicht zu gebrauchen, und immer für hinreichenden Wasservorrath und zwar an Orten, wo Wassermangel ist, durch Anlegung mehrerer Cisternen zu sorgen.

26. Gegen die Gefahren bei dem Einschlagen des Blitzes sind folgende besondere Vorsichtsregeln anzuwenden.

I. Man halte sich weder am Fenster noch am Ofen, sondern in der Mitte des Zimmers auf;

II. Oeffne die Stubenthüre, um bei dem Einschlagen durch den Schwefeldampf nicht erstickt zu werden, vermeide aber alle Zugluft, die ein starker Leiter ist.

III. Der Aufenthalt in der Küche während dem Gewitter ist wegen den Schornstein und den vielen mettallenen Geräthen in der Küche, die ebenso viele Blitzleiter sind, gefährlich.

IV. Viele Lichter ziehen wegen des grossen Dunstes, den sie verursachen, den Blitz an sich, sollen also so viel möglich während dem Gewitter ausgelöscht werden, ebenso ist

V. Die starke Ausdünstung der Menschen, besonders, wo sehr viele versammelt

sind, gefährlich. Daher man sich bei grossen Versammlungen zur Zeit eines heftigen Gewitters in andere Zimmer zerstreuen soll, um die Luftschichte zu verdünnen.

VI. Die Nähe von metallenen Körpern ist besonders gefährlich, daher das Läuten der Glocken während den Gewitter sehr weise durchaus verboten wurde. Dasselbe ist als Mahnungszeichen zum Gebethe auch sehr überflüssig, denn die fürchterlich schöne Naturerscheinung, die sich mit so vielem Geräusche über unsern Häuptern ankündigt, stimmt ohnehin jede gläubige Seele zu heiliger Andacht.

VII. Das Anzünden der Wetterkerzen beruht auf einem frommen Volksglauben, der so lange in seinem ganzen Werthe bestehen kann, sla er nicht aus blindem Vertrauen jede andere nöthige Vorsicht vereitelt.

VIII. Bei Gewittern soll man weder schnell fahren und reiten, noch stark laufen, weil die dadurch entstehende Ausdünstnng ein Blitzleiter ist.

IX. Das Unterstehen unter Bäume ist längst als sehr gefährlich bekannt.

X. Unter den Ausdünstungen sind auch noch vorzüglich jene der Pferde, Scha-

fe, Kühe, Hunde und Katzen gefährlich. Daher man sich zur Zeit eines Gewitters von solchen Thieren entfernen soll. Man hat bemerkt, daß, wenn der Blitz unter eine Heerde Schafe schlägt, keines am Leben bleibt. Von den Katzen ist es bekannt, daß sie, wenn sie im Finstern gestrichen werden, elektrisches Feuer von sich geben.

XI. Bei dem Einschlagen des Blitzes hat man schon die sonderbarsten Absprünge beobachtet. So bald nehmlich das elektrische Feuer sich entladet, so bestimmt die mehrere oder mindere Anziehungskraft der Gegenstände seinen Lauf. Es ist daher keine übertriebene Vorsicht, wenn man Uhren, Geld, Schnallen u. dgl. bei Gewittern von sich legt.

XII. Zur Nachtszeit fodert es Pflicht der Selbsterhaltung und der Unterstützung unserer Mitmenschen, daß wir uns aus dem Bette verfügen, und wenigst halb angekleidet uns zu eigner und fremder Hilfe bereit halten. Bei solchen, die bei ausbrechenden Brande für besondere Geschäfte aufgestellt sind, ist es ein Theil ihrer Dienstpflichten, sich in solche Verfassung zu setzen, daß sie auf das erste Zeichen bereit seyn können.

XIII. Wer übrigens obige Vorsichtsregeln genaue beobachtet, kann unbesorgt seyn, und soll sich keinem unzeitigen Schrecken überlassen, der ihn bei einbrechendem Unglücke zur Hilfe unfähig macht. Jede Minute unsers Lebens ist ein Geschenk des Himmels, kein Sterblicher kann wissen, ob ihm der nächste Augenblick noch lebend findet, er hat genug gethan, wenn er alles mögliche zur Erhaltung des ihm anvertrauten Gutes anwendet, die kalte Hand des Todes kann ihn so gut im süssesten Schlummer fassen, als durch einen Blitzstrahl versengen.

27. Das Schiesen in Städten und Dörfern ist besonders bei Strohdächern sehr feuergefährlich, und soll überhaupt nie ohne Vorwissen der Polizei und nur in der Art, wie und wo es erlaubt worden, geschehen. Ein gleiches ist bei Feuerwerken zu beobachten.

Durch as unvorsichtige Schiesen aus einem mit Strohdache bedeckten Hause bei Gelegenheit einer ländlichen Hochzeit wurde vor nicht gar langer Zeit ein halbes Dorf eingeäschert. Das Feuerspringen am Johannisabend ist nicht zu dulden, denn ausserdem daß es eine alberne Sitte ist, wird

dabei von jungen Leuten gefährlicher Unfug getrieben, und mit den Feuerbränden unvorsichtig umgegangen. — Bei Illumination und Theater ist wegen der Feuergefahr große Vorsicht zu brauchen. Bei Illuminationen soll in jedem illuminirten Orte des Hauses ein hinreichender Vorrath Wasser vorhanden seyn, die Lichter beständig mit Lichtscheeren geputzt, sich aber mehr der Lampen bedient werden, ferner soll man nie die Unvorsichtigkeit begehen, solch' eine illuminirte Wohnung ohne Aufsicht zu lassen, oder Kindern und alten unbehilflichen Leuten anvertrauen, sondern mit dem Besehen der ganzen Illumination abwechseln.

Schlüßlich noch einige Vorsichtsregeln bei geladenen Gewehren:

a. Geladene Gewehre sollen immer gut verwahrt seyn, nicht frei in einem Zimmer stehen, sondern an einem bestimmten Orte aufgehängt seyn, ferner soll man Kindern und Weibspersonen kein Gewehr anvertrauen, sondern vor dem Gebrauche desselben warnen.

b. Das gewöhnliche Tragen der Gewehre in gerader Richtung der halben Manneshöhe dürfte durchaus verboten seyn, sondern das Gewehr soll mit dem Laufe entweder gegen den Boden gesenkt oder in die Höhe gerichtet, über den Rücken herabhängend getragen werden.

c. Während der Jagd ist das Gewehr immer sogleich nach gemachtem Gebrauche in

die Ruhe zu stellen, und ausser der Jagd soll jeder Jäger besonders bei dem Durchgang durch Städte oder Dörfer einen ledernen Ueberzug über die Zündpfanne führen, oder das Pulver aus selber ausgeschüttet und das Schloß abgelassen haben.

d. Während dem Treibjagen ist es vorzüglich nothwendig, daß auf die Treiber genau Acht gegeben werde, und bei dem Anstande jeder Schütz seine Nebenmänner anruft, keiner den einmal angenommenen Stand ohne neues Zurufen auf seine beiden Nachbarn verändert, damit jeder genau wisse, wo seine Kameraden stehen, besonders muß bei Abhängen, wo aufwärts oder abwärts geschossen, und bei der großen Jagd auf hohes Wild, wo nach halber Mannshöhe gehalten wird, sehr viele Vorsicht gebraucht werden. Die Beispiele von entstandenem Unglück mit Gewehren sind unzählige, und doch vertrauen die Menschen noch so häufig ihr eignes und fremdes Leben dem blinden Zufalle.

28. Bei den jährlichen Feuervisitationen muß den Befehlen der Polizei auf das pünktlichste und strengste nachgekommen werden. Wer nur zur Zeit der zu vermuthenden Visitation sein Haus vor Feuergefahr sichert, der täuscht zwar auf eine sträfliche Art die Obrigkeit, allein die Folgen dieser Täuschung fallen bei einem einbrechenden

Unglücke immer auf ihn selbst zurück. Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet übrigens, daß man jede Nachlässigkeit mit dem Feuer bei einem Nachbar oder die Vermuthung einer Brandstiftung, oder überhaupt einer Feuergefahr, sogleich der Polizei anzeige, ausserdem erscheint man als Verhehler einer allgemeinen Gefahr selbst strafbar. Den Einwendungen der nachbarlichen Feindschaft wird die Obrigkeit durch Verschweigung des Anzeigers zu begegnen wissen. Die meiste Fahrlässigkeit geschieht aus Trägheit oder Bequemlichkeit, daher eine ververhältnißmässige Strenge der Polizei durchaus nöthig ist, um diese Feinde des allgemeinen Wohles zu überwinden. —

Frage: Was ist bei wirklich entstandener Feuergefahr zu thun?

Antwort: Bei entstehenden Brande ist

1. Sogleich Lärm zu machen, und hat man sich vorzüglich vor dem sehr sträflichen Verheimlichen zu hüten.

Die Gewalt eines so verheerenden Elementes wie das Feuer läßt sich nie genau berechnen, und ein im Schrecken leicht zu übersehender Umstand vereitelt oft die stärkste Anstrengung. Durch das Verheimlichen

wird nur die Hilfe verzögert, die früher angewendet das ganze Uebel hätte verhüten können. Die Ursache der Verheimlichung liegt entweder in dem Selbstbewustseyn einer Schuld durch Fahrlässigkeit, die aber dann nur durch eine strafwürdigere Handlung vermehrt wird, oder in der Furcht durch den großen Zusammenfluß von Menschen bestohlen zu werden, allein hier kann durch geeignete Maaßregeln der Polizei vor Gefahr gesichert, und zugleich auf die Beihilfe der Nachbarn, Freunde, Verwandt gerechnet werden, wenn man anders nicht durch feindseliges oder ärgerliches Betragen selbe früher von sich zurükgescheucht hat. Diebstähle bei solchen Gelegenheiten gehören doch unter die seltnen Fälle, und sehen auch einer strengern Bestrafung entgegen.

2. Ist das Feuer noch in einem Raum eingeschlossen, und kündet sich nur durch Rauch an, so muß man mit dem Luftzug sehr vorsichtig seyn, ehe Hilfe mit Wasser vorhanden ist, weil solcher das glimmende Feuer zur Flamme anfacht.

3. Der Feuerruf, den derjenige, bei dem es brennt, sogleich erschallen lassen muß, soll eiligst von Mund zu Mund gehen, damit die Einwohner zur Hilfe herbeieilen, und die Polizei im schnellsten Nachricht erhalte. Auf dem Lande, wo die Gerichtssitze entfernt sind, ist augenblicklich ein Eilbothe da-

hin zu schicken, bis zu dem Eintreffen einer Amtsperson hat aber der Schulze das Läuten der Sturmglocken, und das Absenden der Eilbothen an die nächsten Orte, wo Feuerspritzen sind, zu verfügen, zwei der ersten und unerläßlichsten Bedürfnisse.

Da bei allgemeiner Gefahr und Verwirrung an der guten Leitung der Rettungsanstalten alles liegt, so muß hier ein schnelles Zusammengreifen und der pünktlichste Gehorsam gegen die Befehle der Polizei = oder überhaupt der Ortsobrigkeit besonders anempfohlen werden. Bei zunehmendem Feuer ist es zu spät, nach mehreren Feuerspritzen zu schicken, denn bis diese dann erst eintreffen, kommt die Hilfe lange zu spät. Es schadet nichts, wenn 3 bis 4 Spritzen ungebraucht wieder zurückfahren, denn sie haben nur ihrer Bestimmung zugeeilt, und es ist oft nicht ohne Empörung anzusehen, wenn man, um der Gemeinde = Kassa einige Gulden Reparaturkosten zu ersparen, mit diesen Werkzeugen so kostbar sich gebehrdet, als ob sie von Glas zusammengebaut wären. Man kann nie zu viel, wohl aber zu wenig Hilfe aufbieten.

4. Wo sich ein ausgebrochenes Feuer vermuthen läßt, hat jeder ohne Unterschied die Pflicht, den Eigenthümer oder Miethmann des Gebäudes darauf aufmerksam zu machen, und schleinigste Nachsicht zu fodern,

bei Gefahr auf Verzug aber selbst in den Ort, woher die Gefahr droht, auch nöthigen Falls mit Gewalt einzudringen.

5. Die Nachlässigkeit der aufgestellten Wächter ist der Polizei zur Bestrafung anzuzeigen, und das Publickum nicht durch ein falsches Mitleid einer zweiten Gefahr auszusetzen, denn den Rechten des Ganzen auf öffentliche Sicherheit kann kein einzelner etwas vergeben.

6. Die Hilfe, welche bei allgemeiner Gefahr von jedem Staatsbürger erwartet wird, hängt nicht von seiner Willkühr ab, sondern ist eine seinen staatsbürgerlichen Rechten entsprechende Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung unnachsichtlich Strafe verdient.

So sehr die Thätigkeit der Einwohner in Städten bei solchen Fällen zu rühmen ist, so sehr fehlt es oft bei dem Landvolke an rüstiger Theilnahme, was sich nur durch Mangel an Kultur und durch Stumpfsinn erklären läßt. So sehr jene, die sich bei solchen Gelegenheiten auszeichnen, zur Aufmunterung öffentliche Belohnung und Belobung verdienen, so gerecht und billig ist es, daß die Nachlässigen gestraft werden. Freilich werden oft die Leute durch eine rohe Strenge der Polizeisubalternen zurückgescheucht, die, statt die zur Hilfe herbeieilenden mit guten

Worten an ihre Plätze anzuweisen, und zur Hilfe aufzumuntern, sich gebehrden, als ob sie auf Exekution zugegen wären, und den guten Willen der Unterthanen mit Schimpfworten und wohl gar Schlägen entgegenkommen. In sochen Fällen wird aber auf eine bescheidene Vorstellnng die Obrigkeit das geeignete zu verfügen wissen.

7. Sobald Feuerlärm entsteht, soll jeder, wenn eine bestimmte Feuerordnung besteht, und diese sollte in dem kleinsten Dorfe nicht fehlen, an den ihm nach derselben angewiesenen Ort eilen, und das ihm übertragene Geschäft getreu besorgen.

Die einfachste Feuerordnung besteht wesentlich in folgenden:

a. Die mit der Ortspolizei beauftragte Behörde ist hier die allein befehlende. Sie leitet alles, an sie wird alles gemeldet, von ihr alle Befehle erholt, und ihr alle allenfallsigen Vorschläge eröffnet; von ihr geht alles aus und an sie alles zurück. Sie legt nirgend selbst Hand an, sondern sucht nur so viel möglich allgegenwärtig zu sein, alles zu sehen, alles schnell zu beurtheilen, und ebenso schnell anzuordnen. Sie muß den Ueberblick über das Ganze keinen Augenblick verlieren.

b. Die Handhabung der Feuerspritzen wird den in Eisen und Metall arbeitenden Gewerben anvertraut. Jede Spritze erhält ihre Numer, und für jede werden mindestens

2 Männer bestimmt, die abwechslungsweise dirigiren und eine verhältnißmäsige Anzahl von Leuten, die pumpen, und zur Abwechslung ebenfalls doppelt besetzt sein müssen.

c. Schornsteinfeger, Maurer und Zimmerleute sind die ersten, welche sich bei einem Brand einzufinden haben. Die Gesellen sammeln sich bei ihrem Eintreffen sogleich um ihren Meister, und dieser erholt die polizeilichen Befehle, die er dann mit seinen Gesellen ausführt.

d. Die Anspannbesitzer haben mit ihren Pferden oder Ochsen theils nach dem Feuer-Hause theils nach den nächsten Wasserbehältern wie sie angewiesen werden, oder gerade zu Hause sind, zueilen, um die Spritzen und Wassereimer auf den Platz zu bringen. Die Belohnung solcher die zuerst mit ihren Anspann auf den Platz kommen, ist sehr zweckmässig, und soll nie übersehen werden.

e. Die übrigen Einwohner haben sich nach der besondern Anordnung der Polizei gebrauchen zu lassen, wo nicht, wie in grossen Städten, dieses durch eigens aufgestellte und bezahlte Leute überflüssig ist,

Die meiste Verwirrung bei Feuersbrünsten entsteht meist daraus, daß jeder anzuschaffen oder eigenmächtig zu handeln sich befugt glaubt. Dieß gehört offenbar unter die Unfüge, und entsteht hieraus oft so eine Anarchie, daß keiner weis, wem er gehorchen soll. Es fehlt durchaus an einen Cen-

tralpunkt, und die Polizei wird ganz aus ihrem gerade hier so nöthigen Ansehen gedrängt. Es mag allerdings seyn, daß mancher einen sehr guten Gedanken hat, den der Polizeibeamte, der gerade mit etwas anders beschäftiget ist, übersieht, der aber schnell ausgeführt werden muß, wenn er helfen soll. Er mag dieses allerdings thun, allein er soll durchaus die Polizei entweder vorher oder, wenn es zu spät ist, gleich darnach davon in Kenntniß setzen.

8. Jeder Haus-Eigenthümmer soll einen Feuerkübel besitzen, und ihn zur Brunst mitbringen. Kinder unter 12 Jahren und Weibspersonen sollen bei Strafe zu Hause bleiben, was besonders auf dem platten Lande wegen dem Einschleichen der Diebe sehr nothwendig ist.

9. Die schnelle Herbeischaffung zureichenden Wassers ist eine Hauptsache bei einer Brunst, und dieß kann nach dem Prinzipe der Vertheilung der Arbeit nur dadurch am zweckmäsigsten geschehen, wenn bis zu jenen Orten, wo das Wasser in Feuerkübeln oder andern Gefässen geschöpft wird, von den zur Hilfe herbeigeeilten Menschen Spalire gebildet werden, durch welche die Wassereimmer von Hand zu Hand in der Art laufen, daß während die vollen auf einer Sei-

te hinkommen, auf der andern die leeren zum Wiedereinfüllen zurückgehen.

10. Ist ein Gebäude ohnehin nicht mehr zu retten, so ist das Niederreisen desselben häufig nöthig, um die Flamme durch den zusamstürzenden Schutt zu ersticken, und dadurch die weitere Verbreitung zu hindern.

11. Auf Rettung von Menschen und Vieh und Haabseligkeiten ist der erste Bedacht zu nehmen. Sind die gewöhnlichen Ausgänge nicht mehr für Menschen zu passiren, so müssen schleinigst Leitern angelegt, die bei keiner Brunst fehlen sollen, und im schlimsten Falle müssen Betten untergebreitet werden. Das Leben ist das wichtigste, was gerettet werden soll, man darf daher sich mit Rettung der Haabseligkeit nicht die beste Zeit für eigne Rettung verstreichen lassen, und besonders ist für unbehilfliche Kinder, Kranke und Greise Sorge zu tragen. Die geretteten Gegenstände sind in hinlänglich entfernten, und als rechtlich bekannten Häusern, welche die Obrigkeit angeben wird, oder die der Eigenthümer selbst benennt, unter zu bringen.

12. Im Winter sollen die dem Brande nächstgelegenen Bräuer und sonstige Ge-

werbe, welche grosse Kessel haben, selbe sogleich mit Wasser füllen, und heitzen, damit man bei starker Kälte und Eis keinen Mangel am Wasser leide.

13. Ein guter Hausvater soll übrigens das ganze Jahr einen Zuber mit Wasser auf seinem Hausboden haben, was aber bei nahen Brünsten noch vorzüglich nothwendig ist, um anspringende Funken auf der Stelle löschen zu können. Ferner soll jedes Haus eine messingene oder hölzerne Handspritze besitzen. Von der letztern Gattung sind welche mit dem geringen Kosten von 1 fl. 30 kr. zu haben. Ihre Vortheile sind einleuchtend und unverkennbar.

14. Bricht eine Brunst bei der Nacht aus, so soll bei dem ersten Feuerruf jeder Hausbesitzer und Miethmann auf der Stelle das im Zimmer befindliche oder angemachte Licht an das Fenster stellen. Durch diese einfache, nicht die mindeste Kosten oder Mühe verursachende Handlung wird plötzlich die wirksamste Beleuchtung hergestellt, und vielen Unglück vorzüglich in Städten durch das Zusammendrüngen von Menschen, Wägen und Pferden vorgebeugt.

Die gewöhnlichen Beleuchtungsanstalten in Städten mitterer Grösse sind sehr sparsam, werden nur auf die Hauptplätze gerichtet, und lassen die Winkelgäßchen, die es gerade am meisten bedürften, unbeleuchtet, zudem ist es eine für die Einwohner dem Verhältuisse des Vortheils nicht entsprechende und sehr drückende Last, während eine auf obige Art durch den Feuerruf oder schnelles Umsagen der Viertelmeister bewirkte Beleuchtung im Bedürfnißfalle vollkommen genügt, gar nichts kostet, sich allgemein verbreitet, und besonders bei Feuerlärm, wenn schon jeder durch eine Polizeiverfügung darauf hingewiesen ist, in einem Augenblick hergestellt seyn kann.

15. Bei dem Löschen selbst muß man die Vorsicht gebrauchen, nicht immer blos nach allen Gegenden die Wasserströmme zu leiten, sondern den Luftzug beobachten, und theilweise löschen, nehmlich immer bei der gröſten Gefahr beginnen, und so zu den minder gefährlichen Punkten übergehen, zugleich aber von Zeit zu Zeit durch Seitenstrahlen die nachbarlichen Häuser naß zu erhalten suchen.

16. Bei Waldbränden kann nur dadurch geholfen, daß die Gemeinden sich eiligst versammeln, und rings um den Brand

hinreichend breite Gräben in einer mäßigen Entfernung aufwerfen.

17. Es ist übrigens nicht genug gelöscht zu haben, sondern man muß auch der Entstehungsursache des Feuers nachspüren, die bei alten fehlerhaften Gebäuden oft sehr verborgen liegen, und nicht selten bald wieder zünden, auch kann das Feuer gelegt seyn. Jeder Einwohner ist verbunden, der untersuchenden Polizeibehörde durch Angabe seiner Vermuthungen oder vorhergegangener Umstände Data an die Hand zu geben, ebenso soll der Abbrändler die Ursache nicht verschweigen, um die Obrigkeit und seine Mitbürger ausser Besorgniß zu setzen.

18. Nach gelöschtem Brande müssen Feuerwachen vorzüglich aus der Klasse der Maurer und Zimmerleute so lange aufgestellt werden, bis alle Wahrscheinlichkeit eines neuen Ausbruches verschwindet.

19. Das Hinwegräumen des Schuttes hat mit grosser Vorsicht zu geschehen, und soll derselbe erst wenn er schon ganz abgelöscht ist, ausser dem Orte auf einem freien Plaze aufgeführt werden.

20. Bei Kaminbränden ist das Einsenken nassen Dünger von oben herab jedem andern Mittel vorzuziehen.

21. Die Sorge für gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, ihre Nachhilfe durch neue Anschaffungen oder Ausbesserungen, soll jedem am Herzen liegen, und sich daher auch jeder zu kleinen Opfern für diesen Zweck bereitwillig finden lassen. Das Probiren der Geräthschaften soll jedesmal im Frühjahr und Herbste geschehen.

Frage: Welche Hilfe haben die durch Brand beschädigten Individuen zu erwarten?

Antwort: Es ist für solche Unglücksfälle statt der frühern Brandbriefe, die zu grosser Belästigung des Publikums, und zu vielen Unterschleifen Anlaß gaben, auch die Brandbettler an das für die öffentliche Sicherheit so gefährliche Vagiren gewöhnten, eine sehr wohlthätige und für den öffentlichen Kredit sehr wichtige Brandassekuranzgesellschaft eingeführt, in welche jeder sich einverleiben lassen soll, denn bei der grösten Vorsicht ist man dennoch keine Stunde vor einem Brandunglücke sicher. Die Nachlässigkeit eines Nachbars, die schlechte Bauart der alten Gebäude, der Blitz, der oft die klein-

sten Häuser so gut als die höchsten Thurmspitzen besucht, das Feueranlegen u. dgl. vereiteln nicht selten die gröste eigene Behutsamkeit.

Bei dem Einschätzen zur Brandassekuranz soll man immer bedenken, daß man sich deswegen assekuriren läßt, um bei einem entstehenden Brande wieder eigenes Obdach zu bekommen. Ein Gebäude kann allerdings nur einen innern Werth von 100 fl. haben, und thut auch, so lange es steht, seine Dienste so gut als ein neues, allein, wenn es niederbrennt, so muß ein neues gebaut werden, und wer ist im Stande, um 100 fl. ein Haus zu bauen. Dagegen darf aber freilich auch aus sehr leicht zu ersehenden Gründen des menschlichen Eigennutzes der wahre Werth nicht zu sehr überstiegen werden. Uebrigens wird nur der Verlust des Gebäudes vergütet, eine weitere Ausdehnung würde auch nicht wohl ausführbar sein, allein für den Verlust der Habe entschädigen sehr häufig, wenn anders der Verunglückte nicht früher durch ein feindseliges Betragen alle Freundschaft von sich gestossen hat, wenigst zu grossem Theile die Beiträge der Einwohner, Verwandten, Freunde und anderer, die fremdes Unglück rührt, und die an den Leiden ihrer Mitbrüder thätigen Antheil nehmen. —

# Zweiter Abschnitt.

## Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit, welche durch Wasser entstehen.

Frage: Welche Gefahren können durch das Wasser entstehen?

Antwort: Durch das Wasser können wie durch das Feuer, Menschen und Thiere bedroht, dann Gebäude, Meubeln, Früchte, Gründe verheert werden.

Frage: Welche Gefahr wirkt am allgemeinsten und kann den grösten Schaden verbreiten?

Antwort: Die Gefahr durch Ueberschwemmungen bei dem Austretten der Flüsse und Bäche, bei Wolkenbrüchen, bei Wildwassern, die von Bergen herabströmmen, beim Eisstoß, oder auch schnellem Schmelzen des Schnees u. dgl.

Frage: Wie kann die Gefahr durch Ueberschwemmung verhütet, oder welche Vorsichtsregeln können dagegen angewendet werden?

Antwort: Diese Gefahr kann selten verhütet werden, und man muß daher nur vor-

züglich darauf bedacht seyn, wie man sich vor ihren schädlichen Folgen sichern kann. Sind in niedern und flachen Gegenden an Flüssen oder sonst, wo Gefahr droht, Dämme, oder ähnliche Schutzwehren anwendbar, wozu man aber Wasserbauverständige beiziehen, und die vorhabende Arbeit der Obrigkeit zur Einsicht und Genehmigung anzeigen muß, so sollen die Individuen und Gemeinden keine Kosten scheuen, so weit selbe nicht ihre Kräfte übersteigen. Ueberschwemmungen können aber häufig auch durch öfteres Reinigen der Flußbeete und durch Unterhaltung der Ufer vorgebeugt werden.

Die Vorsichtsmaasregeln bei Ueberschwemmungen sind nachstehende:

a. Bei zu befürchtenden Ueberschwemmungen muß man auf den Rath alter erfahrner Menschen hören, die die Ortslage, die Beschaffenheit der Flüsse, und Bäche können, und die frühern Ereignisse durch Ueberschwemmungen gesehen oder von ihren Vorfahren gehört haben, besonders können auch die Fischer Auskunft geben, die die Wasser beständig beobachten, und deren Anzeichen, wie die Witterungsregeln der Bauern, nicht ohne Grund sind.

b. Bei der Wassergefahr ist wie bei allen Gefahren zu viel Vorsicht immer besser als zu wenig.

Die Hälfte der Unglücksfälle, die wir immer in den Zeitungen lesen, würden nicht entstehen, wenn man immer diesem Grundsatze folgte.

c. Bei zu befürchtender Wassergefahr muß man sich also immer auf das äusserste gefaßt machen, und sich ja nicht säumen, denn wenn wir auch die Gefahr noch so genau in dem Steigen ihrer Grade bemessen können, so sind wir doch nicht sicher, ob nicht ein zufälliger unbekañter Widerstand die Wassermasse aufdämmt, und uns unversehens übereilt. Man muß daher schleunigst durch Bothen die Nachbarn von der drohenden Gefahr in Kentniß setzen, und mit seinem Vieh und Habseligkeiten immer die höchsten Standpunkte suchen. Hat die Erfahrung gelehrt, daß auch diese nicht zureichen, so muß man für die Dauer der Ueberschwemmung auswandern, zu diesem Behufe dann Abgeordnete der Gemeinde voraussenden, die die obrigkeitliche Hilfe zur Unterkunft in den nächstgelegenen höhern Gegenden nachsuchen, und die nöthigen Quatiere bestellen.

d. Zur Bezeichnung der Wege bei Hochwassern sollen Pfähle geschlagen werden, allein diesen Dienst leisten Bäume viel bes= ser, daher soll sich jede Gemeinde besonders angelegen sein lassen, an solchen Niederungen, wo Wassergefahr zu befürchten ist, nach der Richtung der Wege Alleen anzulegen.

Die geringen Kosten werden durch den Gedanken leicht aufgewogen, so manches Menschenleben dadurch zu retten.

e. Auf gute Erhaltung der Brücken und Stege soll besonders gesehen werden, um so manches Unglück zu verhüten.

Wenn man die elenden Stege betrachtet, wie man sie zu hunderten auf den platten Lande antrift, so sollte man glauben, man sey in einem Lande, wo nur Voltigeurs und Aquilibristen sich angesiedelt haben. Beson= ders sollen sich die neugierigeu Müssiggeher an dem unglücklichen Einsturz der Münchner Brücke ein warnendes Beispiel nehmen. Die donnernden Eisschollen auf einem grossen Flus= se sind allerdings ein fürchterlich schönes Na= turschauspiel, allein es giebt ja noch andere Plätze dasselbe anzustaunen. als den unsichern Boden einer zerbrechlichen Brücke.

f. Die beständige Gegenwart von Fi= schern mit ihren Kähnen, um Reisende und Wanderer über die gefährlichen Plätze über=

zuschiffen, ist dringendes Bedürfniß, besonders zur Nachtzeit.

Allein es wäre sehr zu wünschen, daß diese rohe Menschenklasse, über deren übertriebene Foderungen und langsame Hilfleistung man so manche laute Klagen hört, unter besondere polizeiliche Zucht und Aufsicht gestellt würden. Hiezu wäre aber dann auch erfoderlich, daß ihnen für die Zeit der Ueberschwemmungen ein angemessenes Wachgeld ausgeworfen, und für die Ueberfahrten eine besondere öffentlich bekannt zu machende Taxe gegeben würde.

g. Uebrigens gebietet Menschenpflicht in allen solchen allgemeinen Gefahren zur Rettung und Unterstützung seiner Mitmenschen alles anzuwenden.

Alle Nebenrücksichten sollen verschwinden, und nur der Trieb nach Rettung soll uns beseelen. Der einzelne ist zu schwach, sich gegen die Verheerungen eines Elementes zu schützen. Allgemeine Gefahr erfodert allgemeine Hilfe. Vor den Elementen muß sich die Macht der Menschen beugen.

Frage: Welche Vorsichtsmaasregeln sind nach beendigter Ueberschwemmung anzuwenden?

Antwort: Durch Ueberschwemmung dringt eine grosse Masse Schlam in Wohnungen und

Ställe und die zurückgebliebenen Feuchtigkeiten sind der Gesundheit und dem Leben äusserst nachtheilig, erzeigen auch ansteckende Krankheiten. Zur Reinigung sind nachstehende Mittel anzuwenden.

a. Die Fußböden und Mauern müssen durch öfters Waschen mit reinen Fluß- oder Quellwasser gänzlich gereinigt werden.

Noch besser ist es, die Fußböden auszuheben, die Bretter zu trocknen, den alten Sand herauszunehmen, und mit neuen zu ersetzen.

b. Die Zimmer müssen so viel möglich Zugluft erhalten, und besonders der Sonnenwärme geöffnet werden.

Das Einheitzen soll nicht bei verschlossenen Thüren und Fenstern geschehen, weil sonst die Feuchtigkeit sich nur tiefer hineinzieht, während es von aussen trocknet, später aber wieder herausdringt. Das Heitzen soll also bei offnen Thüren und Fenstern geschehen. Wenn die Wände getrocknet sind, ist es auch sehr gut, sie mit Kalk zu überziehen.

c. Die überschwemmten Zimmer sollen, bevor sie nicht wieder ganz gereinigt und getrocknet sind, durchaus nicht bewohnt

werden, und ob sie dieses sind, darüber soll man einen Arzt zu Rathe ziehen.

d. Das Räuchern mit Dämpfen ist schädlich, weil es die Feuchtigkeit vermehrt, dagegen kann aber mit Wachholderbeeren geräuchert werden.

e. Wer wegen verschiedenen Verhältnissen noch nicht gehörig getrocknete Wohnungen wieder beziehen muß, soll nach Möglichkeit gute und stärkende Nahrungsmitteln genießen, Thee mit Wein, oder Weinessig trinken, seinen Körper mit Weinessig waschen, und sich vorzüglich warm kleiden. Das Schlafen in noch nicht getrockneten Wohnungen soll aber durchaus vermieden werden. Im äussersten Falle aber soll man die Betten nicht an die feuchten Wände stellen, und sie täglich in freie Luft oder die Sonne tragen, damit die eingezogene Feuchtigkeit ausdünstet.

f. Das der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Vieh, muß sorgfältig gewaschen und auch gestriegelt, mit nahrhaften gesalzenem Futter eine Zeitlang versehen werden.

g. Die überschwemmten mit Mist angefüllten Ställe müssen sogleich gereinigt,

und dieser Mist sowohl als der auf den überschwemmten Misthöfen aus dem Orte geschafft werden.

h. Die Strassen müssen ebenfalls schleunigst von dem Schlamme und den etwa ausgeworfenen schleunigst in Faulniß übergehenden Körpern gereinigt werden.

i. Den luftlosen Kammern und Ställen müßte nöthigenfalls und wenn es ohne Gefahr geschehen kann, durch Ausschlagen einiger Wände die erforderliche Zugluft gegeben werden.

k. Endlich müssen die durch Ueberschwemmung schadhaft gewordenen Brücken nnd Stege unverzüglich wieder ausgebessert werden.

Frage: Welche Gefahr bedroht vorzüglich das menschliche Leben?

Antwort: Das Ertrinken.

Frage: Wodurch kann das Ertrinken veranlaßt werden, und welche Vorsichtsregeln sind dagegen anzuwenden?

Antwort: Das Ertrinken kann durch Unvorsichtigkeit, durch Zufall oder durch freien Willen mittelst Selbstmord geschehen.

## Die Unglücksfälle durch Ertrinken ereignen sich vorzüglich

a. Beim Baden. Hier sind nachstehende Vorsichtsregeln anzuwenden.

I. Das Baden soll nur an solchen Orten geschehen, wo keine Gefahr zu befürchten ist, sohin nicht an reissenden Flüssen oder tiefen Orten, ferner soll dabei auf Sittlichkeit und Anstand Rücksicht genommen, daher solche Plätze vermieden werden, wo eine öffentliche Passage in der Nähe ist, oder man überhaupt vermuthen kann, gesehen zu werden. Am besten sind geschlossene von der Obrigkeit angewiesene Badeplätze.

II. Um bei dennoch eintretender Gefahr schnelle Hilfe zu haben, soll man nicht allein, sondern in Gesellschaft baden. Vermischung der Geschlechter verbietet aber ohnehin schon die Sittlichkeit.

III. Sind bei einem Unglück die übrigen nicht im Stande, den Untersinkenden zu retten, so müssen dieselben schleunigst nach Hilfe rufen, und nicht aus unzeitiger Furcht davon laufen, und ihn seinem Schicksale überlassen.

Wer nicht schwimmen kann, soll lieber gleich nach Hilfe rufen, als sich unnütz ebenfalls der Gefahr preis geben.

IV. Das Baden ist übrigens sehr gesund, und verdient besondere Aufmerksamkeit der Eltern und Erzieher für die Jugend, auch soll jeder sich bemühen, das Schwimmen schon frühzeitig zu lernen.

Die Zufälle im menschlichen Leben lassen sich unmöglich berechnen, wie wohlthätig ist es dann, wenn man sich oder andere in Zeiten der Noth helfen kann. Man kann das Schwimmen leicht selbst lernen, wenn man die gehörige Vorsicht anwendet, am besten thut man aber doch, wenn man sich von einem Dritten, der schon die nöthigen Kenntnisse hat, belehren läßt. Man kann sich so in der Jugend spielend eine Kunst eigen machen, die im spätern Alter unzuberechnende Vortheile gewährt.

b. Gefahr zu ertrinken ist vorzüglich auch bei Hochwässern. Hier muß sich auf das bezogen werden, was oben bei Ueberschwemmungen gesagt wurde, und muß die Vorsicht dringend anempfohlen werden, sich nicht unnöthig in Gefahr zu geben.

Man muß immer eine der folgenden ähnliche Berechnung anstellen. Z. B. Ein Fuhrmann hat eine Ladung von 3000 fl. im

Werth. Bleibt er einen Tag mehr auf der Strasse, bis sich nämlich das Wasser so verlauffen hat, daß man ohne Gefahr wieder passiren kann, so hat er einen Kostenaufwand von 2 bis 3 Karolin, überläßt er sich aber der Gefahr, auf gut Glück, so können zwar jene zwei oder drei Karolin erspart, aber auch eben so leicht seine ganze Ladung mit Roß und Mann verlohren seyn. Man hat so viele Beispiele vom Ertrinken bei Hochwassern, und meist sind die Ertrinkenden selbst schuld. Man verläst sich auf Kenntniß des Weges zur Nachtszeit, man traut dem verführerischen Eisspiegel zu sehr, man überläßt sich einem morschen Steg, man eilt einen Weg zurückzulegen, und setzt ein paar Schlafkreutzer in das Glücksrad des Zufalls für sein Leben ein.

c. Eine dritte Gefahr zu ertrinken haben wir bei der an sich gesunden Winterbelustigung dem Schlittschuhlaufen zu befürchten. Hier sind besonders die Fischlöcher zu scheuen, die die Fischer machen, um den Fischen Luft zu geben. Dieses Vergnügen sollte

I. durchaus nicht auf Flüssen sondern nur auf ausgetretenen Gewässern, die höchstens ein paar Schuhe tief sind, gestattet werden, ferner

II. soll es nicht allein sondern in Gesellschaft genossen, und

III. das Terrain vorher genau sondirt werden.

IV. Beim Lernen hat man, so wie überhaupt bei allen Belustigungen auf dem Eise die Vorsicht zu gebrauchen, daß man sich keine steife Haltung giebt, und sich immer auf den Fall des Niederstürzens gefaßt macht, daher immer eine vorbeugende Stellung zu empfehlen ist, weil man sich dann mit den Händen helfen kann, während man bei einem Sturze rücklings eine oft tödliche Kontusion im Kopfe zu befürchten hat. Die Schlittschuheisen sollen daher auch am hintern Ende unter dem Absatz nicht stumpf, sondern sehr spitzig seyn, damit sie sich an das Eis einhacken, und den Körper halten.

d. Was endlich den Selbstmord betrift, so könnte hievon bei allen Gefahren der allgemeinen Sicherheit gesprochen werden, weil der Mensch jede solche freiwillig selbst ergreifen oder veranlassen kann, um seinem Leben ein Ende zu machen. Es wird also hier nur allein davon gesprochen, weil der Selbstmord durch Ertrinken am

häufigsten vorkommt. Gewöhnlich gehen dem Selbstmorde Spuren einer Gemüthskrankheit oder Geisteszerrüttung vorher. Die Freunde und Verwandten sollen sich also um solch' einen Menschen annehmen, man soll den Arzt oder nach Bedürfniß den Seelsorger mit gehöriger Vorsicht zu seiner Heilung benützen, und ihn immer beobachten lassen. Ein solcher Mensch ist krank am Geist oder Gemüth, er nimmt also unser besonders Mitleid und unsere Theilnahme in Anspruch. Er ist in seiner Lage unbehilflicher als der Kranke, dem die Gicht alle Glieder gelähmt hat.

Oft heilen physische Mittel, wenn sich die Ursache der Krankheit in einer örtlichen oder allgemeinen Anhäufung der Blutmasse findet, oft ist dieselbe Folge eines organischen Fehlers, oder einer heftigen Leidenschaft, die eine fixe Idee eingewurzelt hat. Zerstreuung nicht so fast durch Vergnügen, als durch ein thätiges Geschäftsleben ist nicht selten das einfachste und beste Heilmittel. Man werfe den Kranken in einen Strudel von Geschäften, so daß er keine Zeit mehr gewinnt an seinen Zustand zu denken. Ein altes Sprichwort sagt, der Müssiggang ist aller Laster und ich möchte hinzusetzen, aller Thorheiten Anfang. Leider ist in den höhern Ständen so ein geschäftiger Müssiggang zu

Haus, wie ihn Gellert sehr treffend geschildert hat, aber er ist auch die Urquelle so manchen Uebels.

Frage: Die in das Wasser gefallenen ertrinken nicht immer gleich, sondern sie werden häufig blos scheintod, welche Rettungs = und Belebungsmittel sind in solchen Fällen anzuwenden?

Antwort: Die Rettungs = und Belebungsmittel sind nachstehende:

a. An Flüssen sollen immer Kähne und lange Stangen vorhanden seyn.

b. Ist die Anzeige vorhanden, daß ein Mensch ertrunken sey, so müssen die Fischer schleunigst zum Nachsuchen aufgebothen und ihnen für das Auffinden des Verunglückten aus Gemeindemitteln eine angemessene Belohnung gereicht werden.

c. Zeigt sich aus Zufall oder durch Nachsuchen die Spur eines Ertrunkenen, so ist das dringendste Bedürfniß, ihn auf das schleunigste aus dem feindlichen Elemente zu bringen, jedoch auf mögliche Schonung des Körpers vor Verletzung zu sehen, zugleich muß aber

d. Schleunigst nach einem Arzte und Wundarzte, dann nach dem Rettungsapperat, wenn welcher vorhanden ist, geschickt werden.

Bis aber diese ankommen, oder in Fällen, wo man sie nicht haben kann, sind nachstehende Mittel anzuwenden, um, wo möglich, die Wiederbelebung zu erzielen.

I. Der Zeitpunkt, wie lange der Scheintodte im Wasser gelegen, läßt sich aus dem Aeussern des Körpers wenigst so weit erkennen, daß man bemessen kann, ob noch Belebungsversuche anwendbar sind oder nicht. Zeigt sich die Zwecklosigkeit derselben nicht schon durch die tödlichen Verletzungen des Körpers, oder durch deutliche Spuren der Verwesung, und ist also noch die mindeste Hoffnung eines Erfolges vorhanden, so schreite man rasch und ungesäumt zu denselben.

II. Der Scheintodte werde, wenn wegen Kälte oder Regen sich im freien nichts unternehmen läßt, unverzüglich in das nächste Haus und in ein Zimmer gebracht. An grossen Flüssen sollen an den sogenannten Lenden eigne Lokalitäten hiezu vorhanden seyn.

Beim Tragen hüte man sich vor grossen Erschütterungen. Man lege also den

Scheintodten auf eine Thüre, oder auf ein grosses Brett, oder trage ihn zu mindestens 4 Personen in den Armen.

III. Das erste Bedürfniß ist, den Verunglückten von seinen nassen Kleidern zu befreien, ihn recht abzutrocknen, und mit frischem Hemde, den Kopf aber mit einer leichten Haube zu bekleiden, sodann auf Decken oder Matrazen zu legen, und mit Betten oder wollenen Decken zu bedecken, damit der Körper Wärme bekomme, was zur Verflüchtigung des eingesogenen Wassers in Dämpfe wesentlich nothwendig ist.

Man hüte sich daher mit zu vielem Abtrocknen, wobei der Scheintodte ohne Wärme der Luft ausgesetzt ist, Zeit zu verlieren.

IV. Der Körper muß auf den Rücken oder eine Seite mit Kopf und Brust mehr aufrecht gelegt werden, doch so, daß der Kopf eben so wenig rücklings als mit dem Kinn auf die Brust zu liegen kömmt.

Man unterlasse doch ja das sogenannte Stürzen, denn wenn auch ein Lebensfunke in dem Scheintodten ist, so muß er durch diese gewaltsame und unsinnige Operation ersticken. Man glaube doch nicht, daß der menschliche Körper ein Gefäß ist, das man nur umzustürzen braucht, um es auszulee-

ren. Zudem ist es ganz falsch, wenn man in dem Wahne steht, der Mensch ertrinke an dem Uebermaas des Wassers, das in seinen Magen dringt. Man hat Beispiele, daß bei Ertrunkenen gar kein Wasser oder wenigst sehr unbedeutend im Magen war. Das Ertrinken ist eine Erstickung, daher die Belebungsversuche bei beiden Todesarten sich fast ganz gleich sind.

V. Die Luft im Zimmer muß möglichst rein seyn, und daher müssen die neugierigen und unnützen Zuseher, deren Dunstkreis die Luft verdirbt, und nur an der Arbeit hindern, entfernt werden. Man muß daher die Fenster oder Thüre öffnen, jedoch Zugluft vermeiden.

VI. Der Mund ist durch Schwämme von Schleim und Unrath zu reinigen, damit dem freien Athmen Luft gemacht wird.

VII. Das Einblasen der Luft durch einen Blasebalg oder in Ermanglung desselben durch Einhauchen mit einem Rohr oder steifen Papier ist eines der vorzüglichsten Belebungsmittel, doch muß während dem Einblasen der Abgang der Luft durch die Nase oder den Mund selbst mittelst zudrücken verhindert, dagegen aber nach jeder eingehauchten Luftwelle zur Respiration wieder geöffnet wer-

den, so daß man das natürliche Athmen durch Kunst förmlich nachahmt, auch soll man den Kehlkopf (Adamsapfel) dabei sanft etwas herabdrücken, damit die Luft unmittelbar in die Lunge geht, ebenso soll beim Wiederausstossen der Luft die Brust sanft zusammengedrückt werden. Diese Manipulation muß so lange fortgesetzt werden, bis natürliches Athmen eintritt.

VIII. Eine Hauptsache bleibt nebstbei auch immer Erzielung vorzüglicher Wärme für den Körper. Um diese noch mehr zu erzwecken, soll man ihm auch Flaschen mit heisen Wasser an die Füsse unter die Knie, und die Arme legen, auch warme Backsteine in Tücher gewickelt hiezu gebrauchen, und selbe, doch ohne das Athmen zu beschweren, auf die Brust legen.

IX. Das Reiben mit Flanell und Bürsten soll nur gelinde geschehen, aber die Erwärmung und das künstliche Einathmen mehr als Hauptsache behandelt werden.

X. Sobald sich Spuren von Lebenskraft zeigen, müssen erst Reitzmittel angewendet werden, um derselben künstlich nachzuhelfen. Man flöse also durch eine in den

Schlund gelegte Röhre ein Glas rothen Wein, Wasser mit Hirschhorngeist, Pfeffermünze und ähnliche Mittel ein, doch nur, wenn der Körper wieder zu schlücken fähig ist. Ferner kann man durch eine in Spiritus eingetauchte, und in die Nasenlöcher gebrachte Feder Reitz zum Athmen bewirken. Auch kann man der Haut, wenn sich einige Empfänglichkeit zeigt, durch Einreibungen von Hirschhorngeist, Oel u. dgl. Reize beibringen. Diese Einreibungen haben an den Handgelenken, an den Schläfen, dann in dem Magen, und der Herzgegend zu geschehen.

XI. Elektritität ist ein gutes Belebungsmittel, muß aber der Anleitung eines Arztes überlassen werden.

XII. Aderlassen soll nur vom Arzte, eigentlich nach dessen Anordnung geschehen.

XIII. Mit den Belebungsversuchen soll mindestens sechs Stunden fortgefahren werden.

XIV. Ist die Rettung des Scheintodten bewirkt, dann gebe man ihm kleine Quantitäten Wein, leicht nährende Getränke, und befördere durch unausgesetzte Wär-

me gelinden Schweis. Jede Gemeinde soll übrigens die unbedeutenden Kosten zur Anschaffung eines Rettungsaparates aufwenden.

Frage: Auf welche andere Art kann noch durch das Element des Wassers Gefahr entstehen?

Antwort: Die übrigen Arten von Gefahren sind nachstehende:

a. Verbrennungen. Durch siedendes Wasser. Hievon haben wir eine Reihe von Beispielen, und beinahe alle waren Folgen einer Unvorsichtigkeit. Besonders soll man Kinder, die so gerne neugierig sind, und Häfen umstürzen, nicht in Küchen auf Heerde setzen, oder sich dort allein überlassen.

b. Zerquetschen. Durch Mühlräder. Auch hier ist kaum ein Fall ohne Nachlässigkeit denkbar, und doch sind Beispiele nicht ungewöhnlich.

c. Glatteis. Alle Fußsteige und die Hauptwege sollen zur Winterszeit mit Sand bestreut werden. An den Gränzen der Häuser von den Eigenthümern und an freien Plätzen aus Gemeindemitteln.

Die Wohlthätigkeit dieser Maasregel wird vom gemeinen Volke leider erst dann

eingesehen wenn jährlich einige Beinbrüche geschehen.

d. Das Schleifen der Kinder soll auf betretenen Wegen durchaus nicht geduldet werden.

Es ganz aus den Orten zu weisen, möchte wegen mangelnder Aufsicht der Erwachsenen nicht wohl räthlich seyn.

e. Das Eis ist bei Thauwetter aus dem Orte zu schaffen, dieß ist ein dringendes Bedürfniß um Krankheiten, die epidemisch werden können, zu vermeiden. Es kann sehr leicht und schnell geschehen, wenn jeder Hauseigenthümer seinen Districkt aufeißt, und die Eisschollen in der Frohne fortgeführt werden. Endlich

f. Trinkwasser. Vor schleimichtem und verdorbenen Trinkwasser hüte man sich sorgfältig, weil hiedurch ansteckende Fieber entstehen können.

# Dritter Abschnitt.

## Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit, welche durch die Luft entstehen.

Frage: Welche Gefahren können durch die Luft entstehen?

Antwort: Durch die Luft kann vorzüglich das Leben der Menschen und Thiere bedroht, aber auch Verheerung unter leblosen Gegenständen angerichtet werden.

Frage: Unter welcher Voraussetzung ist dieß möglich, da die Luft doch unentbehrlich für das Leben der Menschen und Thiere ist?

Antwort: Die Luft ist allerdings unentbehrlich zum Leben, allein sie muß solch' eine Mischung der Bestandtheile haben, daß sie zum Einathmen tauglich ist, und dann heißt man sie eigentliche Lebensluft. Im verdorbenen Zustande wirkt sie schädlich und häufig sogar tödtlich. Verdorben wird sie aber, wenn sie in einem gegebenen Raume lange eingeschlossen ist, oder wenn sie in solch' eine Mischung durch Ueberladung aus gährenden Substanzen kommt, daß Stickluft erzeigt wird, ferner kann sie sehr ver-

heerend wirken, wenn ihre Ausdehnung gehindert wird, oder wenn sie sich entzündet, wodurch ein Zerplatzen entsteht, wovon wir in der Chemie eine Reihe von Beispielen haben.

Frage: Auf welche Art zeigt sich die Folge einer verdorbenen oder mangelnden Lebensluft bei Menschen und Thieren?

Antwort: Durch Ersticken.

Das Athmen ist ein beständiges abwechselndes Einziehen der frischen und Ausstossen der verdorbenen Luft. Befindet sich nun der Körper in einer verdorbenen Luftsphäre, oder wird das Einziehen der frischen Luft gewaltsam wie z. B. bei Erhängten, gehindert, so muß nothwendig Erstickung erfolgen. Die Luft, welche der gesündeste Mensch wieder ausstoßt, ist verdorben, weil sie im Körper ein lebendiges chemisches Laboratorium der Natur findet, und die dort sich entwikelnden Luftstoffe die eingesogene reine Lebensluft überladen und Stickluft erzeugen.

Frage: Welche Vorsichtsmasregeln sind gegen das Ersticken anzuwenden.

Antwort: Die Vorsichtsmasregeln sind nachstehende:

1. Der Gebrauch eines brennenden Lichtes. Das sicherste Kennzeichen,

ob die Luft in einem bestimmten Raume, zum Leben tauglich ist, besteht darin, daß man ein brennendes Licht dahin bringt. Bei einer schädlichen Luftsphäre verlischt das Licht plötzlich, und dieß ist der höchste Grad der Verdorbenheit der Luft, oder es brennt mindestens matt und schwach, wenn die Gefahr geringer ist.

2. Die Berücksichtigung der Lokalität, wornach sich ohne gelehrte Ausmessung sehr wohl unterscheiden läßt, ob der Raum, in dem sich der Mensch oder ein Thier befindet, groß genug zur Erhaltung des Lebens ist. Demohngeachtet muß aber doch für den Zugang frischer Luft gesorgt werden, ehe die eingeschlossene verdorben wird, was früher oder später unvermeidlich ist.

Der Mensch holt in einer Minute 14 bis 20 mal Athem, und athmet jedesmal 30 bis 40 Kubickzoll Luft ein. Er braucht 600 Kubickschuh Luftraum, um ohne Nachtheil seiner Gesundheit athmen zu können. In einem Raume von 13 Kubickschuh kann derselbe nur 5 Stunden leben.

3. Eine besondere Vorsicht ist beim Begraben anzuwenden.

Es giebt keinen fürchterlichern Tod als den des Lebendigbegrabens. Die schauder-

haften Beispiele, die wir hierüber lesen können, empören jedes menschliche Gefühl. Man denke sich die fürchterliche Angst eines mit der Starrsucht befallenen, der alle Zubereitungen zu seiner Beerdigung hört, ohne das kleinste Zeichen geben zu können, der erst wieder zum Leben sich erholt, wenn schon längst die letzte Erdscholle über seine Grube aufgehäuft wurde, und alle Menschen die Stätte verlassen haben, die nur dem ewigen Todesschlafe geweiht ist. Es giebt kein grösseres Verbrechen an der Menschheit, als eine Unvorsichtigkeit, die man sich hiebei zu Schulden kommen läßt. Alle Aerzte stimmen darin überein, daß nur die eintretende Verwesung und der dadurch entstehende Leichengeruch das einzig untrügliche Merkmal des eingetretenen Todes sey.

Es ist gegenwärtig sehr wohlthätig durch die ärztliche Leichenbeschau, durch Leichenhäuser, und eine festgesetzte Zeit, von mindestens zweimal 24 Stunden, binnen welcher der Todte nicht beerdigt werden darf, hinreichend gesorgt, und es mußte daher um so mehr auffallen, als man im vorigen Jahre noch das Beispiel von einem lebendig begrabenen Knaben in einem fernen Lande aus den Zeitungen las.

Der Gebrauch der Leichenhäuser sollte allgemeiner seyn, allein die bestehenden Vorurtheile und eine gewisse Empfindelei lassen es nicht dahin kommen. Man glaubt, dem

Todten die Ehre schuldig zu seyn, seinen Leichenduft in den Gebäuden aufzunehmen, wo er verschied, man räumt eher selbst seine Wohnung, und wie empfindlich wäre es für die menschliche Eitelkeit, wenn nicht der Leichenzug recht stattlich vom Sterbhause aus durch den ganzen Ort geführt würde, wenn man seinen Schmerz nicht zur Schau tragen, und ein paar Stadtviertel durch das Leichengepränge an die Sterblichkeit erinnern, den kranken Einwohnern aber einen Vorgeschmack ihres baldigen Looses geben könnte.

Naturgefühle müssen jeden Menschen heilig seyn, allein sie sollen nicht in Empfindelei und Eitelkeit ausarten. Der todte Körper soll aus dem Kreise der lebenden entfernt werden, sein längeres Weilen hat keinen Zweck mehr, als den Schmerz zu erneuern, den Geruch der Verwesung zu verbreiten, und der Neugierde ein Schauspiel zu geben. Man bringe also den Verstorbenen in einem mit Luftlöchern wohl versehenen und verschlossenen geräumigen Kasten durch eine verhältnißmäßige Anzahl Träger in das Leichenhaus. Dort werde er auf ein Bett gelegt, und alles entfernt, was ihm beim Wiedererwachen hindern könnte, aufzustehen, und Hülfe zu suchen. Das gewöhnliche zusammenschnüren der Hände ist daher sehr zweckwidrig. An den Bettstellen seyen Glöckchen angebracht, die bei der mindesten Bewegung des Scheintodten läuten. Der Todtengräber wohne in der Nähe, und soll durch

ein Fenster die Verstorbenen beobachten können. Die Zimmer müssen im Winter mäßig geheitzt, und der Körper mit Decken bedeckt werden, auch sollen die an ansteckenden Krankheiten gestorbenen von den übrigen in besondere Zimmer abgesondert werden, ferner in jedem Zimmer verhältnißmäßige Lägerstellen mit den nöthigen Fournituren nach Erfoderniß der Volkszahl und Sterblichkeit in Bereitschaft stehen. Die Kosten solcher Leichenhäuser eignen sich zur Bestreitung aus Gemeindemitteln, können aber durch fixe Abgaben bei Sterbfällen sehr bald wieder erholt werden, und in der Folge eine Rente zu ähnlichen wohlthätigen Zwecken bilden.

Der Leichenzug kann sich nun beim Leichenhause versammeln, und von dort aus zur Grabstätte ziehen. Das neugierige Besehen der Todten im Leichenhause soll aber nicht geduldet werden. Die Leichenbeschau, die zur Kontrolle sehr zweckmäßig von den Erben bezahlt werden muß, kann im Leichenhause von dem Arzte noch besser besorgt werden, weil zugleich die Aufsicht des Todtengräbers dadurch kontrollirt wird, und der Arzt Beobachtungen anstellen kann.

4. Bei Oeffnung von Grüften, unterirdischen Gewölben u. dgl. soll man äußerst vorsichtig seyn. Ein plötzlicher Andrang von Stickluft aus den lang verschlossenen Behältern kann oft augenblicklichen Tod zur Folge haben.

Man öffne nicht zu schnell und nicht zu weit, suche die verdorbene Luft in Bewegung zu setzen, damit sie sich desto schneller mit der eindringenden frischen Luft vermische, und reinige, und sondire durch ein brennendes Licht den Ort. Sobald dasselbe erlischt, ziehe man sich schleunigst zurück, bis sich die Luftsäule gebessert hat, was man durch öftere Versuche mit dem Licht bald erfahren kann. Auch kann mit grossem Vortheil Schiespulver abgebrennt oder Blasebälge angewendet werden.

5. In Offizinen, wo chemische Arbeiten vorgenommen werden, vertraue man ja keinem Laien oder flüchtigen Unbesonnenen ein Geschäft, das gefährlich werden kann.

Beispiele von äusserst nachtheiligen Explosionen sind hier nichts seltnes. Die ungeschickte Art, einen Gegenstand im Mörser zu stossen, hat eine fürchterliche Explosion zur Folge gehabt, ein Beweis, daß man oft der gemeinsten Arbeit besondere Aufmerksamkeit schenken muß.

6. Bei grosser Kälte ist man dem Erfrieren ausgesetzt, wenn man sich dem Schlafe im Freien überläßt, was bei Betrunkenen häufig geschieht.

Besonders gefährlich ist hier der Genuß des Brandweins, weil er schläfrig macht.

Bei kaltem Wetter soll man der abnehmenden natürlichen Wärme durch Erregung einer künstlichen nachheifen, indem man alle Theile des Körpers abwechselnd immer in Bewegung erhält. Man hüte sich sehr vor engen Schuhwerk, und halte die kalten Füsse, wenn man ins Zimmer kommt, nicht gleich an den warmen Ofen, wenn man nicht den tödtlich gefährlichen Brand herbeiführen will.

7. Bei Thieren entstehen durch nasses Kleefutter, s. a. leicht tödtliche Blähungen. Man vermeide daher sorgfältig, daß weidende Heerden nicht in einen Kleeacker kommen, und überhaupt, daß dem Vieh durch Futter keine Gefahr entstehe. Zeigen sich die Folgen einer Ueberfütterung, so mache man dem Thiere unausgesetzt Bewegung, lasse es durchaus nicht auf den Boden liegen, und wende den Trockar an, oder mache in dessen Ermanglung leichte Einschnitte in die Haut.

Jede Gemeinde sollte sich einen Trockar anschaffen, und einige sich von dessen sehr einfachen Gebrauch unterrichten lassen. Derselbe ist ja durch den Vortheil lange bezahlt, den die Rettung eines einzigen Stück Viehes gewährt, und auch kann ja die Gemeinde ihren Vorschuß sehr bald wieder erhalten, wenn sie sich bei jedem Gebrauche etwas bestimmtes bezahlen läßt. Auf solchem Wege

lassen sich die wohlthätigsten polizeilichen Einrichtungen erzwecken.

Frage: Welche Belebungsversuche sind bei Scheintodten anzuwenden, die durch die Einflüsse der Luft in diesen Zustand versetzt wurden?

Antwort: Die Belebungsversuche sind

a. Bei Erstickten fast die nämlichen wie bei Ertrunkenen, denn auch bei diesen ist Erstickungstod vorhanden.

1. Das erste ist aber den Scheintodten aus dem Zustande zu bringen, durch welchen der Scheintodt bewirkt wurde, also z. B. bei dem Erhängten schleinigst den Strick abzuschneiden, oder bei anderen, die in ungesunder Luft sich befanden, oder in Betten erstickten, durch Erdfälle bedeckt wurden u. s. f. den Körper von allen Hindernissen mit möglichster Schonung frei zu machen, und eilend in frische Luft zu bringen.

2. Der Körper werde übrigens ganz wie bei Ertrunkenen behandelt, nur daß Kopf und Schulter etwas höher gelegt werden müssen, und daß hier eine Aderlasse nöthig ist, auch besonders im Nacken und in der Schlafgegend Blutigel gesetzt oder

auch Schröpfköpfe angewendet werden, um die gehemmte Blutcirkulation wieder herzustellen.

3. Bevor aber die künstliche Wärme wie bei Ertrunkenen angewendet werden soll, muß der Körper mit kaltem Wasser derb begossen und dasselbe besonders auf den Kopf, den Nacken, die Brust u. dgl. aufgeschüttet werden. Ist dieses geschehen, dann bringe man den Körper in warme Betten, und beginne die Versuche mit künstlichen Athmen wie bei Ertrunkenen.

4. Scheintodte neugebohrne Kinder müssen sogleich in warmes Wasser gelegt, mit Flanell gelinde gerieben, Mund und Nase gereinigt, und das künstliche Athmen versucht werden.

b. Scheintodte, welche durch den Blitz gerührt worden sind, müssen schleunigst ausgezogen, und 10 bis 15 Minuten lang mit Eimer voll kalten Wassers abgegossen, und dann erst die Erwärmungsversuche, das künstliche Athmen und auch Electrizität angewendet werden.

c. Scheintodte durch Erhitzung können durch den Gebrauch von etwa 20

Tropfen Opiumtinktur, jedoch mit genauer Berücksichtigung des Alters, in einem warmen Getränk oder in Wasser mit etwas Rum wieder belebt werden. Vomitive und Aderlässe sollen aber ohne Beiziehung eines Arztes nicht angewendet werden.

d. Bei Scheintodten durch Kälte lege man den Körper nicht in ein warmes Zimmer oder an den Ofen, sondern in eine kalte Stube, reibe ihn mit Schnee oder kaltem Wasser stundenlang, und wende das künstliche Athmen an.

e. Scheintodte durch Trunkenheit bringe man rasch in freie Luft, entkleide sie, und lasse von Zeit zu Zeit Eimer voll Wasser auf sie abgiesen, auch suche man durch laues Wasser, das man in den Mund einläßt, ein Erbrechen zu erregen, wenn man kein Brechmittel bei Handen hat, dann schreite man aber zu den übrigen Belebungsmitteln wie bei Ertrunkenen.

Das Eindringen eines Gegenstandes in die Luftröhre, welches vorzüglich durch Sprechen während dem Essen oder Trinken, oder durch Hastigkeit bei diesen entsteht, erzeugt Mangel an Athmen und oft Konvulsionen, auf die sogar Scheintod durch Erstickung erfolgen kann. In einem solchen

Falle muß man den damit befallenen schleunigst in frische Luft bringen, Fenster und Thüre öffnen, und durch starke Schläge auf den Rücken zugleich eine wohlthätige Erschütterung zu erregen suchen, wodurch der fremde Körper aus der Luftröhre ausgestossen werden kann.

Frage: Es giebt aber noch andere Mittel, welche häufig angewendet werden?

Antwort: Es giebt allerdings noch andere Mittel, allein sie sind mehr oder minder schädlich statt nützlich, im mindesten Falle aber zwecklos und rauben die Zeit für wirksamere Maasregeln.

Es sind nachstehende;

1. Das Hängen des Körpers bei den Beinen. Eine bei dem gemeinen Volke gewöhnliche Methode, die aus ganz falschen physischen Begriffen herirrt. Dasselbe erzählt sich zwar Fälle von Rettungen durch dieses gewaltsame Mittel, welches einen gesunden Körper zum Ersticken bringen, sohin gerade das bewirken könnte, gegen welches man hier zu schützen sucht, allein man darf überzeugt seyn, daß alle jene, welche auf solche Art gerettet wurden, noch kaum erst scheintodt geworden sind, und

daß man nur dem blindesten Zufalle solche Rettungen, wenn sie anders nicht durch spätere zweckmäsigere Mittel erfolgt sind, zu danken hatte.

2. Rollen des Körpers. Ist mindestens sehr zweifelhaft, und raubt die Zeit zu bessern Versuchen.

3. Tobackrauch. Wird von den neuern Aerzten nach mehreren Versuchen in jeder Art der Anwendung verworfen.

4. Athmen in den Mund. Sehr häufig bläßt man dem Scheintodten in den Mund, und hält ihm die Nasenlöcher zu, allein ein regelmäsiges sanftes Drücken der Brust, etwa 20 mal in einer Minute, ist viel besser, denn die Luft, welche der gesündeste Mensch aushaucht, ist verdorben.

Dieß erklärt sich sehr einfach dadurch, daß der Mensch durch Athmen immer frische Lebensluft gegen die ausgestossene einhauchen muß, und daß ihn, sobald der Zugang frischer Luft gehemmt wird, die im Körper nun eingeschlossen verdorbene Luft erstickt.

5. Reiben des Körpers mit Salz oder Spiritus. Ist verwerflich, da das Salz nur auf die Haut wirkt, und sie wund macht, die Geister aber schnell

verflüchtigen, und dann Kälte statt der so nöthigen Wärme zurücklassen.

Im allgemeinen muß hier besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle hier empfohlenen Mittel nur für den Fall zu verstehen sind, wenn keine ärztliche Hilfe zu hoffen ist, oder durch langes Warten die beste Zeit ungenützt vorbeigienge. Es versteht sich daher von selbst, daß alle diese Versuche nur bis zur Ankunft des Arztes anzuwenden sind, und daß nach einem solchen im ersten Augenblicke geschickt werden müsse. *

## Vierter Abschnitt.

### Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit, welche durch das vierte Element die Erde entstehen können.

**Frage: Welche Gefahren können durch die Erde entstehen?**

* Die weitern Gegenstände werden bei der Gesundheitspolizei abgehandelt, hier ist sich nur auf solche Fälle beschränkt, wo plötzlicher Tod eintreten kann, oder wirklich schon eingetreten ist.

Antwort: Die Gefahren dieser Art entstehen durch Erdbeben, Erdfälle, vulkanische Ausbrüche, Einstürzen von Bergen u. dgl., dann durch die Produkte, welche in ihr sind, oder auf ihrer Oberfläche erzeugt werden.

Frage: Welche Vorsichtsmaasregeln sind dagegen anzuwenden?

Antwort: Bei Erdbeben, die bei uns sehr selten, und meist unbedeutend sind, muß man das Freie suchen, um nicht bei einstürzenden Gebäuden unter dem Schutte begraben zu werden. Vulkanische Ausbrüche und Erdfälle sind bei uns ungewöhnlich. Dagegen kann es in bergichten Gegenden häufig geschehen, daß sich große Steinmassen von Hügeln ablösen, und verheerend in die Thäler herabstürzen. Hier muß mit Hilfe der Obrigkeit und Kunstverständigen durch künstliche Vorrichtungen Gefahr verhütet werden. Sehr häufig entsteht Unglück durch Gruben, die nicht wohl verwahrt sind.

Jede Oeffnung in die Erde soll gut verwahrt seyn, damit weder Menschen noch Vieh verunglücken können. Hier ist leider auf dem Lande so wenig gesorgt. Es giebt Bronnen, die ganz der Erde gleich ihre Oeffnung haben, während eine geringe Einfassung mit einigen Steinen hinreichen würde,

alle Gefahr abzuwenden. Wie oft wird ein Menschenleben gegen das Ersparniß von ein paar Groschen in die Wagschale gelegt? — Wenn auch das ganze Dorf weiß, daß hier ein Bronnen ist, so kann ja doch ein Fremder, ein Betrunkener, selbst ein Einwohner zur Nachtszeit oder in Gedanken vertieft ihn übersehen und hineinstürzen.

Frage: Auf welche Art können noch fernere Gefahren entstehen?

Antwort: Die Erde hat in ihrem Innern Minerale aller Art und auf derselben wachsen Pflanzen jeder Gattung. Unter beiden giebt es giftige Substanzen, die besondere Aufmerksamkeit erfodern.

Frage: Welche Vorsichtsmaasregeln sind beim Gebrauch der Gifte anzuwenden?

Antwort: Die Vorsichtsmaasregeln sind nachstehende:

1. Die vorzüglichsten giftigen Pflanzen sind: der sogenannte Hundspetersilie, der Wasserschierling, die Wurzeln und Saamen des Bilsenkrauts, die Beeren der Tollkirsche, und verschiedene Schwämme.

Man sollte sich angelegen seyn lassen, den Unkundigen, vorzüglich aber die Jugend

in den Schulen, durch die auch Belehrung für das reife Alter im gemeinen Volke ausgehen soll, eine genaue Kenntniß dieser Vegetabilien zu verschaffen.

Besonders gefährlich sind die Schwämme und Vergiftungen durch selbe gar nichts ungewöhnliches. Auf Märkten sollen die zu Verkauf gebrachten Schwämme durch Apotheker genau untersucht werden.

2. Die vorzüglichsten mineralischen Gifte sind: Arsenik, Hütterich, Kobold, Fliegenstein, sublimirter Merkur, Kronaugen u. dgl. Diese und ähnliche Gegenstände sollen

a. nur in Apothecken und großen Materialhandlungen vorhanden seyn, und bei herumziehenden Händlern durchaus nicht geduldet werden.

b. Der Apothecker soll sie nur auf schriftliche Erlaubniß der Polizei zu Arzneien und an Gewerbe abgeben,

c. und ein eignes Vormerkbuch führen, worin alle Umstände der Abgabe, als der Name der anweisenden Behörde, und des Empfängers, die empfangene Dosis, die Art des Gebrauches u. dgl. genau verzeichnet sind.

d. Die Gifte müssen ganz besonders aufbewahrt, und zu deren Gebrauch auch ganz eigene Gefässe gehalten werden.

Der Handwerksmann, welcher sie bedarf, muß äusserst vorsichtig damit umgehen, sie wohl verschliessen, und die besondere Vorsicht gebrauchen, auf jedes Paquet oder Schublade den Namen der Substanz aufzuschreiben, denn es trift sich oft der Fall, daß man uach Jahren solch' einen Gegenstand vorfindet, sich nicht mehr erinnert, was es ist, oder es wohl gar für etwas anderes unschädliches hält, und so einen äusserst gefährlichen Gebrauch davon macht.

Gewöhnlich werden zur Vertilgung der Mäuse Gifte gelegt, auch die Wanzen durch Gifte ausgerottet. Beides ist unnöthig uud sehr gefährlich. Man halte sich eine gute Hauskatze, so wird man vor Mäusen gesichert seyn, und was das Ungeziefer betrift, dagegen gibt es ein Universalmittel, daß das einzige in der Welt ist, nämlich Reinlichkeit.

**Frage:** Welches Mittel ist bei Vergiftungen augenblicklich anzuwenden, um, wo möglich den Vergifteten zu retten?

**Antwort:** Das dringendste Bedürfniß ist, schleunigst einen Arzt zu rufen, bis dieser aber ankommt, und im ersten Augenblicke ist das Trinken einer grosen Quantität Milch sehr zweckmässig.

# Fünfter Abschnitt.

## Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit, welche durch die Menschen entstehen.

Frage: Auf welche Art kann die allgemeine Sicherheit durch Menschen gefährdet werden?

Antwort: Wir können durch unsre Mitmenschen am Leben, an der Ehre und an unsern Gütern gefährdet werden.

Frage: Welche Vorsichtsmaasregeln sind dagegen anzuwenden?

Antwort: Die verschiedenen Arten, auf welche durch die Menschen die allgemeine Sicherheit gefährdet werden kann, geben zugleich Veranlassung, die dabei nöthigen Vorsichtsmaasregeln anzuführen. Sie werden hier nach der Reihe folgen:

1. Eigenmächtige öffentliche oder geheime Versammlungen. — Ohne Vorwissen der Polizei soll keine solche Versammlung geschehen. Man hüte sich daher wohl, an einer solchen Theil zu nehmen, die ihrem Zwecke oder ihrer Einrichtung nach das Licht zu scheuen hat. Die Idee,

zu deren Realisirung man sich versammelt, exaltirt nicht selten unruhige Köpfe, deren es überall giebt, und diese reissen dann die Menge zu Unordnungen und Ausschweifungen mit sich fort. Aber auch ganz unschuldige Versammlungen zu öffentlichen Vergnügen oder sonstigen erlaubten Zwecken sollen der Polizei angezeigt, und von ihr die Genehmigung erholt werden, denn wie soll die Polizei gefährliche Versammlungen entdecken und verhüten, wenn ihr nicht die Respizienz über alle Versammlungen eingeräumt wird?

2. Auflaufe. Diese sollen bei einem erwarteten oder unerwarteten Ereignisse immer mit Ordnung geschehen, und muß sich hierbei vor dem oft lebensgefährlichen Gedränge gehütet werden, besonders muß man mit Kindern vorsichtig seyn, und sie zu Hause halten, auch nicht gefährliche hohe Stellen erklettern.

Solch' eine Neugierde hat schon manchem das Leben gekostet. Man muß sich bei solchen Gelegenheiten den Anordnungen der Polizei willig fügen, und sich nicht selbst durch Ungestüm nachdrückliche Zurechtweisungen zuziehen.

3. Aufruhr. Derselbe bezielt immer verbotene Selbsthilfe, und soll kein rechtlicher Mensch daran Theil nehmen.

Man soll immer bedenken:

a. daß die Gesetze Wege genug offen lassen, sich auf dem Wege der Ordnung gegen allenfallsige Bedrückungen zu schützen,

b. daß die Strafe früher oder später unausbleiblich folgen muß, und wird,

c. dann daß in solchen Fällen gewöhnlich Menschen aus der niedersten Volksklasse an der Spitze stehen, daß kein rechtlicher Mensch sich mit solchem Gesindel in Verkehr einlassen soll, und daß diese Menschengattung meist nur auf Gelegenheiten zu Exzessen und Plünderungen lauert, wozu der Beweggrund des Aufruhrs nur den Deckmantel herleihen muß.

Ist ein Aufruhr ausgebrochen oder droht er auch nur auszubrechen, so ziehe sich jeder zurück, verschliesse sorgfältig sein Haus, und gebe keinen Einflüsterungen Gehör.

Man überwinde jede Neugierde, denn wer auch blos als Neugieriger Theil nimmt, ist in Gefahr, als Mitschuldiger verhaftet und gestraft zu werden. — Wird sich auf solche Art jeder rechtliche Einwohner zurückziehen, dann wird der Haufe der Unruhigen sehr gering werden, nnd die Polizei wird mit Hilfe des Militärs und der Nationalgarden, die hier ein schönes Beispiel ihrer Bürgertugenden ablegen können,

bald Ruhe zu schaffen wissen. Bei einem Aufruhr betrachte jeder sein Haus als eine Festung. Eine vorzügliche Maasregel ist die Verhinderung, daß die Sturmglocke nicht geläutet werden kann. Hierauf muß im ersten Augenblicke das Augenmerk gerichtet, und hinreichende Wache aufgestellt oder im äussersten Falle die Seile abgeschnitten, oder die Thürschlösser zum Eingang verkeilt werden.

4. Räuberbanden. Wenn sich bereits welche gebildet haben, so fodert es Vorsicht und Pflicht jeden Einwohners die Obrigkeit durch Anzeigen in ihren Nachforschungen zu unterstützen, sich mit Waffen zu versehen, mit Nachbarn sich über Allarmzeichen und gemeinschaftliche Hilfe zu verabreden, die Wachtbarkeit der Nachtwächter durch öftere Visitationen zu kontrolliren, und jede Nachläßigkeit derselben der Obrigkeit bekannt zu machen.

Doch kann man auch durch gehörige Vorsicht der Entstehung von Räuberbanden und überhaupt den Beschädigungen des Eigenthumes durch Mitmenschen entgegenwirken. Hieher gehören nachstehende Maasregeln:

a. Liederliche, arbeitsscheue, verdorbene Menschen, deren es beinahe in jeder Ge-

meinde giebt, müssen besonders scharf beobachtet, und jede Ausschweifung besonders ein Aufwand, dessen Quelle unbekannt ist, der Obrigkeit angezeigt werden.

b. Die Unvorsichtigkeit der Landleute in Beherbergen fremder Menschen ist unglaublich gros, und soll durchaus nicht geduldet werden.

Wozu sind öffentliche Wirthshäuser da? Wie kann die Polizei über fremdes Gesindel Aufsicht pflegen, wenn es bei Tag in Wäldern haust, und bei Nacht in eine Bauernhütte verkriecht? Was nützet so die Durchsuchung der Dorfschenken? Wer soll auf dem Dorfe die Papiere des Fremden untersuchen? Wie viele Beispiele haben wir nicht, daß die Dorfsbewohner des andern Tages ihren Gast, und einen Theil ihrer Habseligkeiten vergebens suchten?

Die meisten Räuberbanden haben ihre Schlupfwinkel in Privathäusern. Die Furcht, von dem verdächtigen Gesindel mit Brand heimgesucht zu werden, ist sehr eitel, und nur dann gegründet, wenn man sich mit denselben schon eingelassen hat. Ein allgemeines Verboth solcher nächtlichen Herbergen ohne alle Ausnahme würde wohl das zweckmässigste seyn.

c. In Städten bestehen die sehr wohlthätigen Fremdenanzeigen, besonders der

Gastwirthe, denen an eigner Sicherheit so gut als an der ihrer Gäste liegen muß, worauf ohnehin der Kredit ihres Hauses wesentlich beruht. Diese Anzeigen sollen mit aller Pünktlichkeit gegeben werden. Eben so müssen die Miethveränderungen der Polizei angezeigt werden.

Man glaube doch ja nicht, daß dieß alles nur leere Formalitäten seyen. Wenn die Polizei allhelfend seyn soll, wie man von ihr verlangt, so muß man sie auch allwissend machen. Es ist ganz in der Ordnung, daß 19 rechtliche Menschen sich die kleine Mühe machen, ihre Person der Polizei auf dem gesetzlichen Wege bekannt zu machen, damit der 20. Verdächtige ihr nicht unbekannt bleibe. Man glaubt nicht, wie viel schon der blosse Ruf einer Strenge und Ordnung hier wirken kann.

d. Ist ein Verbrechen entdeckt, oder wird einem Verbrecher nachgespührt, so ist es Pflicht eines jeden Einwohners, die Polizei in ihren Nachforschungen zu unterstützen, ihr sobald man etwas erfährt, Nachricht zu geben, und auf alle thunliche Art zur Entdeckung mitzuwirken.

Es ist ein sehr gewöhnlicher Fehler, daß die wichtigsten Thatumstände von Mund zu Mund laufen, die Polizei aber gar nicht

oder nur durch Zufall davon in Kenntniß gesetzt wird.

e. Der Vorwand des Bettels wird häufig zum Stehlen benützt, daher soll man seine Gaben nicht an Unwürdige verschwenden, sondern der Obrigkeit zur Vertheilung übergeben, und die Bettler den Gensdarmen und Polizeidienern anzeigen.

Unzeitiges Mitleid, sträfliches Mistrauen gegen die Obrigkeit, und der eigennützige Wunsch, den Dank der Armen selbst zu ärndten sind die Haupthindernisse gegen die Unterdrückung des Bettels, wovon bei dem Armenwesen mehr vorkommen wird.

f. Die Betrügereien durch Geldwechseln, durch Schatzgraben, durch Geisterbannungen u. dgl. sind ehmals häufiger gewesen, allein das gemeine Volk scheint doch noch nicht genug gewarnt zu seyn, und dem Aberglauben wird noch manches Opfer heimlich gebracht.

g. Falsches Geld soll nicht wieder ausgegeben, und so der Betrug des Nebenmenschen fortgesetzt, sondern der Polizei übergeben werden, damit diese das Publikum davor warnen kann.

h. Bettler, die mit Brandbriefen, Attesten über Verunglückungen u. dgl. her-

umziehen, sollen der Obrigkeit angezeigt werden.

Die Art, solche Verunglückte durch obrigkeitliche Sammlungen, die von den Kreisbehörden ausgeschrieben, und an die Ortsbehörde der Verunglückten in Summe eingeliefert werden, zu unterstützen, ist ungleich zweckmässiger und ergiebiger, als das Sammeln der Verunglückten selbst, denn diese werden dadurch an ein vagierendes Leben gewohnt, durch die häufige Gelegenheit zum Stehlen verleitet, versplittern die sparsamen Beiträge durch Zehrungen unterwegs, und bringen wenig oder nichts zu Hause.

i. An den Grenzen ist die Aufmerksamkeit auf liederliches Gesindel zu verdoppeln, weil dort die verschiedenen Territorien die Flucht bei Entdeckungen begünstigen.

k. Bei Streifen soll sich jeder willig gebrauchen lassen, wenn er dazu aufgefodert wird, und durch Angabe ihm bekannter Umstände mitwirken, daß die Gefahr im Keime erstickt werde.

l. Zur Zeit der Feldarbeit, dann während der Kirche an Sonn = und Feiertägen müssen die Hausthüren wohl geschlossen bleiben.

Es wäre auch sehr gut, wenn eigene Tagwachen zu solchen Zeiten mit langen Spie=

sen die Runde machten, wie es in manchen Dorfe eingeführt ist.

m. Besondere Vorsicht muß an Marktagen, Kirchweihen, bei Abläßen, Wahlfahrten oder überhaupt wo ein großer Zusammenfluß des Volkes ist, angewendet werden, denn dort strömt gewöhnlich auch verdächtiges Gesindel zu.

Die Geschichten der Räuberbanden zeigen, wie ihnen solche Gelegenheiten besonders wichtig waren, wie sie sich dort zusammen bestellten, und auf Beute spionirten.

n. Ein vorzügliches Augenmerk verdienen die Hausdiebstähle. Die meisten Hausdiebstähle geschehen vom Gesinde, und werden am häufigsten an Eßwaaren verübt. Die Ursachen liegen größtentheils in übertriebener Kargheit der Dienstherrschaften und schlechter Behandlung des Gesindes überhaupt. So wenig übrigens ein Schuldiger ungestraft bleiben soll, so wenig soll man auch auf einen leeren Verdacht hin, und bei mangelnden Beweisen der Ehre eines Dienstbothen zu nahe treten.

Der Dienstboth, welcher mit dem Verdachte der Untreue beladen wird, gleicht einer verschlagenen Münze. Er wird auffer Kurs gesetzt, und nun erst zu Verbrechen

gezwungen. Dann bedenke man aber auch, wie sonderbar der Zufall im menschlichen Leben spielt, wie oft die Sinne trügen, und wie manchmal die augenscheinlichste Gewissheit in der Folge durch eine unvermuthete Entdeckung, an die keine menschliche Seele je gedacht hätte, Lügen gestraft wird. Wer dachte daran, daß die Elster jenen goldenen Ring verschleppt haben könnte, wegen welchen ein armes Dienstmädchen unter dem Schwerte des Henkers ihr Leben verbluten mußte?

o. Das Kaufen von unbekannten Personen ist sehr gefährlich, weil man leicht gestohlne Sachen kaufen kann, die man im gelindesten Falle dem Eigenthümer unentgeldlich zurückstellen muß.

Man kann sich bei einiger Vorsicht hier sehr leicht hüten, denn man darf nur von ganz Unbekannten nichts kaufen, und zeigt sich wirklich ein Verdacht, das nämlich der Verkäufer seinem Aeussern nach nicht auf eine rechtmässige Art zu dem dargebotenen Gegenstand gelangen konnte, oder daß der Bietungs = Preiß auffallend gering ist, so beeile man sich, die Obrigkeit auf diesen Menschen aufmerksam zu machen.

p. Gefundene Sachen müssen der Polizei zur Bekanntmachung übergeben werden, ausserdem man sich der betrüglichen Zurückhaltung fremden Eigenthumes schuldig macht.

q. Wer bestohlen wird oder Kenntniß von einem verübten Diebstahle hat, muß Anzeige deshalb bei der Polizei machen, damit dem Thäter nachgespürt werden kann.

r. Den Schlossern ist mit Schlüsseln besondere Vorsicht zu rathen. Sie sollen ganz unbekannten oder verdächtigen Menschen ohne Anzeige keine Schlüssel machen.

s. Eben so sollen Eisenhändler und Tändler keine alte Schlüssel ohne dabei befindliche Schlösser verkaufen.

t. Auf Schlüssel soll man in jedem Hauswesen besondere Aufmerksamkeit wenden, ist einer zu Verlust gegangen, so muß man sich keine Mühe gereuen lassen, ihn aufzusuchen, und deshalb bei der Polizei die Anzeige machen, auch andere gefundene Schlüssel dahin einliefern, und im äussersten Falle das Schloß verändern lassen.

Frage: Wie kann man besonders in Einöden seine Wohnung gegen äussere Anfälle von Dieben am besten sichern?

Antwort: Man lasse

1. sich tüchtige Thüren verfertigen, die aus doppelten Brettern oder Bohlen ge-

macht seyn müssen, und lasse an den Stellen, wo man durchbohren könnte, um zum Schlosse oder Riegel zu gelangen, Eisenblech anbringen.

2. Damit die Thüren nicht ausgehoben werden können, gebe man ihnen oben und unten tüchtige Riegel.

3. Bei den Fensterläden lege man rings um die Schraubenmutter Eisenblech, am besten sind inwendig angebrachte Vorsetzläden mit 4 Riegeln oder eisernen Querstangen. Auch ist es sehr gut, etwas anzubringen, das bei der mindesten Bewegung am Laden grosses Geräusch macht.

4. Im untern Stocke müssen die Wände nöthigen Falls mit Tafelwerk gut verwahrt seyn.

5. Man halte einen wachsamen Hund, sichere ihn aber durch eine Vorthüre gegen Vergiftung, bei Tage werde er aber kürzer gehängt, damit nicht Menschen durch ihn beschädigt werden.

Es geschieht häufig, daß die Hunde an der Kette bis zur Hausthüre vorspringen können. Nun lauern sie nicht selten, bis der Eintrettende schon den Fuß an die Schwelle setzt, und springen dann plötzlich aus ih-

rem Hinterhalt hervor, dem Fremden an die Beine, der dann von Glück sagen darf, wenn er mit dem blossen Schröcken davon kömmt.

6. Auch im zweiten Stocke verwahre man die Fenster sehr gut.

7. Da Leitern zum Einsteigen und lange starke Hölzer zum Einschmettern der Thüren, und Fensterläden gebraucht werden können, so soll man sie nicht im Freien liegen lassen, sondern man bringe sie mindestens in geschlossene Hofräume.

8. Daß man sich mit Schiesgewehren, Pulver und Blei, dann Seitengewehren auf Einöden bewaffnen müsse, versteht sich von selbst.

9. Die Schlafkammern müssen besonders gut versichert seyn, damit man Zeit zur Gegenwehre erhalte, und nicht im Bette überrumpelt werde. Stäbe quer an die Thüre angebracht, dürfen hier besonders dienen.

10. Um Lärm zu machen, ist das Schiesen aus Pistolen oder Flinten das schnellste und sicherste Mittel, und schröckt auch zugleich die Diebe oft von weitern Versuchen ab.

11. Die Waffen werden am besten im Schlafzimmer angebracht, müssen aber sehr vorsichtig behandelt werden.

Frage: Es giebt aber noch mehrere Arten, wodurch die Menschen von ihren Mitmenschen gefährdet werden können. Welche sind diese?

Antwort: Hieher gehören:

1. Pasquille, wodurch die Ehre der Menschen angegriffen wird. Die Ehre unserer Mitmenschen muß uns ebenso heilig und unverletzlich seyn, als ihr Eigenthum. Wer ein Pasquil entdeckt, soll dasselbe sogleich der Polizei einliefern, sonst muß er es sich selbst zuschreiben, wenn er als Verbreiter zur Strafe gezogen wird.

2. Falsches Spiel, und Hazardspiele. Falsche Spieler sind grobe Betrüger, die der Obrigkeit angezeigt werden müssen, ebenso verdienen Hazardspiele strenge geahndet zu werden, und sind auch überall ververboten.

Mit Spielern von Profession soll man sich nie einlassen. Das verderbliche Spiel hat schon manches häusliche Glück zertrümmert, manchen Selbstmord herbeigeführt, und

die tadellosesten Menschen zu Verbrechern umgeschaffen. Man fliehe diese Leidenschaft, wenn sie sich unsrer bemächtigen will, wie die Pest, und setze einen Stolz darein, den häuslichen Wohlstand seinem Fleise und nicht dem blinden Zufalle verdanken zu dürfen. Will man sich aber doch von dem verderblichen Lotto, das freilich noch immer besteht, ohngeachtet alle Regierungen über seine Schädlichkeit einig sind, äffen lassen, und von dem Glücksrade ein metallenes Glück gegen häusliche Zufriedenheit austauschen, so thue man doch ja nicht über seine Kräfte. Werfen wir einen beobachtenden Blick auf das Weltleben, so werden wir finden, daß sich nur da der Reichthum gründlich und dauernd gebildet hat, wo er im kleinen anfieng. — Wenn man das Geld, das man z. B. durch 10 Jahre in die Lotterie setzte, ohne zu gewinnen, zurückgelegt hätte, so hätte mancher ein artiges Kapital. Ich möchte daher jeden rathen, selbst sein Lotteriemeister zu seyn, d. h. das Geld, das er in das Lotto setzen wollte, in eine Sparbüchse zu thun, dann kann er versichert seyn, daß er einst bestimmt keine Niete zieht. Ueberhaupt sollten in jeder Familie Sparbüchsen eingeführt seyn. Man soll die Kinder von Jugend auf gewöhnen, sich flüchtige Genüsse zu versagen, und das Geld dafür in die Sparbüchse zu legen. Man glaube ja nicht, daß dadurch Geitzhälse gezogen werden. Dagegen kann sehr gut Rath geschaft werden, wenn die

Eltern von Zeit zu Zeit für die gute Verwendung des Ersparten sorgen. Das jugendliche Gemüth ist weit eher zur Verschwendung als zum Geitze geneigt, aber es hat besondern Werth in der Erziehung, wenn die Jugend in ihrem frühen Alter schon ein Eigenthum erhält, und damit unter den Augen der Eltern haushalten lernt.

3. Duelle. Dieses Ueberbleibsel aus den Zeiten der Barbarei ist, trotz allen Beschönigungen verbotene Selbsthilfe, die in einem wohlgeordneten Staate nicht geduldet werden soll.

Rußland hat an deren Stelle Ehrengerichte niedergesetzt, die alle Fälle auf gesetzlichem Wege entscheiden, welche sonst durch Duelle ausgemacht wurden. Diese Einrichtung ist offenbar nachahmungswürdiger, als die sonst herrschende Sitte, nach welcher die Duelle so lange ignorirt werden, bis einer auf dem Platze bleibt. Nun wird der überlebende gestraft, derjenige aber, der ein Duell verweigert, wird der Infamie preisgegeben, die die Kaste über ihn ausspricht. Unter solchen Umständen hat man eine gefährliche Wahl, das beste ist, einem besonnenen Freunde die Vermittlung zu überlassen.

4. Wahnsinnige. Diese müssen immer genau beobachtet, und sobald sich Gefahr für ihre Nebenmenschen zeigt, durch

Einsperren unschädlich gemacht werden, doch hüte man sich, diesen Unglücklichen durch Härte ihr Loos noch trauriger zu machen. Man zeige der Polizei solche Fälle an, und befolge ihre Vorschriften genau, auch soll man einen Arzt rufen, und besonders zur Zeit der Frühlings- und Herbst-Tage und Nachtgleiche, den Kranken sorgfältig beobachten. Uebrigens muß der Wahnsinnige wie ein Kranker ärztlich behandelt werden.

5. Tragen der Waffen. Dasselbe soll bei solchen, die nicht ihres Berufes wegen dazu berechtigt sind, der Polizei angezeigt werden, besondes wenn sie von verdächtigen Menschen versteckt geführt werden.

6. Kindermord. Dieses unnatürlichste aller Verbrechen findet weniger häufig statt, seit die Gesetze gelinder gegen Verirrte verfahren. Man verleite nicht durch unnütze und unzeitige Strenge selbst zu solchen Verbrechen, wenn man nicht einen Theil der Schuld auf sein Gewissen wälzen will.

7. Raubmord. Um diesem zu entgehen, ist auf Reisen sehr viele Vorsicht nöthig.

Man versehe sich daher

a. mit Schießgewehren, die besser als Säbel oder Degen sind, weil man mit letztern sich nicht frei genug im Wagen bewegen kann.

b. Ist eine Gegend als unsicher verschrieen, so nehme man Bedeckung mit sich.

c. In Wirthshäusern muß man äußerst vorsichtig seyn, um nicht durch unkluge Reden über das bei sich führende Geld, über den zu nehmenden Weg u. dgl. die Aufmerksamkeit eines oft unbemerkt in einem Winkel sitzenden Strauchdieben auf sich zu ziehen.

d. Man bleibe auf der Landstrasse, und vermeide so viel möglich Seitenwege, wenn sie auch bedeutend kürzer sind. Besonders ist diese Vorsicht in waldichten oder bergigten Gegenden nöthig, ebenso wenn man den Einbruch der Nacht vor sich hat, wenn man viel Geld bei sich führt, oder überhaupt wenn von Unsicherheit die Sage geht.

e. Unter Wegs hüte man sich, jeden der einem auf der Landstrasse begegnet, zum Reisegesellschafter zu wählen, sich in weitläufige Diskurse mit ihm einzulassen, oder ihm auf Seitenwege zu folgen.

f. Da den Reisenden verschiedene Unfälle treffen können, so ist es sehr zu empfehlen, nicht allein zu reisen, sondern wo möglich, einen Bekannten zum Begleiter zu nehmen.

g. Nach den Polizeigesetzen sollen zwar in waldichten Gegenden die Plätze an der Strasse auf eine gute Strecke gegen den Wald hinein ausgehauen seyn, wo aber dieß noch nicht der Fall ist, halte man sich immer wohl in der Mitte der Strasse, und vermeide die Gangsteige an den Strassen, die oft auch irre führen können.

8. Endlich ist auch noch von den Gefahren aus Rachsucht zu sprechen. Es gibt so viele Menschen, die einen unbändigen Zorn haben, leicht aufgebracht werden, und nur ruhig seyn können, wenn sie ihre Rache gekühlt haben. Vor solchen Charaktern hüte man sich wohl, und vermeide sie in Zorn zu bringen. Hat man dennoch mit ihnen Streit gehabt, so wage man sich nicht allein zur Nachtszeit nach Haus oder in abgelegene Winkel, sondern ersuche einen oder mehrere Freunde um Begleitung, und sey vorsichtig, bis die Zeit die Gluth des Gegners gekühlt hat. Am klügsten ist es, sich

bald wieder zu versöhnen, oder einen Drit-ten um Vermittlung anzugehen. Solche Vermittlungen sollen auch ohne Ansprache von klugen besonnenen Leuten, die ein An-sehen unter ihren Kammeraden haben, ver-sucht werden. Besonders viel können in Wirths-häusern die Wirthe thun, wenn sie keinen Streit aufkommen lassen, und jede Fehde im Keime ersticken. Wenn es dem Wirthe Ernst ist, und er bei seinen Gästen zu im-poniren weiß, kann er ungemein viel verhü-ten. Die Gesetze können wohl den Ver-brecher strafen, aber das Verbrechen nicht ungeschehen machen. Der Urtheilsspruch der von den Lippen des Richters geht, kann das entflohene Leben nicht wieder einhauchen.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit, welche durch die Thiere entstehen können.

Frage: Auf welche Art können Gefah-ren durch die Thiere entstehen?

Antwort: Es giebt verschiedene Arten, auf welche die Thiere gefährlich werden kön-

nen. Die größte Gefahr entsteht aber durch die Wuth, die zwar gewöhnlich bei Hunden sich einfindet, von der aber auch andere Thiere ergriffen werden können.

Frage: Worin liegt meistens die Entstehungsursache der Wuth?

Antwort: Die meiste Ursache liegt in der Vernachlässigung der Hausthiere.

Hunde und Katzen sind diese Hausthiere, deren Vernachlässigung oft ins unglaubliche geht. Während alberne Menschen ihre Sorgfalt für einen Mops oder einer Katze ins lächerliche trieben, hat man bei weiten die meisten Beispiele von der sorglosesten Behandlung dieser Thiere, und die gefährlichen Folgen davon zeigen sich jeden Sommer in dem Ausbruche der Hundswuth. Hat das fürchterliche Gift den Menschen ergriffen, dann sieht er sich unrettbar verlohren, und dem schmerzlichsten Tode Preis gegeben. Alle bisherigen Mittel gegen die Wuth haben zwar in einzelnen Fällen geholfen, allein sie erwerben doch erst noch durch mehrere Versuche die Probe ihrer Untrüglichkeit. Es wäre ein wahres Bedürfniß durch bedeutende Hundesteuern die Anzahl dieser Thiere zu vermindern. Wie viele Menschen halten Hunde, die oft sich selbst nicht zu erhalten im Stande sind? Wie viele Hunde bekommen oft Tagelang aus Träg-

heit der Dienstbothen keine Nahrung? — Nun müssen sie zu stehlen suchen, was man ihnen vorsetzt, und schlingen dann im Heißhunger aus siedenden Töpfen so viel sie haben haft werden, in den ohnehin durch Mangel an Nahrung geschwächten Magen. Daß Kettenhunde oft Tage lang ohne Wasser gelassen werden, ist ebenfalls ein sehr häufiger und gefährlicher Umstand. Der angehängte Hund kann seinen Durst nicht wie der freilaufende aus jedem Bache stillen. — Nun wird an heisen Sommertagen der Durst durch das trockene Bellen auf den höchsten Grad gesteigert, und er ächzet vergebens nach menschlicher Hilfe. Eben weil man diesen Thieren zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, werden auch die so ziemlich untrüglichen Vorzeichen der Hundswuth übersehen, oder wenn man auch den Hund verdächtig findet, so erwacht jetzt eine Vorliebe für das Thier, man glaubt an das Uebel nicht, man täuscht sich mit einer vorübergehenden Sucht, und wartet so die förmliche Ausbildung der verderblichsten Krankheit ab. Muß man denn immer erst durch eigne Erfahrung klug werden? Sind denn die schröcklichen Beispiele von wüthend gewordenen Menschen nicht hinreichend, unsrer Bequemlichkeit einige Vorsicht abzuzwingen. Und nun vollends ihr armen Katzen, die ihr geschaffen zu seyn scheint, euch von jeden muthwilligen Knaben mishandeln zu lassen, unter den grausamsten Martern eines kalten Bösewichts zu sterben,

oder wenigstens das ganze Jahr mit Hunger, Durst, Kälte und allem möglichen zu kämpfen, was ein lebendes Wesen treffen kann. In wie vielen Häusern weiß man nicht einmal, daß man eine Katze hat, bis man sie mager und abgezehrt aus einem Schlupfwinkel aufgescheucht entfliehen sieht. Man zieht sich auf solche Art förmliche Raubthiere, vor denen nichts sicher ist, die oft in einer Minute mehr stehlen, als eine mässige Nahrung auf eine ganze Woche für sie kosten würde. Es ist sehr zu verwundern, daß man nicht mehrere Beispiele ausgebrochener Wuth bei Katzen findet. Es ist Pflicht der Menschen, daß sie diejenigen Geschöpfe, die sie der Wildheit entzogen, und zu ihren Hausbedürfnissen heimisch gemacht haben, auch pflegen und warten, wie es Menschlichkeit und Mitleid fodern.

Frage: Welche Vorsichtsmaasregeln sind gegen die Gefahr der Wuth anzuwenden?

Antwort: Die Vorsichtsmaasregeln bestehen in nachfolgenden:

1. Das Halten der Hunde soll unter polizeiliche Aufsicht gestellt seyn, eine Hundesteuer sollte statt finden, und jeder Hund ein blechernes Zeichen tragen.

2. Das Hetzen und Necken der Thiere bis zum äussersten Grade des Zornes soll nicht geduldet werden.

3. Die Hunde sollen der Hitze und Kälte nicht zu sehr ausgesetzt werden, und sind deshalb die Wollreichen im Sommer zu scheeren. Auf Kettenhunde ist besonders zu sehen, daß sie regelmässig gefüttert werden, und beständig mit Wasser versehen sind, was besonders in heisen Sommertagen dringendes Bedürfniß ist.

4. Der Umgang mit andern Hunden soll ihnen nicht ganz entzogen werden, denn er ist natürliches Bedürfniß für sie.

5. Verdächtige Hunde müssen sogleich der Polizei angezeigt werden, und hat man selbst einen solchen, so gebe man ihn ungesäumt den Wasenmeister.

6. Die Kennzeichen der Wuth sind nachstehende:

a. Im ersten Zeitraume wird das Thier traurig und mürrisch, sucht die Einsamkeit und dunkle Orte, versäumt das Fressen, oder beriecht es nur jedesmal, zeigt meistens einen Widerwillen gegen jede Flüssigkeit, trägt seinen Kopf als ob es schläfrig wäre, bekommt thränende und matte Augen, läßt die Ohren und den Schwanz hängen, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, gibt mancherlei Zeichen von Unruhe. Es läßt

sich zwar noch von seinen Herrn berühren, aber es schnappt und knurrt schon. Dieser Zustand dauert bald länger bald kürzer, selten aber über 24 Stunden. Der Biß solcher Thiere ist schon tödtlich.

b. Im zweiten Zeitraume nehmen diese Zeichen zu, und es erscheinen neue. Das Thier kennt und gehorcht seinem Herrn nicht mehr, blickt mit starren rothen und rinnenden Augen um sich, und beißt nach allem, was ihm vorkommt. Die bleifarbige Zunge hängt aus dem stets offnen schäumichten Munde hervor, und die Haare sind emporgesträubt. Es knirscht mit den Zähnen, flieht vor allem, was glänzt oder den Anschein einer Flüssigkeit hat, läuft äusserst schnell, und heulet nicht, wenns geschlagen oder verwundet wird. Gesunde Hunde fliehen vor einem mit solcher Wuth behafteten Hunde schon von ferne.

7. Sobald sich diese Kennzeichen an einem Hunde einfinden, so säume man nicht, die Polizei schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, damit ein solcher Hund augenblicklich getödtet werde. Da aber Gefahr auf Verzug haftet, so soll man, wo möglich, doch mit gehöriger Vorsicht, solch' ein Thier zu

tödten suchen. Das beste ist, wenn ein geschickter Schütze es niederschießt.

8. Wenn sich irgend ein wüthiger Hund zeigt, so muß das sogleich bekannt gemacht werden, damit jeder seinen Hund zu sich nimmt, und ihn so der Gefahr gebissen oder angesteckt zu werden, entzieht. Wer Kenntniß davon hat, daß ein Hund gebissen worden, ist schuldig, es der Polizei anzuzeigen, damit er ungesäumt aus dem Wege geschaft und niedergeschlagen wird.

Hier muß keiner die Gefahr verschweigen, wenn er sich nicht an dem Leben seiner Mitmenschen versündigen will. Alle Liebhaberei muß hier aufhören. Die Sitte, alle Hunde 14 Tage lang an Schnüren führen zu müssen, ist zwar sehr lästig für die Hundeliebhaber, aber sehr zweckmässig, weil jeder der seinen Hund an der Leine führt, es gleich entdeckt, wenn ihm das geringste fehlt, während er ihn, im Falle er frei herumlauft, nicht beobachtet. Da es nun doch möglich ist, daß solch' ein Hund von einem wüthenden gebissen worden ist, ohne daß es jemand bemerkte, so ist diese Vorsicht sehr zweckmässig. Eben so sehr in der Ordnung ist es, wenn herrenlose unangebundene Hunde durch den Fallmeister eingefangen, und todtgeschlagen, oder nach einer Garantainzeit bei ihm wieder ausgelößt werden müssen. Das Todt-

schlagen der Hunde auf der Strasse durch den Fallknecht soll aber als eine eckelhafte Handlung durchaus nicht gestattet seyn.

9. Jedes an der Wuth zu Grund gegangene Thier muß mit Haut und Haaren wenigst 7 bis 8 Schuhe tief vergraben, alles, worauf es gelegen, oder was es berührt hat, verbrannt, und alle verunreinigten Geräthschaften vertilgt werden.

10. Ist bei einem Menschen die Wuth ausgebrochen, so muß derselbe so gebunden werden, daß er weder sich selbst noch andern schaden kann. Besonders hüte man sich, von ihm gebissen zu werden. Hier muß auf eigne Erhaltung gedacht werden, und man hüte sich, dem Unglücklichen in ruhigen Zwischenräumen zu viele Freiheit zu lassen, ebenso trachte man ihn, vor dem wirklichen Ausbruch der Wuth zu binden. Wäre gar kein anders Mittel sich gegen die Anfälle eines Wüthenden zu retten, so müßte leider aus Nothwehr dessen Tödtung verfügt werden, allein, wenn man klug und besonnen zu Werke geht, so wird dieses äusserste Mittel nicht erfoderlich seyn.

Frage: Giebt es kein Mittel gegen die Wuth?

Antwort: Bei Thieren haben sich, wie es scheint, die Aerzte noch nicht die Mühe genommen, eine Heilung zu versuchen, obschon solche Versuche über die Natur, die Entstehungsursachen und den Verlauf dieser Krankheit merkwürdigen Aufschluß geben könnten, auch vielleicht eine Impfung des Giftstoffes nicht ohne guten Erfolg bliebe. Auf jedem Fall ist der kürzeste und beste Weg die schleunige Tödtung sowohl der mit der Wuth befallenen als der von wüthenden Hunden gebissenen Thiere.

Was den Menschen betrift, so hat der Aberglaube den St. Hubertsschlüssel volles Zutrauen geschenkt. Für den ersten Augenblick ist das Ausbrennen der Wunde durch ein glühendes Eisen oder durch Pulver wohl das beste, allein demohngeachtet muß schleunigst nach einem Arzte geschickt werden, der dann, was das einfachste und zweckmässigste ist, die Wunde in Eiterung bringt, und diese Eiterung so lange fortsetzt, als wahrscheinlich noch ein Ausbruch der Wuth zu befürchten seyn könnte. Ist aber die Wasserscheu schon wirklich eingetretten, dann ist die Heilung schwieriger, und die neuerlichen, Versuche mit Aderlassen bis zur Ohnmacht, dann mit einem besondern innerlichen Heilmittel, das man jüngst in den Zeitungen las, müssen erst noch durch eine mehrfältige

Erfahrung ihre Untrüglichkeit beurkunden. Da übrigens die Erscheinungen über die Hundswuth doch manchmal täuschend sind, besonders da man schon Beispiele hat, daß Hunde von der Wuth befallen waren, die die Wasserscheue nicht hatten, während diese doch als das vorzüglichste und sicherste Kennzeichen der Wuth angegeben wird, so ist jedem, der von einem Hunde gebissen wird, zu rathen, sich einer ärztlichen Heilung zu unterziehen.

Frage: Können durch die Hunde auch auf andere Art Beschädigungen geschehen?

Antwort: 1) Es giebt sehr häufig bissige Hunde, die bei der geringsten Veranlassung oder auch ohne solche um sich beissen. Derlei Hunde sollen von der Polizei nicht geduldet, sondern aus dem Wege geschaft werden. Sie werden aber meist durch Hetzen oder Necken verdorben, doch sollen diesen Unfug Eltern, Erzieher und Hausväter durchaus nicht dulden. Das Tragen der Maulkörbe bei bissigen Hunden ist zwecklos, weil sie ihn leicht abstreifen, und gefährlich, weil dadurch die Wuth eher erzeugt als verhütet werden kann, wenn nämlich das Thier nicht sehr fleißig und regelmässig mit Speise und Trank versehen wird. 2) Die nöthige Vorsicht bei Kettenhunden ist im 5. Ab-

schnitte schon angegebn worden. 3) Es giebt auch Hunde, die Thiere, als Gänse, Hühner, Enten u. dgl. zerreissen. Durch solche thierische Gesellschafter kann man das Jahr hindurch eine artige Summe an Entschädigungen bezahlen müssen. 4) Das bestehende Gesetz, daß Hunde, welche auf das Feld von den Bauern mitgenommen werden, Prügel anhängen haben sollen, ist sehr nothwendig, um die Jagdberechtigten nicht gefährden zu lassen. 5) Zur Nachtszeit sollen Hunde durchaus nicht auf den Strassen geduldet werden. Sie setzen den nächtlichen Wanderer in Gefahr und verscheuchen durch ihr Gebell die nächtliche Ruhe, die besonders dem armen Kranken so sehr Bedürfniß ist. 6) Fremde herrenlose Hunde sollen aber durchaus eingefangen und niedergemacht werden.

Der Hund kann der treueste Freund aber auch der fürchterlichste Feind des Menschen seyn. Wozu seine Anzahl und mit dieser die Gefahr der Wuth so ungemein vermehren? —

Frage: Es gibt noch andere Thiere, durch welche die allgemeine Sicherheit gefährdet werden kann. Welche sind diese?

## Antwort: I. Pferde.

1. Es gibt sehr viele Pferde, die schlagen und beissen, besonders ist den Hengsten nicht zu trauen. Solche Thiere, sie mögen jene üble Eigenschaften haben, oder nicht, sollen nicht ohne Führer auf öffentlichen Plätzen oder Strassen geduldet werden. Das Ablösen der Stränge ist hiefür nicht hinreichend.

2) Im Winter ist bei Thauwinden, wo der Schnee so gerne von den Dächern fällt, und die Pferde scheu macht, besondere Vorsicht nöthig.

3) Beim Schwemmen hüte man sich wohl, den Zaum oder die Leine um den Arm oder die Hand zu wickeln, man halte ihn leicht in der Hand, um ihn gleich loslassen zu können, wenn man bemerkt, daß man ihn, ohne Gefahr ins Wasser zu stürzen, nicht mehr halten kann.

4) Vor bissigen oder schlagenden Pferden warne man die Vorübergehenden. Zwei Handpferde zu führen, soll nicht gestattet werden, weil der Fußgeher dabei nicht genug ausweichen, und sich vor Gefahr schützen kann. Man halte sich übrigens lieber

auf die Seite des Sattelpferdes und beobachte eine angemessene Entfernung.

5) Bissige Pferde sollen bei Strafe Maulkörbe tragen, und in Ställen gut angebunden werden, damit sie sich nicht losmachen, und eintretende Fremde beschädigen können. Auch soll man die Leute gehörig davor warnen. Gewöhnlich werden diese Pferde in ihrer frühen Jugend durch Neckereien zum Beissen und Schlagen verleitet, daher man solchen Unfug, woraus so grosses Unglück entstehen kann, durchaus nicht leiden soll.

6) In Ställen soll man sich keinem Pferde nähern, ohne es vorher angeredet zu haben. Zu fremden Pferden soll man sich ohne dem Eigenthümer oder dem Pferdwärter nicht hinmachen, auch sich vorher sorgfältig über die Eigenschaften des Pferdes erkundigen.

7) Kinder laufen gewöhnlich den Pferden nach, reiten in die Schwemme u. dgl. Dieß gehört offenbar unter die Polizeiunfüge, und die dadurch entstehenden Unglücksfälle sind sehr häufig. Man soll durchaus keinen fremden Knaben auf ein fremdes Pferd lassen.

8) Auf Reisen muß man den Kutscher besonders zur Nachtszeit durch Wachbarkeit kontrolliren, damit er nicht schläft, und die Pferde ohne Leitung sind, wodurch häufig Unglück entsteht. Leute, die im Wege stehen, müssen frühzeitig angerufen werden, damit sie ausweichen können. — In Städten und Dörfern oder in waldichten und bergichten Gegenden muß man um die Ecken sehr langsam fahren. Bei Abfahrten aus grossen Thoren ist Vorsicht zu gebrauchen, daß die Thorflügel weit genug geöffnet sind, damit nicht ein Querbalken die Reisenden und die Chaise beschädige. Zur Nachtszeit fahre man nicht ohne Fakel, oder was noch besser ist, mit Laternen an der Chaise. Bei dem Durchgehen der Pferde ist das Ausspringen aus der Chaise als höchst gefährlich zu misrathen. Man suche der Zügel habhaft zu werden, und halte sich an die innern Bänder, die an den Seiten, zur Bequemlichkeit angebracht sind. — Ist das Ausspringen durchaus wegen gröserer Gefahr unvermeidlich, so springe man weit von dem Wagen weg, und in solcher Haltung, daß man, im Falle das Gleichgewicht verlohren geht, nicht rückwärts sondern vorwärts fällt, auch muß der Sprung vor-

wärts seitwärts gerichtet seyn, damit der eilende Wagen den Sprung nicht hindere. —

9) Zur Winterszeit müssen die Wagen-Pferde bei Schneewetter durchaus Rollen haben, weil das Fuhrwerk sonst nicht gehört wird, und niemand ausweichen könnte. Harthörige Leute sollen sich immer an die Seitenwege halten, Blinde aber nicht ohne Führer auf die Strassen gelassen werden.

10) Werden die Pferde auf freien Plätzen gehütet, so dürfen sie nie ohne Aufsicht seyn, und ihre Füsse müssen mit Stricken gebunden werden. Das einschichtige Hüten sollte aber wegen den Gefahren für fremdes Eigenthum bei noch nicht abgeleerten Feldern durchaus nicht geduldet werden.

11) Das schnelle Fahren und Reiten besonders in Städten ist als sehr gefährlich strenge verbothen, vorzüglich soll es bei Wendungen um eine Ecke, bei Einfahrten u. dgl. Stellen strenge geahndet werden. — Daß übrigens der Eigenthümer eines beschädigenden Thieres nebst den Strafen, die auf Vernachlässigung der polizeilichen Vorschriften gesetzt sind, auch allen verursachten

Schaden zu ersetzen habe, versteht sich von selbst.

II. Hornvieh. Soll auf Transporten mit tüchtigen Stricken zusammengekuppelt oder an Seilen geführt werden. — Den Metzgern ist besondere Vorsicht beim Zutreiben zur Schlachtbank anzurathen, weil dieses Vieh häufig aus einer Vorahnung nicht hinzu will und ausreißt. Auf Viehmärkten muß darauf gesehen werden, daß das Vieh nicht ohne Führer gelassen werde. Geht ein solches Hornvieh durch, so soll man zur rechten Zeit ausweichen, und besonders die Kinder von der Strasse entfernen. Man trift häufig den Unfug, das Kinder in Mitte der Strassen spielen. Daß soll als äusserst gefährlich durchaus nicht geduldet werden. Vorzüglich hüte man sich aber, ein durchgegangenes Hornvieh durch Lärmen und Hetzen zu verwildern.

Diese Thiere sind ohnehin nicht zu anhaltendem und starken Laufen gewöhnt, werden also bald nachlassen, und können dann leicht gefangen werden, auch haben sie das eigne, daß sie den Fliehenden nachlaufen, den Stillstehenden aber, wenn er ihnen nicht gerade im Laufe ist, unberührt lassen. Man bleibe also immer herzhaft stehen. Gefähr-

lich ist es, sich von solch' einem Thiere in einen Winkel oder in eine Ecke treiben zu lassen. Auch reitze man überhaupt Thiere nicht zum Zorne. Sie haben, so gut als die Menschen, Gedächtniß, und sind nach Verhältniß ihrer Temparamente mehr oder minder zur Rache aufgelegt. Stössiges Hornvieh soll unter der Heerde nicht geduldet werden.

III. Katzen. Man wirft diesem Hausthiere Falschheit vor, und erzählt sich sonderbare Geschichten von dieser Eigenschaft. Auf jeden Fall ist es klüger, sich mit diesen Thieren nicht zu gemein zu machen, sie nicht auf Tische zu gewöhnen, oder sie zu Schlafgefährten zu machen, weil auch ihre Ausdünstung schädlich seyn soll.

Solche Geschöpfe werden durch zu viele Zärtlichkeit leicht verwöhnt, und rächen sich oft, wenn sie in der Folge vernachlässigt werden. Man sehe genau darauf, daß diese Thiere mit Speis und Trank hinreichend und regelmässig versehen werden. Zeigen sich in einem Hause ohngeachtet der Katze, dennoch häufig Mäuse, dann reiche man ihr allerdings kärgere Kost, damit sie gezwungen werde, ihre Bestimmung zu erfüllen, allein man vernachlässige sie nie, und wenn die Nahrung durch Mäuse durch ihre Thätigkeit verschwunden ist, dann lege man in der andern Kost wieder zu. Die Wuth ist, wenn sie bei dieser Thiergattung los-

bricht, noch gefährlicher als bei Hunden, auch kann durch die Katzen grosses Unglück geschehen, wenn sie sich in Asche legen, und ihr Balg Feuerfunken aufnimmt oder sich gar entzündet. Daher soll die Asche immer gut verwahret seyn, und die Katzen zur Nachtszeit nicht in Küchen oder Einheitzen geduldet werden. Alte Katzen soll man wie alte Hunde als eckelhaft und gefährlich, weil sie moros und bissig werden, auf die Seite schaffen.

IV. Die Elster, die man so gerne in Häusern frei herumlaufen läßt, hat die Gewohnheit, glänzende Dinge zu verschleppen. Man bewahre daher alles kostbare glänzende sehr wohl, damit nicht ein Hausgenosse in einen unschuldigen Verdacht gezogen wird.

V. Raubthiere. Diese sind in unsern Ländern seltner, müssen aber, wo sie sich zeigen, vertilgt werden. Werden Gruben nöthig, um sie habhaft zu werden, so lege man sie in entfernten ungangbaren Plätzen an, damit niemand beschädigt wird, und bis das Raubthier eingefangen ist, halte man Kinder, und Thiere, die von ihm gefangen werden könnten, wohl zu Hause. Für Ausrottung des schädlichen Wildes ist durch die Jagdverpachtungen trefflich gesorgt.

VI. Was endlich die ausländischen Thiere betrift, welche an Markt- und andern Tagen dem Publikum gezeigt werden, so hüte man sich, dabei unvorsichtig zu seyn, und ihnen zu viel zu trauen, selbst wenn die Führer Muth einsprächen. Ist ein solches Thier losgerissen, so verschliese man seine Wohnung, und halte seine Familie zu Haus, bis es wieder eingefangen ist.

# Siebenter Abschnitt.

## Von den Gefahren der allgemeinen Sicherheit, welche durch leblose Gegenstände entstehen können.

Frage: Welche Gefahren können durch leblose Gegenstände entstehen?

Antwort: Diese Gefahren sind nach den Entstehungsursachen verschieden. Die verschiedenen Fälle in denen auf solche Art das Leben oder die Güter des Menschen gefährdet werden können, sind nachstehende:

Bei Bauten muß durch Aussteckung eines Schabes oder Schau jeder vorübergehende gemahnt werden, auszuweichen.

Wo gebaut wird, ist es unvermeidlich, daß nicht hin und wieder etwas von den Materialien herabfällt. Es muß daher strenge darauf gesehen werden, daß die Wanderer durch solch' ein gewöhnliches und bekanntes Wahrzeichen gemahnt werden.

2. Baufällige Gebäude sollen im gleichen ein Wahrzeichen bekommen, wenn sie nicht schleunigst reparirt werden können. Im äussersten Falle müssen Strassen, worin sich solche befinden, durch Barrieren geschlossen werden.

Der Einfall, nach welchem vor ein baufälliges Haus angeschlagen wurde: »Hier soll niemand bei Strafe, erschlagen zu werden, vorbeigehen,« war so übel nicht.

3. Blumentöpfe. Sollen vor den Fenstern sehr gut und sicher verwahrt seyn, damit bei einem Sturm kein Mensch beschädigt werde.

4. Dächer. Sollen immer von Zeit zu Zeit besonders nach Stürmen reparirt werden. Die abfallenden Ziegel haben schon manchen erschlagen. Man hüte sich daher

bei starkem Winde auszugehen, wenn es nicht durchaus nöthig ist. Auch halte man sich immer in Mitte der Strassen, und stehe nicht unterwegs auf einen Diskours mit jemand zusammen, sondern eile möglichst vorwärts.

5. Passage. Auf öffentlichen Plätzen und Strassen sollen keine Baubeschütte geduldet, oder mindestens zur Nachtszeit mit einer Laterne beleuchtet werden, wenn man sie nicht an eine ganz entfernte ungangbare Stelle bringen kann. Die Wirthe und Private, welche Chaisen oder Wägen vor ihren Häusern stehen lassen, sollen solche bei empfindlicher Strafe zur Nachtszeit mit einer Laterne versehen und die Deichsel in die Höhe stellen, so daß niemand sich daran anstossen kann. Die Laterne muß aber so hoch hängen, daß sie den Gegenstand ganz beleuchtet.

Ich möchte jeden rathen, zur Nachtszeit nicht ohne eine Handlaterne auszugehen, denn die paar Reichsthaler, die der fällige Wirth Strafe bezahlen muß, wenn er keine Laterne aushängt, können mir das Auge nicht wieder einsezen, wenn ich mir es einmal ausgestossen habe.

6. Selbstentzündungen. Dieser sind sowohl geistige Substanzen, z. B. Weingeist, dann vorzüglich gepreßte Oele,

auch Ruß, Getreid, besonders Heu ausgesetzt, wenn nämlich solche Gegenstände zusammengedrückt und feucht sind, wodurch leicht Fäulniß und dadurch Selbstentzündung entsteht. Den Landleuten muß hier mit nassem Getreid und Heu oder Ohmath vorzügliche Vorsicht angerathen werden, daß es nicht feucht eingeführt werde, und sollte dieß wegen der Jahrszeit unvermeidlich seyn, so hüte man sich, diese Gegenstände in enge Räume zusammenzupressen, sondern breite sie so viel möglich aus, damit sie bald und ganz durchtrocknen. Mehl entzündet sich im gepreßten Zustande auch sehr leicht, wenn es im feuchten Zustande verpackt wird. Oel ist ohnehin sehr leicht entzündbar, besonders in Verbindung mit Kienruß. Eben so kann schmutzige Wäsche in Kästen eingezwängt, sich entzünden. Das Arbeiten in Wollenwerkstätten bei Oellampen kann, wenn Oel auf die Wolle verschüttet wird, sehr gefährlich werden. Auch Pelze, Düngerhaufen, alte schmutzige Kleider, Kühhaar und eine Menge anderer Dinge können sich selbst entzünden.

7. Auswerfen oder Schütten aus den Fenstern kann eine gute Polizei durchaus nicht dulden.

Im mindesten Falle können Kleider beschädigt werden, und es gehört doch wahrlich nicht unter die Sittenfeinheit, wenn man die Strasse wie einen gemeinschaftlichen Dunghaufen betrachtet, und wenn jeder Vorübergehende sobald er so glücklich ist, den Ausguß noch zur rechten Zeit zu bemerken, mit einem Seiltänzersprung auf die andere Strassenseite hinüber voltigiren muß. Besonders ungenirt sind hier die Bader, und glauben noch sehr viel zu thun, wenn sie vor dem Ausgiesen ihres Kunstwassers einen Blick auf die Strasse werfen.

3. Keller. Es giebt noch so viele Keller, die Fallthüren gleich beim Eintritt in die Häuser ohne alles Geländer haben. Diese sind äusserst gefährlich, und es ist noch nicht lange, daß durch solchen Keller ein junges Mädchen sein Leben auf die schauderhafteste Weise verlohr. Solche Fallthüren sollen durchaus nicht geduldet oder mindestens mit einem Geländer gut verwahrt werden.

Wie leicht kann hier ein Unglück geschehen, besonders wenn es, wie man häufig sich überzeugen kann, bei dem Eintritte in die Hausthüren finster ist. Geblendet von dem Lichte der Strasse bemerkt man hier im Dunkeln die Oeffnung des Kellers nicht, und stürzt hinab.

# Zweiter Theil.

## Von der Gesundheit.

Frage: Wir haben im ersten Theile alle Gefahren abgehandelt, welche der allgemeinen Sicherheit, als dem ersten und vorzüglichsten Gegenstande der Polizei, unmittelbar drohen können, allein es gibt auch noch Gefahren, welche mittelbar die allgemeine oder Privatsicherheit auf nähern oder entferntern Wege bedrohen können. Welche sind diese?

Antwort: Es sind die Gefahren, welchen der Mensch in Hinsicht auf Gesundheit ausgesetzt ist; die Sorgen für allgemeine Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit ist also ein zweiter wesentlicher Zweck der Polizei.

Frage: Wie kann die Gesundheit gefährdet werden?

Antwort: Die Gefahren dieser Art sind sehr viele, und begleiten den Menschen von der Wiege bis zum Grabe. Doch nicht blos Sorge für den Menschen sondern auch für die Thiere gehört hieher, indem durch Krankheiten der letztern auch der Mensch entweder auf dem Wege der Ansteckung oder durch Beschädigung am Eigenthume und am Erwerbe mehr oder minder leidet.

## Erster Abschnitt.

### Von der ärztlichen Hilfe.

Frage: Wir wollen zuerst die Sorge für Gesundheit der Menschen behandeln. Welche Mittel sind im allgemeinen anzuwenden, um bei Gefahren oder wirklich ausgebrochenen Krankheiten oder Unglücksfällen u. dgl. Hilfe zu erhalten?

Antwort: Die vorzüglichste Regel ist hier immer, sich an öffentlich aufgestellte geprüfte Aerzte, Chirurgen, Hebamen, und Apotheker zu halten. Durch die Einrichtung

der Physikate, durch die Aufstellung der Landärzte, durch Anstellung geprüfter Hebamen und Apothecker ist so viel gesorgt, daß man sich auch auf den platten Lande, wo früher die medizinische Polizei tief im Schlafe lag, und Pfuscher aller Art freies Feld gewinnen mußten, nicht über Mangel an Hilfe beklagen darf. Es ist daher nicht zu entschuldigen, wenn das gemeine Volk jetzt noch an Charletanen und Pfuschern hängt, und sich von ihnen um das wichtigste Gut der Erde, die Gesundheit, betrügen läßt. Jeder der in das Fach eines andern eingreift, oder etwas ausübt, wozu er keine Erlaubniß hat, ist Pfuscher, wie z. B. der Chirurg, der innerliche Heilmittel verordnet, der Apotheker, der ohne ärztliche Ordination Arzneimittel abgiebt, der Wasenmeister, der Menschen und Vieh behandelt, u. s. f.

Die Vernunft und Religion befehlen uns möglichste Sorgfalt für Erhaltung unserer Gesundheit, und weisen uns an die Mittel hin, welche die Regierung auf dem Wege der Gesetze vorschreibt. Schlagen wir diesen Weg ein, so können wir uns beruhigen, unsere Pflicht gethan zu haben, wenden wir uns aber an Pfuscher, so handeln wir gegen die Gesetze, und beschweren unser Gewissen, besonders wenn der Erfolg, wie meist voraus-

zusehen, ungünstig ausfällt. Wenn der geschickteste Arzt oft lange vergebens das Gebieth der Zeichenkunde erschöpft, um die Natur der Krankheit zu erforschen, wie sollte denn so ein roher Erfahrungsmensch er mit keinen Blicke in die innere Natur des Menschen eingeweiht ist, der nur nach flüchtigen sich ins unendliche durchkreuzenden Erscheinungen urtheilt, und über die Krankheit weder beobachtet noch studiert, sondern beym ersten Ansehen darüber entscheiden will, uns für unsre Erhaltung bürgen? Diese Menschen behandeln die Natur wie ein Gefäß. Alle Leiden kommen nach ihren Meinung von Ueberfüllung her, und müssen allso sehr konsequent durch Ausleerung geheilt werden. Der menschliche Organismus ist aber so künstlich zusammengewebt, so in beständiger Wechselwirkung alle Theile zu einander, daß nur das tiefste Studium verbunden mit einem immer regen Beobachtungsgeiste genügende Resultate geben kann. Wie kann ein Mensch aus der Hefe des Volkes sich eine Wissenschaft anmassen, die schon so lange besteht, als wir Kunde von unserer Erde haben, und noch lange nicht erschöpft ist, sondern immer durch neue Entdeckungen bereichert wird.

Freilich wäre zu wünschen, daß die Aerzte durch eine nicht gar so kostspillige oft unerschwingliche Hilfe, dann durch grössern Fleiß und theilnehmendere Behandlung beim gemeinen Volke selbst mehr znr Unterdrückung der Pfuscher beitragen möchten, als durch

ihre häufigen Klagen bei den Gerichten, die von den Unterthanen als Monopolsucht gehaßt werden, dann daß man in den Apotheken durch eine von den Aerzten zu kontrollirende Taxe die willkührlichen Ansätze bei einem Gegenstände, der so unentbehrlich als je einer ist, beschränken möchte. Die Verweigerung der Medizin wegen Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer besonders in wichtigen und dringenden Fällen sollte den Apothekern bei scharfer Ahndung nicht gestattet, dagegen sie aber mit ihren Foderungen von den Aemtern in besondern Schutz genommen, und inexigible Kosten auf den Armenfonde überwiesen werden.

Frage: Welche Vorsicht ist in Hinsicht der ärztlichen Hilfe anzuwenden?

Antwort: 1. Man soll sich, wie oben gesagt, keinem Pfuscher überlassen.

2. Besonders hüte man sich von herumziehenden Hausirern Arzneimittel zu kaufen, dergleichen ist äusserst gefährlich und strenge verbothen. Solche Menschen sollen der Obrigkeit angezeigt werden.

Es ist zwar allerdings rathsam, sich besonders auf dem Lande aus Apothecken mit einfachen Substanzen, als verschiedenen Thee, einigen Geistern, einem Wundbalsam u. dgl. für schnelle Fälle zu versehen, und kleine Vorräthe davon immer zum Gebrauche in

Bereitschaft zu haben, allein man soll diese Gegenstände immer von aussen sehr genau bezeichnen, damit keine Verwechslung geschehen kann, über die Verwendung sich von dem Arzte Vorschrift geben lassen, und sich keinen Misbrauch durch unbefugte gewerbsmäsige Abgabe an andere erlauben.

3. Bei einem Arzte ist die Kentniß der Natur des zu behandelnden Individuums das wichtigste, daher der so häufige Wechsel mit den Aerzten sehr misrathen werden muß. Man vertraue sich einem anerkannt geschickten Arzt an, mache ihn mit der Lebensweise bekannt, befolge seine Vorschriften genau, entdecke ihm alle Umstände, alle frühern Verhältnisse und Vorfälle, so ferne ein Einfluß derselben auf der Krankheit denkbar wäre, und überlasse das übrige der Vorsehung. In wichtigen Fällen kann man aber immer noch einen oder zwei Aerzte beiziehen.

Die gewöhnliche Sitte ist, daß man, wenn eine Medizin nicht auf der Stelle wirkt, statt den Arzt darauf aufmerksam zu machen, damit er andere Mittel anwenden, oder uns über die langsamere Wirkung belehren kann, zu einem andern geht. Bei solchen Patienten, die oft auch noch neben dem ordentlichen Arzte heimlich Arzneien von andern nehmen, muß dem Doktor freilich aller Muth und alle Freude vergehen. Er sieht sich be-

trogen und zurückgesetzt, zwei Empfindungen die die stärkste Seele angreifen müssen.

4. Ein grosser Fehler wird oft dadurch begangen, daß man zu lange säumt, bis man den Arzt ruft. Wie oft entstehen aus unbedeutenden Zufällen tödtliche Krankheiten, denen man durch ein einfaches Mittel, zur rechten Zeit angewendet, hätte vorbeugen können.

5. Sehr verderblich ist das Selbstmediziniren, und das Lesen populärer medizinischer Schriften.

Jenes verdirbt den Körper und dieses den Kopf. Daher so viele eingebildete Kranke! Jede Mücke wird hier zum Elephanten, man wähnt sich alle Augenblicke am Rande des Grabes, und kömmt noch das neckende Spiel der Hämeroidalbeschwerden hinzu, dann ist der Hypochondrist im vollsten Maase ausgebildet. Mit Recht haben die Aerzte gegen populäre Medizin geeifert. Die Medizin soll ein Heiligthum bleiben, das nur den Eingeweihten zugänglich ist, denn alles Wissen eines Laien bleibt immer Stückwerk gegen die Kenntnisse des wissenschaftlich gebildeten Arztes.

# Zweiter Abschnitt.

## Von den Gefahren, welchen die verschiedenen Lebensalter ausgesetzt sind.

**Frage:** Welche Gefahren drohen den Menschen nach seinem Altersverhältniß von der Geburt bis an sein hohes Alter, und welche Mittel sind dagegen anzuwenden?

**Antwort:** Den meisten Gefahren ist das hilflose Kind ausgesetzt, daher ist

1. den Müttern besondere Vorsicht zu empfehlen. Sie müssen sich zum Besten ihrer Kinder besonders schonen, jede gewaltsame Bewegung, jeden starken Gemüthsaffekt zu vermeiden suchen. Alle, die sie umgeben, sollen alles Ungemach von ihr entfernen, sie aufheitern, und ihren billigen Wünschen entgegenkommen. In schweren Zufällen soll immer nebst der gesetzlich aufgestelten Hebame auch der Arzt gerufen werden. Uebrigens soll man den Eingebungen des Aberglaubens und der Vorurtheile kein Gehör geben, sondern sich den Anordnungen des Arztes überlassen.

2. Werden Findelkinder, die von ihren Eltern verlassen wurden, entdeckt, so

müssen diese hilflosen Geschöpfe sogleich in Sicherheit gebracht, und der Vorfall der Obrigkeit angezeigt werden, damit dem Urheber des Verbrechens nachgeforscht, und er zur Strafe gezogen werden kann. Ist kein Findelhaus vorhanden, so muß das Kind, wenn sich keine andere Hilfe ausmitteln läßt, auf Kosten des Armenfondes oder der Gemeinde in Pflege bei ordentlichen braven Leuten gegeben werden.

3. Bei dem frühzeitigen Taufen der Kinder in der Kirche, besonders zur Winterszeit bei grosser Kälte und in einer weiten Entfernung entsteht grosse Gefahr für das Leben und die Gesundheit der zarten Geschöpfe.

Alle Aerzte stimmen in Hinsicht der Schädlichkeit dieser Taufen überein. Es wäre sehr zu wünschen, daß diesem Nachtheile durch allgemeine Einführung der Haustaufen begegnet würde, oder daß wenigst ein Kind 8 Tage alt seyn müßte, wenn es zur Taufe in die Kirche getragen werden dürfte. Es ist nicht einzusehen, warum bei gesunden Kindern die Taufe in den ersten 24 Stunden schon vor sich gehen soll. Ist das Kind schwächlich und Gefahr vorhanden, so muß natürlich die Haustaufe eintreten. Die Sterblichkeit der Kinder ist ungemein gros. Von der Geburt bis 1 Jahr sterben immer fast so viele Menschen als von einem Jahr

bis zur höchsten Altersstufe. Die Ursachen dieser Sterblichkeit liegen grösstentheils im Mangel oder in Uebertreibung der Sorgfalt für die Kinder, in einer Menge schädlicher Sitten und Gebräuche, dann in dem Mangel angemessener Diät. Das unsinnige Schaukeln in den Wiegen und das Einengen dieser armen Geschöpfe in Bandagen, die ihnen der Schöpfer, wenn sie Bedürfniß wären, wahrscheinlich mitgegeben hätte, haben zwar etwas nachgelassen, aber eine Reihe ähnlicher Unsinnsarten dauern noch fort. Man lasse doch der Entwicklung der Natur freien Spielraum, und beginne nicht schon in der Wiege das Künsteln und Formen.

4. Blattern. Diese sind durch die fast allgemein eingeführte Impfung beinahe überall ausgerottet.

a. Die Regierungen haben sehr weise gethan, die Impfung allgemein gesetzlich einzuführen, denn bis sich der Glaube an die gute Sache durch alle Klügeleien des gemeinen Volkes durchgewunden hätte, würde noch manches Jahrzehend erfolglos vorübergegangen seyn.

Vernunft und Religion gebiethen uns den Gesetzen zu gehorchen. Haben wir diese Pflicht erfüllt, dann können wir uns über alle Folgen beruhigen. Versäumen wir aber dieses, oder suchen wir uns dem Gesetze auf

verbothenem Wege zu entziehen, dann fällt alle einstige Schuld auf uns selbst zurück, und wir sind strafbar vor dem äussern und innern Richter, der dann in Gewissensvorwürfen zu uns spricht. Wir müssen immer voraussetzen, daß die gesetzliche Einführung der Impfung auf den Grund der sorgfältigsten und anhaltendsten Prüfung durch die geschicktesten Aerzte und nach reifester Ueberlegung aller Umstände geschehen seye. Die Vorurtheile des gemeinen Volkes hier aufzählen und zu widerlegen, wäre wohl sehr überflüssig, da dieß schon längst zur Genüge geschehen. Ich verweise hierüber auf eine für jeden sehr faßlich geschriebene Piece des verstorbenen Kön. Landgerichtsphysikus Dr. Strehler zu Beilngries unter dem Titel: Die Schutzpockenimpfung. Eichstädt 1807. Hieraus kann sich jeder selbst belehren, der noch Belehrung wünscht oder bedarf.

b. Sollte ein Kind in den pfarrlichen Listen wegen Veränderung des Wohnortes oder auch andern Gründen übersehen worden seyn, so eile der Vater, die Mutter oder der Vormünder, das Kind selbst der Obrigkeit anzugeben, um den einstigen Nachtheilen und gesetzlichen Strafen zu entgehen.

c. Die vorgeschriebenen Impftäge, welche zur Erhaltung der Ordnung bei dem Ge-

schäfte sehr nothwendig sind, halte man genau ein.

d. Die Impfung geschieht, wenn das Kind gesund ist, am füglichsten im ersten Jahre.

e. Ist das Kind krank, so zeige man es dem Impfarzte und der Obrigkeit an, damit es später nachgeimpft, oder auf das nächste Jahr hingewiesen werden kann, was man der Entscheidung des Arztes überlassen muß.

f. Die Impfscheine sind sorgfältig aufzubewahren, und werden auf dem Lande wegen grösserer Verlustesgefahr am besten von den ganzen Pfarrsprengel bei dem Pfarramte hinterlegt. Auch müssen bei den Aemtern genaue Abschriften der Impfprotokolle von jedem Jahre aufbewahrt werden, um abgängige Impfscheine durch Duplikate ersetzen zu können.

g. Da nach allgemeiner gesetzlicher Einführung der Schutzpockenimpfung die Blatternkrankheit nothwendig als Pest behandelt werden muß, so bedenke man, welche Gefahren man sich durch sträfliche Halsstärrigkeit gegen die weisesten Gesetze aussetzt. Ist diese Krank-

heit aus vernachlässigter Impfung entstanden, so wird während der langen Dauer derselben alle Verbindung mit andern Menschen abgeschnitten, der Erwerb wird gehemmt, während die Bedürfnisse der Lebsucht durch die Ausgaben auf die Krankheit bedeutend vermehrt werden, man erscheint vor allen Mitgemeindern als ein Frevler gegen die Gesetze, und die Strafe wird durch die Oeffentlichkeit noch empfindlicher, während sie dem häuslichen Wohlstande tiefe Wunden schlägt. Und wenn nun vollends der Tod den Blatterkranken dahin rafft, oder er erblindet oder er steht als Krüppel vom Lager auf, welchen Vorwürfen setzen wir uns dann nicht aus.'

> Wer auf dem Pfade des Gesetzes dahin schreitet, kann ruhig den Unfällen des Lebens entgegensehen, aber wer davon abweicht, ist sich selbst überlassen, er hat sich eigenmächtig das Verhältniß zum Kampfe aufgefodert, und wenn er unterliegt, so stürzt er unter der Last der eignen Schuld zusammen, während der rechtliche nur duldet, ein ruhiges Gewissen in der Brust trägt, und Mitleid und Hoffnung ihn mit sorgsamer Pflege auf den rauhen Pfaden des Lebens geleiten.

h. Während der Ausbildung der Schutzpocken schone man das Kind gegen die Ein-

flüsse der äussern Luft, und verhüte die Zerstörung der Impfstellen.

Manche Eltern sind so gewissenlos und boshaft, die Impfstellen gewissentlich zu zerstören. Mit Recht werden diese zur nochmahligen Impfung angehalten. Manche Eltern verspäten die Impfung bis in das dritte Jahr, und erregen bei den Kindern durch Reden und Gebehrden grosse Furcht. Da nun die Kinder solche Zeichen bereits zu verstehen gelernt haben, so entsteht oft an dem Impforte ein Lärmen als ob ein Herodesbefehl exequirt werden sollte.

i. Die Gesetze bestimmen das dritte Jahr als das letzte zur Impfung. Nach fruchtlosem Verfluß desselben werden die Eltern oder Vormünder der nicht geimpften Kinder straffällig.

Man verschiebe dieses einmal unausweichliche Geschäft nicht bis auf den letzten Zeitpunkt, wenn nicht Krankheit des Impflings es nothwendig macht. Es ist aber dadurch auch nicht gesagt, daß man ihn in den ersten Tagen zur Impfung tragen soll, und die Bemerkung jenes Kaplans, der in die pfarrliche Impfliste setzte: »eine Viertelstunde alt, aber noch nicht geimpft,« war wohl sehr überflüssig.

k. Endlich fodert die Regierung zur Kontrolle beim Eintritt in die Schulen, bei

Unterstützungen aus den Wohlthätigkeitsfonden und in ähnlichen Fällen die Impfscheine, um der richtigen Befolgung der Gesetze versichert zu seyn.

5. Bei dem Aufziehen der Kinder sollte zwar die Mutter selbst ihre Pflicht erfüllen, und das Kind keiner Amme überlassen. Ist aber das nicht thunlich, so sey man in der Wahl solcher Personen vorsichtig. Bei den Krankheiten der Kinder ziehe man gleich den Arzt zu Rathe, denn das Kind kann sich nicht klagen, und es kann daher oft ein unbedeutend scheinender Umstand gefährlich werden.

Vorzüglich hüte man sich, dem unsinnigen Aberglauben der Weiber, und ihren Hausmitteln Gehör zu geben. Gewöhnlich wird hier ein vermeintlicher Schatz von Erfahrung ausgekrammt. Man kann diesen Erfahrungen zwar bei unbedeutenden Dingen allerdings ihren Werth lassen, doch soll man immer auch den Arzt dabei zu Rath ziehen. Ferner sollen sich die Mütter nicht zu früh aus dem Bette machen. Die Kräfte, die man in seiner Jugend verschwendet, werden dem Alter entzogen, und sind unwiederbringlich verlohren.

6. Reinlichkeit ist bei Kindern besonders wesentlich, weil sie sich nicht selbst

helfen können, und ihr Körper noch so zart ist, daß er durch Schärfe angegriffen wird.

Die üble Gewohnheit, daß Erwachsene kleine Kinder bei sich schlafen lassen, sollte wegen Gefahr des Erdrückens, dann bei nicht ganz gesunden wegen der Ausdünstung nicht zugegeben werden. Eben so ist das Beisammenschlafen junger Leute nicht räthlich, und aus mehreren Rücksichten weit vorzuziehen, wenn jeder seine eigene Bettstelle erhält.

7. Bemahltes Spielzeug oder Zuckerwerk ist der Gesundheit sehr nachtheilig, weil die Kinder davon lecken, und das Farbengift einsaugen.

Zuckerwerk verdirbt überhaupt den Magen der Kinder, daher auch das siechе blasse Aussehen derselben bei zu häufigem Genusse. Noch gefährlicher sind hitzige Getränke. Da aber die Frau Baasen sich einmal das Recht nicht nehmen lassen, die lieben Kleinen mit den Kostbarkeiten des Konditors zu regaliren, so müssen hier die Eltern ins Mittel treten, und für eine sparsame und sukzessive Vertheilung sorgen.

8. Unvorsichtigkeit mit Kindern zieht oft bedeutende Unglücksfälle nach sich. Beispiele von Kindern, die aus Versehen einer Dienstmagd zum Fenster hinabstürzten, auf dem Heerd südheises Wasser über sich abgossen, über den Tisch hinab oder aus

den Bett herausfielen u. s. f. sind gar nichts seltnes.

Besonders ist auf dem Lande das Einsperren der Kinder sehr gefährlich, weil sie sich da hilflos selbst überlassen sind. Es giebt ja in jedem Dorfe arbeitsunfähige alte Mütter oder Greise. Ersuche man diese gegen unbedeutende Gefälligkeiten die Aufsicht zu übernehmen. Werden aber die Kinder auf das Feld mitgenommen, so setze man sie an einem sichern Ort, sehe sich aber wohl vor, ob nicht giftige Kräuter in der Umgegend sind, oder ob von Nattern nichts zu fürchten ist. Diese Thiere sind zum Theil, wie man neuerlich Beispiele hat, sehr giftig. Die Vorsicht fodert also, daß man hierin sehr behutsam sey. Der Gegensatz der Unvorsichtigkeit ist die Verzärtlung. Wenn man die Kinder immer an der Hand führt, sie bei jedem unbedeutenden Falle mit einem Angstgeschrei erschreckt, und wie eine Puppe behandelt, so werden sie lange tölpelhaft bleiben, öfter fallen, von jedem Windzug einen Rheumatismus bekommen, und das Gehen sehr schwer und langsam lernen. — Rollwägen, unter Aufsicht angewendet, sind sehr gut, eben so die Fallhüte, damit die Kinder bei dem so häufigen Fallen nicht so leicht beschädigt werden.

9. **Unmäsigkeit.** Hiezu wird bei den Kindern schon häufig der Grund gelegt,

wenn Mütter, Mägde und Kindswärterinnen jedem Wunsche des begehrlichen Kindes auf halbem Wege entgegenkommen, und hat das kleine Geschöpf nun vollends einmal abgesehen, daß es nur schreien darf, um alles zu bekommen, was es will, dann ist es schon für immer gefehlt.

Die Gewohnheit, Kinder zur Nachtszeit trinken zu lassen, ist sehr schädlich, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn wir so viele lebendige Biergefässe um uns herum sehen.

10. Beim Knaben sehe man sich beständig vor, daß man ihn zu keiner Bestimmung anhalte, die seinen Kräften nicht angemessen ist.

Es ist nichts weniger als gleichgültig, wenn der zarte Knabe mit den besten physischen Anlagen zum Krüppel wird. Die Eltern und Vormünder sollen hiebei ihr Gewissen wohl bedenken, und die Meister solche Fälle der Obrigkeit anzeigen. Ueberhaupt sollen diese bei Aufnahme von Lehrjungen die Polizei vorher in Kenntniß setzen, und ihre Genehmigung erholen.

11. Das Tragen schwerer Lasten, vorzüglich das gewöhnliche Tragen der Kinder von ältern aber noch kleinen Geschwi-

sterten, Lehrjungen u. dgl. soll nicht geduldet werden. Der Körper wird dadurch am Wachsthum gehindert, und kann sehr leicht eine innerliche Beschädigung erleiden.

12. Bei Gewerben soll man suchen, den oft unvermeidlichen Nachtheilen der Gesundheit durch eine passende Lebensweise zu begegnen.

Wer z. B. eine sitzende Arbeit hat, wende die Feierstunden zur Bewegung im Freien an, statt in einer Bierschenke das schädliche Sitzen fortzusetzen.

13. Auch bei Erwachsenen ist Unmäßigkeit in Speis und Trank äusserst schädlich. Auf diesem Wege gehen so viele Familien zu Grunde, und wenn wir der Entstehungsursache nachspüren, so finden wir sie wie bei allen Gewohnheitssünden in einer verkehrten Erziehung.

14. Mangel an Bewegung führt die meisten chronischen Uebel herbei, die nicht selten die ganze zweite Hälfte des Lebens verkümmern und verbittern. Auch so viele Selbstmorde haben ihren Ursprung in diesem diätetischen Fehler.

Die Zivilisation hat uns in Häusern zusammengepackt. Der Schöpfer würde uns aber zuverlässig wie der Schnecke ein Haus mitgegeben haben, wenn es unsere Bestimmung wäre, in dem Raum von vier Wänden ein Pflanzenleben zu führen.

15. Kleidungen verdienen ein besonderes Augenmerk. Der Körper verträgt nur eine mittelmässige Temperatur ohne Nachtheil der Gesundheit. Zu grose Hitze und zu grose Kälte schaden wie alle Extreme, besonders gefährlich ist aber der schnelle Uebergang von dem einen zum andern, z. B. bei starker Zugluft. In den Uebergängen von einer Jahrszeit zur andern sey man nicht zu voreilig im Wechsel der leichtern Kleidung mit der wärmern. Vorzüglich schädlich sind auch zu enge Kleider, weil sie den freien Blutumlauf hemmen.

Wie manches blühende Mädchen ist schon als ein Opfer ihrer Eitelkeit gefallen. Die gefährlichen Bälle haben schon manche Rosen von den Wangen einer angebeteten Ballkönigin verwischt. Bei solchen Lustbarkeiten versehe man sich immer mit warmen Halstüchern, die man nach jeder Tour umhängt, setze sich nicht gleich, sondern gehe vorher noch einige Schritte, ferner vermeide man schnellen Trunk, Kälte, Zugluft, und setze immer mindestens nach zwei Touren

die dritte aus. Uebrigens sollte auch von der Musikdirektion für hinreichende Zwischenpausen zum Ausruhen gesorgt seyn, weil doch das lustige junge Volk immer bei dem ersten Violinstrich wieder in die Höhe flattert.

16. Schneller Trunk bei Erhitzung hat schon manchem das Leben gekostet, oder mindestens den Keim zu tödtlichen Krankheiten gelegt. Eltern und Erzieher sollen hierin über die unvorsichtige Jugend besonders wachen.

17. Alte Leute sind oft sehr vergessen und gelüstig, und würden sich manche schädliche Nahrung erlauben. Man muß sie daher sehr genau beobachten, das nachtheilige von ihnen entfernen, sie aber mit Schonung und Liebe behandeln, besonders wenn sie im Zirkel des menschlichen Lebens bereits wieder in die Kindheit eingreifen.

18. Bei Tisch vermeide man heftige Gemüthsaffekte, weil sie die Verdauung hemmen. Ueberhaupt ist der Einfluß der Gemüthsaffekte auf den menschlichen Körper äusserst stark. Ein anhaltender heftiger Kummer kann uns bald zur Grube bringen, und wie oft verbittern sich die

Menschen um Kleinigkeiten den kleinen Rest ihres Lebens, der ihnen zum eigentlichen Genusse übrig bleibt.*

# Dritter Abschnitt.

## Von der Reinlichkeit.

Frage: Welches ist das vorzüglichste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit?

Antwort: Das vorzüglichste Mittel ist die Reinlichkeit.

Frage: Auf welche Art kann sie am besten und allgemeinsten bewirkt werden?

---

* Ich habe hier viele Gegenstände berührt, die aus dem innern häuslichen Leben genommen sind, allein ich glaube behaupten zu dürfen, die Polizei, die nur im äussern Gebiete sich herumtreibt, hat ihre Pflicht nur halb erfüllt. Sie soll die Uebel in ihrem Ursprung aufsuchen, und wo ihr Strafgebiet sich endet, den humanen Weg der Belehrung und Warnung ergreifen. Man vergesse auch nie, daß die Polizei, wenn sie die eifrigen Befolger ihrer Gesetze öffentlich durch Lob auszeichnet, zugleich alle Nachlässigen und Widerspänstigen straft. Lob oder Tadel durch die Obrigkeit öffentlich ausgesprochen, wirkt mehr, als die Reichsthaler, mit denen man sich für eine Bosheit loskauft.

Antwort: Durch nachstehende Mittel:

1. Sümpfe und Moräste sollen so viel möglich ausgetrocknet werden, denn ihre Ausdünstungen sind der Gesundheit sehr nachtheilig.

2. Ebenso sollen Teiche mit fliesendem Wasser in Verbindung gesetzt werden, sonst sind sie in ihren Nachtheilen auf die Gesundheit den Sümpfen gleich.

3. Gräben oder überhaupt stehende Wasser sollen im Frühjahr oder im Herbste vom Schlame gereinigt werden, der trefflichen Dünger giebt.

4. An den Strassen müssen die Abzugsgräben immer zu freiem Laufe offen gelassen, und alles entfernt werden, was den Ablauf des Wassers hindern könnte. Es dürfen also diese Gräben, so wie die Seitenwege an den Chauseen für Fußgeher bei Strafe nicht eingeackert oder eingefahren werden.

5. Die Stadtgräben werden am Besten eingefüllt, und urbar gemacht, wo dieß geschehen kann, sonst werden sie zu wahren Kloacken, die die Luft verpesten. Minde-

stens soll man sie mit fliesendem Wasser in Verbindung setzen.

6. Unreinigkeiten sollen durchaus nicht in kleine Flüsse, Bäche oder Bronnen geworfen werden, besonders todte Hunde, todte Katzen u. dgl. deren Verwesung das häufig auch zum Trinken gebrauchte Wasser infizirt. Auf jeden Fall sind wegen dieser Gefahr offne Bronnen viel weniger gut als geschlossene oder bedeckte. — Das Eintauchen der Thierfelle in offne Bäche, oder Aushängen derselben zum Trocknen an offnen Plätzen, an denen noch dazu, wenn sie an Brücken sind, die Pferde häufig scheuen uud durchgehen, soll nicht gestattet werden.

7. Das Abbrechen der Stadtmauern ist, wo es sich thun läßt, und diese Ueberbleibsel des Mittelalters entbehrlich sind, wegen dem dadurch vermehrten Zug der frischen Luft sehr zweckmäßig.

8. Die Strassen in Städten und Märkten, wo gepflastert ist, sollen wochentlich zweimal fleißig gekehrt, und beim Kehren hinreichend mit Wasser bespritzt werden, damit der auffliegende Staub die Gesundheit der Menschen nicht gefährde, und Meubeln und Kleider beschädige. Bei grosser Hitze

ist das Spritzen mit Wasser zur Erleichterung und Niederschlagung des Staubes sehr gut, doch soll immer reines nicht etwa ein stinkendes Wasser hiezu genommen werden, auch müssen die Kothhaufen auf der Stelle weggeschaft werden, und dürfen nicht auf den Strassen liegen bleiben.

9. Auf öffentlichen, besonders Hauptstrassen soll niemand gestattet werden, Wäsche, Betten oder derlei vor die Fenster oder Thüren auszuhängen oder auszulegen.

10. Die Dachrinnen sollen das Wasser nicht wie Wasserfälle auf die Köpfe der Fußgeher herabströmmen, und das Pflaster ausspielen, sondern jede Dachrinne muß eine Stellrinne haben, die bis auf den Boden hinabläuft, wie längst in den Städten angeordnet ist.

11. Auf den Strassen müssen zu beiden Seiten Wege für die Fußgeher angebracht seyn, damit diese nach dem Luftzuge den Staubwolken der Vorüberfahrenden ausweichen können.

12. Im Winter ist bei Thauwetter das schleunigste Ausschaffen des Eises aus dem

Orte für die Gesundheit der Einwohner höchst wichtig.

13. Das Ausschütten oder Auswerfen von Gegenständen aller Art ist sehr polizeiwidrig, und beleidigt den Sinn für öffentche Reinlichkeit.

14. Die Anlegung allgemeiner Abtritte in entfernten Winkeln eines jeden Stadtbezirkes wäre sehr zweckmässig, um die unschicklichen Entleerungen der Menschen an den Häusern zu verhindern.

15. Die Misthaufen, die man auf dem Lande fast überall antrift, sind in ihrer gewöhnlichen Lage der Gesundheit sehr nachtheilig. Es ist schwer zu begreifen, warum diese pontinischen Sümpfe immer gerade vor den Fenstern der Dorfbewohner seyn müssen. Der Bequemlichkeit wird hier auf Kosten der Gesundheit ein groses Opfer gebracht. An das Bedecken der Mistgruben ist gar nicht zu denken, und oft sieht auch der Reisende sehr stattlich nebstbei noch rechts und links Kothhaufen an den Strassen aufgethürmt, als ob man eine englische Anlage von Koth habe herstellen wollen. Es ist nicht abzusehen, warum nicht auch auf dem Lande ein

gewisser Grad öffentlicher Reinlichkeit sollte herrschen können.

16. Die Abtritte und Misthaufen sollen jährlich 3 bis 4 mal jedoch nie im Sommer geräumt werden. Das Ausleeren der Nachttöpfe soll nur Nachts nach 10 Uhr oder wie es die Polizei vorschreibt, geschehen. Der Dunger soll in Städten höchstens bis 9 Uhr aufgeräumt und ausgeführt seyn, und man soll bei der Ausführung nicht die Hauptstrassen am mindesten an Markttägen oder bei Feierlichkeiten wählen, sondern hiezu sollen Nebenstrassen eingeschlagen werden.

17. Die sogenannten Reichen oder Zwischenräume zwischen den Häusern sollen von Zeit zu Zeit fleisig gereinigt, und nicht mit stinkenden Abgüssen beschüttet werden, die dann auf die Strasse herauslauffen, und übeln Geruch verbreiten. Ebenso sollen die Bräuer möglichst dafür sorgen, in ihren Höfen Schwindgruben für das sogenannte Abwasser anzulegen, das für die Felder trefflichen Dunger geben würde, während es in die Strassenbäche ausgegossen grosse Belästigung und Gefahr für das Publikum besonders im Winter durch Erzeugung des Glatteises verbreitet.

18. Die Verlegung allgemeiner Begräbnißplätze ausser dem Orte ist bereits fast überall eingeführt, ebenso sind die Privatbegräbnißplätze in Kirchen sehr wohlthätig aufgehoben.

Zu Begräbnißplätzen soll man Hügel wählen, bey denen der Luftzug durch nichts gehindert ist, auch eine solche Lage suchen, daß der häufigste Windstrich nicht über den Ort zieht, sondern auf die entgegengesetzte Seite hinstreift. Die Sitte die geweihete Stätte mit Blumen und Bäumen zu zieren, ihr ein regelmäsiges Aeusere zu geben, und für das Auge angenehm zu machen, ist ein Beweis unsrer höheren Bildung. Die Gräber sollen übrigens mindestens 6 Schuh tief, und so geräumig seyn, daß nicht im Herabrollen des Sarges der Deckel aufgesprengt wird, was für die Anwesenden einen sehr unangenehmen, die Würde des feierlichen Begräbnißaktes stöhrenden Eindruck macht.

19. Fallhütten werden am besten in entlegenen Wäldern oder grossen Gebüschen angelegt, damit die eckelhafte Arbeit dem Auge des Wanderes entzogen wird, auch müssen die Wasenmeister angehalten werden, die Thiere tief genug zu verscharren.

20. Gewerbe, welche übeln Geruch verbreiten, z. B. Seifensieder u. dgl. sollen

nicht in den Hauptstrassen seyn, wenigst bei neuen Etablirungen sollte hierauf, so viel thunlich gesehen werden. Da aber hier viele Hindernisse entgegenstehen, indem die Gewerbe immer die lebhaftesten Strassen und Hauptplätze suchen müssen, so sollte wenigst darauf gesehen werden, daß

a. der Luftzug solche Orte bestreichen könne, damit sich die übeln Dünste nicht sammeln,

b. daß die Werkstätten in den Hintergebäuden angebracht werden,

c. daß sich nicht zu viele solche Gewerbe auf einem Punkt zusammendrängen, und

d. daß sie nicht in zu engen Strassen aufgeschlagen werden.

21. Schlachthäuser sollen entfernt von den bewohntesten Theilen der Städte und in der Nähe von fliesendem Wasser angelegt, auch wohl verwahrt seyn, daß kein Vieh entlaufen, und gefährlich werden kann. Sie sollen sich in zwei abgesonderte Hälften theilen, wovon die eine für den öffentlichen Verkauf des Fleisches, die andere für das

Schlachten und aushauen bestimmt ist. Der letztere Theil soll im Lokale Abzugsrinnen haben; in denen das Blut und andere Flüssigkeiten sogleich in das nahe fliesende Wasser geleitet werden. Das offne Schlachten und Stechen kann nicht gestattet werden. Diese Metzeleien sind kein angenehmes Schauspiel für das Publikum, und erregen entweder Grauen oder machen gefühllos. Auf Reinlichkeit in den Schlachthäusern und freien Luftzug muß man besonders sehen. Sehr häufig finden sich Ratzen in diesen Gebäuden ein, deren Tödtung durch Gift aber strenge verbothen ist. Man kann ihnen durch Verhinderung aller Zugänge und durch gute Hunde oder Katzen sehr wohl begegnen. Daß das Fleisch aufgehangen seyn soll, und nicht auf den Bänken herumliegen darf, versteht sich von selbst.

22. Den Wasenmeistern, deren Wohnung auch abgelegen seyn soll, muß zur besondern Pflicht gemacht werden, die Ableiderung des krepirten Viehes in den ausser dem Orte entlegenen Fallhütten vorzunehmen.

23. Hospitäler, Krankenhäuser, Fabricken u. dgl. müssen ebenfalls so viel mög-

lich von den bewohntesten Theilen der Städte entfernt und wo möglich auf Hügeln, dann in der Nähe fliesender Wasser angelegt werden.

24. Bei neuen Ansiedlungen ist es eine Haupterforderniß, solch' eine Gegend zu wählen, wo fliesendes Wasser strömt.

25. Bei Bauten muß auch auf gute Materialien gesehen werden. Feuchte Steine, die gerade aus dem Steinbruch kommen, sind der Gesundheit nachtheilig.

26. Die Gebäude sollen nicht zu hoch geführt, und die Strassen möglichst breit angelegt werden. Ein dreigädiges Haus ist in engen Gassen schon zu hoch. Das Höherführen schon bestehender, abgetragener oder abgebrannter Gebäude kann die Polizei nicht gestatten, wenn in engen Strassen der Luftzug dadurch gehemmt wird.

27. Im Innern der Gebäude sind hohe Zimmer viel gesünder als niedere. Die Abtritte sollen in gehöriger Entfernung von den Wohnzimmer am besten rückwärts angebracht werden.

Auf dem Lande wird hierin sehr wenig gesorgt. Die Bauernstuben sind niedrig,

dumpf und feucht, oft über den Ställen gelegen, wobei die Feuchtigkeit und Ausdünstung des Viehes durch Wände und Dillen dringt, öfter aber zur ebenen Erde dem Misthaufen gerade gegenüber mit kleinen Fenstern, die, wenn sie auch geöffnet werden, was aber sehr selten geschieht, nur äusserst wenig frische Luft einlassen.

28. Die Fenster sollen alle mehr gegen Osten und Norden angebracht seyn, als gegen Süden, weil von dieser Weltgegend die feuchten und ungesunden Winde herströmen.

29. Neu erbaute oder bedeutend reparirte Häuser sollen nicht früher wieder bezogen werden, bis die Polizei sie durch Sachverständige hat untersuchen lassen. Ist aber Bewohnung doch unvermeidlich, so lasse man sich vom Arzte Vorschriften zum Gebrauche von Präservativmitteln geben, und befolge, was im ersten Theile bei Ueberschwemmungen angerathen worden.

30. Oeffentliche Gebäude aller Art, wo eine bedeutende Menschenzahl zusammen wohnt, fodern besondere Aufmerksamkeit auf Erhaltung der Reinlichkeit.

31. Gefängnisse sollen nicht mehr unter der Erde ohne frische Luft und Sonnen-

strahl in der Nähe von den eckelhaften Thieren der Finsterniß und des Schmutzes angebracht werden. Die Menschlichkeit ist in neuern Zeiten selbst gegen die ärgsten Verbrecher erwacht, und die strafende Gerechtigkeit begnügt sich, ihre Aussprüche vollziehen zu lassen, ohne ferner den Elementen und Thieren ein besonderes Peinigungsrecht einzuräumen.

32. Die Hausthiere fodern, wenn man sie gesund erhalten will, besondere Reinlichkeit, Wart und Pflege, dann eine vorzügliche Pünktlichkeit im Füttern und Tränken.

33. Ueberhaupt ist Unreinlichkeit der größte Feind der Gesundheit, und wenn wir bedenken, wie so gar keine Kosten die Erhaltung der Reinlichkeit erfodert, wie es so ganz am Menschen selbst liegt, ob er hierin sich über die Thiere erheben will, so können wir allerdings nach der Reinlichkeit in der Lebensart den Grund der Bildung bemessen.

# Vierter Abschnitt.

## Von den Gefahren der Gesundheit, welche durch Nahrungsmittel und andere Bedürfnisse entstehen können.

Frage: Auf welche Art kann die Gesundheit der Menschen durch Nahrungsmittel gefährdet werden?

Antwort: Die Gesundheit kann durch Uebermaas im Genusse, durch Mangel oder durch schlechte Beschaffenheit der Lebensmittel gefährdet werden.

Frage: Welche Vorsichtsmaasregeln sind gegen Uebermaas anzuwenden?

Antwort: 1. Das Uebermaas kann überhaupt genommen oder nur relativ seyn. Das Thier begnügt sich, wenn es seinen Hunger oder Durst gestillt hat, der Mensch aber, dieses vernünftige über die Thierheit erhabene Wesen kann sich Hunger und Durst erkünsteln, und tritt mit der Gewohnheit gegen die Natur in Bund. Das Bedürfniß wird im gewöhnlichen Leben ungemein überschritten. Die Gewohnheit erzeugt Vielesser und Trunkenbolde, die Natur setzt keine solchen Geschöpfe auf die Welt. Die Folgen

des Uebermaaſes überhaupt erſcheinen früher oder ſpäter in einem zerrütteten Körper, und in ſo manchem zertrümmerten Familien-glück.

Die relative Unmäſſigkeit beſchränkt ſich auf gewiſſe Speiſen, die man als Lieb-lingsgerichte genießt, die aber der Körper nicht annehmen will, die uns alſo mehr oder minder ſchädlich ſind. Wenn man ſich ſolchen flüchtigen Gaumengenuß durchaus nicht verſagen kann, ſo gebrauche man doch die Vorſicht, lieber öfter und immer nur wenig davon zu genießen.

Unmäſſigkeit iſt aber in jeder Bezie-hung der Geſundheit höchſt nachtheilig.

2. Durch Mangel wird die Geſund-heit gefährdet, weil man dann gewöhnlich zu ſchädlichen, ſchlechten oft unnatürlichen Nahrungsmitteln ſeine Zuflucht nimmt. In ſolchen Fällen muß man die Hilfe der Obrig-keit nachſuchen, ſeine Lage vorſtellen, und nachweiſen, wo dann gewies ſo viel möglich Rath geſchaft wird. Freilich kann man aber wenig ergiebige Hilfe von dieſer ſowohl als von Freunden und Verwandten erwarten, wenn man durch üble Hauswirthſchaft dieſen

Mangel selbst herbeigeführt hat, und es ist des übeln Beispiels wegen nothwendig, solche Menschen die Schule des Elendes ganz durchmachen zu lassen, damit sie nicht wieder in Versuchung kommen, auf Kosten öffentlicher Fonds oder gutmüthiger Wohlthäter ein liederliches Leben zu führen.

3. Um übrigens die Gefahren der Gesundheit durch schlechte Qualität der Lebensmittel kennen zu lernen, müssen dieselben einzeln durchgangen werden.

Frage: Bei welchen Gattungen von Speisen kann durch schlechte Qualität die Gesundheit leiden müssen?

Antwort: Bei nachfolgenden:

1. Beim Getreide.

a. Dieses erste aller Nahrungsmittel wird häufig durch Mutterkorn oder Brand ungesund.

Das erstere erzeugt bei anhaltend starkem Genusse Krämpfe, Konvulsionen, Epilepsie, Blödsinn, u. dgl. Es entsteht durch anhaltende Nässe während der Blüthezeit, der Kern ist zwei- bis dreimal grösser als der gesunde, und hat eine äusserlich dunkle und innwendig ganz lichtblaue Farbe, wodurch auch das Mehl blaulicht wird. Es muß da-

her der Roggen wohl von diesem schädlichen Mutterkorn gereinigt werden. Man hüte sich ungereinigtes zu kaufen, und zeuge solches der Obrigkeit an. Was den Brand betrift, so entsteht derselbe durch den sogenanten Mehlthau, wenn nehmlich die Sonnenstrahlen nach oder während starkem Regen in die Regentropfen scheinen, sich die Strahlen, darin wie in einem Brennglase brechen, und den Kern verbrennen. Das brandige Korn muß auch gereinigt werden, was sehr leicht durch Waschen des Getreides geschieht, wobei die brandigen Körner als leere Hülsen oben auf schwimmen, die guten aber zu Boden sinken.

b. Verfälschungen des Getreides geschehen vorzüglich bei Magazinslieferungen durch Beimischung von Kalk, Sand, Kreide, Gips, Bleiweis u. dgl. finden aber eigentlich nur beim Mehle statt, sind jedoch der Gesundheit sehr nachtheilig.

Sie lassen sich durch genaue Untersuchung, durch Reiben des Mehles und beim Anschneiden und Kosten des Brodes entdecken. Solche Fälle sollen der Obrigkeit angezeigt werden, damit sie die Thäter straft. In Zeiten grosser Theuerung ist hierüber besondere Vorsicht nöthig.

c. Die weichen Steine in den Mühlen sind schädlich, weil sich Theile des Stei-

nes nach und nach abreiben, und mit dem Mehle vermischen.

d. Das Brod soll gut ausgebacken seyn, auch nicht warm genossen werden, was der Gesundheit besonders schädlich ist.

Daß das altgebackene Brod viel besser sättigt, und ausgiebt, als das neugebackene, welches die Eßlust weit über den Hunger steigert, ist ein wichtiger Erfahrungssatz, der vorzüglich in theuern Zeiten berücksichtigt werden soll. Ein strenges Verbot für die Bäcker in solchen Zeiten, kein Brod unter 4 Tage alt auszugeben, wäre kein unbedeutendes Mittel zur Verminderung des Mangels und der Theuerung,

2. Fleisch. Kein Vieh soll

a. zum Verkaufe oder zum Hausbedarfe geschlachtet werden, ohne daß es vor und nach geschehener Schlachtung. von dem verpflichteten Viehbeschauer besichtigt worden. Ist das Thier krank oder zeigt sich nach dessen Tödtung ein innerlicher schädlicher Fehler, so darf das Fleisch nicht verkauft oder genossen werden.

Ob das Thier gesund ist, kann man häufig selbst beurtheilen, man muß aber dennoch gesetzlich es untersuchen lassen. Ueberhaupt muß bei allen Privatschlachtungen

auch die Obrigkeit um Genehmigung angegangen werden, ausserdem man sich einer Gewerbsbeeinträchtigung verdächtig macht.

b. Kälber sollen nicht gehetzt, sondern auf Wägen geführt werden.

Die meisten Metzger sind ohnehin mit Pferden versehen. Ist dieß auch nicht, so kann ja das Kalb mit gebundenen Füssen viel leichter auf kleinen schubkarrenähnlichen Wagen von einem Menschen gezogen, als am Stricke mühsam daher geschleppt werden. Die Kälber sollen mindestens 3 Wochen alt seyn.

c. Zu Zeiten einer Seuche ist besondere Vorsicht nöthig, und soll jeder Unterschleif gegen die Gesetze, wenn man sich nicht strenger Bestrafung als Theilhaber oder Mitwisser aussetzen will, der Obrigkeit angezeigt werden.

3. Es können auch andere Viktualien als Eier, Fische, Krebse, u. dgl. der Gesundheit schädlich werden. Man hüte sich daher solche Gegenstände, wenn sie bereits alt und abgestanden sind, zu kaufen und zu kochen. Besonders ist sehr darauf zu sehen, daß man kein unreifes Obst genießt, und vorzüglich die unvorsichtige Jugend davon abhält. Die ansteckende sogenannte Ruhr

ist Folge solcher Unvorsichtigkeit. Es wird zwar unreifes Obst auf Märkten nicht geduldet, allein es kann demohngeachtet durch Genuß bei eigenen Gärten oder sonst die Gesundheit gefährdet worden.

4. Eine besondere Vorsicht ist bei den Kochgefässen anzuwenden. Kupferne Kessel sollen sehr gut verzinnt seyn, sonst wird Grünspan, eines der stärksten Gifte erzeugt. Sauere Speisen dürfen nicht über Nacht in zinnernen Geschirren aufbewahret werden. Diese Geschirre haben meist starken Zusatz von Blei, und sind in dieser Hinsicht der Gesundheit sehr gefährlich. Ueberhaupt muß bei Metall = Gefässen aller Art die größte Sorgfalt und Reinlichkeit herrschen, besonders aber die Speisen nicht lange in solchen aufbewahrt werden.

Erdene oder porzellanene Geschirre sind in jeder Hinsicht den zinnernen weit vorzuziehen, denn diese haben meist starken Bleizusatz. Was an diesen Gefäßgatungen mehr zerbrochen wird, kommt der Gesundheit zu gut.

Frage: Bei welchen Gattungen von Getänken kann die Gesundheit gefährdet werden?

Antwort: Hieher gehören vorzüglich die frequentensten Getränke, als:

1. Wasser. Wenn es trinkbar seyn soll, so muß es weder Geschmack noch Geruch haben, keinen Bodensatz zurücklassen, wenn es lange steht, die Hülsenfrüchte bald weich kochen, und überhaupt hell und rein seyn.

Quellwasser ist das beste, nach diesem Flußwasser, dann Schneewasser. Stehendes Wasser ist das schlechteste. Auch ein minder gutes Wasser taugt zum Kochen, weil durch den chemischen Prozeß des Siedens sich das schädliche so ziemlich ausscheidet, aber beim Trinken ist besondere Vorsicht nöthig, wenn man nicht durch zu häufigen Genuß ungesunden Wassers sich periodische kalte Fieber zuziehen will. Bei Wasserleitungen sind hölzerne oder eiserne Wasserröhren den bleiernen weit vorzuziehen. Die Verunreinigung öffentlicher Bronnen muß als sehr ordnungswidrig und der Gesundheit schädlich, so wie die Beschädigungen derselben der Polizei angezeigt werden.

2. Bier. Zu diesem Getränke soll kein faules schlechtes Wasser genommen werden. Das zu schnell oder zu stark gedörrte Malz giebt dem Bier eine dunkle Farbe, herben Geschmack, und verursacht Wallun-

gen und Blähungen. Schwindelhaber, Lolch und Mutterkorn sind schädliche Zusätze, die berauschen. Jede Zumischung von Ingredienzen, die nur dazu dienen sollen, ein anderes erfoderliche Ingredienz zu surrogiren, oder dem Biere eine erkünstelte Stärke zu geben, ist strafbarer Betrug. Die Bräuer bedienen sich ausser obiger Zusätze auch des Mohnsaftes, Brandweins, der Mauerraute, der Fischkörner, der Magensaamköpfen, des wilden Roßmarins, des Tobaks, der Galle u. dgl.

Bei einem Getränke, das so häufig genossen wird, ist um so mehr Vorsicht anzuwenden. Kupferne und bleierne Bräupfannen sind der Gesundheit schädlich, ebenso geschwefelte Bierfässer, auch soll das Bier nicht zu jung seyn, sondern erst, wenn es abgelegen ist, verschleißt werden. Die Bierwage ist zur Untersuchung des Biers ganz ungenügend, sie zeigt nur den bestimmten Grad der Schwere an. Ein gutes Bier soll zwar den gehörigen Grad der Schwere haben, zugleich aber hell, klar und goldfärbig, für den Geschmack angenehm und nicht säuerlich, dann geistig und kräftig seyn. Die Biervisitation würde am füglichsten in den Zechstuben, unvermuthet an den Krügen der Gäste geschehen, und zwar nicht nach einer

bestimmten Ordnung oder Reihenfolge, sondern zufällig, und oft gleich des andern Tags wieder. Bekommt jemand schlechtes Bier, so trage er es zur Untersuchung auf die Polizei.

3. Wein. Daß die Weinverfälschungen ungemein häufig sind, zeigt sich aus dem Umstande bis zur Evidenz, daß nach angestellten Berechnungen viel mehr Wein getrunken als erzeugt wird.

a. In ältern Zeiten wurde die Verfälschung der Weine mit Silberglätte oder Wißmuth bei der Schweflung mit Todesstrafe belegt.

Diese Strafe wird man nicht zu hart finden, wenn man bedenkt, daß man durch solch vergiftete Weine sich des langsamen Mordes einer unzuberechnenden Menge von Menschen schuldig macht. Im Jahre 1536 klagten die Aerzte allgemein, daß die vielen grassirenden Krankheiten von verfälschten Weinen herrührten. In den Jahren 1694, 1695 und 1696 tobten im damaligen schwäbischen Kreise tödtliche Krankheiten durch Verfälschung der Rhein- Mosel- und Neckar-Weine mit Silberglätte. Es wurde auf dem Verkauf der Silberglätte in Kramladen die Todesstrafe gesetzt. In den Rheingegenden fanden sich im Jahre 1745 Weine mit Blei vergiftet. Alle, die von diesen Weinen, die im

Werthe 3000 fl. betrugen, sohin keine unbedeutende Quantität waren, tranken, starben zum Theil oder hatten hartnäckige schwere Krankheiten zu bestehen. Noch im Jahre 1751 wurde der Strang auf Verfälschung der Weine gesetzt. Selbst im Jahre 1808 hat man einen Weinwirth eingezogen, der seine Weine mit Bleizucker vermischte, worauf ihm 40 Eimer vernichtet wurden. Wir sehen daß hier die Gefahr sehr gros ist, und wir eben deshalb besondere Vorsicht gebrauchen müssen. Die Hahnemann'sche Weinprobe wird als sehr richtig empfohlen. Bei Verdacht der Fälschung muß man der Obrigkeit Anzeige machen, damit diese nähere Untersuchung mit Beiziehung des Arztes pflegen kann.

b. Junge und zu stark geschwefelte Weine sind auch der Gesundheit schädlich.

c. Weine, die einmal geschwefelt sind, sollen nicht wieder geschwefelt werden, wenn man sie in ein anderes Faß abzieht. Ein ehmaliges Reichs-Polizeigesetz bestimmt ein Loth Schwefel für ein einfudriges Faß.

d. Ausser obenerwähnten Ingredienzen werden zur Verfälschung der Weine auch Arsenik und Queckfilber-Sublimat genommen, um sie haltbar zu machen, ferner auch giftige Pflanzen beigemischt.

e. Künstliche Färbungen und sogenannte Schmierereien durch Zucker, Rosinen, Heidelbeeren u. dgl. gehören zwar, wenn sie mit solchen unschädlichen Ingredienzen geschehen, und nur dazu dienen sollen, mit Landweinen ausländische Gewächse nachzuahmen, unter die einfachen Gewerbsbetrügereien, wenn sie aber gebraucht werden, um jungen schädlichen Weinen einen angenehmen Geschmack zu geben, sind sie allerdings schon weit strafbarer.

f. Der Fälschung verdächtig ist ein Wein, der bei einem dünnen Aussehen einen nicht natürlichen süssen Geschmack hat, jung oder von einem schlechten Jahrgange ist, nach dem Genusse die Zunge zusammenzieht, in Vergleich der Schwere und des Alters eine ungewöhnlich hohe Farbe hat, nach seiner scheinbaren Güte wohlfeil ist, nach Brandwein riecht und auf die Zunge brennt, einen ungewöhnlich starken Geruch hat, und vorzüglich den Menschen bei mäßigem Genusse starke Trunkenheit, Kopfweh, Erbrechen, Magenschmerzen verursacht.

Gefärbter ungesunder Wein verräth sich auch durch zu hellrothe, zu dunkle oder zu matte Farbe, durch herbsauern Geschmack,

und dadurch, daß er statt in abgesetzten Wellen aus der Flasche zu strudeln, sich gleichsam herausziehen läßt, auch daß die innere Fläche der Flasche sich mit einer Röthe überzieht, und der Wein einen Satz fallen läßt. Zur Prüfung der Weine lasse man sich ein halbes Loth Weinprobliquer aus einer Apotheke holen, gieße 16 bis 20 Tropfen in ein volles Glas mit Wein, wie sie gewöhnlich sind. Wird der Wein nur trübe, weismolkig, und macht einen weissen Bodensatz, so ist derselbe mit keinem Metalle verfälscht. Fällt er aber in's Dunkle, wird er röthlich, braun und endlich schwarz, dann ist er einer Metallverfälschung verdächtig. Diese Probe muß aber in freier Luft und mit frischem Liquer gemacht werden. Die zuverläßigste Probe wird aber nach den Gesetzen der Chemie durch einen Arzt veranstaltet, und jene Weinprobe mag nur im allgemeinen zur Entscheidung der Vorfrage, ob der Wein verdächtig sey oder nicht, dienen. Das nähere muß durch die Obrigkeit ausgemittelt werden. Für den Privatmann soll dieses Mittel nur zur Vorsicht gebraucht werden, sich vor solch' schädlichen Getränke zu hüten, und die Polizei darauf aufmerksam zu machen.

4. Brandwein. Dieses an sich schon durch zu häufigen Genuß giftartig wirkende Getränke kann noch gefährlicher werden durch schädliche Beimischungen, be-

sonders durch Unreinlichkeit in den Gefässen, wenn sich Grünspan ansetzt.

Hieher gehören alle die feinen Gifte, die man unter der Benennung Liqueur kennt. Diese Gegenstände müssen, wenn sie minder schädlich seyn sollen, sehr selten und sehr mäßig genossen werden.

5. Luxusartikel, worunter der Punsch oben ansteht, den man sich am klügsten selbst macht, denn sehr häufig wird er ungenießbar schlecht in den Wirthshäusern zubereitet. Ferner Bischof, und wie die Getränke alle heissen, die wir den überfeinerten Franzosen abgelernt haben. Der seltne Genuß dieser Art Getränke, und da kein absolut schädliches Ingredienz so leicht beigemischt werden kann, heischt keine so besondere Vorsicht, wie bei Getränken die uns zum Bedürfnisse geworden sind, und die wir täglich geniesen.

Frage: Es giebt aber auch Gegenstände, die ohne Nahrungsmittel zu seyn, uns bei täglichem Gebrauche zum Bedürfnisse geworden sind, welche sind diese?

Antwort: Dahin gehören:

1. Rauch und Schnupftaback. Dabei erlauben sich die Krämer oft sehr

schädliche Mischungen. Man kann aber leicht durch den Geschmack, durch schweren Kopf, Ueblichkeiten auf die schlechte Qualität aufmerksam gemacht werden. Stellen sich diese Zufälle bei gewöhnlichen nicht unmäsigen Genusse ein, so meide man jene Gattung.

Ueberhaupt aber ist es eine der ersten Lebensregeln, sich nicht an solche eingebildete Bedürfnisse zu gewöhnen, die man oft ohne Nachtheil der Gesundheit nicht wieder sich abgewöhnen kann. In ältesten Zeiten wurde der Gebrauch dieser Artikel mit den schärfsten geistlichen und weltlichen Strafen belegt, und jetzt gehört es unter die grösten Seltenheit, wenn man einen Menschen findet, der nicht wenigst eine Gattung sich angewöhnt hat. Man sollte sich wirklich angelegen seyn lassen, die Jugend von dem Gebrauche des betäubenden Tobackkrautes abzuhalten. Dasselbe ist im mindesten Falle sehr entbehrlich, und zwingt uns zu einer ständigen Ausgabe, die in jeder Hinsicht besser verwendet werden könnte. Starke Tobackraucher mit schwächlicher Brust werden, wie wir uns häufig überzengen können, in ihren besten Jahren das Opfer einer Gewohnheit, andere werden träge, abgespannt, unaufgelegt zu anhaltenden Beschäftigungen. Von Schnupfern hat man viele Beispiele, daß sich durch das Uebermaas Uebel im Kopfe gebildet haben, die frühzeitigen Tod her-

heiführten. Die Natur giebt uns keine Dose und keine Pfeife mit auf die Welt. Sie hat weder den Mund zu einem vulkanischen Krater bestimmt, noch in der Nase einen zweiten Magen angelegt, um den Schnupftoback zu verdauen. Wir müssen beständig den Grundsatz im Auge behalten, je mehr wir uns von der Natur entfernen, desto größern Gefahren der Gesundheit gehen wir mit jedem Schritte entgegen.

2. Schminke. Dieses Farbengift zeigt seine Schädlichkeit offenbar durch das ewige Kränkeln derjenigen, welche sich seiner bedienen.

3. Endlich Pomade, welche häufig schädliche Zusätze hat. Am gefährlichsten sind Merkurialmittel, die bei Kindern zur Abtreiburg des Kopfungeziefers angewendet werden. Ein gehöriger Grad von Reinlichkeit macht solche höchst schädliche Mittel ganz entbehrlich.

# Fünfter Abschnitt.

## Von ansteckenden Krankheiten.

Frage: Welche Mittel sind zur Verhütung epidemischer Krankheiten anzuwenden?

**Antwort:** Sehr viel kann zur Verhütung epidemischer Krankheiten durch passende Belehrungen des Volkes über die zu beobachtenden Verhaltungsregeln nach den verschiedenen Jahrszeiten, Nahrungsmitteln, Lebensaltern, örtlichen Verhältnissen u. s. f. bewirkt werden.

Die Aerzte sollen die öffentlichen Blätter benützen, um nach ihren gemachten Erfahrungen die Menschen vor besondern nachtheiligen Einwirkungen auf die Gesundheit zu warnen, sie sollen auf schädliche Gewohnheiten die sie im allgemeinen oder in Bezug auf gewisse Krankheiten beobachtet haben, aufmerksam machen, und überhaupt alles zur bessern Belehrung des Volkes beitragen, wodurch manche bedeutende Krankheiten in ihrem Keime erstickt würden. Die Polizei dürfte hiezu durch Aufforderung der Aerzte den nöthigen Impuls geben.

**Frage:** Welche Mittel sind anzuwenden, um weitere Verbreitung epidemischer Krankheiten zu verhindern?

**Antwort:** Das wichtigste Mittel ist die sorgfältigste Trennung der Angesteckten von den Gesunden durch Kordons = und Garantain = Anstalten. Die Regierungen erlassen in solchen Fällen die umfassensten Ver=

fügungen, denen man auf das strengste nachkommen, und sich nicht die mindesten Unterschleife, sey auch die Vorsorge noch so lästig, sich erlauben soll. Wer die wohlgemeintesten Absichten der Regierung aus Eigennutz oder aus Bequemlichkeit vereitelt, ist höchst strafbar. Jedes Menschenleben, das durch seine Unvorsichtigkeit oder durch seine gesetzwidrige Handlung dahin gerafft wird, ist ein Mord, der auf seinem Gewissen lastet.

Die besondern Vorsichtsmaasregelen sind nachstehende:

1. Alle Kleider, Lederwaaren, Pelzwerke, Baumwolle u. dgl. worin sich der Ansteckungsstoff verbirgt, dürfen aus Ländern, wo Epidemien herrschen, nicht eingebracht werden.

2. Jeder, der aus einer angesteckten Gegend kommt, muß sich einer Garantaine unterwerfen, d. h. er muß die gesetzlich vorgeschriebene Zeit an einem bestimmten Orte verweilen, um sich während dieser Zeit von ihm überzeugen zu können, daß er wirklich nicht angesteckt sey.

3. Die Verbindung durch Reisende oder Waaren muß aus dem angesteckten Orte so viel möglich aufgehoben, und Kordone gezogen werden, um in den Grenzen für die Beobachtung der Gesetze zu wachen.

4. Entdeckt man Unterschleife oder Umgehungen der Gesetze, so ist, wie bei einer allgemeinen Gefahr jeder verbunden, bei Strafe, als Theilhaber behandelt zu werden, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

5. Räucherungen mit Mineralsäuern nach Anleitung der Aerzte sind ein vortreffliches Mittel die Verbreitung der Epidemie zu hindern.

Ueberhaupt wird durch Räucherungen die Luft ungemein verbessert, daher das Anzünden von Wachholdergesträuchen unter obrigkeitlicher Aufsicht an hinlänglich gesicherten öffentlichen freien Plätzen mit grossem Nutzen angewendet wird.

6. Alle Kleider, Wäsche, Betten, Gefässe u. dgl. von Verstorbenen, die jeder Kranke für sich haben soll, und die von niemand andern gebraucht werden dürfen, müssen nach Beschaffenheit der Krankheit entweder ganz vernichtet, oder nach besonderer Vorschrift

des Arztes auf das Sorgfältigste gereinigt werden.

Die Gewohnheit, nach dem Tode eines Menschen dessen Kleider, Betten u. dgl. plus licitando zu verkaufen, und nicht den mindesten Unterschied zu machen, ob der Abgelebte eine sogenannte erbliche Krankheit gehabt oder nicht, ist sehr tadelnswerth, und ganz dazu gemacht, gewisse Uebel, wie z. B. das so lästige als gefährliche Podagra recht allgemein zu verbreiten.

7. Beim Begräbniß, ist die gröste Vorsicht zu gebrauchen. Die Verstorbenen müssen sogleich aus den Umgebungen der Gesunden an entfernte Orte, wo möglich in Leichenhäuser und in deren Ermanglung in andere eigens dafür ausgewählte Lockale gebracht werden, man soll sie nicht zur Schau ausstellen, was an sich schon polizeiwidrig ist, und die Leichname müssen tiefer und früher, jedoch nach Anleitung des Arztes begraben werden.

In Kriegszeiten, wo ganze Massen von Leichnamen sich aufthürmen, müssen durch allgemeine Beihilfe schleinigst grosse und tiefe Gruben an einem entfernten, hoch liegenden nnd von den Winden bestrichenen Platze gegraben, und die Leichname zur schnellen Verwesung mit Kalk beschüttet werden. Hiebei

bei ist aber die gröste Vorsicht wegen Scheintodten zu beobachten, und müssen die Körper zuerst durch einen Arzt genau untersucht werden.

Frage: Auf welche Art können ansteckende Krankheiten geheilt werden?

Antwort: Die Heilung muß ganz allein dem Arzte überlassen, und seinen Vorschriften auf das pünktlichste nachgelebt werden. Hier ist der Gebrauch von Pfuschern, Quacksalbern u. dgl. doppelt gefährlich, denn es handelt sich um allgemeine Gefahr.

Frage: Welche Gattungen von Epidemien sind bei uns gewöhnlich?

Antwort: Das gelbe Fieber hat sich durch die angestrengtesten Maasregeln der Regierungen glücklich verlohren. Die Pest herrscht vorzüglich in den türkischen Staaten, und beunruhigt von Zeit zu Zeit die östreichischen Grenzen; Nervenfieber aber sind bei uns zu Hause, und sind Folgen der Kriege und der Theuerung.

Sie werden am häufigsten an Orten erzeugt, wo Militärspitäler sind oder überhaupt grosse Truppenmassen in geschlossenen Räumen, als z. B. Festungen zusammengedrängt

sind. Der unvermeidliche Verkehr der Einwohner mit den Soldaten, der Mangel an Reinlichkeit, und Lockale zu Absonderungen der Kranken in den Spitälern, die Furcht vor Ansteckung, die Drangsale des Krieges, Kummer, Noth, Plagereien aller Art, Mangel nächtlicher Ruhe, unordentliche Lebensart, eine durch die verschiedenartigsten Ausdünstigungen verdichtete Luft, kurz alles, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, wirkt hier zusammen, um den Körper auf das empfindlichste zu schwächen. Die Krankheiten werden sehr häufig auch nach den Nationen benannt, bei denen sie vorzüglich sich zeigen, so giebt es ungarische Fieber, Franzosenkrankheiten u. dgl.

Die Lustseuche ist Folge einer Ansteckung durch unsittliches Leben. Sie schwächt und zerrüttet dem Körper in seinen feinsten Theilen.

Um nicht unverschuldet mit dieser Krankheit behaftet zu werden, sey man äusserst vorsichtig mit fremden Betten, Abtritten u. dgl. besonders auf Reisen.

# Sechster Abschnitt.

## Von Behandlung der Thiere in Hinsicht auf Gesundheit.

Frage: Auf welche Art kann für Erhaltung der Gesundheit der Thiere am besten gesorgt werden?

Antwort: Die Thiere sind so wie die Menschen mehreren Gattungen von Krankheiten unterworfen, aber leider ist die Heilung thierischer Krankheiten noch gröstentheils sehr schlimmen Händen anvertraut. Fallmeister, deren Intresse es fodert, recht viele Viehfälle zu bekommen, Kurschmiede, die nicht den entferntesten Begriff einer Theorie der Thierheilkunde haben, Lohnschlächter, deren Wissenschaft sich aus dem immer währenden Schlachten entwickelt, und Menschen ähnlichen Gelichters schinden an den armen Hausthieren herum, und fügen den Landmanne an den wichtigsten Theilen seiner Oekonomie den empfindlichsten Schaden zu. Sehr wohlthätig ist daher die Anstellung geprüfter Thierärzte.

Solche angestellte Thierärzte haben zwar von Anfang einen harten Kampf mit der

Volksmeinung, allein sie sollen sich nicht daran kehren, sondern sich bemühen, das Zutrauen des Volkes zu gewinnen. Ist der Thierarzt geschickt, fleisig, gefällig und uneigennützig, worunter ich verstehe, daß er mit mäsigem Lohne sich begnügt, und den Unvermöglichen unentgeldlich Hilfe leistet, so wird er seinen Zweck schneller und besser erreichen, als durch gerichtliche Klagen gegen Pfuscher, denn das gemeine Volk bemitleidet dann diese Menschen als Verfolgte, und hegt Mistrauen gegen die Geschicklichkeit des Thierarztes, weil er sich solcher Mittel bedient, um sich Kunden zu gewinnen.

Frage: Welche Vorsichtsregeln sind bei den Krankheiten der Thiere besonders bei Seuchen anzuwenden.

Antwort: Wenn ein Thier erkrankt, soll man sogleich den Thierarzt, wenn welcher angestellt ist, rufen, oder wo dieses nicht ist, dem Gerichtsarzt den Fall anzeigen, und dessen Anordnungen genau beobachten. Fällt ein Stück schnell dahin ohne daß eine Veranlassung denkbar ist, so muß diese Anzeige auch schleunigst bei der Obrigkeit gemacht werden, damit das Thier vom Gerichte geöffnet und untersucht werden kann.

Zeigt sich wirklich eine Viehseuche, so muß den Anordnungen der Polizei und

des Arztes auf das pünktlichste nachgefolgt werden.

Im Allgemeinen sind folgende Vorsichtsmaasregeln die wichtigsten, doch wird in jedem gegebenen Falle die geeigneten Verhaltungsregeln ohnehin die Obrigkeit vorschreiben.

1. Das kranke Vieh muß von dem gesunden getrennt werden.

2. Das noch gesunde Vieh, das aber in einem kranken Stalle gestanden hat, darf nicht unter anderes gesundes gestellt werden, sondern man muß selbes in einen eigens auszuwählenden Garantainstall unterbringen.

3. Für das kranke Vieh sollen eigne Baracken ausser dem Orte mit Beobachtung des Windzuges, und am besten auf einer Anhöhe erbaut werden.

4. Alle Weide und

5. Viehmärkte müssen eingestellt bleiben.

6. Eigne Leute sollen zur Wartung des kranken Viehes bestellt werden, die dem gesunden sich nicht nähern, oder überhaupt nur einen gesunden Stall betreten dürfen.

7. Ist die Seuche vorbei, so müssen diese Leute, wenn sie wieder zu gesundem Vieh gebraucht werden wollen, alle ihre angehabten Kleider vorher einige Tage in freier Luft aushängen, und auf das sorgfältigste reinigen und trocknen.

8. Eben so müssen die Ställe, wo krankes Vieh gestanden, auf das sorgfältigste nach Anordnung des Arztes gereinigt werden, ehe man wieder gesundes dahin bringen darf.

9. Alle Abfälle des Viehes müssen verbrennt, oder tief verscharrt, und mit Asche oder Kalk bestreut werden.

10. Das todte Vieh muß mindestens 8 Schuhe tief unter die Erde gebracht, und darf bei empfindlicher Strafe nichts vom Fleische, oder der Haut zu heimlichen Gebrauche verschleppt werden.

11. Die für das kranke Vieh gebrauchten Gefässe, als Barn, Raffen, Trankschäffer u. dgl. müssen entweder vernichtet oder genau nach Vorschrift des Arztes gereinigt werden.

12. Die aufgebaute Baracke ist nach Endigung der Seuche zu verbrennen.

Frage: Welche Gattungen von Vieh-krankheiten sind gewöhnlich anzutreffen?

Antwort: Bey den Pferden sind die Hauptmängel, besonders der Rotz, als die gefährlichsten zu behandeln, und sind solche Thiere, wo sie entdeckt werden, sogleich durch Veranstaltung der Obrigkeit niederstechen zu lassen. Besondere Vorsicht müssen hier die Wirthe beobachten, und jeden Verdacht der Polizeibehörde anzeigen, sonst sind sie in Gefahr, daß ihr Gewerbe den empfindlichsten Schaden leidet. Bei dem Rindvieh ist die Löserdörre oder Hornviehseuche, die am meisten Aehnlichkeit mit der Pest bei den Menschen hat, die gewöhnlichste und gefährlichste. Das Thier bekommt dabei Geschwulsten, Brandbeulen, Ausschlag auf der Haut u. dgl. Die Schaafe werden mit der Räute und Lungensucht, dann den Schaafpocken befallen, deren Impfung man aber in den neuesten Zeiten mit glücklichem Erfolge versucht hat. Die nassen Jahre sind den Schaafen sehr gefährlich, und zu solchen Zeiten hüte man sich vor dem häufigen Genusse dieses Fleisches.

Die Symptome der einzelnen Krankheiten sind theils allgemein bekannt, theils werden sie in besondern Fällen eigens öffentlich bekannt gemacht. Grosse Vorsicht ist in Kriegen bei Schlachtviehtransporten zu beobachten. Diese Transporte zählen gewöhnlich sehr viele kranke Thiere, was sich auch sehr leicht durch die Veränderung des Klima, durch das beständige Kampiren, durch den fast täglichen Wechsel des Wassers und des Futters, dann durch häufigen Mangel, welchen die Gewinnsucht der Begleiter verursacht, erklären läßt.

# Dritter Theil.

## Ueber Erziehung, Religion, Sitten und Unterricht.

### Erster Abschnitt.

#### Ueber Erziehung.

Frage: Die Erziehung theilt sich in die häusliche und öffentliche. Auf welche Art kann die Polizei auf die häusliche Erziehung einwirken?

Antwort: Durch Warnungen, Verbote, Strafen.

Frage: Welche Gebrechen sind bei der häuslichen Erziehung die gewöhnlichsten?

Antwort: Bei der häuslichen Erziehung berühren sich gewöhnlich die Extreme, allzu-

grosse Strenge oder Verzärtlung. Die meisten Gebrechen entstehen aus irrigen Ansichten über das Erziehungswesen, und lassen sich in folgende Punkten zusammenfassen.

1. Man glaubt gewöhnlich, Kindern müsse man bis zu gewissen Jahren ihren Willen lassen. Diese Ansicht drückt sich in dem Gemeinspruche aus: es ist ja noch ein Kind. Allein dieses Kind ist bereits zum Bewußtseyn gekommen, das Bedürfniß hat den Beobachtungsgeist geweckt, das Anfangs bewußtlose Nachäffen der Handlungen der Erwachsenen geht sehr schnell in Gewohnheit über. Kommen dann die Jahre, wo man glaubt, mit dem Erziehen anfangen zu müssen, dann ist uns die Gewohnheit schon vorangeeilt, alle die Untugenden, die wir nun ausreuten wollen, haben in dem jugendlichen Herzen schon tiefe Wurzeln gefaßt, und man will nun mit Gewalt einholen, was man versäumt hat.

Das Erziehen der Kinder muß von der Wiege an beginnen, man soll dem Kinde kleine Fehler nicht übersehen, damit sie nicht zu grossen anwachsen, denn bei'm Kinde ist alles im Wachsen, der Körper so wie die Tugenden und Laster. Man bestimmt gewöhnlich gewisse Jahre, wo mit der Erziehung

angefangen wird. Bis dahin läßt man das Kind schalten und walten, wie es will, belustiget sich an seinen possirlichen Untugenden, muntert es wohl auch dazu auf, und läßt sie bei jedem Fremden zur Schau tragen. Wenn aber nun plötzlich das Normaljahr der Erziehung eintritt, dann entsteht auch eine jählinge Veränderung. Der Vater und die Mutter werfen sich nun in Positur, und beide bilden mit dem Universalmittel der Erziehung, der Ruthe, ein würdiges Kleeblatt. Auf Jahre der unbefangensten regellosesten Freude folgen nun Jahre des Ernstes, der Trauer, der Schläge, der Wauwau, und und wie diese flüchtigen Leiden der Jugend alle heisen mögen. Nun soll das boshafte eigensinnige, muthwillige Kind angenblicklich in ein frommes sanftes umgeschaffen werden.

2. Die so häufige Verzärtlung der Kinder straft sich in den spätern Jahren an den Eltern durch die Verdorbenheit der Kinder.

Wenn das Kind von denen, die es mit Ernst und Würde behandeln sollen, fast angebetet wird, wenn ihm alle Fehler ungerügt dahin gehen, oder beschönigt und entschuldigt werden, wenn das Kind nur einen Wunsch zu äussern braucht, und die Eltern ihm schon mit der Erfüllung desselben entgegenkommen, so verliert dasselbe die Achtung gegen die Eltern, es betrachtet sie nur als Werkzeuge

seines Willens, bekommt einen unbändigen Eigensinn, einen Hang zur Genußsucht, der im elterlichen Hause, weil er nirgend Hindernisse findet, bald auf den höchsten Gipfel steigt. Tritt nun so ein Zärtling in's äussere Leben heraus, der nie gewohnt war, zu gehorchen, oder sich von andern beherrschen zu lassen, so lebt er im beständigen Kampfe mit den äussern Verhältnissen, mit allen Formen im menschlichen Leben, und es wird ein Taugenichts aus ihm, wenn er nicht, was aber selten geschieht, in der Schule selbst verursachter Leiden gebessert wird. Die Verzärtlung kann einseitig oder doppelt seyn, je nachdem sie entweder vo'm Vater oder von der Mutter oder von beiden zugleich ausgeht. Am häufigsten findet sie sich bei einzigen Kindern. Die Mütter sind besonders dazu geneigt, die Blitzableiter des väterlichen Zornes zu machen.

3. Der Verzärtlung ist die zu grosse Strenge entgegengesetzt. Die Folgen zu grosser Strenge sind Bosheit oder Blödsinn, auch können bei nervenschwachen Kindern epileptische Zufälle dadurch herbeigeführt werden.

Die Anlagen des Kindes werden auf solchem Wege in ihrer Entwicklung gehemmt, sie werden todte Maschinen des elterlichen Willens, und da unter drei Züchtigungen gewöhnlich zwei aus den geringsten oder ganz

fremdartigen Veranlassungen geschehen, so verlieren sie oft auch allen Eindruck. Der Körper kann ebenso durch Gewohnheit unempfindlich werden. Der Vater schlägt seine Portion, das Kind weint seine Portion, und somit ist der Erziehungsakt geschlossen, bis er auf die nehmliche Art wieder vom neuen beginnt. Arten solche Züchtigungen in die rohesten Mishandlungen aus, wie es nicht selten geschieht, so sollen Nachbarn, Freunde oder Verwande bei der Polizei die Anzeige machen, damit die Eltern wegen Misbrauch der elterlichen Gewalt zur Strafe gezogen werden können.

4. Das Kind, das so wißbegierig ist, und nach allem fragt, soll immer möglichst genau und so weit es thunlich ist, über alles belehrt werden, man soll ihm nichts verbieten, ohne ihm die Ursache zu sagen, nicht mit unnöthigem, beständigen Schulmeistern dasselbe so verwirrt machen, daß es am Ende nichts bessers zu thun weiß, als gar nicht mehr zu gehorchen.

5. Ein grosses Gebrechen in der Erziehung ist das üble Beispiel der Eltern, wodurch die Kinder die Achtung gegen selbe verlieren, oder ihnen, was eben so schlimm ist, nachahmen. Gewöhnlich nimmt das Kind, um den Unfug voll zu machen, Partei, oder

wird von dem einen oder den andern Theile selbst dazu aufgemuntert.

Das unmündige Auditorium ist bei den Zwisten der Eltern im geringsten Falle sehr überflüssig. Als ein Vater am Abende seine Geschäfte überzählte, und am Ende sagte, nun glaube ich für heute alles gethan zu haben, fiel ihm das Kind sehr naiv mit der Bemerkung in die Rede: „nein Vater! die Mutter ist noch nicht geprügelt worden.„ Solch' eine Rede braucht wohl keinen Kommentar, und ist das wahre Sinnbild manches häuslichen Zustandes.

6. Ferner verdient das Gesinde eine besondere Aufmerksamkeit, da es so oft unvermeidlich ist, ihm die Kinder zu überlassen. Diese Menschen sind meist aus den untersten Volksklassen, und bringen gewöhnlich alle die rohen Leidenschaften, den Aberglauben und Unsinn, dann die üblen Gewohnheiten, die unter diesen Ständen herrschen, mit sich.

In grossen Häusern ist man häufig den Fremden alles und den seinigen nichts, man deklamirt von der Erziehung wie aus einem Buche, während sich die liebe Jugend in den Bedientenstuben herumtreibt, man empfängt seine Kinder wie an einer Hofkur, um doch nicht ganz zu vergessen, daß man eine Familie hat, oder um sie auf ein paar

Minuten einer Gesellschaft zu produziren. Das Kind lernt nun bald auf dem Wege der Nachahmung eine Reihe übler Eigenschaften, die die Eltern zu spat und zu ihrem grossen Erstaunen erst entdecken, wenn sie schon tiefe Wurzeln geschlagen haben. Ist das Gesinde jung, und hat vertrauten Umgang, dann ist das Kind eine lästige Zugabe, die man auf jede beliebige, oft sehr ungestümme und empfindliche Art zu entfernen sucht.

7. Das Erschröcken der Kinder durch Gespensterfurcht hat zwar zu grossem Theil abgenommen, allein es ist doch noch hin und wieder sehr im Gange.

Wenn man bedenkt, welch' nachtheilige Folgen solch' eine Furcht für das künftige Leben hat, besonders wie leicht ein Kind auf solchem Wege blödsinnig werden, oder epileptische Zufälle bekommen kann, so kann man nicht genug vor solchem Unfuge warnen. Es giebt ja viele bessere Mittel, ein Kind zur Ordnung zu bringen, als * nach der auf das höchste gespannten Furcht von Dunkelheit in einem finstern Winkel zu sperren.

8. Eine wesentliche Aufgabe der Erziehung besteht auch darin, die Kinder von ihrer frühesten Jugend an zweckmäsig zu beschäftigen.

Es giebt tausend kleine Arbeiten, die man der muntern Jugend anvertrauen kann,

hier etwas zu holen, dort etwas an seinen Platz zu tragen u. s. f. Auch lerne man sie frühzeitig sich selbst zu waschen, selbst anzukleiden, so daß sie bald fremder Hilfe entbehren können. Man gebe jedem Kinde eine Sparbüchse, damit es frühzeitig sparen lerne, und beobachte und leite die Verwendung des Ersparten.

9. Bei manchen Kindern von lebhaftem Temperamente regt sich schon frühzeitig ein gewieser mehr oder minderer Grad von Ehrgeitz. Dieser soll nicht unterdrückt, sondern sorgfältig geleitet werden.

Wenn der Jüngling, der sich schon etwas fühlen gelernt hat, als Kind behandelt wird, so schlägt dieß seine Entwiklung nieder, wird er aber schon gleich einem Manne vorgezogen, so bekommt er eine Arroganz und und Selbstzufriedenheit, die ihn an seiner weitern Ausbildung hindert, weil er diese schon vollendet glaubt. Hier ist, wie überall in der Welt, die goldene Mittelstrasse der einzig rechte Weg.

10. Es war immer ein vorzügliches Augenmerk der Erziehung, der Jugend Ehrfurcht für das Alter einzuflössen. Diese schöne Sitte sollte nie auffer Acht gelassen werden.

11. Endlich kann die so verderbliche Erziehung über den Stand nicht unberührt

bleiben. Diese Erziehung über den Stand ist am gewöhnlichsten und gefährlichsten bey dem weiblichen Geschlechte. Es ist nicht gut, daß man es der freien Willkühr so ganz überläßt, in Tracht und Sitte über die Grenzen des Standes zu schreiten.

Jeder reiche Bürger stellt sich an Pracht und Aufwand dem ersten Staatsbeamten an die Seite. Ihm rücken die Wohlhabenden, und diesen die Unvermöglichen nach, daher so viel glänzendes Elend! Ehmals trug man den Reichthum nicht zur Schau, und dieß war ungleich besser. Damals gab es viel wahren, jezt viel falschen Reichthum, der sich in ein paar Jahren wie Spiritus verflüchtiget.

Frage: Welche Ansicht ist von der öffentlichen Erziehung zu fassen?

Antwort: Die öffentliche Erziehung in Erziehungsanstalten hat sehr viel gutes, doch auch manche Nachtheile, und es möchte ihr die Erziehung in einem guten Hause unter einer braven Familie bestimmt vorzuziehen seyn.

Wir dürfen immer annehmen, daß ein böser lockerer Junge eher zehn andere verdirbt, als ein gut erzogener zehn Nachahmer findet. Die natürliche Lebhaftigkeit der Jugend spricht schon für ersteres, und wie vie-

les geschieht in solchen Anstalten, das den Augen des fleisigsten Spähers entgeht, besonders wenn die jungen Leute einmal gelernt haben, gemeine Sache zu machen.

## Zweiter Abschnitt.

### Ueber Religion.

Frage: Was wird von der Polizei in Hinsicht auf Religion beobachtet?

Antwort: Die Polizei sorgt dafür, daß jede Religion als etwas ehrwürdiges öffentlich geachtet, und gegen jede Stöhrung geschützt werde.

Es giebt nur ein allmächtiges, ewig schaffendes Wesen, das alle Religionen verehren und anbeten. Es müssen uns daher alle Religionen ehrwürdig seyn. Der äussere Kultus spricht sich verschieden aus. Da er aber immer auf Anbetung des Heiligsten, nehmlich des unerforschlichen Gottes, von dem und durch den wir leben und wirken, hinzielt, so muß uns seine Bestimmung heilig seyn, sie mag uns nun in dem Meßopfer der Katholiken, in dem Abendmahle der Protestanten oder in dem Lauberhüttenfeste der Israeliten erscheinen.

Frage: Auf welche Art sorgt die Polizei für den Kultus?

Antwort: Durch nachstehende Mittel.

1. Die Polizei geht durch Achtung des Kultus und seiner Priester dem Volke mit gutem Beispiele vor.

2. Sie trifft solche Verfügungen, daß die Andacht in den Kirchen während dem Gottesdienste vor jeder Stöhrung so wohl im Innern als in den Umgebungen gesichert werde.

3. Sie verbiethet Spiele, Trinkgelage und andere Ergötzlichkeiten während der Dauer des Gottesdienstes, theils um diesen würdig zu ehren, theils damit niemand abgehalten werde, demselben beizuwohnen.

4. Sie sorgt dafür, daß die Jugend guten Religionsunterricht erhalte, und daß sie die Stunden des Gottesdienstes nicht beim Spiele oder an andern Orten zubringe.

Es ist Pflicht eines jeden Menschen, die Polizei darauf aufmerksam zu machen, wenn Eltern so gewissenlos sind, ihre Kinder ohne Religionsunterricht aufwachsen zu lassen, denn ein Mensch ohne Religion ist und bleibt immer ein gefährliches Geschöpf für die menschliche Gesellschaft.

5. Die Polizei läßt nicht zu, daß die der Religionsübung gewidmeten Sonn- und gebothenen Feiertage ohne Noth durch öffentliche Arbeiten gestört werden, so wie sie dagegen darauf dringt, daß die abgeschaften Feiertage, die nur dem Trägen und Arbeitsscheuen erwünscht sind, nicht gehalten werden.

6. Sie sezt Taxen auf Tauf- Trauungs- Leichen- und andere Kosten, die in frühern Zeiten beinahe unerschwinglich waren.

Es ist nun einmal so Sitte, daß wir von jedem glücklichen oder unglücklichen Ereignisse einen Tribut geben müssen, wenn er nur nicht unsre Kräfte übersteigt, und doch mindestens Abstuffungen bestehen.

7. Die Polizei verschönert die Begräbnißplätze, um diesen ehrwürdigen Stellen eine anständige Aussenseite zu geben, und sorgt für passende Inschriften, damit nicht der feierliche Ort durch lächerliche Embleme an seiner Würde verliere.

8. Sie beschränkt die Bittgänge, die früher durch Ausschweifungen aller Art entweiht wurden, die in der dringendsten Zeit der Feldarbeit die nöthigen Hände entzogen,

und den Unterthanen Geld und Zeit raubten, während der nehmliche Gott verlassen in der Dorfkirche thronte.

9. Sie erhält Ordnung und Anstand bei grossen Feierlichkeiten, als Prozessionen, Leichenbegängnissen u. dgl.

10. Sie sorgt endlich für Aufhellung der Begriffe, um schädlichen Aberglauben zu unterdrücken, und zur wahren Religion hinzuleiten.

Die wahre Religion besteht in einem moralisch guten Lebenswandel und in strenger Befolgung des bekannten Spruches: bete und arbeite.

# Dritter Abschnitt.

## Von den Sitten.

Frage: Welcher Stand erfodert in Hinsicht der Sitten die besondere Aufmerksamkeit der Polizey?

Antwort: Unter allen Ständen erfodert die dienende Klasse besondere Aufmerksamkeit, daher man sich noch beinahe in je-

dem Lande bewogen fand, besondere Dienst-bothenordnungen einzuführen.

Frage: Worin besteht das Wesentliche solcher Dienstbothenordnungen?

Antwort: Das Wesentliche besteht in nachfolgenden Punkten; *

1. Dienstbothen auf dem Lande oder überhaupt solche, welche zu landwirthschäftlichen Geschäften gebraucht werden, werden in der Regel auf 1 Jahr, in Städten und Märkten aber vierteljährig, und Livreebedienten monatlich gedungen.

2. Das Haft- oder Darangeld soll in nicht mehr als den 20zigsten Theil des Lohnes bestehen.

3. Der Dienstboth, welcher ein Darangeld angenommen, muß unverweigerlich in den Dienst treten, und es steht nicht mehr in seiner Willkühr, in den alten Dienst zu bleiben, wenn nicht die neue Dienstherrschaft selbst einwilligt.

4. Ein Dienstboth, der von mehreren Dienstherrschaften Haftgeld annimmt, ist bei

* Bei diesen Bestimmungen ist die baierische Dienstbothenordnung vom Jahre 1781 zum Grunde gelegt worden.

jenem, zu dem er sich zuerst verdungen, einzustehen verbunden, und muß die übrigen nebst Zurückstellung des Darangeldes entschädigen, hat auch deshalb noch besondere Strafe zu gewärtigen.

5. Das Haftgeld wird bei dem Lohne abgezogen, weil es nur eine vorläufige Abschlagszahlung an dem Liedlohn ist, die zum Zeichen der eingegangenen Verbindlichkeit geleistet wird, es müßte denn die Dienstherrschaft dasselbe freiwillig zurücklassen.

6. Ein Dienstboth der sich verdingt, ohne seiner vorigen Herrschaft ordnungsmäßig aufgesagt zu haben, wird bestraft, und muß im alten Dienste bleiben, denn er kann keine neue Verbindlichkeit eingehen, bevor er nicht der alten entledigt ist.

Die Dienstaufkündigung wird nicht vermuthet, muß sohin deutlich und zur rechter Zeit geschehen. Das bloße Hin- und Herreden, zweideutige Ausdrücke u. dgl. sind nicht hinreichend, weil ohne eine bestimmte Aufkündigung von einer oder der andern Seite angenommen wird, daß der Vertrag für das nächste Vierteljahr oder Jahr neuerdings eingegangen, oder vielmehr fortgesetzt werde.

7. Für die landwirthschaftlichen Ehehalten sind zum Dienstwechsel zwei Termine, Lichtmeß und Michaelis. Die Aufkündigung muß von dem Dienstherrn oder dem Dienstbothen sechs Wochen vor dem Dienstziel geschehen.

8. Für Ehehalten welche zu keiner Feldarbeit gedungen werden, sind die gewöhnlichen Austritsziele: Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis, und muß vier Wochen vor einem dieser Ziele aufgekündet werden. Spätere Aufkündigung ist kein Theil anzunehmen schuldig.

Bei monatlichen Verdingungen soll bis zum 15. des Monats für das nächste aufgekündet werden.

Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Dienstziele auf solche bestimmte Tage festgesetzt würden; denn wenn z. B. sich ein Dienstboth aus dem Orte A wo Galli ein Dienstziel ist, in das Ort B verdingt, wo auf Michaelis das Dienstziel fällt, so hat er einen Zwischenraum von einigen dienstlosen Tagen, den er gewöhnlich nicht am besten ausfüllt.

9. Ausser den festgesetzten Dienstzielen kann der Dienstboth aus folgenden billigen

Ursachen von der Herrschaft entlassen werden, oder den Dienst verlassen, nämlich:

a. mit beederseitiger Einwilligung der Dienstherrschaft und des Dienstbothen,

b. bei Krankheitszufällen,

c. bei Heurathen,

d. bei Gutsübernahmen,

e. bei Mishandlungen,

f. bei anhaltend übler Aufführung,

g. bei Unbrauchbarkeit, und

h. endlich mit obrigkeilicher Bewilligung.

10. Das Austreten eines Dienstbothen ausser dem Dienstziele muß die Dienstherrschaft bei Strafe der Polizei anzeigen, damit diese die dienstlose Person unter Aufsicht nehmen kann.

11. Die Bestimmungen wegen der Dienstziele, der Aufkündigung und dem Haftgelde sind für die Herrschaft wie für den Dienstbothen gleich verbindlich, und hat erstere sich wegen ihren Ehehalten besonders sicher zu stellen, und vorzüglich keinen Dienstbothen zu dingen, von dem sie nicht über-

zeugt ist, daß er bereits seinen führern Dienst aufgesagt hat.

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger Kontrakt, bei dem die Rechte und Verbindlichkeiten sich immer die Wage halten. Kein Theil ist berechtigt, dem andern einen Zwang aufzulegen. Nach Ablauf der Zeit steht jedem frei, sich zu trennen, nur muß jeder die vorgeschriebenen Formen beobachten.

12. Kein Dienstboth darf ausser dem bedungenen Lohn, Kost und Geschenken etwas fodern. Derselbe soll sich gut betragen, keine Klatschereien oder Zänkereien verursachen, mit den übrigen Hausgenossen verträglich seyn, die übertragenen Geschäfte willig und pünktlich besorgen, sich keine Untreue zu Schulden kommen lassen, auf Feuer und Licht Acht geben, die Kinder des Hauses sorgfältig und gut behandeln, jeden Schaden für die Herrschaft zu vermeiden suchen, oder selbe darauf aufmerksam machen, die Zeit der Arbeit nicht müssig verschleudern, sondern thätig benützen.

Der Dienstboth soll sich als Glied der Familie betrachten, soll seiner Herrschaft anhänglich seyn, und sich durch sein Benehmen bei der Familie und den Hausgenossen beliebt zu machen suchen. Der Dienstherr ist für seine Bezahlung die Arbeit des Dienst-

bothen zu fodern berechtigt. Findet sich dieser zu sehr überbürdet, so wird eine bescheidene Vorstellung weit mehr bewirken, als ein widerspänstiges und aufpochendes Betragen. Durch letzteres werden nur die Gemüther erhitzt, und verfeinden sich. Zu solchen Vorstellungen muß man aber eine gelegene passende Zeit abwarten und sie nicht in den Augenblick anbringen, wo die Sache geschehen soll. Es wird so vieles in der Welt durch eine unkluge Hitze verdorben. Nie soll der Dienstboth vergessen, daß er auf jeden Fall seiner Herrschaft Gehorsam schuldig ist, und daß es um diesen so nöthigen Gehorsam eine misliche Sache seyn würde, wenn kein Unterschied zwischen Dienstherr oder Dienstbothen wäre.

13. Den Schaden, welchen der Eheshalt seiner Dienstherrschaft zufügt, ist er von seinem Lohne zu vergüten schuldig.

Dieser Punkt wird freilich oft von gewissenlosen Dienstherrn misbraucht, und es ist nichts unerhörtes, daß manche so niederträchtig sind, vor Auslauf der Dienstzeit Gegenstände zu verstecken, die den Dienstbothen zur Aufsicht gegeben sind, um den selben solche dann am Lohne abziehen zu können. Solche Dienste, wo alle Dienstbothen stehlen oder verderben, wo es nöthig wäre, dieselben brächten ein kleines Kapital mit, um nach Ablauf des Viertljahrs auf ihren Liedlohn noch darauf bezahlen zu können, wer-

den der Polizei sehr bald bekannt, und diese kann dann nichts klügeres thun, als vor solchen Diensten jeden ehrliebenden Dienstbothen öffentlich warnen.

14. Da die häusliche Arbeit auch an Sonn- und Feiertagen mehr oder minder die Anwesenheit des Dienstbothen erfodert, so ist es sehr natürlich, daß derselbe nicht ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Dienstherrschaft an solchen Tagen ausgehen, die ihm bewilligte Zeit nicht überschreiten oder zu Ausschweifungen misbrauchen soll.

15. Besonders sollen sich die Ehehalten vor Verführung durch andere zur Untreue oder Ungehorsam hüten.

Durch solche boshofte Geschöpfe werden oft die besten Dienstbothen auf Abwege verleitet. Die Folgen sind dann gewöhnlich, daß sie ihren guten Dienst verlassen müssen, und als übel verrufen nur schlechte Dienste bekommen, wo sie es nie lange aushalten können, daß sie ferner auf solche Art sich nichts mehr zu erübrigen im Stande sind, ihre Kleidungen zu Grunde gehen, und sie am Ende wie eine verschlagene Münze in den erbärmlichsten Zustand versetzt werden.

16. An abgeschaften Feiertagen soll sich kein Dienstboth bei empfindlicher Strafe der Arbeit weigern.

17. Vor hohen und kostbaren Spielen mit Karten, Kegeln u. dgl. soll sich jeder Dienstboth bei Vermeidung empfindlicher Strafe hüten.

18. Jeder Dienstboth, der ohne Dienst ist, muß sich auf der Polizei melden, wo er nach Untersuchung seiner Verhältnisse, wann er seinen dienstlosen Aufenthalt rechtfertigen kann, eine Aufenthaltskarte unentgeldlich erhält. Wer ohne diese durch die Polizeiwache betreten wird, unterliegt der Strafe.

Es giebt viele Weibspersonen, welche als Näherinnen für sich leben, und arbeiten. Da aber diese Kunst eine selbstständige Erwerbsart bildet, sohin nur mit besondern Vorwissen und Bewilligung der Polizei getrieben werden soll, so dürfte es zweckmäsig seyn, solchen Personen nach vorgegangener Prüfung eigne Bewilligungen hiezu zu ertheilen, aber selbe zu keiner Art Zunft anwachsen zu lassen, noch weniger ihre Anzahl zu fixiren. Schwächliche Weibspersonen, welche nicht leicht jedem Dienste vorstehen können, möchten hiezu vorzugsweise Anspruch haben. Auch dürften ihnen die Grenzen ihrer Befugnisse festgesetzt werden.

19. Das Arbeiten um Taglohn zur Heu- und Erndtezeit ist den ledigen Knechten und Mägden ohne besondere polizeiliche

Bewilligung nicht erlaubt, und zu jener müssen vorzügliche Beweggründe obwalten.

Das Arbeiten um den Taglohn ist für die Dienstbothen oder überhaupt für ledige Personen sehr ungeeignet. Sie gewöhnen sich zu sehr an die Freiheit, wollen dann nicht mehr in Dienste, misbrauchen ihre Selbstständigkeit zu Ausschweifungen aller Art, und nehmen den angesessenen mit Familie beladenen Taglöhner die Arbeit weg, weil sie blos für sich zu sorgen haben, und also viel wohlfeiler arbeiten können.

20. Jeder Dienstboth soll an Sonn- und gebothenen Feiertagen den pfarrlichen Gottesdiensten, Predigten und Christenlehren beiwohnen, auch, so lange er das 18. Jahr noch nicht erreicht hat, die Sonn- und Feiertagsschule vorschriftsmäsig besuchen.

Der Besuch der Kirche muß natürlich so eingerichtet werden, daß die Dienstgeschäfte dabei doch auch nicht vernachlässigt werden. Der Besuch der Feiertagsschule ist freilich für jene Mädchen eine harte Aufgabe, deren jugendliche Reitze schon Epoche zu machen beginnen, allein sie sollen immer bedenken, daß Kenntnisse und Lernbegierde diesen Reitzen erst das Siegel der Vollendung aufdrücken.

21. Auswanderungen in das Ausland ohne Bewilligung sind nach den Gesetzen

strenge verbothen, und werden nachdrücklich bestraft.

Die besondern Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften in Hinsicht der Dienstbothen lassen sich in nachstehende Punkte zusammen fassen:

a. Wenn einmal das Haftgeld gegeben, und angenommen worden, so muß die Dienstherrschaft den Dienstbothen einstehen lassen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

b. Der bedungene Liedlohn muß von dem Tage an bezahlt werden, wo der Dienstboth eingestanden ist. Ist er aber ausser dem Ziele eingetreten, so beginnt die verbindliche Zielzeit erst mit dem nächsten Einstandstermin.

c. Ohne Dienstbuch, vielmehr ohne polizeilichen Hinterlegungsschein, darf bei Strafe kein Dienstboth angenommen werden. Die Dienstbücher werden bei der Polizei gegen Empfangsschein hinterlegt, jedes Dienstziel die Dienstzeugnisse eingetragen und den Dienstbothen eine gedruckte Anweisung über sein Verhalten nach allen Beziehungen zugestellt. Das Dienstbuch kann von dem Dienst-

Herrn nach Gefallen auf der Polizei wo die Dienstbücher alphabetisch geordnet sind, eingesehen werden, um sich von den frühern Diensten des Ehehalten und seiner Aufführung zu überzeugen.

Die gewöhnlichen Dienstzeugnisse sind sehr unzureichend, weil sie äusserst fehlerhaft geschrieben werden, leicht verlohren gehen, oder unterdrückt und verfälscht werden können. Daher sind Dienstbücher ein dringendes Bedürfniß, und deren Hinterlegung auf der Polizei aus dem nehmlichen obigen Ursachen sehr zweckmäsig. Das Einschreiben nachtheiliger Zeugnisse ist auch ein Grund mehr, warum die Dienstbücher bei der Polizeibehörde hinterlegt werden sollen, denn derlei Einschreibungen, die von der Dienstherrschaft oft in einer Aufwallung der Leidenschaft und daher nicht selten ohne zureichenden Grund geschehen, sind dem Rufe des Dienstbothen äusserst nachtheilig. Er kann sich in einem andern Dienste bessern, während ihn in jenem gerade die Verhältnisse zu der gerügten Handlungsweise verleiteten. — Dauer der verschiedenen Dienstzeiten ist das wichtigste, und aus dieser kann man die mehrere oder mindere Tauglichkeit des Dienstbothen am leichtesten bemessen, denn der häufige Wechsel der Dienste ist ein unverkennbares Zeichen einer minder guten Aufführung und eines üblen Rufes.

d. Tritt ein Dienstbothe aus dem Dienste, so muß ihm die Dienstherrschaft ein Zeugniß über die Dauer seiner Dienstzeit, seiner Treue, Aufführung und Geschicklichkeit und Fleiß ausstellen. Dieses bringt derselbe zur Polizei, wo es dann in das Dienstbuch eingetragen wird, wenn man sich vorher von dessen Aechtheit überzeugt hat.

e. Wenn die Dienstherrschaft die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder ohne Grund ein misgünstiges ausgestellt, so ist der Dienstboth berechtigt, deshalb Beschwerde bei der Polizei zu erheben.

f. Ein entlaufener Dienstbothe wird auf Anzeige des Dienstherrn oder auf sonstiges Betreten verhaftet, und in den vorigen Dienst zurückgeführt.

g. Das Abspannen fremder Dienstbothen durch Versprechungen, Schenkungen u. dgl. ist sträflich und kann als höchst ordnungswidrig nicht geduldet werden.

h. Mit Vorschüssen vom Lohn sollen die Dienstherrschaften vorsichtig seyn, und keine solche ohne Versicherung einer guten Anwendung leisten.

1. Die Dienstherrschaften sollen den Dienstbothen mit guten Beispielen vorgehen, sie billig behandeln, sich keine Thätlichkeiten gegen sie erlauben, ihnen die gehörige Kost und Lohn reichen, und in zustossenden Krankheiten möglichst für sie sorgen. Ferner sollen sie nicht gestatten, das selbe durch die Kinder oder übrigen Familienglieder mishandelt, chikanirt oder unbillig mit Arbeiten überhäuft werden.

Wir müssen nie vergessen, daß es das härteste Loos ist, das ganze Jahr durch seine Kräfte, seine Freuden und Leiden einem Dritten vermiethen zu müssen, dann daß die dienende Klasse so gut als jede andere Anspruch auf Lebensgenuß habe, daß man ihr also diesen nicht verkümmern oder ganz entziehen soll. Der menschliche Eigennutz sucht ohnehin an diesen armen Geschöpfen seinen Lohn auf das bestmöglichste herabzunützen. Bei dem besten Willen können selbe oft den Foderungen der Dienstherrschaften nicht nacharbeiten. Die Klagen über die Verdorbenheit des Gesindes würden sich sehr vermindern, wenn man selbes nicht als Lastthier sondern als Glied der Familie behandelt, wenn man statt dem Zurückdrängen von allen Lebensfreuden und im zurückstossenden Ton eine kluge Vormundschaft über dasselbe ausübt, es belehrt, warnet, leitet,

kurz Vaterstelle dabei vertritt. Dankbarkeit ist ein festes Band, daß die Menschen zusammenkettet, und vor dem selbst das roheste Herz Ehrfurcht fühlt. Auch müssen die Kinder häufig dem Dienstbothen überlassen werden, es liegt also sehr viel daran, diese Menschenklasse möglichst zu bilden, damit sie nicht wieder verderben, was die Erziehung der Eltern gutgemacht hat. Die Vertheilung von Denkmünzen an die besten Dienstbothen ist eine sehr schöne Einrichtung.

k. Die Dienstherrschaften sollen dafür wachen, daß die Dienstbothen die Gottesdienste, dann die Feiertagsschule fleisig besuchen, und ihnen bei Strafe nicht selbst Hindernisse in den Weg legen.

23. In Hinsicht dritter Personen ist nachstehendes zu beobachten.

a. Wo eine Hindingerin besteht, soll sich bei Strafe niemand herausnehmen, sich mit diesem Geschäfte zu befassen.

Die Hindingerinen sind zur Kontrolle über Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Gesindewesen zwar gut, aber sie erleichtern auch dem schlechten Dienstbothen das Unterkommen zu sehr, ihre Gebühren sind eine kleine Summe für die ohnehin arme Klasse der Ehehalten, und die Leichtigkeit für die Dienstherrschaften, ausser dem

Viele Dienstbothen zu bekommen, macht jene auch weniger nachsichtig mit den Fehlern dieser Menschen und begünstigt den häufigen Wechsel der Dienste, das Davonjagen bei dem mindesten Anlaß, und das Aufpochen von Seite der Dienstbothen.

b. Das Verhetzen der Dienstbothen geschieht sehr häufig, und ist äusserst sträflich, eben so das Verhehlen oder Aufnehmen entlaufener Dienstbothen.

c. Wer einen dienstlosen Ehehalten ohne Wissen der Obrigkeit beherbergt, macht sich straffällig. Der Dienstbothe muß eine obrigkeitliche Aufenthaltskarte, und zwar eine solche, die auf den Aufnehmer und nicht auf einen dritten lautet, haben.

d. Jedermann, besonders Gewerbe der ersten Lebensbedürfniße, als Bäcker, Fleischer, Wirthe u. dgl. werden gewarnt, den Dienbothen etwas auf eignen Namen oder auf den Namen der Dienstherrschaft zu borgen, ohne sich gehörig zu erkundigen.

Zur Sicherstellung ist hier die Einführung besonderer kleiner Bücher den Dienstherrschaften sehr anzurathen. In diese schreibt der Dienstherr immer das nöthige ein, und der Gewerbsmann giebt nichts anders ab, als was in den Büchelchen gefodert wird.

Noch besser ist es, wenn der Dienstherr dem Dienstbothen kleine Zettel giebt, die der Gewerbsmann sammelt, und als Belege seines Konto beilegt. Am klügsten thun aber jene, die immer baar bezahlen, denn so haben sie beständig geschlossene Rechnung, werden nie mit grossen Zahlungen gedrängt, und können jeden Augenblick eine Aenderung treffen.

e. Es geschieht sehr häufig, daß Dienstbothen zum Abtragen von Eß- und andern Gegenständen durch dritte verleitet werden. Jede solche Abtragung ist ein mehr oder minder grosser Diebstahl und daher sehr strafwürdig.

Frage: Welche Klasse von Menschen fodert ebenfalls besondere Aufsicht?

Antwort: Jene, welche noch einen Theil der dienenden Klasse ausmachen, oder in einer besondern Art von Familienverhältniß stehen, nehmlich die Handwerksgesellen und die Lehrjungen.

Frage: Was ist in Hinsicht der Lehrjungen zu bemerken?

Antwort: In Hinsicht der Lehrjungen können nachstehende Bestimmungen als allgemeine Normative angenommen werden,

so ferne nicht besondere Verordnungen etwas anders bestimmen. *

1. Die Lehre der Handwerker soll durchaus im Innlande vorgenommen werden. Zur Lehre im Auslande muß die besondere obrigkeitliche Bewilligung erholt werden.

2. Bauernkinder sollen der Regel nicht zu Handwerkern gelassen werden, um den Feldbaue die nöthigen Hände nicht zu entziehen.

3. Kein Junge soll nach zurückgelegten 15. Jahre mehr in die Lehre genommen werden, nur bei Gewerben, die besondere körperliche Kräfte erfodern, kann der Anfang der Lehrzeit noch bis zum 18. Jahre gestattet werden.

Der Anfang der Lehrzeit wird deswegen so frühe bestimmt, damit die Jungen, wenn sie aus der Elementarschule kommen, nicht die besten Jahre einsweil in Müssiggange und in Ungebundenheit zubringen, und dann die Lust zur Erlernung einer Profession ganz verlieren, ferner auch damit die Lehrjahre vollendet sind, ehe sie zum Kriegsdienste ausgehoben werden müssen.

* Hiebei sind die Königlich baierischen Verordnungen zum Grunde gelegt.

4. Die Annahme von Lehrjungen muß der Meister jedesmal bei der Polizei-Behörde anzeigen, den Lehrjungen vorstellen und die Genehmigung erholen, worauf die Aufnahme in die Liste eingetragen wird.

5. Bei der Aufdingung hat der Junge sich:

a. durch seinen Taufschein, und

b. durch ein Schulzeugniß über fleißigen Besuch der Schule, dann Entlassung aus derselben, oder nach zurückgelegten 12. Jahre über den vorschriftsmäsigen Besuch der Feiertagsschule auszuweisen. Beide Zeugnisse werden bei der Polizeibehörde vorgezeigt und dort hinterlegt.

6. Zum Aufdingen sollen keine besondern Handwerke gehalten werden. Mahlzeiten und Zehrungen sind dabei strenge verbothen, eben so das Uebermaas des Aufdinggeldes. Am besten wird dieses von der Polizei fixirt und allgemein bekannt gemacht.

7. Es sollte möglichst dafür gesorgt werden, daß die Lehrjungen nur zu den tüchtigsten Meistern in die Lehre kommen.

Sehr häufig werden Lehrjungen von armen Meistern angenommen, um Gesellen zu

ersparen, die sie nicht zu bezahlen im Stande sind, was man, wenn der Lehrjunge sonst gut versorgt ist, und dabei etwas lernen kann allerdings gestatten mag. Solche Jungen werden oft geschickter und eifriger, weil man ihnen schon frühzeitig viel anvertrauen muß, während die Jungen in grossen Werkstätten durch das ewige Hudeln von allen Seiten allen Muth uud alle Freude verlieren, besonders da man sie beständig nur zu den gemeinsten Arbeiten gebraucht. Es ist allerdings richtig, wie die meisten Meister sagen, daß die Lehrjungen erst in der Fremde recht ausgebildet werden, allein sie müssen doch vorher immer einen sehr guten tüchtigen Grund gelegt haben.

8. Jeder wirkliche Meister und jeder eingezünftete Landmeister darf Lehrjungen annehmen und zwar ohne Beschränkung so viele er zu unterrichten im Stande ist.

9. Das Lehrgeld soll nicht übermäsig seyn, und bei dem Aufdingen angegeben werden, damit die Polizei bei allenfallsigem Uebermaase einschreiten kann. Am besten ist es hierin ein Maximum und ein Minimum festzusetzen.

10. Das Lehrgeld für taugliche Armen soll weder erbettelt noch durch längere

Lehrzeit surrogirt, sondern aus Gemeindes oder Armenmitteln geschöpft werden.

Es ist sehr häufig, daß z. B. statt 3 Jahre bei unentgeldlicher Abrichtung 4 Jahre als Lehrzeit für Arme festgesetzt werden, allein diese Lehrzeit ist offenbar zu lange, hindert auch oft die Vollendung der Lehrjahre wegen der Militärpflicht, es ist daher weit geeigneter, wenn das Lehrgeld aus Gemeinde- oder Armenmitteln genommen wird, denn dann kann auch der Meister für tüchtige Ausbildung des Lehrlings verantwortlich gemacht, und seine Nachlässigkeit durch Einziehung des Lehrgeldes bestraft werden.

11. Die Lehrjungen sollen zum Besuch des Gottesdienstes und der Feiertagsschule angehalten, und während der Lehrzeit nicht zu Dienstbothengeschäften, sondern zur Erlernung der Profession zweckmässig verwendet, übrigens human und gut behandelt werden.

Die Lehrjungen laufen gewöhnlich mit den Hauspudeln, auf gleicher Stuffe fort. Sie müssen alle möglichen Dienstchargen im Hause übernehmen. An ihnen entladet sich der Unwille eines jeden Hausgenossen in mehr oder minder kräftigen elektrischen Schlägen. Die Werkstätte sieht der Junge gewöhnlich dann erst, wenn alle andern Hausgeschäf-

te abgethan sind, nun soll er aber auch schon alles kennen. Die Theorie der Kunst, die er erlernen soll, muß zuerst fast alle Theile seines Körpers durchwandern, ehe sie in sparsamen Funken seinen Geist erleuchtet. Die Volkssage, daß sich der Teufel erbothen habe, alles eher in der Oberwelt zu werden, als ein Lehrjunge, schildert so ziemlich das Schicksal dieser armen Leidensträger.

12. So übertrieben die Vorschriften der alten Zunftgesetze über das Benehmen der Lehrlinge gegen ihren und andere Meister sind, so fodert es doch die Ordnung, daß der Lehrjung den Meistern die gebührende Achtung erzeuge, und nie sein untergeordnetes Verhältniß vergesse.

13. Die Lehrjungen sollen von Zeit zu Zeit durch Nachfragen kontrollirt werden, ob sie nicht auf die Arbeiten, die ihnen die Meister zur Vertragung an die Kundleute übergeben, aufschlagen, was häufig geschieht, und für die Meister großen Nachtheil bringen kann.

14. Den Meistern muß allerdings ein Strafrecht über die Lehrjungen zustehen. Doch sollen sie es nicht übertreiben. Sie sollen Vater = nicht Zuchtmeisterstelle vertreten.

15. Die Lehre soll nicht länger als drei Jahre, und kürzer als ein und ein halbes Jahr dauern. Eine Dispensation von der Lehrzeit kann nur dann mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, wenn der Lehrling bei der mit ihm angestellten Prüfung tüchtig befunden wird.

16. Die Meistersöhne werden den übrigen gleichgehalten, und können keinen Vorzug in Anspruch nehmen.

Da die Meisterssöhne meist von Jugend auf bei der Profession erzogen werden, so hat man früher angenommen, daß sie ohnehin hinreichende Kenntnisse besitzen werden, und sie deswegen von der Aufdingung und Freisprechung dispensirt, vielmer gefiel es den Meistern als Autokraten diese Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen, allein solche Ausnahmen sind unbillig, und es wird durch sie der Polizei die Aufsicht über die Bildungsfortschritte der Meistersöhne entzogen, auch ist der Eifer zur Erlernung der Kunst, wenn sie nie angehalten werden, Proben davon abzulegen, nicht gespornt, besonders wenn solche Menschen noch durch die Eltern verzärtelt werden. Jedes Privilegium dieser Art ist eine Ungerechtigkeit gegen den nicht Privilegirten, und wenn sich die Gelehrten noch so sehr streiten, ob die Welt besser oder schlimmer wird, so bleibt es doch un-

leugbar, daß sie seit Aufhebung von Privilegien aller Art wirklich besser geworden, und eine grosse Ungerechtigkeit aus ihr verschwunden ist.

17. Unter den Lehrjahren soll ohne obrigkeitliche Bewilligung der Lehrling den Meister nicht verlassen, dieser ihn aber auch nicht fortschicken. Veränderungen mit den Lehrjungen, wenn sie also mit beederseitiger Einwilligung geschehen wollen, müssen immer der Polizei angezeigt werden.

18. Damit sich der Meister vorher von der Tauglichkeit des Jungen überzeugen könne, und die so häufige Wechsel der Lehrherrn möglichst vermindert werden, da sie nur nachtheilig auf den Jungen wirken können, soll immer ein Probezeit von ohngefähr 14 Tagen bedungen werden. Ist diese vorüber, und der Meister erklärt sich zur Annahme, oder er verzichtet auf die Probezeit, so ist er verbindlich den Jungen ganz auszulernen.

Die gewöhnliche Methode, das Lehrgeld zur Hälfte gleich beim Eintritt und die letzte Hälfte beim Auslernen zu bezahlen, kann nicht gebilligt werden, und dürfte vorzuziehen seyn, die Bezahlung jahreweise nach Ausfluß jeden Jahres zu be-

dingen. Wozu soll das Lehrgeld pränumerirt werden? Was berechtigt den Meister das Geld zu empfangen, ehe es verdient ist? Auf welche Art endlich regressirt man sich bei manchen unvermöglichem Meister, wenn er den Jungen in den ersten 3 Wochen davon jagt, oder so behandelt, daß er nicht auszuhalten im Stande ist.

19. Bei der Wahl der Professionen muß aber auf jeden Fall auch auf die Neigung, und die körperlichen Kräfte des Jungen, Rücksicht genommen werden.

20. Daß die Meister befugt sind, Lehrjungen zu strafen, das wird wohl niemand in Zweifel ziehen, daß es aber Meister giebt, bei denen kein Lehrjunge wegen schlechter Kost und Mishandlungen aller Art es aushalten kann, ist ebenso unläugbar. In solchen Fällen müssen die Zunftvorsteher, Verwandten, Nachbarn oder Freunde sich des Jungen annehmen, und die Polizei darauf aufmerksam machen.

21. Nach vollendeter Lehrzeit soll jeder Lehrjunge, also auch der Meisterssohn, von den Handwerksvorstehern geprüft werden, ob er genügend unterrichtet ist. Ist dieß der Fall nicht, und ergeben sich offenbare Vernachlässigungen, so muß, wenn

die Schuld an dem Jungen liegt, derselbe seine Lehrzeit nach obrigkeitlicher Bestimmung noch fortsetzen, liegt aber die Schuld an dem Meister, so wird ihm die letzte Rate des Lehrgeldes nicht ausbezahlt, sondern der Junge zu einen andern Meister gethan, um dort noch auszulernen, und die obige letzte Rate dazu verwendet.

22. Ganz unfähige Lehrjungen sollen der Obrigkeit frühzeitig angezeigt, und zu Feldarbeiten verwendet werden.

23. Der kindischen Veränderlichkeit der Lehrjungen, nach welcher sie kaum eine Profession angefangen haben, und selbe schon wieder mit einer andern vertauschen wollen, kann und darf nicht nachgegeben werden, dagegen ist es aber um so nöthiger gleich von Anfang eine gute Wahl zu treffen, um nicht zu billigen Beschwerden des Jungen selbst Anlaß zu geben.

24. Ist aber der Lehrjunge sehr fähig, so kann ihm auch an seiner Lehrzeit ein Nachlaß gestattet werden, welcher aber zur gerechten Belohnung des Lehrmeisters keinen Unterschied in Bezahlung des Lehrgeldes machen dürfte.

25. Die bei der Lossprechung sonst üblich gewesenen lächerlichen Gebräuche werden durchaus nicht mehr geduldet.

26. Das Uebermaas des Freisaggelds soll, wie bei dem Aufdingen auf ein billiges zurückgeführt werden.

27. Ingleichen sind bei den Freisagungen eben so wenig als bei den Aufdingungen besondere Handwerke zuhalten.

28. Der Lehrling muß sich vor dem Freisagen durch ein Zeugniß über den Besuch der Feiertagsschule ausweisen, kann er dieses nicht, so wird ihm unnachsichtlich die Freisagung verweigert.

29. Der Lehrling erhält nach geschehener Freisagung einen förmlichen Lehrbrief, und wenn er auf Wanderung geht, ein Wanderbuch. Auch wird seine Freisagung in das Ladenbuch von der Obrigkeit eingetragen, welches also die Zunftvorsteher immer mitzubringen haben.

Aufdingungen, Freisagungen und Meisterwerdungen werden am füglichsten von der Polizeibehörde und im Amtslokale in Gegenwart der Zunftvorsteher, die nur ihr technisches Gutachten abzugeben haben, dann des

Lehrmeisters und Jungen oder des neuen Meisters vorgenommen. Zunftversammlungen sollen nur zu besonders nützlichen oder wohlthätigen Zwecken statt finden, überhaupt aber möglichst vermieden werden, und nie ohne Vorwissen der Polizei geschehen. Solche Versammlungen laufen selten ohne Unordnung ab, es wird dabei, wie bei allen Versammlungen nichts oder so wenig ausgemacht, daß es für die Zeit Schade ist, und der Zunftgeist wird dabei nur immer mehr genährt. Wenn Schmausereien aller Art noch so sehr verbothen werden, so geht es bei solchen Versammlungen doch selten leer ab, und die sauer erworbenen Sparpfenninge des neuen Lehrjungen, Gesellen oder Meisters werden in einigen Stunden im flüchtigen Genusse verzehrt.

Frage: Welche Bestimmungen sind in Hinsicht der Gesellen nothwendig?

Antwort: In Hinsicht der Gesellen dürfen nachstehende Bestimmungen gelten, wo keine besondre davon abweichenden Gesetze bestehen.

1. Jeder Geselle, der bei einem Meister in die Arbeit tritt, muß bei der Polizeibehörde angezeigt werden.

2. In der Zahl der zu haltenden Gesellen soll nicht die mindeste Beschränkung statt finden, sondern jeder Meister hierin

nach Verhältniß seines Gewerbsbetriebes ungebundene Hände haben.

In frühern Zeiten war die Zahl der Gesellen häufig beschränkt, allein solch' eine Beschränkung lähmt den Industriegeist. Meister, die mit ihren Gewerbskenntnissen veralten, mögen die Abnahme ihres Erwerbes sich selbst zuschreiben, wenn sie zu bequem sind, sich in die herrschenden Moden zu finden, oder mögen die Zeit der Blüthe ihrer Kunst dazu benützen, sich für den Winter des Lebens einen Zehrpfenning zurückzulegen.

3. Die blauen Mondtage und die Feier der abgeschaften Feiertage sind bei strengster Strafe verbothen. Die Meister sollen hierin keine unzeitige Nachsicht geben, sondern die Widerspänstigen der Obrigkeit anzeigen.

Gewöhnlich getrauen sich die Meister nicht, die Gesellen mit Nachdruck zur Arbeit anzuhalten, weil sie ihren Austritt befürchten. Es ist daher eine Kontrolle der Polizei nöthig, diese läßt nun an solchen Tagen die Wirthshäuser und Herbergen visitiren, die angetroffenen Handwerksburschen arretiren, und mit geeigneter Strafandrohung in die Werkstätten einführen.

4. Die Gesellen dürfen sich nicht weigern, in Werkstätten, wo zugleich Weibspersonen verwendet werden, zu arbeiten.

Solche Weigerungen waren ehemals nichts ungewöhnliches, gegenwärtig aber, ist so etwas weniger zu erwarten, weil man viel toleranter geworden ist.

5. Empörungen und Komplotte aller Art werden von der Polizeibehörde auf das strengste geahndet.

Diese sind gewöhnlich mit Austritt aus der Arbeit oft zum größten Nachtheile der Meister verbunden. Sobald sich die Gesellen eines Handwerks oder alle zusammen empören, werden sie mit allem Nachdrucke zur Ordnung getrieben, und nach Verhältniß der Theilnahme auf das strengste bestraft. Demonstrationen a posteriori sind hier das untrüglichste Kühlungs- und Erweichungsmittel. Nebst dieser Prozedur wird aber zugleich erfoderlich den Excedenten bekannt zu machen, daß ein Monat lang kein Geselle aus der Arbeit treten darf, wenn ihn nicht der Meister wegen Mangel an Arbeit selbst entläßt, daß sohin so lange die Wanderbücher unter keinem Vorwande vom Amte ausgefolgt werden. Sollte ein Geselle demohngeachtet die Werkstätte verlassen, so wird er durch gedruckte Steckbriefe als entwichen verfolgt, und auf Betreten wieder eingeliefert, wo er sodann nach erstandener Strafe in seine vorige Stelle eintreten und der Monat von neuem zurückgelegt werden muß. Sehr zweckdienlich ist es auch, solche

bedeutende Vorfälle mit allen Resultaten und Namensbezeichnungen der Theilnehmer den übrigen Polizeibehörden durch Mittheilung gedruckter Geschichtserzählungen bekannt zu machen, um die unruhigen Köpfe, wenn sie anderwärts wieder Tumulte beginnen, als wiederholte Excedenten bestrafen zu können, auch sollen Exemplare hievon an deren Geburts- und Wohnorte gesendet werden.

6. Das Aufpochen der Gesellen gegen den Meister wird auf das strengste geahndet. Der Gesell ist dem Meister Fleiß und Gehorsam schuldig. Dagegen steht jedem frei, sich auf dem ordentlichen Wege von einander zu trennen.

7. Der Unterschied der Lehrjahre, der in manchen Orten herrscht, giebt keinen Grund ab, einen Unterschied unter den Gesellen zu machen.

8. Wenn Gesellen aus der Arbeit treten, so müssen sie 8 Tage vorher, wenn nicht eine längere Zeit festgesetzt ist, es dem Meister anzeigen, damit dieser nicht in der dringendsten Arbeit von Gehülfen entblößt ist.

9. In Fällen, wo der Meister mit Kundschaftarbeiten oder auch bei eintretender Marktzeit mit Verkaufarbeit sehr gedrängt

ist, kann der Geselle allerdings angehalten werden, noch einige Zeit, bis ein neuer Geselle ankömmt, in Arbeit zu bleiben, und wird hierüber von der Polizeibehörde die geeignete Bestimmung getroffen.

10. Dem Meister kann dagegen in dem Abschiedgeben des Gesellen keine Zeit bestimmt werden, da dieß von der Quantität der vorhandenen Arbeit abhängt, und ihm nicht zugebürdet werden kann, Gesellen ohne Arbeit herzuhalten, doch soll auch der Meister den Gesellen wo möglich zeitlich verständigen und nicht unter der Woche ihn entlassen wollen.

11. Ein Geselle, der ohne Wissen des Meisters und gehörige Aufkündung der Arbeit die Werkstätte verläßt, wird wieder dahin zurückgeführt, und im Wiederholungsfalle bestraft.

12. Gesellen, welche in herrschaftliche Dienste treten, sollen durch Arbeiten während ihres Dienstes auf eigne Faust den Meistern keinen Eintrag thun, sonst müssen sie als Pfuscher behandelt und bestraft werden.

13. Das Abspannen guter Gesellen von Seite der Meister gegen einander ist

strenge verbothen. Auf Beschwerde hierüber müßte der Meister bestraft werden, und der Geselle die neue Werkstätte verlassen.

Ehemals war es bei den meisten Zünften Regel, daß ein Geselle, der aus der Arbeit tratt, erst nach 14 Tagen im nämlichen Ort wieder Arbeit nehmen durfte. — Diese Beschränkung ist zu allgemein. Es ist viel vernünftiger, einzelne Fälle auch einzeln zu behandeln, übrigens der Konkurrenz und der Industrie freien Spielraum zu lassen.

14. Gesellenladen, Gesellenbriefe und Artikel sind mindestens überflüßig, und dienen nur dazu, den Korporationsgeist zu nähren. Wo sie doch bestehen, unterliegen sie der polizeilichen Respizienz, und sie sollen nur auf nützliche und wohlthätige Zwecke berechnet seyn. Eine Art Strafrecht über die übrigen, dürfen sich Gesellen auf keinen Fall anmassen. Bruderschaftssiegel oder Steuerbeutel sind ihnen eben so wenig zu gestatten.

15. Auszechen oder Schmausereien werden überhaupt nicht geduldet. Alle Auflagen sollen zu nützlichen und wohlthätigen Zwecken verwendet, und müssen die Rechnungen hierüber jährlich der Polizei vorgelegt werden.

16. Die Wanderschaft soll bald nach vollendeten Lehrjahren angetreten werden.

17. Dispensationen von der Wanderschaft werden nur aus besondern Gründen ertheilt, und müssen bei der Polizeibehörde förmlich nachgesucht werden.

18. Die ehmaligen Handwerksfundschaften sind nicht mehr gültig, sondern jeder, der auf Wandrung geht, erhält ein Wanderbuch von seiner vorgesetzten Polizeibehörde. In selben wird seine Person auf das genaueste beschrieben, die Dauer der Wanderung angemerkt, und die Arbeits- und Aufführungszeugnisse jedesmal darin eingetragen. Sehr zweckmässig ist es auch, den Wanderbüchern gedruckte Instrucktionen über die Gesetze der Militärpflichtigkeit und jene gegen Auswanderungen beizufügen. — Die Eintragung der Arbeitszeugnisse muß von der Polizeibehörde, wo auch das Wanderbuch hinterlegt wird, geschehen. Die Mitunterschrift der Meister ist überflüsig, und zeitraubend für selbe.

Die persönliche Erscheinung der Meister wird zwar wegen zu großer Zeitversäumniß möglichst nachgesehen, doch darf sich kein Meister bei Strafe des Ungehorsams wei-

gern, auf Vorrufen sogleich sich zu stellen. Um aber die Aechtheit der schriftlichen Zeugnisse prüfen zu können, dürfte es zweckdienlich seyn, die Namensunterschriften von jedem Meister zu sammeln, nach Zünften zu ordnen, und bei Amt zum vergleichenden Gebrauche aufzubewahren.

19. Alle Meister und Fabrikanten sollen sich die strengste Wahrheit in Ausstellung der Zeugnisse bei empfindlicher Strafe zum Gesetze machen.

20. Wenn ein Wandernder glaubhaft machen kann, daß er sein Wanderbuch aus Zufall und ohne Verschulden verlohren hat, so wird ihm dort, wo er zuletzt in Arbeit stand, ein neues Wanderbuch mit Bemerkung der Veranlassung ausgestellt.

21. Die Wanderbücher sind für jeden Handwerker ohne Unterschied gleich anwendbar.

22. Im Innlande darf keine Kundschaft mehr ausgestellt werden, kommt aber ein auswärtiger Handwerker mit einer fremden Kundschaft ins Land, so wird ihm von derjenigen Polizeibehörde, wo er zuerst in Arbeit tritt, bei Fortsetzung seiner Wanderung gegen Abnahme und Hinterlegung der Kundschaft ein Wanderbuch zugestellt.

Die Wanderbücher sind sich im Preise zwar nicht überall gleich, doch übersteigen sie selten einen Gulden, und dann nur um ein unbedeutendes. Ist der Handwerksbursch ganz unvermögend diesen Betrag zu bezahlen, so wird ihm auch unentgeldlich ein solches ausgestellt, und wegen der Verrechnung dieses vorgemerkt.

23. Das Wandern im Inlande ist zur nöthigen Ausbildung unerläßliches Erfoderniß, und muß sich hierüber bei einer vorhabenden Ansäßigmachung ausgewiesen werden.

24. Die Dauer der inländischen Wanderung soll sich nicht über 3 Jahre erstrecken, kann aber nach Verschiedenheit der Handwerke kürzer dauern.

Jeder Wandernde soll seine Eltern, Vormünder oder Verwandte immer von seinem Aufenthalte in genaue Kenntniß setzen, was besonders nothwendig ist, um alle schlimmen Folgen in Hinsicht der Militärpflicht vorzubeugen. Ist die Wanderzeit zurückgelegt, so kann der Geselle auch an einem andern Ort in Arbeit treten, wenn er zu Haus keine findet, doch muß er immer seinen Aufenthalt und die Veränderung desselben bekannt machen.

25. Die Wanderpässe für das Inland werden von der Polizeibehörde, wohin der Wandernde gehört, ausgestellt.

26. Der Gewerbsmann, bei dem ein Handwerksbursche in Arbeit oder aus derselben tritt, soll dieß sogleich schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde anzeigen, damit jenes vorgemerkt, bei dem Austritt aber das Entlassungszeugniß in das bei Amt deponirte Wanderbuch eingetragen werden kann. Weigert sich ein Geselle, die angebothene Arbeit anzunehmen, so kann er in dringenden Fällen, wo der Meister einen Gesellen durchaus braucht, um so mehr zur Arbeit gezwungen werden, wenn die Weigerung aus blosser Laune geschieht.

27. Das Wanderbuch muß bei jeder Gerichtsbehörde, deren Amtssitz man auf der Wanderung passirt, zur Visirung vorgelegt, und zugleich so lange hinterlegt werden, bis man sich wieder aus dem Orte entfernt, wo es sodann wieder abgeholt werden muß.

Mit den Wanderbüchern hat es gleiche Beschaffenheit, wie mit den Reisepässen, beide dürfen durchaus keine Lücken in der Zeitrechnung haben, sonst macht sich der Innhaber verdächtig. Sie müssen genau und ununterbrochen das Thun und Treiben des Besitzers nachweisen. Wer hiebei nicht sehr sorgfältig ist, und die Visirung jederzeit pünkt-

lich nachsieht, kann sich auf Reisen oder Wanderungen grossen Unannehmlichkeiten aussetzen.

28. Wer sein für das Wandern im Inlande ausgestellte Wanderbuch zu Reisen ins Ausland misbraucht, wird strenge bestraft.

29. Diejenigen, welche statt die Wanderung zu besserer Erlernung der Profession zu benützen, die Zeit mit blossen Herumvagieren zubringen, müssen das Abgängige durch neues Wandern erholen, und werden ausserdem seiner Zeit nicht zum Meisterrechte gelassen.

Das Wandern ist für jede auch die unbedeutendste Kunst wichtig, es schleift die rauhen Ecken ab, der Verstand wird durch Beobachtung der verschiedenartigen Behandlungen des nämlichen Gegenstandes geweckt, man sieht und erfährt manches woran man zu Haus nicht dachte, man kommt in verschiedene Verhältnisse, wo die Noth, nach dem Sprichwort, schwimmen lernt, man lernt für sich selbst sorgen, kurz man gewinnt in jeder Beziehung. Bei Vergleichungen kann jeder sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen.

30. Um in das Ausland wandern zu dürfen, muß die besondere Bewilligung bei der Polizeibehörde nachgesucht werden.

Wanderungen in das Ausland werden bewilligt:

a. bei Professionen, die dem Vaterlande besonders wichtig sind;

b. bei solchen, welche in fremden Staaten in höherer Vollkommenheit getrieben werden;

c. endlich bei solchen, die nach Verhältniß in der Materie sowohl, als in der Form wesentliche Veränderungen erleiden, welche für die inländische Industrie wichtig sind.

d. Die Wanderungen in das Ausland werden ferner nur besonders fähigen Subjeckten bewilligt, und nöthigenfalls die Zunftvorsteher hierüber vernommen.

e. Die Wanderungs-Lizenz wird nur auf 3 Jahre gegeben. Nach Verfluß dieser Zeit muß eine neue Bewilligung nachgesucht werden.

f. Die Wanderungen in das Ausland werden vorzugsweise in alliirte Staaten bewilligt, und dürfen hiebei die allenfalls vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten, auch muß von Zeit zu Zeit Nachricht vom Aufenthalte gegeben werden.

g. Der Wandernde hat auch da, wo vaterländische Gesandschaften sind, sich zu melden und sein Wanderbuch und seinen Wanderpaß vorzulegen.

h. Die Wanderschaft darf nicht eigenmächtig, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, über die bewilligte Zeit ausgedehnt werden. Hindert eine Krankheit an der Rückkehr, so muß der Wandernde sich bei der Gesandschaft seines Landesherrn fernere Bewilligung nachsuchen lassen.

i. Unbefugte Wanderer ins Ausland werden an der Gränze zurückgewiesen.

31. Handwerksbursche sollen bei Strafe nicht fechten oder betteln, diejenigen, welche darauf betreten werden, werden als Vaganten behandelt. Ebenso sollen sie im Wanderbuch sich nicht die mindeste Abänderung bei empfindlicher Strafe erlauben, Blätter herausschneiden, ausstreichen u. dgl.

32. Den reisenden Handwerksburschen haben die Zünfte Zehrpfenninge zu geben.

Zur Verhütung des Bettelns unter dem Vorwande des Geschenke-Holens, dürfte es sehr zweckmässig seyn, wenn jeder Handwerksbursch auf der Polizei ein Zeichen bekäme,

das nach den Zünften verschieden seyn müßte. Gegen dieses Zeichen gebe dann der Herbergvater a Konto der Zunft das von derselben ausgesprochene Geschenk in Geld oder Natura. Ebenso sollte jeder Meister auf die Herberge wissen lassen, wenn er einen Gesellen bedarf. Auf solche Art würde das Herumwandern der Handwerksbursche in den Häusern unterbleiben, was zu so vielen Betteleien und Diebstählen Anlaß giebt.

33. Ausländer sollen nicht länger als höchstens 4 Wochen ohne Arbeit im Lande wandern dürfen und sich durch hinreichendes Reisegeld ausweisen, daß sie sich ohne Fechten zu halten im Stande sind, ausserdem werden sie als Vaganten behandelt.

Es sind aber hiebei zu berücksichtigen:

a. die Zeitverhältnisse, Stockung der Gewerbe, des Handels u. dgl., dann

b. die Jahreszeit und die Art der Gewerbe, manche Gewerbe können mehr im Sommer, manche mehr im Winter betrieben werden. Hiernach ist zu bemessen, ob der Handwerksbursche aus obigen Hindernissen oder aus Faulheit ohne Arbeit läuft. Es giebt auch viele, die es bequem finden, die schönen Jahreszeiten mit Reisen zuzubringen und nur während dem Winter sich nothgedrungen in den Werkstätten aufhalten. —

Dergleichen Spaziergänger dürften schon einer strengen Beobachtung und Bestrafung unterliegen, denn diese Menschen reisen auf fremde Kosten und machen sich nicht selten Taschenspielerkünste eigen, die für denjenigen sehr unbelustigend sind, den sie treffen.

34. Das sogenannte Ausschenken oder Auszechen der wandernden Gesellen ist bei allen Zünften strenge verboten.

Solche Ausschenken sind wahre Plünderungen des sauer erworbenen Arbeitslohnes. Ein wandernder Geselle soll sein Geld wohl zu Rathe halten. Er ist sich selbst überlassen, reist fremd in der Welt herum, hat nirgend eine Hilfe, wenn er sie nicht mit blanker Münze bezahlen kann. Wie leicht kann ihn eine von den tausend Krankheiten und Unfällen, vor denen der Mensch keine Stunde sicher ist, treffen? Und wenn er auch einiges Geld mit zu Hause bringt, so wird er es sicher besser benützen können, als wenn er es bei einem Trinkgelage, in der Gesellschaft einiger Saufbrüder in ein paar Stunden vergeudet.

Frage: Es herrschen bei den Gewerben auch in Hinsicht der Meister verschiedene Gebräuche, welche nähere Prüfung verdienen, und die Aufmerksamkeit der Polizei in Anspruch nehmen. Welche Bestimmungen können hierin angenommen werden?

Antwort: In Hinsicht der Meister können nachstehende Bestimmungen in Ermangelung eigner Vorschriften angenommen werden:

1. Jedes Handwerk hat jährlich zwei Zunftmeister oder Handwerksführer zu wählen, und diese der Polizeibehörde zur Bestättigung und Einregistrirung, dann Verpflichtung anzuzeigen.

2. Diese Zunftmeister verwahren die Lade und das Siegel, verwalten die Einkünfte, stellen jährlich Rechnung, und übergeben sie der Polizeibehörde zur Untersuchung. Sie werden in allen Vorfällen als Vertreter der Zunft gerufen, haben ihr technisches Gutachten über die Meisterstücke abzugeben und die besondern Befehle der Obrigkeit an die Zunftglieder durch den Jungmeister bekannt machen zu lassen.

3. Die Stelle eines Jungmeisters trifft immer den jünsten Meister. Er ist der Gehilfe der Handwerksführer, das Organ derselben, durch ihn werden alle Gegenstände, welche die Zunft betreffen, bei den Meistern umgesagt. Die Funktionen des Jungmeisters sind allerdings beschwerlich aber am billigsten ausgeschieden, wenn sie

ohne Unterschied immer den jüngsten Meister treffen, doch soll so viel Bedacht genommen werden, ihn nicht mit unnöthigen Geschäften zu überladen und an seinem Gewerbe zu hindern.

So lange Zünfte Korperationen bilden, muß eine Ordnung bestehen und gehandhabt werden. Zünfte haben sich aus der freien Konkurrenz gebildet. Will man sie ganz aufheben, so stürzt man ein ehrwürdiges Gebäude zusammen, begräbt unter dessen Schutt den Wohlstand einiger tausend Familien, und die Früchte hundertjährigen Fleißes, um in einigen Dezenien ein ähnliches Gebäude in einer andern Gestalt sich wieder emporheben zu sehen. Es ist viel leichter etwas altes zu zertrümmern, als etwas haltbares neues aufzustellen. Die menschlichen Institute machen ihre Altersstuffen durch, haben sie ihre Perioden ausgelebt, dann verwandeln sie sich, und erscheinen in verjüngter Gestalt. Wir vergleichen dann diese jugendliche Blüthe mit dem abgelebten Greise, frohlocken über die lieblichen Kinder der Zeit, und bedenken im Taumel der Freude nicht, daß unser Jubel vergänglich, wie alles irdische ist.

4. Handwerkszusammenkünfte werden nur in Handwerkssachen allein gestattet, und soll immer der Obrigkeit Anzeige davon ge-

macht werden, damit diese einen Kommissär dazu abordnen kan.

Diese Zusammenkünfte sollen so viel möglich vermieden werden. Die Führer repräsentiren die Zunft, und in wichtigen Fällen kann die Polizei noch ein par der ältesten Meister beiziehen. Handwerksbeschlüsse und Handwerksstrafungen dürfen durchaus nicht statt finden. Die Obrigkeit kann den Zünften weder eine richterliche, noch gesetzgebende noch vollziehende Gewalt einräumen. Versammlungen sollen eigentlich nur jährlich einmal unter Vorsitz eines Abgeordneten der Polizei zur Zeit des Jahrtages wegen der Rechnungsabnahme, Wahl der Zunftmeister, Verwendung der vorhandenen Baarschaften u. dgl. abgehalten werden, alles andere während dem Laufe des Jahres wird am füglichsten bei der Polizeibehörde abgemacht.

5. Handwerksbeschwerden aller Art sind bei der Polizei anzubringen. Bei Gewerbsbeeinträchtigungsfällen dürfen sich die Meister keine eigenmächtigen Einschreitungen gegen die Beklagten erlauben, sonst müssen sie befürchten, wegen verbotener Selbsthilfe bestraft zu werden.

Das Einpfuschen in andere Gewerbe ist in jeder Hinsicht sehr strafbar. Dasselbe geschieht entweder von solchen, die die Professionen gar nicht erlernt, sondern sich nur

durch Erfahrung einiges davon eigen gemacht haben oder von Gesellen, oder von andern Gewerben, oder endlich von Meistern, die sich in die Ruhe gesetzt haben, oder auch ins Abwesen gekommen sind, und verkaufen mußten. Die letztere Gattung ist die häufigste und nachtheiligste. Es wäre sehr zu wünschen, daß ein Gesetz bestünde, nach welchem

a. ein Meister sich nicht früher in die Ruhe setzen, und verkaufen dürfte, bevor er nicht bei der Obrigkeit genau nachgewiesen hätte, wovon er sich für die Folge erhalten wolle, dann

b. die Gewerbe sowohl als die Handwerkszeuge, wenn sie nicht mit einer Realität in untrennbarer Verbindung stehen, wie z. B. Bräuereien, Gasthöfe u. dgl. sondern überall ausgeübt werden können, von der Einmischung bei Ganten durchaus ausgeschlossen würden. Was soll z. B. ein Schneider oder Schuster anfangen, der mit einer Familie von 6 oder 8 Köpfen ohne Verschulden durch Krieg oder Unfälle vergantet würde, wenn ihm alle Mittel seiner künftigen Subsistenz genommen werden. Er muß betteln, stehlen, pfuschen, oder verhungern, das letztere kann ihm aber doch nicht zugemuthet werden.

6. Bei Beschwerden über schlechte unbrauchbare Arbeit eines Meisters, oder überhaupt, wo technisches Gutachten erfodert

**)

wird, haben selbes die Zunftmeister und wenn gegen einen oder den andern gegründete Einwendungen wegen zu befürchtender Partheilichkeit gemacht werden, immer der älteste Meister abzugeben.

7. Injurienhändel und ähnliche Gegenstände dürfen bei Strafe nicht mehr vor dem Handwerke angebracht werden, sondern werden von der Polizei behandelt.

8. Wenn ein Handwerksbursch in die angebotene Arbeit zu treten sich weigert, so kann ihm auch das Zehrgeschenk eingezogen werden. Dasselbe soll nicht über 15 bis 20 Kreutzer betragen.

Ein grosses Geschenk reitzt zum vagirenden Leben, es soll daher immer nur als kleine Aushilfe für den fleißigen Arbeiter, keineswegs aber als volle Subsistenz für faule Müssiggeher berechnet werden.

9. Die bestehenden Handwerksartikel oder Ordnungen sollen von den alten nicht mehr passenden gereinigt, ergänzt, überhaupt aber revidirt und den gesetzlichen Vorschriften angepaßt werden. Artikel, welche sich die Zunft selbst gebildet hat, haben, wenn sie nicht von der Obrigkeit bestättigt sind, keine gesetzliche Kraft.

10. Die Korrespondenzen der Zünfte unter sich, sollen nicht ohne polizeiliches Vorwissen geschehen, daher die einlaufenden Schreiben derselben vorgelegt, und die Antworten von ihr, durch das Amt der korrespondirenden Zunft geleitet werden müssen. Mit ausländischen Zünften soll gar nicht korrespondirt, eben so wenig eigne Bothen, Gesellen oder Jungen in Handwerkssachen versendet werden.

Um allen Ahndungen auszuweichen, überlasse man jede Zunftangelegenheit der Polizei zur Schlichtung, und Verfügung. Bis sich die schwerfällige Hand eines Zuntmeisters in Bewegung setzt, um einem ehrsamen Handwerk zu schreiben, hat die Polizei die Sache längst abgethan.

11. In der Handwerslade werden die Handwerksgelder, Artikel und übrige Effekten verwahrt.

12. Die fixen Abgaben der Meister sollen pünktlich eingetrieben, und im Weigerungsfalle die obrigkeitliche Hilfe angefleht werden. Die eingezünfteten Landmeister haben sich dessen zur treffenden Lade ebenso wenig zu entziehen. Dagegen sollen aber diese Gelder nur zu nützlichen und wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

13. Die Gesuche um Meisterwerdung müssen bei der Polizei = Behörde angebracht werden, und diese untersucht dann, ob kein Hinderniß in Hinsicht der Militärpflichtigkeit, der Wanderung u. dgl. vorliegt, und vernimmt auch zugleich die Zunftmeister hierüber vorschriftsmäsig mit ihren Erinnerungen zu Protokoll.

14. Die sogenannten Muth = und Sitzjahre sind sowohl in Geld als in Natura abgeschaft.

15. Bei der Meisteraufnahme sollen keine besondern Handwerke gehalten werden.

16. Alle Meister ohne Ausnahme sollen sich, wo es anders thunlich ist, vor ihrer Aufnahme durch das Stückmachen über ihre Geschicklichkeit ausweisen.

17. Den Gesellen, welche Meisterswittwen oder Meisterstöchter heurathen, so wie den Meisterssöhnen wird hierin keine Ausnahme, welche sie immer sey, gestattet.

18. Die unnützen Meisterstücke sollen mit nützlichen vertauscht, und nur auf diese die Meisterschaft ertheilt werden. Ferner soll bei den Meisterstücken auf Verkäuflich=

keit gesehen werden. Die Polizei = Behörde wird hier durch entscheidende Bestimmung alten schädlichen Gewohnheiten, so ferne noch Meister dafür eingenommen seyn sollen, entgegen zu wirken wissen. Die sonst üblichen Strafen für jeden einzelnen Fehler sind nicht mehr anwendbar, sondern die Beurtheilung geschieht im Ganzen, ob nämlich das Meisterstück wirklich die erforderlichen Kenntnisse eines Meisters beurkundet, oder nicht.

Man gieng ehmal von dem Grundsatze aus, daß die Geschicklichkeit eines Meisters auf die härteste Probe gestellt werden müsse. Da nun das ungewöhnliche, seltne in der Regel den meisten Kunstaufwand erfodert, so wurden oft Meisterstücke bestimmt, die sehr viele Zeit und viele Kosten erfoderten, am Ende aber keine Käufer fanden. Jedes Gewerbe beschäftigt sich mit mehr oder minder vielen Gattungen von Gegenständen, die sich wieder in besondere Arten abtheilen lassen. Das Meisterstück soll daher von jeder der verschiedenen Gattungen etwas zur Aufgabe machen. Die Polizei wird hier die alten Gewohnheiten am besten auf das billige und zweckmässige zurückzuführen wissen.

19. Entsteht ein Streit über die Beurtheilung des Meisterstückes, so können noch

mehrere Meister beigezogen, oder, jedoch nur im äussersten dringendsten Falle und mit Vermeidung unnöthiger Kosten, die Beurtheilung ganz fremden auswärtigen übertragen werden.

20. Wer sich ausweisen kann, daß er bereits einmal sein Meisterstück abgelegt habe, der kann hiezu, wenn er an einem dritten Orte sich ankauft, nicht mehr angehalten werden, wohl muß er aber die Einzünftungsgebühren entrichten.

Um sich gehörig ausweisen zu können, müssen alle Aufdingungen, Freisagungen und Meisterwerdungen genau in das Ladenbuch eingetragen werden, was am besten bei der Polizeibehörde geschieht.

21. Die Kosten bei der Meisterwerdung sollen auf eine mässige Summe festgesetzt werden, wie dieß an vielen Orten schon geschehen, auch sind die sonst üblichen Mahlzeiten nicht zu dulden.

Die Kosten für Meisterwerdung erforderte in ältern Zeiten, ohne die auf mehrere Tage ausgedehnten Schmausereien zu rechnen, ein eignes Kapital.

22. Zwei Meister oder mehrere sollen nicht in einer Werkstätte seyn, sondern jeder

seine besondere haben, um dem Gewerbsneide und den steten Reibungen auszuweichen.

23. Einem Meister wird nicht eher die Ehelichungs = Bewilligung ertheilt, bis er sich über die wirklich angetretene Ausübung seines Gewerbes ausgewiesen hat.

24. Die Landmeister sollen wie die Stadtmeister ein ihren Verhältnissen und ihrem Erwerbskreise angemessenes Meisterstück ablegen, und sich ebenfalls über vorschriftsmäsige Erlernung des Handwerks, und über Wanderung gehörig auszeigen, auch sollen sie bei einer städtischen Lade eingezünftet seyn, nur dürfte in Hinsicht der Kosten eine billige Ausnahme statt finden, da der Stadtmeister sich reichlich von seiner Profession ernähren kann, der Landmeister sie aber oft blos als Handroß neben der Bearbeitung seines Grund und Bodens betreibt. Uebrigens soll so viel möglich darauf gesehen werden, auch geschickte tüchtige Landmeister zu bekommen.

25. Handwerksmisbräuche aller Art werden von der Polizei strenge untersucht, und im Wiederholungsfällen bestraft.

26. Die Handwerksordnung soll an den Jahrtagen von dem Polizeiabgeordneten der Zunft zur genauen Beobachtung vorgelesen, und in der Lade fleisig aufbewahrt werden.

27. Handwerkspfuschereien aller Art sind strenge verbothen. Die Excedenten werden mit Konfiskation der Waaren und Sachen, mit Einziehung der Konzessionen und nach Umständen noch empfindlicher gestraft.

28. Ebenso ist den Militärpersonen das Pfuschen auf das strengste untersagt. Sie haben sich, wenn es blos gewerbskundige Soldaten sind, bei den bürgerlichen Meistern um Gesellenarbeit zu bewerben, und sind sie für das Regiment eigens aufgenommen, z. B. Regimentsschneider, Schuster u. dgl. so haben sie sich nur auf Militärpersonen zu beschränken.

29. Jene, welche blos den armen Leuten Flickarbeit machen, oder auf Stöhren arbeiten, sind den Pfuschern nicht gleich zu rechnen, doch muß auf Beschwerden auch ihnen das gehörige Ziel gesetzt werden.

Pfuschereien soll man nie sehr über Hand nehmen lassen, denn je mehr der Pfuscher bereits Kunden au sich gerissen, je mehr er be-

reits eingewurzelt hat, desto härter ist ihm auf den vielen Schleichwegen, die er ergreifen kann, zu begegnen.

30. Für die Stellung der Handwerksrechnungen hat der Rechnungssteller 1 Prozent von der reinen Einnahme für seine Bemühung in Aufrechnung zu bringen.

31. Der sogenannte Handwerksschimpf und Auftrieb wird durchaus nicht mehr geduldet.

32. Daß den Zünften kein Strafrecht gegen ihre Gewerbsgenossen eingeräumt werden könne, sondern der Polizei überlassen bleibe, ist oben schon gesagt, wenigstens können aber Strafen, die die Gewerbsausübung suspendiren, oder die wegen wohlfeilerer Verfertigung der Arbeiten sonst verhängt wurden, angewendet werden.

33. Eben so wenig sollen die Zünfte Protokolle halten, sondern sie müssen ihre Angelegenheiten bei der Polizeibehörde zu Protokoll geben.

34. Jeder Handwerker kann sich zwar einzünften lassen, wo er will, doch nicht ausser dem Gerichtsbezirke, wo er ansässig ist, wenn in selbem eine Lade seiner Profession

besteht, und nicht ausser seinem Wohnorte, wenn dort selbst eine Lade existirt. Doch sind von dieser Regel diejenigen ausgenommen, welche schon in einem andern Gerichtsbezirke eingezünftet sind, und die sich nach ihrer Einzünftung in einem andern ansässig machen. Es steht auch jedem frei, die Zunft, wo er eingezünftet ist, zu verlassen und in eine andere des nämlichen Handwerks überzugehen.

35. Die Landhandwerker auf den Dörfern und Weilern können zwar nicht gezwungen werden, sich einzünften zu lassen, doch dürfen sie dagegen dann nur auf ihre Hand arbeiten, und weder Lehrjungen noch Gesellen halten, weil beide letztere Befugnisse nur dem zunftmässigen Meister zustehen.

36. Einer Wittwe kann allerdings die Fortsetzung des Gewerbes in dieser Eigenschaft gestattet werden, wenn sie einen tüchtigen Gesellen hat, der sich aber, wenn die Wittwe auch Lehrjungen aufzunehmen gesonnen wäre, vorher einer Prüfung unterziehen müßte.

37. So wenig den Stadtmeistern verwehrt ist, bestellte Arbeit auf das Land zu

liefern, so wenig ist es dagegen den Landmeistern verwehrt, bestellte Arbeit in die Stadt zu machen, nur darf nicht hausirt werden, was strenge verboten ist.

Ein förmlich eingezünfteter Meister ist befugt, auf Bestellung überall hinzuarbeiten, und zu verschleißen, nur darf er, wie gesagt, nicht hausiren, und keine Niederlagen ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung halten. Dieß ist die wahre einzig vernünftige freie Konkurrenz.

Frage: Welche Gegenstände erfodern in Hinsicht der Sitten die besondere Aufsicht der Polizei?

Antwort: 1. Die öffentlichen Vergnügen, und unter diesen

a. Tänze und Bälle. Es gab eine Zeit, wo nur der Fasching den Freuden des Tanzes gewidmet war, wo nur bei besondern Gelegenheiten öffentliche Tänze bewilligt wurden. Jetzt hängt an jedem Sonntage der Himmel voll Geigen. Wer das Volk mit beobachtenden Blicken betrachtet, das sich an diesen Tagen auf solchen Plätzen herumtreibt, der wird den menschenfreundlichen Wunsch nicht unterdrücken können, daß es wieder werden möchte, wie es ehmals war.

Wollen wir doch einmal dieß lustige Völkchen ein wenig näher besehen. Hier tanzt ein Handwerkspursch seinen Wochenlohn durch, der von seinem Meister Abschied bekommen hat, und morgen in strenger Winterkälte ohne Geld und warme Bekleidung seine Wanderung antretten muß. Der Bettelstab ist sein Begleiter und das Loos eines Vaganten schwebt ihm zur Seite. Dort treibt sich ein Dienstknecht herum, und wirft seinen letzten Groschen den Musikanten zu, gleichsam zum Unterpfande ein ewiger Dienstknecht bleiben zu wollen. Hier walzt ein Dienstmädchen, die sich aus der Kindsstube geschlichen hat, und morgen muß sie, weil es die Dienstherrschaft erfahren, das Haus verlassen, wo es ihr bisher wohl ging, muß unter dem Ziele einen schlechten Dienst nehmen, kann dort nicht aushalten, kommt in einen noch schlimern, wird so verschrieen, greift endlich zu andern Mitteln, und ihre Ehre, ihr guter Ruf, ihre Gesundheit, alles ist verlohren! —

Unter den Umgebungen der tanzenden Reihen, wohl auch unter diesen erblicken wir Knaben und Mädchen von allen Alterklassen, die sorglosen Eltern kümmern sich nicht um sie, nehmen sie wohl selbst mit zu solchen Gelegenheiten. Wie wenig die Jugend an den ausgelassenen Freuden dieser Volksmischung erbaut, wie so mancher Keim zu dem künftigen Wüstling in solchen Augenblicken gelegt werde, wie sehr es daher Angelegenheit der Polizei sey, hier ins Mittel zu tretten und

nicht blos sich zu begnügen, die Jugend abzutreiben, sondern die Eltern empfindlich zu strafen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Seit man die oft sehr zweideutigen Freuden des Lebens, die man wie geistige Getränke nur mäsig und sparsam geniesen soll, zum täglichen Bedürfnüsse erhoben hat, ist die Welt bestimt nicht besser geworden.

Ein ungestümmer Drang nach Befriedigung einer herrschend gewordenen Genußsucht, hat alle Stände mehr oder minder ergriffen. Nicht selten nehmen die öffentlichen Tanzvergnügungen ein sehr tragisches Ende, und nicht blos in gemeinen Schenken, sondern in den ersten Gasthöfen, wo die zierlichsten Ballordnungen angeschlagen sind. Es ist eine sehr natürliche Sache, daß nicht ausgetanzt werden soll, um die Ordnung der Tanzenden nicht zu unterbrechen, daß man die Kleiderzerreissenden Sporn ablege, den Frauenzimmern keinen Knaster unter die Nase daumpfe u. dgl. aber wer wird fodern, daß sich ein Quaerens quem devoret an solche Lapaleien kehrn! — Wird er zurecht gewiesen, dann hat er an der Grobheit einen Sekundanten, der ihm überall durchhilft, wenn er nicht auf ein noch gröberes Stück trifft, dann giebt es aber auch sicher Feuer, und es beginnt ein Intermezzo, das alle Gesellschaften auf eine geraume Zeit beschäftigt, in welchen dann ein jeder auf das genaueste detaillirt, wie er es gemacht hätte, wenn er in der Lage von diesem oder jenem gewesen

wäre. Einige wollen bei solchen Gelegenheiten die polizeiliche Aufsicht als Vergnügen stöhrend ansehen, allein ich dächte, man sollte es der Polizei Dank wissen, wenn sie immer zugegen ist, um jeden Exzeß im Keime zu ersticken, wenn sie den friedlichen ruhigen Menschen vor den Ungezogenheiten eines dritten schützt, und dafür sorgt, daß er sein Vergnügen recht ungestöhrt genießen könne.

Die in der Fasching üblichen Masquen müssen anständig seyn, sollen niemand beleidigen, ihre Masquenfreiheit nicht misbrauchen und während sie sich der Freude überlassen, auch ihres armen Mitmenschen durch die Lösung der Masquen-Billets gedenken. Sammlungen für den Armenfond dürfen nur mit einem au porteur lautenden Erlaubnißschein der Polizeibehörde, den die Masque an den öffentlichen Plätzen vorzuzeigen hat, geschehen, auch wird diese Erlaubniß nur rechtlichen unbescholtenen Menschen gegeben, von denen man überzeugt ist, daß sie die Gaben gewissenhaft einliefern, und sonst keinen Misbrauch sich erlauben.

b. Hazardspiele. Diese Pest hat sich in allen Ständen schon mehr oder minder blicken lassen. Nur die kräftigsten Maasregeln können ihr entgegenwirken. Verheim-

lichungen solcher Spiele von Seite der Wirthe werden auf das empfindlichste gestraft, und können am Ende Einziehung des Gewerbes zur Folge haben.

Unter Glücks- oder Hazardspielen werden alle jene verstanden, welche vom Glücke in der Art abhängig gemacht sind, daß der Verstand des Spielenden dabei nichts zu raffiniren hat, sondern die Karte, wie sie fällt, Gewinn oder Verlurst entscheidet. Das Farao steht unter den Glücksspielen oben an. Es können aber auch Gesellschaftsspiele so hoch gespielt werden, daß sie verderblich sind, oder es können Leute damit sich einlassen, deren Geldkräfte auch bei mässigen Einsätzen nicht zu solchen Spielen zureichen. Die Polizei wird also in solchen Fällen mindestens vor der verderblichen Lust des Spieles warnen müssen. Die gewöhnlichen Strafen bei Hazardspielen sind Arretirung und Bestrafung der Spielenden, und des Wirthes, oder des Privatmanns, der seine Wohnung hiezu hergiebt, dann Konfiskation der aufliegenden Gelder der Spielenden.

c. Schauspiele. Es ist unläugbar, daß Schauspiele auf das Volk grossen Eindruck machen, und daß selbe allerdings besondere Berücksichtigung verdienen. Die ewigen Liebeleien, die auf der Bühne vorkommen, haben manchen Romanstreich im

äussern Leben verursacht, manchem hofnungsvollen jungen Menschen eine Richtung auf seiner Lebensbahn gegeben, die ihn dem Untergange zuführt, zu manchen Wüstling den Grund gelegt. Ferner ist es nicht gleichgültig, wenn das Laster auf der Bühne triumphirt, wenn die schwersten Vergehen in dem Gewande der Tugend dargestellt werden, wenn über ehrwürdige heilige Institute gewitzelt wird, wenn menschliche Schwächen aufgedeckt werden, die das Ansehen oder die äussere Ehre eines Standes, oder einer Volksklasse herabsetzen. Die Jugend sollte nur selten zu dem Besuche der Schauspiele mitgenommen werden, und es dürfte wohl der Mühe lohnen die Stücke hiezu auszuwählen. In Hinsicht des Aeussern sorgt die Polizei, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde, daß auf dem Theater immer hinreichender Wasservorrath vorhanden sey, um bei ausbrechender Feuersgefahr sogleich Hilfe in der Nähe zu haben, daß mehrere Ausgänge vorhanden sind, damit bei einem Unglück das Gebäude schnell von der Menschenmasse geräumt werden könne, daß ferner die Schauspieler selbst ausser der Bühne durch ihre Sitten kein öffentliches Aergerniß geben, daß die Einwohner

durch die wandernden Truppen nicht, wie es so häufig geschieht, auf verschiedenen Wegen geprellt werden, sie trachtet endlich die Anzahl der Schauspieler so viel möglich zu vermindern, wozu die Begünstigung der Liebhabertheater das einfachste und beste Mittel ist.

Es dürfte hier der Ort seyn, auch ein paar Worte über die Beschimpfungen zu sagen, welche sich die Grosstädter gegen die Schauspieler durch Pochen, Pfeiffen, Werfen u. dgl. erlauben. Dieser grobe Polizeiunfug enthält

I. eine verbothene Selbsthilfe;

II. eine grobe Verbal- und Realinjurie, die durch die höchste Oeffentlichkeit noch bedeutend erhöht wird, endlich

III. eine eben so grosse Ungezogenheit gegen das übrige Publikum. Diese drei Punkte dürften doch hinreichend seyn, die Thätigkeit der Polizei gegen diese Sitte in Anspruch zu nehmen. Arretirungen der Tumultuanten im Parterre würde das Uebel nur ärger machen, dagegen wird es der Polizei leicht seyn, ein paar solche Pfeiffer zu entdecken, diese thun ihr schon den Gefallen, die andern anzugeben, damit sie doch auch etwas von der polizeilichen Korrektion geniesen.

d. Besuch der Wirthshäuser.

Hier ist die Beobachtung der Polizeistunde

(**

wichtig, ferner muß darauf gesehen werden, daß nicht durch muthwillige Gäste andere beleidigt werden, daß sie nicht durch unsittliche Reden oder Handlungen Aergerniß geben u. dgl. Der Wirth kann, wenn er seine Gäste zu imponiren versteht, vieles verhüten, auch muß er immer bedenken, daß er für die Polizeiunfüge in seinem Hause zunächst zur Verantwortung gezogen wird.

Die Beobachtung der Polizeistunde ist sehr wesentlich, dann das tägliche Wirthshaussitzen bis tief in die Nacht hinein macht bestimmt liederliche Menschen. Es sollte nicht blos in den gemeinen Wirthshäusern, sondern auch in den ersten Gasthöfen pünktlich abgeschaft werden. Die Strafen gegen die Wirthe sollen dann vorzüglich mit aller Strenge gehandhabt werden, wenn sie Gäste über die Polizeistunde verheimlichen. Das zweimahlige Abschaffen ist unzweckmäsig und ungeziemend. Warum soll die Polizei der Bequemlichkeit der Gäste fröhnen, und ihnen einen Stundenzeiger machen? Wie verträgt sich dieß mit ihrer Würde als Staatsanstalt? Der Wirth ist verbunden, seine Gäste von dem Annahen der Polizeistunde, die am besten auf eine Stunde vor Mitternacht bestimmt wird, in Kenntniß zu setzen. Unterläßt er dieß, so ist es billig, daß er die Strafe für solche bezahle. Um die festgesetzte Stunde erscheint dann die Patrouille, schreibt

jeden Bekannten auf, Unbekannte aber werden arretirt, wenn der Wirth sich nicht für ihre Angaben verbürgt. Jeder Tumult, jede Wiedersetzlichkeit wird auf das empfindlichste geahndet. Die Polizei straft des andern Tages die Civilpersonen, und die Kommandantschaft die Militär-Individuen. Zur nöthigen Kontrolle ist es sehr zweckmäsig, wenn die Patrouillen von der Polizei und dem Militär gemeinschaftlich gemacht werden, auch dürften von den Angezeigten für die Patrouillen mäsige Anzeiggebühren neben den Geldstrafen erholt werden. Würde allenthalben in Städten wie auf dem platten Lande für pünktliche Beobachtung der Polizeistunden gesorgt werden, wir würden manchen liederlichen Hauswirth weniger zählen, so manche Familie würde sich bei häuslichen Ehren erhalten, eine Menge Betrügereien, Diebereien, Selbstmorde würden verhütet werden. Eine strenge Polizei kann ungemein viel bewirken. Es wäre nicht zu viel, wenn man behaupten wollte, daß die Polizei in ihrer höchst möglichen Vollkommenheit die ganze Kriminaljustiz überflüssig machen könnte. Wenn demjenigen, der einen Hang in sich trägt, von der Strafe des Rechtes und der Sittlichkeit abzuweichen, bei jedem Fehltritt ein Polizeigesetz im Wege steht, dann wird bald sein Hang an der Thätigkeit solch einer gut geregelten Staatsanstalt ermüden, er wird nirgend Wurzel schlagen können, und der künftige Verbrecher wird, so zu sagen, im Keime erstickt.

e. Geschlossene Gesellschaften, Museen, Harmonien u. dgl. Die Pläne dieser besondern Vergnügungsanstalten müssen der Polizei zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. Sie muß sich überzeugen, ob in Hinsicht des Verbotes der Harzardspiele nicht gefehlt, die nach dem Plane festgesetzten Stunden des Vergnügens nicht überschritten, und überhaupt die sittliche Ordnung beobachtet werde.

2. Ausser den öffentlichen Vergnügungen hat die Polizei auch noch auf Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung im Ganzen zu sehen, und alles zu entfernen, was dieselbe stören könnte. Dahin gehören:

a. Das unschickliche Lärmen und Schreien von Erwachsenen oder Kindern auf den Strassen zur Tags oder Nachtszeit.

Wenn das Schreien der spielenden Kinder auf den Strassen, das monotone Ausrufen eines Dinten- oder Besenverkäufers dem gesündesten Menschen schon unerträglich wird, wie empfindlich mag es dann erst einem Kranken fallen, dem dadurch das einzige Gut, die Ruhe, geraubt wird? Man sollte der Jugend eigne Plätze ausser der Stadt unter gehöriger Aufsicht anweisen, wo sie sich

herumtumeln mag, und die ambulanden Ausrufer dürften am füglichsten auf einen Marktplatz hingewiesen, und diese neue Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden.

b. Das Bellen der ausgesperrten Hunde zur Nachtszeit. — Solche Hunde werden am füglichsten als Herrenlos behandelt. Sie müssen von der Strasse entfernt werden. Sie werden eingefangen, und der Eigenthümer muß Strafe bezahlen, und sie auslösen. Hieher gehört auch das höchst unschickliche Mitnehmen der Hunde in die Kirche.

c. Schmähungen und Raufereien auf öffentlicher Strasse und öffentlichen Plätzen. Diese werden auch ohne Klage der Partheien, von der Polizei von Amtswegen untersucht, die Zänker aus einander gebracht, und der Fällige empfindlich gestraft. Endlich gehören, auch

3. solche Gegenstände hieher, welche den öffentlichen sittlichen Anstand beleidigen als

a. liederliche Dirnen, über deren Gesundheit strenge zu wachen ist, und die bei der mindesten Ansteckungsgefahr durch

Einsperren und ärztliche Behandlung unschädlich gemacht werden müssen.

b. Ferner äusserliche Gebrechen die einen widrigen Eindruck auf die Sinne machen. Es muß dafür gesorgt werden, daß Menschen, die solche Gebrechen an sich haben, sich entweder öffentlich gar nicht zeigen, oder ihre Gebrechen hinreichend verbergen.

c. Unschickliche Masqueraden bei Wasserkünstlern, Fischerstechen u. dgl.

d. Endlich grausame Behandlung der Thiere, die das sanfte Gefühl abstumpfen und das Volk roh machen.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Unterrichte.

Frage: In welcher Beziehung stehet der Unterricht zur Polizei?

Antwort: Die Polizei hat die obere Aufsicht und Leitung über den Unterricht.

Frage: Auf welche Art wird diese obere Leitung ausgeübt?

Antwort: Die Polizei = Behörde wacht dafür,

1. Das die Schulen von den Schulpflichtigen in den vorgeschriebenen Jahren fleißig besucht werden.

2. Sie sorgt für die Anstellung tüchtiger sittlich guter Lehrer und für die Bildung der Schuldistrikte, sie unterstützt die Lokal = und Distrikts schulinspecktoren in ihrer Thätigkeit für den Unterricht.

3. Sie duldet keine Winkelschulen, hat ein wachsames Auge, daß kein schulpflichtiges Individuum dem öffentlichen Unterrichte entzogen werde, sie läßt nur solche Privatlehrer zum Nebenunterrichte zu, die sich durch gesetzliche Zeugnisse über ihre Fähigkeit ausweisen können.

4. Sie sorgt ferner dafür, daß der Schulbesuch durch Verbesserung der alten und Erbauung neuer Schulhäuser möglichst erleichtert und

5. Die Lehrer hinreichend und sicher besoldet werden.

6. Sie sucht zu Erreichung dieser beiden Zwecke öffentliche Fonds und Beiträge, besonders der treffenden Gemeinden, dann der Privaten auszumitteln.

7. Sie straft die nachlässigen Eltern und Kinder auf geschehene Anzeigen der Lehrer.

8. Sie überzeugt sich bei den Prüfungen von den Fortschritten der Jugend und

9. stellt sich bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten an die Spitze der Lehrer, um den grossen Antheil, den die Regierung an dem Unterrichte und der Bildung nimmt, öffentlich auszusprechen, und die Lehrer durch das Ansehen des Amtes zu unterstützen.

Frage: Welche verschiedene Gattungen von Unterrichtsanstalten bestehen?

Antwort: Die Unterrichtsanstalten theilen sich in öffentliche und private. Die öffentlichen sind nachstehende:

1. Elementarschulen, wo die nöthigsten Gegenstände für das gemeine Leben gelehrt werden, nämlich Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl.

Um den vielseitigen Entschuldigungen auf dem platten Lande, und bei Kindern armer Eltern zu begegnen, ist die Festsetzung der Schulferien auf die Zeit der dringendsten Feldarbeit, und die möglichste Vertheilung der Schulanstalten auf dem Lande, damit doch jeder etwas bedeutende Ort seine eigne Schule erhält, sehr zweckmäsig, und sollen hiezu die Gemeinden sich keine Mühe und Kosten gereuen lassen. Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Verbrecher im Unterrichte vernachlässigt worden sind, daß dieser Mangel an Religions- und andern Unterricht in der frühesten Jugend den Keim zu dem inkorrigibeln Verbrecher gelegt hat. Die Eltern sollen wohl bedenken, welche grosse Gewissenssache auf ihnen liegt, wenn sie den Unterricht ihrer Kinder leichtsinnig hintansetzen. Das Amt muß hier mit aller Strenge wirken, und unter keinem der vielerlei Vorwände von dem vorgeschriebenen Schulbesuch dispensiren, eher sollen arme Kinder aus Gemeinde- oder Armenmitteln unterstützt werden.

2. Bürger- und Feiertagsschulen. Wer die Elementarschulen verlassen hat, die gelehrten Studien nicht zu ergreifen bestimmt ist, muß in diese eintreten, um das in den Elementarschulen erlernte zu üben, in höherer Vollkommenheit sich eigen zu machen, und neue für das bürgerliche Leben nützliche Gegenstände zu erlernen.

Die Elementarschulen werden in der Regel bis zum 12. Jahr besucht, dann beginnen die Feiertagsschulen, deren Besuch bis zum 18. Jahre dauert. Da die Feiertagsschulen schon mehr Erwachsene zählen, die sich viel lieber an andern Orten als in der Schule herumtreiben möchten, so ist hier eine kräftige Unterstützung der Lehrer durch die Polizei um so dringender nothwendig.

3. Lateinische Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyzeen. Die Beschränkung des Studierens ist sehr heilsam, damit nicht zu viele junge Leute dem Nährstande entzogen werden. Eltern, welche Kinder mit sehr schwachen Geistesgaben studieren lassen, handeln sehr unklug, und stehen in Gefahr, wenn selbe wegen ihrer Untüchtigkeit zurückgewiesen werden, eine grosse Familienlast mit solch einem Jungen auf den Hals zu bekommen, der sich dann schämt, zu Erlernung einer Profession überzugehen und daher ein unbrauchbares Zwittergeschöpf wird.

4. Universitäten. Die Anlegung von Universitäten schien in ältern Zeiten eine Finanzspekulation kleiner Fürsten zu seyn, um durch den Geldverkehr zu gewinnen. Diese Fürsten wetteiferten, den akademischen Bür-

gern alle möglichen Freiheiten zu lassen, um sie in so größerer Anzahl anzuziehen, daher die so häufigen Auftritte ungezügelten jugendlichen Uebermuthes und daher Barberei am Sitze der Musen, daher die beispiellose Unsittlichkeit, die auf den Universitäten herrschte. Die akademische Gerichtsbarkeit war viel zu ohnmächtig, diesen Unfügen Einhalt zu thun, hatte auch aus vielerlei Rücksichten nicht immer den kräftigen Willen hiezu, und die Eltern durchlebten Jahre der bängsten Erwartung, ob sie gebildete geschickte Söhne oder Krüppel an Geist und Körper zurückerhalten werden. Die Universitäten glichen den Glückstöpfen, in welche so manche Eltern schwere Summen einsetzten und zuletzt eine Niete zogen. Allmählig ist dieß anders geworden. Die Polizei, die in ihrem Wirkungskreise keine fremde Authorität anerkennen kann, hat ihre Sphäre auch über die Akademiker ausgedehnt, der Regierungsbefehl, nur inländischen Schulbesuch als geltend anzuerkennen, stellt die jungen Leute unter die Aufsicht der Regierung und sichert den inländischen Universitäten hinreichenden Zufluß. Man wird immer weniger von akademischen Libertinismus hören, je kräftiger die Polizei

in Ausübung der ihr anvertrauten Gewalt zu Werke geht. Was die Privatunterrichtsanstalten betrifft, so müssen die Pläne hiezu der Regierung vorgelegt, und von ihr genehmigt werden. Der Polizeibehörde steht es übrigens zu, sich durch öfteren Besuch der Anstalten von ihrer Zweckmässigkeit und der Befolgung des genehmigten Planes zu überzeugen.

Frage: Auf welche Art kann die Polizei noch weiter auf den Unterricht einwirken?

Antwort: 1. Durch Verbreitung und Anempfehlung guter, gemeinnütziger Schriften, besonders durch deren Verwendung zu Schulpreisen.

2. Durch Begünstigung der Leseinstitute.

3. Durch öffentliche Bekanntmachung und Belobung derjenigen, die sich für den Unterricht auf verschiedene Art, vorzüglich durch Beiträge zu Schul- und andern Zwecken, Verdienste gesammelt haben, endlich

4. Durch Unterstützung fähiger Subjekte zur Erlangung von Stipendien.

# Vierter Theil.

## Ueber Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

## Erster Abschnitt.

### Ueber Landwirthschaft.

Frage: In welcher Beziehung steht die Landwirthschaft zur Polizei?

Antwort: Die Polizei bemüht sich alle Hindernisse, welche der freien Kultur im Wege stehen könnten, zu beseitigen, und zum vortheilhaftesten Anbau des Landes aufzumuntern.

Frage: Welche Hindernisse stehen der Landwirthschaft entgegen?

Antwort: 1. Die Vorurtheile des Landmanns für das Alte. Diese hindern

ihn, seinen Grund und Boden auf die best-möglichste Art zu benützen. Nur Ueberzeugung durch Erfahrung bei andern kann ihn bewegen, von jenen abzugehen. Das Beispiel eines glücklichen Erfolges muß ihm vorleuchten.

2. Gemeinweiden. Darüber haben die Kulturgesetze längst entschieden. Die Distrikte, welche ehehin zu Gemeinweiden benützt wurden, waren ungemein gros, und faßten nicht selten das beste Ackerland in sich, hinderten auch den besten Willen in der Kultur des Bodens.

Die unbedingte Aufhebung der Gemeinweiden hat allerdings dem Viehstande empfindlich geschadet, allein die Nachtheile, welche sich durch eine zu rasche Ausführung gut gemeinter Grundsätze ergeben haben, werden im Verlaufe der Zeit, wenn die Erfahrung, diese grose Lehrmeisterin, das Ganze einmal wieder geregelt und geordnet hat, wohl bald und leicht sich ausgleichen.

3. Feldmäuse. Gegen den Mäusefraß sind schon viele Mittel angerühmt worden. Das einfachste und bisher bewährteste Mittel ist das Ertränken durch Eingiessen des Wassers in die Mäuselöcher, oder

vielmehr durch Todtschlagen der auf solche Art ausgetriebenen Mäuse.

4. Maulwürfe. Diese werden gewöhnlich von eignen durch die Gemeinde aufgenommene Maulwürffänger weggeschaft. Jeder Wiesenbesitzer bezahlt diesen Menschen nach der Anzahl der eingelieferten Thiere oder Köpfe.

5. Raupen an den Bäumen. Die Polizei fodert im Frühjahr unter einem angemessenen Termin alle Baumbesitzer auf, ihre Bäume von den höchst schädlichen Raupen zu reinigen, und straft die Nachlässigen, durch deren Schuld die Fleissigen bei Verbreitung des Ungeziefers leiden müßten.

6. Verschwendung junger Bäume aus den Wäldern zu festlichen und andern Zwecken ist der Forstkultur höchst nachtheilig, und gesetzlich verboten.

7. Wildschaden. Wo die Jagden verpachtet sind, hört man wenig Klagen über dieses Uebel, auch ist nach baierischen Gesetzen der Unterthan befugt, wegen des ihm durch das Wild zugegangenen Schadens auf Ersatz bei den Polizeistellen sowohl gegen königliche Förster als gegen Privat-

Jagdbesitzer zu klagen, und wird ihm solcher nach vorheriger Besichtigung und Einschätzung des Schadens zugesprochen, ohne daß sich der Jagdberechtigte auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthan, sein Grundstück auf eigne Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art zu verscheuchen berufen darf.

8. Beschädigung der Befriedungen, Gränzen, Gränzsteine u. dgl. Jede Gränze eines fremden Eigenthumes muß uns heilig seyn. Der sie zerstört, hat allen den Schaden auf seinem Gewissen, der dem Eigenthümer dadurch zugeht.

In jeder Gemeinde sollen eigne Steinsetzer aufgenommen und verpflichtet seyn, ingleichen die Flurer verbindlich gemacht werden, jede Gränzverrükung ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen. Unsere Voreltern waren hierin viel strenger, und der Volksglaube gönnte denjenigen, die sich Gränzenverrückungen erlaubten, selbst die Ruhe im Grabe nicht, sondern sie mußten als Gespenster mit ihren Gränzsteinen im schauerlichen Dunkel der Nacht bis zur Stunde der Erlösung herumwandeln.

9. Diebstähle an Früchten und Beschädigungen der Bäume.

Erstere eignen sich zur kriminellen Behandlung, und auf letztere wird billig die empfindlichste polizeiliche Bestrafung angewendet, weil nur der roheste Muthwille sich an der herrlichsten Gabe des Schöpfers, versündigen kann.

Keine Schonung dem Baumfrevler! Wer ihn anzeigt, sammelt sich ein grosses Verdienst um die Kultur und die Nachwelt.

10. Hagelschäden und Viehfälle. Diesen grossen Feinden der Landwirthschaft kann, wo sie treffen, nicht entgangen, wohl aber mögen ihre Nachtheile durch Assekuranzen gemindert werden, zu deren Errichtung die Polizei gerne die Hand bieten, und dazu aufmuntern wird. *

11. Frohnen. Diese sind, vorzüglich die ungemessenen, ein grosses Hinderniß der Kultur. Ihre Reluirung in Geld nach mässigen Anschlägen verdient besondere Begünstigung. Es werden aber hier nicht die Frohnen zu Gemeindezwecken, welche sehr gut und nützlich sind, und wenn sie zu passenden Zeiten geschehen, alle Beförderung

* Siehe meinen Entwurf einer Hagelassekuranz-Anstalt nach dem Muster der Brandassekuranz-Anstalt für das Königreich Baiern. Ingolstadt 1817.

verdienen, verstanden, sondern jene Ueberbleibsel der Barbarei des Mittelalters, die zunächst an der Leibeigenschaft stehen, sich aber zur Ehre der Menschheit immer mehr verlieren.

12. Leibeigenschaft, wo sie noch nicht verschwunden ist. Wir sehen hier einen grossen Lichtpunkt im Felde der Aufklärung, die so manchen dichten Schatten aufhellt, denn sie war es, die über diese Sitte den Stab gebrochen, und die Menschheit von Fesseln entledigt hat, die zu tragen, nur die Thiere geschaffen sind.

13. Schlechte Vizinalwege. Hierauf wird von der Polizei ein besonderes Augenmerk gerichtet, und die Nachlässigkeit der Unterthanen mit geeigneter Strafe belegt.

Es ist zum Erstaunen, wie wenig hier das gemeine Volk aus Starrsinn und Bequemlichkeit seine eignen Vortheile berechnet. Der Bauer zahlt lieber jährlich für Schiff und Geschirr grosse Summen, und läßt bei mangelnder Feldarbeit sein Vieh im Stalle steif werden, ehe er zur Verbesserung seiner Wege, ohne mit Strenge dazu angehalten zu werden, Hand anlegt.

14. Wege durch fremdes Eigenthum. Die Bosheit und Bequemlichkeit bahnt sich auf den blühendsten Fluren Wege, unbekümmert um die Beschädigung fremden Eigenthumes, wenn nur einige Schritte erspart werden. Eine gute Feldpolizei straft mit allem Recht solche Frevler auf das empfindlichste.

Es ist hier am rechten Orte, auch ein Wort über die aus dem römischen Rechte herübergekommenen Servituten zu sagen. Ich glaube, man dürfte hier einen grossen Unterschied zwischen Bequemlichkeits- und Nothwendigkeits-Servituten machen. Erstere stammen von Zeiten her, wo Polizei und Kultur noch im tiefen Schlafe lagen, und die Gutmüthigkeit eines Besitzers unter dem Schutze des Rechtes überlistet wurde, letztere aber begründen allerdings Rechte. Durch jene kann sich die Polizei in Ausübung ihrer Gewalt zum Schutze der Landwirthschaft keine Gränzen setzen lassen, diese aber sind ihr als Privatrechte heilig. Wenn mein Nachbar das Servitut hat, zu leiden, daß ich meinen Wasserbedarf in seinem Bronnen hole, während kein anderer in der Nähe ist, so wird kein Zweifel über die Nothwendigkeit dieser Servitut obwalten, wenn ich aber um 20 Schritte zu ersparen, durch des Nachbars Wiese gehe, und man will dies als ein unabwendbares Recht gelten lassen, weil es eine Ser-

vitut seyn soll, so trift hier allerdings das besondere Rechtsaxiom: »summum jus saepe summa injuria« ein, das durch den todten Buchstaben der Pandekten Gesetze gerechtfertigt wird, die öfters wie Mumien der Vorzeit in ihrer starren Kälte unter dem regen Leben der deutschen Sitten und Gewohnheiten dastehen.

15. Endlich Ausfuhrverbote, Taxen, Impoften. Jede Beschränkung in freier Benützung des Eigenthumes, so ferne nicht höhere Staatszwecke sie unabwendbar gebieten, ist unbillig, und schädlich, weil sie den freien Industriegeist hemmt.

Frage: Welche Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft stehen der Polizei zu Gebote?

Antwort: Nachstehende:

1. Die strengste Wachsamkeit zur Unterdrückung der oben angezeigten Hindernisse durch Strafen, Belehrungen, Warnungen.

2. Aufmunterung zur Beförderung

a. Der Obstbaumzucht. Das schöne Franken sollte hier jedem Lande zum Vorbilde dienen. Die Obstzucht fodert so einfache Kenntnisse, ist so wenig kostspiellig, so leicht überall anzubringen, und lohnt so reich-

lich! Das Obst kann in vielerlei Gestalten genossen, Jahre lang aufgehoben werden, und dient als wahres Labsal den Kranken. Die Belehrung in den Schulen über diesen Gegenstand ist äusserst zweckmäsig, und die baierischen Gesetze, nach welchen jede Gemeinde für die Schule einen Grund abgeben muß, um die Baumzucht praktisch lehren zu können, sind für die Emporbringung der Kultur sehr wohlthätig.

b. Zum Anbau von Oel- und Farbenkräutern, wofür beträchtliche Summen in andere Länder gehen, die durch Selbsterzeugung gewonnen werden.

c. Zur Schaaf- und Bienenzucht. Jene kleidet uns, und diese giebt uns ein treffliches Surrogat für den so kostspieligen ausländischen Zucker. In die Grosbegüterten ist ein Wetteifer zur Veredlung der inländischen Schaafe durch spanische Race gekommen, der von den besten Folgen seyn wird, weil er uns in den Stand setzt, mit ausländischen Tüchern an Güte und Feinheit zu konkurriren.

d. Zum Flachsbau. Dieser liefert uns ein wesentliches Bedürfniß, unser Lei-

nenzeug. Die Flachsspinnerei in ihrer höhern Vollkommenheit wird uns bald sächsische und schlesische Leinwand entbehrlich machen, und wie wenig gehört im Grunde dazu.

e. Zum Hopfenbau, den wir früher, ehe dessen Anbau bei uns Fortschritte machte, um theueres Geld aus Böhmen zogen. Diese Summen zirkuliren nun in unserm Lande, und beleben Landwirthschaft, Gewerb und Handel.

f. Zum Kartoffelbau. Derselbe hat bereits seinen Nutzen so entschieden und gemeinfaßlich bewährt, daß es kaum mehr einer Aufmunterung bedarf.

g. Endlich zur Veredlung der Viehzucht. Wenn wir die Vorzüge fremder Thierracen auf unserm Boden, so viel es thunlich ist, verpflanzen, so haben wir unläugbar große Schritte zur Kultur gethan.

3. Ein weiteres Beförderungsmittel zur Industrie sind öffentliche Feste, wie die landwirthschaftlichen Feste in Baiern, bei welchen das Schönste und Beste der Landwirthschaft öffentlich ausgestellt und mit Preisen belohnt wird.

4. Oeffentliche Belobungen derjenigen, welche sich für die Beförderungen der Landwirthschaft Verdienste gesammelt haben.

5. Verbreitung und Anempfehlung guter ökonomischer Schriften, welche auch sehr zweckmäßig zu Schulpreisen verwendet werden können.

6. Begünstigung von Vereinen zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke.

7. Endlich Beförderung fähiger junger Menschen in landwirthschaftliche Institute, oder zur Erlernung besonderer Zweige der Landwirthschaft.

## Zweiter Abschnitt.

### Ueber Gewerbe.

Frage: Worin besteht der Wirkungskreis der Polizei in Hinsicht der Gewerbe?

Antwort: Die Polizei sorgt dafür, daß die Gewerbe nicht übermäßig vermehrt, noch weniger bis zu Monopolien vermindert wer-

den, dann beobachtet sie dieselben beständig, um das Publikum gegen Uebervortheilung oder Schaden zu schützen.

Frage: Welche Normen werden in Hinsicht der Gewerbsverleihungen beobachtet?

Antwort: Die K. B. Verordnungen enthalten nachstehende Bestimmungen:

I. Von Behandlung der Gewerbssachen überhaupt.

1. Die Ertheilung neuer oder die Wiederbesetzung erledigter Gewerbskonzessionen geschieht in erster Instanz von der vorgesetzten Polizeibehörde. Die Berufung dagegen geht an die Kreisstellen, ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet aber nur bei abweichenden oder verschiedenen Beschlüssen der ersten und zweiten Instanz binnen 30 Tagen, uud in streitigen Fällen, wenn die Summe den Betrag von 400 fl. erreicht, an den Kön. geheimen Rath statt.

2. Konzessionen zu Anlegung von Fabricken, Manufakturen und Bräuhäusern werden nur von der allerhöchsten Stelle ertheilt.

3. Die Gewerbe sind bei allen Polizeibehörden nach einer K. Verordnung vom

Jahre 1804 katastrirt, und darin ihre Beschaffenheit auf das möglichst genaue detaillirt.

II. Von der Art der Anbringung und Behandlung eines Konzessionsgesuches.

1. Gewerbskonzessionsgesuche müssen mit Beibringung der nöthigen Zeugnisse über Entlassung von der Militärpflichtigkeit, Leumund, Befähigung zum Geschäfte u. dgl. persönlich bei der Polizeibehörde angezeigt werden. Sie werden sodann zu Protokoll genommen, und die betheiligten Gewerbs-Intressenten in gleicher Art vernommen. — Schriftliche Verhandlungen werden in erster Instanz nicht zugelassen. Dagegen sind selbe bei den Kreisstellen in zweiter Instanz nothwendig und vorgeschrieben.

Daß die Gewerbsbetheiligten gegen jede neue Konzession Einwendungen machen werden, läßt sich allerdings voraussehen, allein es ist ein grosser Unterschied unter dem mehr oder minbern Gewichte dieser Gegengründe.

2. Bei Zünften werden nur die Zunftvorsteher, nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern,

und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Konsortium bilden, blos deren Bevollmächtigte zu Protokoll genommen.

3. Die Konzessionsgesuche werden mit der grösten Sorgfalt instruirt, das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, dann das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen genau erhoben, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive ausgedrükt.

4. Die Ertheilung von Gerechtigkeiten, welche sich nicht blos auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränken, sondern bei welchen zugleich auf weitern Verschleis gearbeitet wird, werden nicht erschwert, sondern vielmehr befördert.

5. Ganz neue Konzessionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Konzessionisten gleicher Art in einem und demselben Orte vermehrt werden, werden nur in dem Falle verliehen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

6. Zum Arbeiten auf eigne Hand ohne Haltung eines Gesellen wird keine Er-

laubniß mehr gegeben. Eben so wenig wird der Hofschutz ferner ertheilt.

Beide Arten der Gewerbsausübung waren sehr empfindlich für die betheiligten Meister, denn es wurde die Anzahl der Gewerbetreibenden bedeutend vermehrt, und die auf jene beiden Arten begünstigten Individuen konnten immer wohlfeiler arbeiten, weil sie keine Lasten von ihren Gewerben zu tragen hatten, daher sie auch die meisten Kunden an sich zogen.

## III. Von der Realität der Gewerbe, und deren Zessionen.

1. Die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, können die Natur reeller Gerechtigkeit oder eines veräusserlichen Eigenthums nicht annehmen, eben so wenig kann eine Gerechtigkeit real gemacht werden, die es nicht ist.

2. Weder in Städten, noch auf dem Lande dürfen Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke als Erb, Leih- oder andere Art übertragen, oder selbe mit Gilten, Stiften, Laudemien und Scharwerken beschwert werden.

3. Auf kein Haus soll eine Gewerbsgerechtigkeit verliehen werden, zu deren Aus-

übung keine Realität gehört, und überhaupt sollen als radizirte Gewerbe nur diejenigen verliehen werden, deren Ausbildung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, als Bräuhäuser, Mühlen u. dgl.

4. Bei Veränderungen auf einem Gute, worauf bisher ein Gewerbe mit Grundbarkeit ausgeübt wurde, wird dieß in Zukunft von dem Guthswerthe hinweggeschätzt, und nach Umständen entweder gänzlich eingezogen, oder die Konzession weiters gegeben. Ohne Bewilligung der Polizeibehörde kann die Zession nicht protokollirt werden.

5. Die Abtretung oder Veräusserung einer Handwerks-Gerechtigkeit, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruht, wird unter Voraussetzung einer onerosen Aquisition nur bewilligt, wenn sie an ein handwerkskündiges Subjeckt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbsmannes Vorsehung getroffen ist.

6. Bei jeder solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzulässige und beschwerliche Foderungen und Angebote, welche mit den Polizeigrundsätzen nicht vereinbar sind, entfernt werden.

7. Wird die Veräusserung des Gewerbes aus dem Grund der Aquisition auf onerosem Wege gestattet, so kann es nur unter der Bedingung geschehen, daß der neue Besitzer seiner Zeit zu keiner weitern Veräusserung schreiten darf.

8. Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eignes Kind, oder an ein solches Subjeckt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen würde, nicht verkäufen, wohl aber steht es ihm frei, solches an den Erben abzutreten, und einen billigen Alimentations = Vertrag mit ihm zu schliessen, so ferne nur das Handwerk dabei in keinen Anschlag kommt, und keine weitern rechtlichen Ansprüche zu einstiger fernern Transferirung übertragen werden.

9. Ueber die Zessions = Bewilligung geschieht immer eine schriftliche Ausfertigung, und wird darin genau ausgedrückt, um welchen Preis die Zession bewilligt worden sey.

10. Alle Winkelverträge, und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verständnisse sind verboten, und der Zedent wird zum Ersatz des zu viel erhaltenen in die Armenkassa angehalten.

11. Diese vorstehenden Bestimmungen über Zession und Veräusserung sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bei welchem die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet werden, sondern es wird von den Obrigkeiten dahin getrachtet, die Gewerbe und Handwerke, soviel es ohne Verletzung allenfallsiger Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräusserlichkeit zurückzuführen, und in ihrer natürlichen und gesetzlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und blos persönlicher Berechtigung zu erhalten.

12. Wo die Handwerksgerechtigkeiten entweder überhaupt oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bei dieser Taxe bleiben. Sollten die Obrigkeiten an einem oder dem andern Orte für einzelne in übertriebenen Zessionspreisen stehende Gewerbe Taxbestimmungen angemessen finden, so werden selbe auf Berichte an die K. Kreisstelle verfügt. Bei geerbten Gerechtigkeiten, deren Werth bei einer vor sich gegangenen Erbschaftstheilung in Aufrechnung gebracht worden ist, bestimmt der

angerechnte Werth den Preis der fernern Abtretung.

13. Die Zession eines für real erkannten und titulo oneroso erlangten Gewerbes, soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweißlicher Massen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war.

14. Die Anheurathung eines Gewerbes und die Zession an eine Frau, als eine des Gewerbes unkundige Person kann nie statt finden, und an den Mann nur, wenn er das Gewerbe gehörig erlernt hat, in diesem Falle aber kann der Mann von der Frau nicht titulo oneroso erwerben.

15. Persönliche Handwerksgerechtigkeiten, für welche im Zweifel allezeit die Präsumtion streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen zur fernern Verleihung der Obrigkeit zurück, welche aber bei der Wiederverleihung auf Wittwen und Kinder vorzüglich Rücksicht nehmen wird. Kein Kind

kann aber deshalb ein jus quaesitum in Anspruch nehmen.

16. Bei Wiederbesetzung erledigter Gewerbskonzessionen, muß die wirkliche Nothwendigkeit derselben nach vorgängig genauer Untersuchung aller Umstände sich evident und unwidersprochen nachweisen.

17. Kein Gewerbe kann anders als mit Beschränkung der Konzession auf die Person des Konzessionirten und nach vorheriger Regulirung der Gewerbsabgabe wieder besetzt werden. Das Quantum wird auf motivirtes Gutachten der Polizeibehörde von der K. Kreisstelle bestimmt.

18. Versteigerungsanzeigen, in denen Gewerbe zum Verkaufe mit oder ohne Realitäten ausgeboten werden, dürfen bei Strafe den öffentlichen Blättern nicht eingerückt werden. Reale Gewerbe, die auf solche Art früher aquirirt worden sind, können bei fernern Veräusserungen um keinen höhern Preis zedirt werden, als sie im Kataster angeschlagen sind.

19. Keine Gewerbsgerechtigkeit soll in eine Konkursmasse gezogen werden. Eine Gerechtigkeit die nicht in eine Gant gezogen

werden darf, kann auch nicht veräussert werden.

20. Ebenso wenig soll eine Gewerbsgerechtigkeit in eine Verlassenschaftsmasse gezogen, noch zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbtreibenden Kinde zu Kapital angeschlagen werden.

21. Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahren das Handwerksrecht mit oneroſen Bedingungen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach obigen Vorschriften zu achten.

22. Als Pfand darf eine Gerechtigkeit nicht untergestellt werden.

## IV. Von dem Erlöschen der Gerechtigkeiten.

1. Alle öde liegenden, oder suprimirten Gewerbe, worunter natürlich auch die zur Lade eingekauften zu verstehen sind, dürfen nicht wieder für Geld als Realitäten verkauft werden. Als öde liegend sollen diejenigen angesehen werden, welche fünf Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt worden sind. Wer also ein ihm zustehendes Gewerbsrecht, wozu die Konzession des Staates erfodert wird, fünf Jahre ununter-

brochen ruhen läßt, und nicht betreibt, verliert, nach Ablauf dieser Zeit das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes für immer.

2. Ausgenommen hievon sind:

a. Gewerbe, bei welchen ganz unüberstreigliche Hindernisse zur Ausübung vorhanden waren. Diese Hindernisse müssen nach Ablauf der peremtorischen Frist der Polizeiobrigkeit gehörig bewiesen, und es muß so dann von letzterer über die Erlaubniß zur Fortsetzung erkannt werden.

b. Gewerbe, deren Inhaber schon früher durch eine Erklärung vor der Obrigkeit für immer entsagt, oder sie durch sprechende unzweideutige Handlungen gänzlich aufgeboben hat. Im ersten Falle hört das Recht zur ferneren Ausübung schon mit dem Tage der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung auf, im zweiten gilt es für eine stillschweigende Entsagung, wenn die Zunftbeiträge zwei Jahre hindurch nicht mehr bezahlt, auch die herkommlichen Gewerbsabgaben, und Gewerbslasten an den Staat und die Kommune zwei Jahre nicht mehr geleistet worden sind. Das Gewerbe erlischt sodann schon nach Verfluß dieser zwei Jahre.

3. Eine Gerechtigkeit kann auch durch Veränderung des Domizils aufhören.

4. Realgerechtigkeiten gehen mit den Häusern zu Grunde.

5. Durch Zession oder Uebergabe erlischt die Gerechtigkeit auf Seite des Uebergebers so, daß er keine Gesellen mehr halten, oder auf seine Hand arbeiten kann.

6. Die bei den Polizeibehörden liegenden Gewerbskataster werden endlich immer fortgeführt, und die letzten Anschlagspreise dann die Arten der Zessionen auf das genaueste eingetragen.

Frage: Welche Pflichten hat die Polizei in Hinsicht der Gewerbe noch im allgemeinen zu beobachten?

Antwort: 1. Sie muß im allgemeinen dahin trachten, daß die Gewerbe so besetzt werden, daß jedes mindestens eine mäßige Mannsnahrung abwerfe. Dieses kann nur erreicht werden, wenn die Gewerbe nicht übersetzt sind. Es sollen aber auch keine Monopole mit den Gewerben getrieben werden. Wenn daher ein Gewerbmann in einem Orte die Mannsnahrung von drei Fa-

milien verschlingt, und das Publikum durch ihn gefährdet und bedrückt wird, so ist es billig, daß sein Gewerbe vertheilt werde, doch muß man nicht den zufälligen Ortsverhältnissen zu viel trauen, und daher bei wandelbaren Gewerben z. B. der Mode, des Luxus u. dgl. im Gegensatze von den Gewerben des Bedürfnisses grossen Unterschied machen, auch darf der durch besondere Gewerbsthätigkeit erhöhte Gewinn in keinen Anschlag gebracht werden, sonst würde die Industrie statt dem Lohne bestraft.

Man soll daher hier sehr vorsichtig zu Werke gehen, und nicht jedem neidischen Geschrei über Monopol blindlings folgen. Ein Seifensieder z. B. in einem Orte, wo drei sich sehr gut nähren könnten, kann als Monopolist angesehen werden, ob aber auch ein Galanterie-Händler?

2. Ferner wendet hier die Polizei die nämlichen Ermunterungsmittel zur Belobung der Gewerbsindustrie an, wie sie bei der Landwirthschaft vorgetragen sind.

3. Die Polizei sammelt auch und berichtigt von Zeit zu Zeit die statistischen Notizen über Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

4. Sie übt strenge Gerechtigkeit unter den Gewerben aus, und schützt den berechtigten Gewerbsmann gegen jede Art Pfuscherei, sie ordnet und berichtigt die Handwerksartikel, sie überzeugt sich durch öftere unvermuthete Visitationen, besonders bei den Gewerben der ersten Lebensbedürfnisse ob nicht das Publikum durch schlechte Producte, oder durch Uebervortheilung in Maas und Gewicht oder durch Ueberschreitung der Polizeitaxen bei Gegenständen, wofür sie eingeführt sind, gefährdet werde. Endlich entscheidet sie alle Gewerbsstreite über Gränzen der Gewerbsbefugnisse u. dgl.

Frage: Welche Gewerbe erfodern die besondere Aufsicht und Wachsamkeit der Polizei?

Antwort: Nachstehende Gewerbe erfodern die besondere Wachsamkeit der Polizei.

1. Im allgemeinen alle Gewerbe der ersten Lebensbedürfnisse, vorzüglich, wenn sie Taxen unterliegen. Insbesondere aber folgende:

2. Apotheken. Diese werden jährlich mindestens einmal durch die Polizei und den Gerichtsarzt nach allen Theilen auf das

genaueste untersucht, und hiebei auf gute und sichere Verwahrung der Materialien, Reinlichkeit in den Geschirren, richtiges Maas und Gewicht, hinreichende Vorräthe, genügende und leicht kennbare Trennung der Gegenstände, billige Behandlung der Kunden u. s. f. gesehen.

3. Bäcker und Melber, deren Producte öfters untersucht werden müssen, und gelten bei ihnen noch besonders folgende Vorschriften:

a. Das Brod, welches an Bräuer und Wirthe verkauft, oder als sogenanntes Darangabbrod abgegeben wird, darf bei Strafe nicht unter der Taxe ausgebacken werden.

b. Jeder Bäcker soll das ihm vorgeschriebene Zeichen auf das Brod machen.

Dieses Zeichen ist sehr wesentlich, um den Bäcker, der unsatzmäsiges Brod liefert, zu erkennen. Wer das Zeichen unterläßt, macht sich der Absicht des Betruges verdächtig.

c. Die Brodtaxe wird wochentlich nach dem Schrannenbuche regulirt, und nicht nach den Angaben der Bäcker und Melber.

Hier herrschen grosse Verschiedenheiten. Ich möchte nachstehende Normen vorschlagen:

I. Der Gewinn des Bäckers soll für sich bestehen, und nicht von dem Steigen und Fallen des Getreides abhängig gemacht werden, auch dürften die einzelnen Tariffe, deren jedes Städtchen fast seinen eignen hat, dessen Ursprung sich nicht selten in das graue Alterthum verliert, möglichst untersucht und auf allgemeine Bestimmungen zurückgeführt werden.

II. Die Ortslage und die Jahrgänge machen bei dem Getreide grossen Unterschied. Es dürften daher nach jeder Erndte an jedem Schrannenorte Berechnungen in der Art angestellt werden, wie sie bei den baierischen Wohlfartskommitteen als Anhaltpunkte zur Verbackung des Armenbrodes gegeben wurden. Nach diesen Bestimmungen würde für jedes Jahr ein Tarif entworfen, und die Mannsnahrung der Bäcker auf jeden Preis des Getreides geschlagen, der sich an jedem Schrannentage herauswerfen würde. Es könnte auch eine besondere Skala für das Gewicht des Getreides gemacht werden, so daß man jährlich nach der Erndte nur eine Probewägung des Getreides zur Erhebung des Durchschnittgewichtes vornehmen dürfte, um den Tarif bestimmen zu können. Die Mannsnahrung des Bäckers würde am füglichsten per Pfund berechnet.

Ein Beispiel möchte dieß näher erläutern.

Wir nehmen an, das Schäffel Roggen wiegt nach der Probewägung von dreierlei Sorten 250 Pf. im Durchschnitt. Hievon erhält der Bäck nach Abzug der Mütze, Verstaubung und Kleien, welch' letztere ihm zu gute gehen, aus der Mühle von 100 Pf. Getreid 80 Pf. Mehl, sohin von 250 Pf. Getreid 200 Pf. Mehl. Wenn nun aus 100 Pf. Mehl 135 Pf. Brod gebacken werden können, so geben 200 Pf. Mehl 270 Pf. Brod. Kostet nun das Schäffel Korn nach der Schranne 30 fl. so kommt das Pfund Brod, wenn der Bruch dem Bäcken zu gute geht, auf 6 kr. 3 dl. Die Mannsnahrung des Bäckers würde am füglichsten auf 2 Pfenninge von Pf. Brod gesetzt, so könnte inklusive dieser Mannsnahrung das Pfund Brod ausgebacken werden zu 7 kr. 1 dl. und die erwähnte Mannsnahrung würde per Schäffel betragen: 2 fl. 20 kr.

III. Da man von dem Bäcker gutes und nahrhaftes Brod fodert, so soll auch die Taxe nach dem Mittelpreis des höchsten Preises gegeben werden. Die Summe der ganzen verkauften Schäffelzahl wird nämlich in drei gleiche Theile getheilt, nach den höchsten, den mittern und niedersten Preisen. Bei jeder dieser Schäffelzahl wird der Mittelpreis gesucht, und so der Mittelpreis des höchsten Preises gefunden.

IV. Damit der Bäcker sich nicht mit Versehen entschuldigen, das Publikum aber durch

Gewohnheit das Gewicht des Brodes schon nach dem Gesichte beurtheilen kann, soll bei schwarzem Brode der Preis wechseln, das Gewicht aber immer dasselbe seyn. Dieser Umstand ist wichtiger als man glaubt, und sichert das Publikum sehr vor Uebervortheilung.

V. Die Brodtaxe eines Schrannenorts gilt auch für die nächsten Umgebungen desselben.

VI. Die Zufuhr an Brod unter gehöriger Polizeibeschau auf den öffentlichen Märkten wird weder durch Patente noch durch Ausnahmen oder andere Hindernisse beschränkt, sondern auf alle Wege begünstigt. Die allgemeine Erfahrung lehrt, daß die Bäcker an den Schrannentagen, wenn sie vermuthen, daß das Getreid aufschlagen kann, oder schon aufgeschlagen hat, sich mit Mangel an Brod entschuldigen, derselbe mag auch nicht immer ohne Grund seyn, weil das Publikum trachtet, noch von dem wohlfeilen Brode zu bekommen, sohin die Nachfrage bedeutend stärker wird. Um diesem abzuhelfen, darf nur die Zufuhr des Brodes an den mit den Schrannentagen gewöhnlich zusammen treffenden Viktualienmärkten besonders begünstigt und dazu aufgemuntert werden.

4. Bauleute. a. Die Polizei schützt die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehr-

jungen, und durch Schmälerung der Arbeitsstunden.

b. Sie wacht dafür, daß die Baumaterialien als Kalk, Hölzer, Ziegel u. dgl. in den vorgeschriebenen Maasen und in der gehörigen Güte abgegeben werden.

c. Sie begünstigt endlich die Anlegung von Ziegelöfen jedoch mit Vorsicht gegen Feuergefahr.

Mit den nöthigsten Baumaterialien, den Ziegeln wurde früher wahres Monopol getrieben, und die Bauführer durch schlechte Fabrikate in grossen Schaden gebracht. Es mußte daher sowohl durch gänzliche Freigebung des Handels mit Ziegeln im In- und Auslande, als durch obige Begünstigung eine Konkurrenz hergestellt werden.

5. Bierbräuer und Bierwirthe. a. Diese Gewerbsgattungen unterliegen besonderer polizeilichen Respizienz, damit das Bier in gehöriger Güte, ohne Beimischung von schädlichen Substanzen im gehörigen Maase und um die vorgeschriebene Taxe ausgeschenkt werde.

b. Zur Prüfung des Biers bestehen gröstentheils eigne Bierbeschauer, welche ehemal selbst die Bräuerei getrieben haben, und

daher gewerbskundig sind. Diese untersuchen die Biere unter den Augen der Polizei.

c. Der Unterschied der Berechtigung zum weißen oder braunen Bierverschleiß so wie der Bierabnahmszwang ist aufgehoben.

d. Jeder Fabrikant darf sein Fabrikat und dessen Abfälle auf das bestmöglichste benützen, daher jeder Bräuer auch sein selbst erzeugtes Bier in minuto verschleissen, und ein gleiches mit dem aus den Abfällen erzeugten Brandwein geschehen darf.

e. Unter dem Vorwande, das Bier weit herbeigeführt zu haben, darf die Taxe nicht überschritten werden.

f Das Bier in Flaschen endlich ist kein Gast schuldig, sich vom Wirthe aufdringen zu lassen, sondern letzterer ist verbunden, das vorgeschriebene Maas abzugeben. *

6. Buchdrucker. a. Wo keine besondern Censürgesetze bestehen, muß der Buchdrucker immerhin die Vorsicht gebrauchen,

---

* Ueber die Behandlung der Bierfabrikation und des Bierverschleises dürfte die K. B. Verordnung, Regierungsblatt Jahrgang 1811 St. 32 S. 617, dann die Erläuterungen hiezu im Jahrgang 1812 nachgelesen werden.

nichts abzudrucken, wobei er vorhersehen kann, daß es nachtheilige Folgen haben dürfte.

Eine gemäsigte Preßfreiheit ist das wahre Palladium der Freiheit der Völker, dagegen Preßfreiheit, die das ehrwürdigste und heiligste nicht schont, und in manchem von dem Freiheitskampfe berauschten Gehirne noch fortbraust, allerdings die besondere Wachsamkeit der Regierungen in Anspruch nimmt. Besonders gefährlich sind Schriften im populären Tone und zu leichten Preisen, die, so zu sagen, jedermanns Kauf sind, dagegen grosse Werke, und gelehrte Zeitschriften weit geringere Aufmerksamkeit erfodern.

b. Neue Buchdrucker-Konzessionen werden nach baierischen Gesetzen nur von der allerhöchsten Stelle ertheilt. Das Postuliren der Gesellen, das Kornutengeld u. dgl. sind als Misbräuche verboten.

c. In den Kalendern dürfen bei Strafe keine abergläubigen Vorschriften eingesetzt, oder die gesetzlich abgeschaften Feiertage roth gedruckt werden, auch ist der Stempel, wo er eingeführt ist, genau zu beobachten.

d. Päsze und ähnliche Amtsgegenstände dürfen die Buchdrucker nicht verkaufen, sondern sie müssen alle Abdrücke genau einliefern.

e. An jedem Orte endlich, wo eine Druckerei besteht, soll ein Lokal-Intelligenzblatt unter unmittelbarer Censur der Polizei etablirt werden.

7. Fabrikanten. a. Die inländischen Fabrikanten sollen ihre Produckte mit einem kennbaren Zeichen, welches Ort und Namen andeutet, bezeichnen.

b. Das Aushängen königlicher Wappen ist den Fabrikanten nicht erlaubt.

c. Sie dürfen überall Niederlagen errichten, wenn sie sich vorher bei der Lokalpolizeibehörde ordnungsmässig gemeldet haben.

d. Endlich wird die Bewilligung zur Errichtung von Fabriken nur von der allerhöchsten Landesstelle gegeben.

8. Fleischer oder Metzger. a. Diese Gewerbsklasse fodert besondere Aufmerksamkeit der Polizei, sowohl in Hinsicht der Güte des Fleisches, als des Gewichtes und der Einhaltung der Taxen.

Ueber die Weigerung der Metzger zu schlachten, wenn die Taxe ihren Wünschen nicht entspricht, möchte ich folgenden Grundsatz aufstellen: Die Metzger, welche das ausschliessende Recht zum Fleischverkaufe ge-

niesen, haben auch die Verbindlichkeit, das Publikum mit Fleisch zu versehen. Sie müssen also durch alle Grade des Amtszwanges dazu angehalten werden. Von dieser Verbindlichkeit kann sie nur die nachgewiesene Unvermögenheit zum Einkauf oder die Verzichtung auf die Gewerbsausübung in dem Falle entbinden, wenn sich noch Gewerbsgenossen vorfinden, die das Publikum nach ihrem Abgang zu versehen im Stande sind, wozu diese sich aber eigens anheischig machen müssen, weil die Verbindlichkeit des ganzen Handwerks nunmehr auf sie allein übergeht, dagegen sollen diejenigen, welche nicht mehr schlachten, und ihrer Verbindlichkeit entbunden werden, zur Entschädigung derjenigen, die während der harten Epoche das Risiko allein übernehmen, nach Verhältniß der veranlassenden Umstände unter einem bis drei Jahren nicht mehr zu schlachten anfangen dürfen. Bisher hörten die Metzger nach Belieben auf zu schlachten, und fiengen wieder nach Belieben an. Der Metzger, der bei einer geringen Taxe in theurer Zeit mit harter Mühe sich und seine Familie durchbrachte, oder ersparte Summen zusetzen mußte, sieht nun, wenn die Zeiten besser werden, seine Gewerbsgenossen, die ihre Verbindlichkeit hintansetzten, und das Publikum so zu sagen im Stiche ließen, den Profit wieder mit ihm theilen, der ihm doch zur Belohnung seiner Ausdauer und zur Erhollung seiner Kräfte allein gebühren würde.

Ich finde in dieser Willkühr eine grosse Unbilligkeit, auch konnte ich mich noch nicht von der Ueberzeugung der Vortheile einer jährlichen Sommer = und Winterfleischtaxe nach allen Viehgattungen trennen. *

b. Zur Untersuchung des Fleisches bestehen meist eigene Fleischbeschauer, welche Gewerbskundige sind, die ehevor das Gewerbe selbst getrieben haben.

c. Zu Privatschlachtungen muß die besondere Bewilligung der Polizei erholt werden. Solches Fleisch muß vor und nach dem Schlachten durch den Viehbeschauer genau untersucht, und soll kein gewerbsmäßiger Verkauf dabei geduldet werden.

Häufig wird bei einbrechenden Winter von armen Leuten, die ihr Stückchen Vieh nicht überwintern können, um Bewilligung zur Schlachtung nachgesucht, und gewöhnlich vereinigen sich dann einige eben so arme Familien zur Abnahme des Fleisches. Diese Verwendungsart des Eigenthums dürfte keiner Beschränkung unterliegen, so lange kein Mißbrauch getrieben wird.

d. Die Fleischtaxen werden öffentlich in den Wochenblättern oder durch Anschlag

* Man sehe meine Piece: Ueber Fleischtaxen. Ingolstadt 1816. Dann meinen Aufsatz in der Polizeifama. Jahrgang. 1817.

bekannt gemacht. Auf Ueberschreitung der Taxen, Vermischung des gemästeten Ochsenfleisches mit dem Kuh- oder Rindfleisch, oder Verkauf zu jungen Fleisches, auf Reinlichkeit in den Schlachthäusern, dann richtige Waage und Gewicht, wie auch auf Uebervortheilung durch unverhältnißmäsige Zugabe von den schlechtesten Körpertheilen oder Beinen, oder durch Zurücklassung von Beinstücken in der Waage u. dgl. wird besonders strenge gesehen.

e. Der Verkauf des Fleisches endlich an öffentlichen Märkten wird so wenig als jener des Brodes einer Beschränkung unterworfen.

Nur wird billig das Hausiren mit dem einen so wenig als mit dem andern gestattet.

9. Handelsleute werden in Hinsicht der Richtigkeit der Maase und Gewichte von Zeit zu Zeit durch die Polizei untersucht.

10. Hausirer. Die Arten derselben sind sehr verschieden. Das Hausiren unbedingt aufzuheben, wäre wohl sehr wünschenswerth aber nicht wohl ausführbar, oh-

ne eine Menge Menschen, die von diesem Gewerbe bisher lebten, brodlos zu machen.

Es möchten hier nachstehende Normative als Vorschläge gelten.

I. Hausiren soll niemand, der nicht ein eignes Patent hiezu hat.

II. Solche Patente werden nur an wohlbekannte Inwohner und von der Oberbehörde des Gerichtsbezirkes ausgestellt.

III. Die darum nachsuchenden Individuen müssen ein legales Zeugniß der inländischen Fabrikanten, deren Waaren sie hausiren tragen, beibringen, daß derselbe ihnen kreditire, und von ihnen immer ordentlich befriedigt worden sey.

IV. Die Waaren, womit gehandelt werden soll, müssen im Patente genau spezifizirt seyn.

V. Die Hausirer sollen nur in Wirthshäusern oder bei rechtlichen unbescholtenen Leuten Herberge nehmen. Sie sollen ihre Pässe überall pünktlich visiren lassen, und wo sie sich aufhalten, überall Aufenthaltskarten erhollen.

VI. In ihren Patenten sollen die Hauptorte benannt seyn, welche sie zu bereisen befugt sind.

VII. Ein Hausirer, der sich mehrmal gegen die Ordnung verfehlt, oder gegen welchen Klagen wegen Betrügereien, verdächtige Anzeigen u. dgl. einkommen, verliert sein Patent, und wird zu einem andern Erwerbe angewiesen.

VIII. Jeder Hausirer muß bei der Polizeibehörde die spezielle Bewilligung nachsuchen, und sein Patent vorzeigen, dieselbe kann ihm aus gründlichen Ursachen auch das Hausiren ohngeachtet des Patents verweigern daher die Patente nur bedingt ausgestellt werden.

IX. Ferner muß sich jeder Hausirer die Untersuchung seiner Waaren von der Polizeibehörde gefallen lassen, um zu sehen, ob er sein Patent-Befugniß nicht überschreite, und nichts verdächtiges bei sich führe.

X. Bücher- und Bilderhändler sollen bei Strafe keine unsittlichen Gegenstände bei sich führen.

Das Hausiren sollte übrigens so viel möglich beschränkt, neue Patente gar nicht

*.*)

gegeben, und die Kinder solcher Hausirer zur Erlernung von Professionen angehalten werden. Das Hausiren ist immer eine müssige vagirende Lebensart, deren Nachtheile sich in manchfachen Beziehungen äussern, besonders haben sich unter dieser Maske noch immer die gefährlichsten Menschen herumgetrieben, ferner kommen auch die oft sehr lästigen Anerbiethungen, die bei Hausirern geringer Klasse maskirte Betteleien sind, dann die Unsicherheit durch das Eindringen solcher Menschen in die Wohnungen in großen Anschlag.

Unter die Klasse der Hausirer, gehören ausser den Galanterie= Bilder= Brillen= und Schreibmaterialien = Händlern u. dgl. auch

a. die reisenden Musikanten, welche eine große Plage der Wirthshausgäste sind, und manchen Ehemann in große Verlegenheit setzen, dem seine Frau für solche extraordinäre Ausgaben nichts in die Tasche gab, ferner

b. Pfannenflicker und Scherrenschleifer, die in alten Zeiten an den Markttagen wahrscheinlich zum Theil ihrer Gefährlichkeit

wegen in den Städten öffentlich ein- und ausgeläutet wurden, auch früher in allen Ländern umher streiften. Nach den K. B. Verordnungen müssen sie nun eigne Patente haben, und sind ihnen Distrikte eingewiesen, über die sie nicht hinausdürfen. Auch sind sie so viel möglich zu vermindern, und ihre Kinder zu Professionen anzuhalten, endlich

c. Back- und Abdeckersleute. Eine gefährliche Menschen-Race, die mit aller Schärfe zu einem ordentlichen Erwerbe angewiesen werden muß, und wofür die in Baiern so wohlthätig errichteten Zwangsarbeitshäuser ganz geeignet sind.

11. Häuser- und Meubeln-Vermiether.

a. Die Vermiether von Häusern müssen jede Miethveränderung bei Strafe der Polizei anzeigen, damit diese, wenn Anfragen geschehen, und um die polizeiliche Aufsicht nach allen Zweigen führen zu können, immer in den Stand gesetzt werde, den Aufenthalt eines jeden Einwohners in ihren Listen schnell und sicher zu finden.

b. Der Miether muß die ihm vermietheten Gegenstände nach Ordnung ge-

brauchen, und für jeden Schaden haften, der durch seine Schuld entstanden. Zufälle dagegen, wenn z. B. der Hagel die Fenster einschlägt, trägt der Hauseigenthümer.

c. Der Eigenthümer hat wegen Miethzins und Entschädigungs-Foderungen die Hypotheck an den Effecten des Miethmanns.

d. Klagen aus mündlichen Miethskontracten eignen sich nach der Practick zur summarischen Polizeiverhandlung; Klagen aus schriftlichen aber werden bei der Justitzbehörde anhängig gemacht.

e. Es kann monatweise, vierteljährig, und auf ganze oder mehrere Jahre gemiethet werden. Bei Meubeln wird monatliche, bei Häusern viertljährige Vermiethung als die gewöhnlichste Art pränumerirt: bei ledigen Personen jedoch, als Militär, Studenten u. dgl. findet dieß Ausnahmen, denn hier wird auch monatliche Verstiftung angenommen. Auf solche Weise geschieht auch die Aufkündung, ein Monat oder Vierteljahr vorher.

f. Da die Vermiethung ein wechselseitiger Kontrackt ist, so steht nach Ablauf der Zeit, für die der Kontrackt eingegangen

war, jedem Theile frei, ihn aufzuheben oder von neuen einzugehen, daher der Miethmann wenn ihm der Eigenthümer ordnungsmäßig aufkündet, weichen, und auf Beschwerdeführung des Eigenthümers sich nach fruchtlosen Termin zur Selbsträumung gefallen lassen muß, wenn ihm die Meubeln von der Obrigkeit hinausgestellt werden. Ohne ausdrückliche Aufkündung von der einen oder andern Seite wird die Fortsetzung des Kontracktes vermuthet.

g. In der Regel soll jedes Quartier, sobald es von dem Miethmann verlassen wird, auf dessen Kosten gereinigt und geweißt werden, weil angenommen wird, daß er es eben so betreten habe. Findet ein einziehender Miethmann das Quartier nicht gehörig gereinigt, so hat der Vermiether die Verbindlichkeit dafür zu sorgen, und hat sich deshalb an den vorigen Miethmann zu regressiren.

h. Leute, die als schlechte Zahler oder unordentliche Hauswirthe bekannt sind, werden von der Polizei mit Strenge zur Ordnung angehalten, ausserdem sie am Ende kein Obdach mehr finden, da niemand recht-

lich angehalten werden kann, sie aufzunehmen.

i. Die Miethe kann bei Häusern nach dem Rechtsspruche, „Kauf bricht Miethe“ auch unter der Zeit aufgehoben werden, wenn das vermiethete Gebäud verkauft, und die Belassung der Miethleute bis zu Ende des Zieles nicht zur Kaufsbedingung gemacht wird.

k. Eine Taxe auf Miethen zu legen, ist wegen der unvermeidlichen heimlichen Verständnisse und der grossen Verschiedenheit der Objekte nicht rathsam und nicht wohl ausführbar. Der menschliche Eigennutz, der jede Erwerbsgelegenheit mit Begierde ergreift hilft hier von selbst, und es bedarf nur einer kleinen Aufmunterung der Polizei um dem Gewinneifer nachzuhelfen.

12. Juden. Es ist wirklich ewig Schade für die vielen herrlichen Talente, die seit Jahrhunderten unter dem erbärmlichen Schacherhandel schlummerten, und ungeweckt zu Grabe giengen. Die Gefährlichkeit dieser Menschen besteht nicht, wie einige Schriftsteller behaupten, in ihrer veralteten Religion, sondern in ihrer vagierenden müssigen Erwerbsart, als

a. ihrem Schacherhandel, wo sie sich so viele kleine Betrügereien erlauben, verdächtige Waaren aller Art an sich ziehen, umformen, oder unkenntlich machen, und dadurch alle Entdeckung vereiteln, auch muthwillige Banqueroteure in ihren Betrügereien unterstützen;

b. in ihren Geldausborgen, wo sie die Unvermöglichen zu Verschwendungen locken, und sich ungeheuere Prozente bezahlen lassen, die der gemeine Mann nicht berechnen kann, sondern noch recht wohlfeil beizukommen glaubt, während er dem Juden jedes der unzähligen Worte, die er verschwendet, bezahlen, und die Provision alle Verlustsgefahren einrechnen lassen muß, die dieser schon erlitten hat, oder noch erleiden kann;

c. in ihrem Pferdhandel, wo sie Gebrechen künstlich verbergen, endlich

d. in ihrem Güterhandel, wo sie dem armen Unterthanen, den die Noth der letzten Kriegsjahre in ihr Netz geliefert hat, wie eine Beute umgarnen, und ihn unter der Maske des Mitleids, der bereiten Hilfe zu keinem freien Athem kommen lassen.

Ich habe hier die schlimme Seite dieser Menschen entwickelt, allein man darf nicht glauben, daß dieses Urtheil allen zu gelten habe, im Gegentheile giebt es unter ihnen sehr achtungswürdige Menschen, die sich nicht selten einen grossen Ruf der Redlichkeit erworben haben, ferner macht die mäsige Lebensart, die thätigen Umfragen, das Einhandeln des alten gegen altes oder neues es ihnen möglich, oft zu sehr billigen Preisen abzugeben. Besonders günstig sind ihnen hiezu öffentliche Versteigerungen. * Die K. B. Verordnung vom Jahre 1813. (Regierungsblatt Jahrgang 1813. S. 921. ꝛc.) enthält über die Nationalisirung der Juden, und deren Hinweisung auf einen angemessenen Erwerb sehr erschöpfende Bestimmungen.

13. Müller. a. Die Konzession zur Mühlenanlegung kann nur von der höchsten Kreisstelle ertheilt werden.

b. Die Mühlen unterliegen jährlichen genauen polizeilichen Visitationen, worüber die Kön. Baierische Verordnung vom Jahre

---

* Hierüber verdient ein Aufsatz in der Polizeifama 1817 Stück 143 nachgelesen zu werden. In selben hat jemand den Vorschlag gemacht, in jedem etwas beträchtlichen Orte soll ein unternehmender Mann regelmäsige quartale Versteigerungen gegen gewiese Prozente unter Aufsicht der Polizei etabliren, dahin könnte dann jeder seine alten Meubeln, Kleider Bücher u. dgl. geben, und sich von dem Erlöse anderes anschaffen.

1770 Generalienſammlung vom Jahre 1784 S. 863 bis 872 detaillirte Beſtimmungen giebt.

c. Reinlichkeit vor Ungeziefer, beſonders Spinnen, und guter Zuſtand der Böden, Fenſter, Thüren, der Vorhang-Tücher, Beutel u. dgl. iſt eines der weſentlichſten Erfoderniſſe in einer Mühle.

d. Die Mahlgäſte müſſen in der Ordnung, wie ſie ankommen, zur Vermahlung gelaſſen werden, doch iſt es billig, daß die nahen den weit entfernten den Vorzug laſſen.

e. Das Getreid ſoll durchaus gewogen werden, und zwar vor der Einnetzung. Nach der Vermahlung wird zwar auf den Abgang von 3 bis 4 Pf. nicht geſehen, doch im Ganzen als Regel angenommen, daß vom Zentner für Verſtaubung bei allen Getreidgattungen 3 bis 4 Pf. angerechnet werden. An Kleien iſt der Mahlgaſt ſchuldig anzunehmen, von 100 Pf. Weitzen nach Verſchiedenheit der Güte 10 bis 14 Pf., von 100 Pf. Korn 9 bis 12 Pf., von 100 Pf. Gerſte oder Haber 12 bis 16 Pf. Will der Mahlgaſt mehr Kleien, ſo ſteht dieß in ſeiner Willkühr.

f. Die Mühle muß mit guter Waage und richtigen Gewichten versehen seyn.

g. Dem Mahlgaste steht frei, sein Getreid bei der ganzen Vermahlung selbst zu besorgen.

h. Der Müller muß jeden mahlen oder mahlen lassen, wie er es begehrt. — Die Kleien muß er den Mahlgaste behändigen.

i. Als Mahllohn gebührt dem Müller von jedem Zentner Weitzen 9 kr. vom Korn 8 kr. von der Gerste 6 kr., vom Haber 5 kr. Geschieht die Vermahlung nicht von dem Mahlgaste selbst, sondern vom Mühlburschen, so ist für jeden Zentner Mehl 1 kr. weiter zu bezahlen. Den Müllern ist bei Strafe nicht erlaubt, ein Getreid oder Mahlmuß statt dem Mahllohn sich zu zueignen.

Die Observanz hat diese Bestimmungen, die so vortheilhaft für das Publikum wären ganz vereitelt. Fast überall wird Mahlmuß statt dem Mahllohn genommen, und fast nirgend das Getreid gewogen. Daß der Müller bei dieser Manipulation einen im Verhältnisse zu andern Gewerben bei theuern Zeiten ganz unverhältnißmässig grossen Gewinn ziehe, ist in die Augen fallend, und hat die Regierungen bewogen, bei gegenwär-

tiger Theuerung die Mahlmütze von den 16. auf den 24. Theil herabzusetzen. Die vorstehenden Geldpreise dürften freilich für die jetzigen Zeiten nicht mehr ganz passend seyn, und müßten daher einer billigen Erhöhung unterliegen.

k. Wo Malzaufschläge bestehen, hat der Müller bei den festgesetzten Strafen sich keine Unterschleife zu erlauben, ohne Pollete gar nichts und mit dieser nur das darauf verzeichnete Quantum vermahlen zu lassen.

l. Die Mühlknechte sollen den Mahlgästen nicht mit Begehrung von Trinkgeldern beschwerlich fallen, sondern sich mit den ihnen bestimmten 6 kr. begnügen. Auch sollen die Kehrknechte alles auf das fleisigste zusammenkehren, und früher keinem andern aufschütten.

m. Der Mühlzwang ist durchaus aufgehoben, und steht jedem inländischen Müller frei, Mühlkunden anzunehmen, welche immer zu ihm kommen.

14. Tändler. In einigen Staaten bestehen eigne Tändlerordnungen, welche im wesentlichen folgendes enthalten;

a. Die Tändler sollen bei schwerer Strafe kein Bett, Leingewand oder Leib-

kleider u. dgl. von ganz fremden oder verdächtigen Menschen kaufen, sondern im Falle eines Verdachtes Anzeige bei der Polizei machen. Ein gleiches ist mit Eisenwerk, als Winden, Wagenketten u. dgl., dann mit Livreen, wo die Bodren noch daran sind, und mit Armatur und Monturstücken des Militärs der Fall.

b. Schlüssel und Schiesgewehre öffentlich zu verkaufen ist ebenfalls strenge verboten.

c. Der Verkauf neuer Sachen, die noch niemal gebraucht worden, so wie der ausgebrannten Gold- und Silberfaden liegt ausser ihren Gewerbsbefugnissen.

d. Die Tändler sollen keine schlechten, Eckel erregenden Sachen ausstellen, und nicht die Plätze vor ihren Buden bis tief in die Strasse hinein verlegen.

In grossen Städten kann man auch Uniforme für verschiedene Chargen der Staatsdiener aushängen sehen, welches im mindesten Falle unschicklich ist, und sehr leicht zu Mißbräuchen, Irrungen, Durchführung verbrecherischer Absichten mißbraucht werden könnte. Der Tändler mag solche Dekorationen führen, aber sie nicht zu jedermanns

Kauf öffentlich ausbiethen. Wer sich eine alte Uniform kaufen will, oder muß, wird sie ohnehin nirgend anders als beim Tändler suchen.

e. Ueberhaupt haben die Tändler alle Vorsicht zu gebrauchen, um nicht den Verdacht der Verbergung gestohlener Waaren oder wucherlicher Darlehen auf sich zu laden.

Gestohlne Waaren müssen ohne Ersatz dem Eigenthümer zurückgegeben werden, und der Tändler, der sie führte, unterliegt noch empfindlicher Bestraffung. Besonders strenge ist es denselben verboten, von Soldaten etwas zu kaufen.

15. Vicktualienhändler. a. Diese müssen von der Polizeibehörde eigne Bewilligungen nachsuchen, ausserdem werden sie auf Märkten nicht geduldet.

b Sie dürfen nicht zu sehr vervielfältigt werden, sich selbst nicht die Vicktualien wegkaufen und müssen bei den Nachsuchen um die Bewilligung die Districkte ihres Einkaufes angeben, wo sie kaufen wollen. Diese Distrikte werden in der Konzession audrücklich benennt, und so ferne sie sich ausser denselben betreten lassen, unterliegen sie Strafen und der Konfiskation, endlich Einziehung der Bewilligung.

Wenn dieser Handel nicht geregelt wird, so verlegt sich eine Reihe arbeitsscheuer Menschen auf denselben, es werden eine Reihe Unterschleife getrieben, und die Viktualien vertheuert.

c. Diese Viktualienhändler sollen bei schwerer Strafe den Landleuten, wenn sie selbst zu Markte ziehen, nichts auf dem Wege, in Wirthshäusern, in Privathäusern oder vor den Thoren abkaufen, sondern die Viktualien nur aus den ihnen angewiesenen mehrere Stunden von dem Marktplatze entfernten Distrikten beiführen, auch dieses ihr Geschäft nicht durch dritte oder Knechte besorgen lassen.

d. Die Bewilligung zum Viktualienhandel wird am billigsten solchen rechtlichen unbescholtenen Einwohnern ertheilt, die auf ihrem Anwesen durch Unglücksfälle unverschuldet um ihre Habe gekommen sind. Diese Bewilligung beschränckt sich aber nur auf die Feilhaber der erkauften Viktualien auf öffentlichem Markte, dehnt sich aber keineswegs auf das Hausiren aus.

e. Will die Bewilligung in ein fremdes Gericht ertheilt werden, so erfodert es der Geschäftsgang, sich zuvor mit diesem Gerichte ins Benehmen zu setzen.

Man ist sehr irrig, wenn man glaubt, daß solche Viktualienhändler die Viktualien vertheuern. Wenn sie in obiger Art bestehen, so sind sie durch erhöhte Konkurrenz und durch Abnahme der Last des Selbstverkaufes für den entfernten Landmann eine entschiedene Wohlthat, sie dienen auf solche Art dazu, die Industrie zu befördern. Die Landleute, die sicher sind, daß jährlich zu bestimmten Zeiten die Viktualienhändler ihnen ihr Obst abkaufen, das sie wegen Entfernung ohne Schaden ihrer Feldarbeit nicht selbst zur Stadt führen können, werden sich mehr darauf verlegen, Viktualien zu produziren, und jemehr die Masse der Viktualien vermehrt wird, desto wohlfeiler müssen sie natürlich werden. Es giebt so manche Erwerbsarten, die blos darum schädlich sind, weil die Polizei sie zu gering achtet, um ihnen die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Dahin gehören z. B. die Austrägerin alter Kleider und Effekten von denen die Einwohner oft so sehr geprellt werden, weil jedes nach Belieben sich zu so einem Geschäfte drängt, während doch nur die Polizei solche Leute aufstellen soll. *

* Mancher will aus Noth oder um sich etwas anders zu kaufen, eine alte Sache weggeben. Der Tändler giebt ihm natürlich nur das halbe Geld. Er muß also eine bekannte verschwiegene redliche Person haben, die ihm das anvertraute um einen gewissen Preis veräussert. Wenn nun die Polizei keine eignen Leute hiezu aufstellt, so muß er billig befürchten, betrogen zu werden.

f. Wenn die Viktualienhändler aber sich verschiedener Kunstgriffe bedienen, um künstliche Theuerung zu erzwecken, so müssen sie sich polizeilicher Untersuchung ihrer Vorräthe, empfindlicher Strafen und endlich Einziehung der Bewilligung selbst zuschreiben.

g. Wo bereits schon welche bestehen, haben dieselben vor neu aufzunehmenden den Vorzug, so ferne kein Hinderniß ihnen im Wege steht, daß sie z. B. als junge rüstige gewerbskundige Leute sich sehr leicht auf andere Art ernähren können.

16. Wirthe. a. Kein Wirth soll einen Fremden beherbergen, ohne ihn der Polizei angezeigt zu haben. Jeder Wirth soll ferner ein Fremdenbuch führen, worin sich jeder Fremder einzuschreiben hat, er mag sich kurze oder längere Zeit aufhalten. Der Wirth legt dem Gaste dieses Buch vor, hat sich derselbe eingeschrieben, so schickt er einen Auszug davon auf die Polizei.

Diese Fremdenbücher, wenn sie mit Ordnung geführt werden, wären eine geringe Last für das reisende Publikum, dagegen würde bei den ohnehin kontrollirenden Rapporten der Thorschreiber die Visirung ihrer Pässe weit schneller geschehen können, da man der

**)

Registrirung überhoben wäre, und nur das Vidit nach kurzer Untersuchung des Passes beisetzen dürfte. Damit man das Jahr einmal die Route eines Spitzbuben in den höchst langweiligen Paßregistern finden kann, muß nach Verhältniß der Gröse des Landes eine mehr oder mindere Menge von Besoldeten mehr gehalten, und viele hundert Risse Papier verschrieben werden, abgesehen von dem lästigen Drange auf dem Paßbureau, von dem grossen Aufenthalte der Reisenden, von der unangenehmen Lage, sich von Menschen aus allen Ständen und Klassen stundenlange hin und her drängen zu lassen. Die Fälle, wo die Paßregistrirung einen reellen Nutzen schaft, verhalten sich zur Kosten und Zeitverschwendung wie 1 zu 100. Um des lästigen Ausfragens an den Thoren überhoben zu seyn, und um alle Irrthümer zu ver- vermeiden, möchte ich jedem Reisenden rathen, sich mit einigen Zetteln zu versehen, welche seinen Vor und Zunahmen, Stand und Wohnort, dann den Ort, wohin seine Reise gerichtet ist enthalten, diese darf er dann nur an den Thoren abgeben, und kann auf solche Art allen Aufenthalt beseitigen.

Eigne sogenannte Nachtzettelschreiber auf Kosten der Wirthe und zur Kontrolle der Fremdenbücher aufgestellt, dürften sehr zweckmäßig seyn. Der Wirth läßt sich diese kleine Ausgabe wohl gefallen, um der Schreiberei los zu seyn, und dieses ambulirende Kanzleiindividuum sieht täglich die Fremden-

bücher durch, kontrollirt die Päſſe mit denſelben, erſetzt die Lücken, zeigt das verdächtige ſogleich an, gewinnt durch dieſe tägliche Wanderung in die Wirthshäuſer eine genaue Lokal- und Perſonalkenntniß, und leiſtet auf ſolchem Wege als Fremdenkontrolleur der Polizeibehörde weſentlichen Nutzen. Solch' ein Individuum darf aber nicht roh und unbeſcheiden ſeyn, ſondern ſoll den Fremden mit Anſtand begegnen, wird er aber inſultirt, ſo muß die polizeiliche Beſtrafung auf dem Fuſe folgen.

b. Die Wirthe ſollen den Gäſten die Zeche ſpezifik machen, ihnen nichts aufdringen, und ſie nicht übernehmen.

In Italien ſind für alle Gegenſtände Taxen in den Wirthshäuſern angeſchlagen. Man kann alſo die Koſten einer Reiſe nach einem beſtimmten Orte auf das genaueſte berechnen, und kann mit ſeinem Fuhrmann ſo akkordiren, daß man auf der ganzen Route ſich um nichts zu bekümmern hat, ſondern blos den Fuhrmann ſeinen Akkord für alles und alles bezahlt. In Deutſchland ſind die Kreiden der Wirthe zum Sprichworte geworden. Der gutmüthige Deutſche läßt ſich auf alle Art prellen, und dezimirt dafür die Geldbörſen der ſoliden Zahler. In Fällen, wo man ſich wirklich übernommen ſieht, muß man die Hülfe der Polizei anrufen, welche die Zeche durch Gewerbsverſtändige unterſuchen und auf das billige zurückführen wird.

c. Den Knechten und Bedienten der Reisenden soll ohne Befehl der Herrschaft nichts gegeben, auch nicht mehr als befohlen ist, in Rechnung gebracht werden.

d. Bettelnde Kinder und Erwachsene sollen in den Zechstuben und den Umgebungen der Wirthshäuser nicht geduldet, sondern der Polizei angezeigt werden.

Frage: Was wird hinsichtlich der Gewerbsgränzen beobachtet?

Antwort: 1. Die Gewerbsbefugnisse werden bei den meisten Gewerben durch die Handwerksartikel oder durch Verträge, Prozeßbescheide u. dgl. bestimmt.

2. Gewerbe, die sich sehr nahe in ihren Gränzen berühren, werden am füglichsten zu gegenseitiger gemeinschaftlicher Ausübung überlassen.

3. Jeder berechtigte Meister darf auf Bestellung in seinem Gewerbe hinarbeiten, wo er bestellt worden, eben so jeder Handelsmann dahin abgeben, wo etwas verlangt worden, das er, was sich von selbst versteht, zu führen berechtigt ist, dagegen darf er nicht hausirend die Kundschaften in den Häu-

sern selbst aufsuchen, und nicht in andere Gewerbe pfuschen.

4. Klagen wegen Gewerbsbeeinträchtigungen werden nach den bestehenden Handwerksartikeln entschieden. Die Einrede, daß die Arbeit von einem Dritten durchaus gefodert worden, verdient keine Berücksichtigung, denn der Gewerbsmann muß die Gränzen seines Gewerbes kennen, und hat er den Dritten davon verständigt, so ist dieser auch straffällig, weil er zu einer verbotenen Handlung verleiten wollte.

5. Eine Wegnahme der unbefugten Arbeit durch die Meister ist verbotene Selbsthülfe, und daher gegen die Gesetze. Das erstemahl wird auf gestellte Beschwerde dem unberechtigten Gewerbsmanne oder Pfuscher eine Zurechtweisung gegeben, und ihm Konfiskation und Strafe für den Wiederbetretungsfall angedroht. Gehören die dann konfiscirten Waaren einen Dritten, so sind sie verfallen, wenn derselbe wissen konnte, daß er sie einem Unberechtigten anvertraut hat.

Es wäre übrigens sehr zu wünschen, daß sich jeder Gewerbsmann durch Fleiß und Thätigkeit auszuzeichnen suchen möchte,

statt seine Kunden durch den Gerichtszwang an sich ziehen zu wollen. Ist das Handwerk gut besetzt, so wird ohnehin kein Pfuscher aufkommen und ist dieses der Fall nicht, so ersetzen die Gewerbsklagen bei weitem nicht, was man an Zeit dabei verliert. — Das Publikum bemitleidet am Ende die verfolgten Pfuscher, und ehe es seinen Verfolgern Arbeit giebt, sucht es sich seine Bedürfnisse auswärts zu verschaffen. Man trachte dahin, daß die handwerkende Jugend etwas tüchtiges lerne, und bleibe nicht hinter dem Geiste der Zeit zurück, dann ist allem am besten abgeholfen.

# Dritter Abschnitt.

## Ueber den Handel.

**Frage:** Was beobachtet die Polizei in Hinsicht des Handels?

**Antwort:** 1. Sie sammelt statistische Notizen über den Gang des Handels nach allen seinen Zweigen.

2. Sie entfernt die Hindernisse, die einem freien Verkehre entgegenstehen.

3. Sie unterstützt die Posten und Mauthen in Handhabung der Gesetze.

4. Sie führt die Aufsicht auf die öffentlichen Märkte.

5. Sie untersucht und kontrollirt Maase und Gewicht.

6. Sie sucht bei entstehender Theuerung der Lebensmittel den Ursprung zu entdecken, und ihr möglichst entgegen zu wirken.

7. Sie setzt sich endlich dem Luxus, wenn er verderblich werden sollte, durch geeignete Belehrungen, Warnungen und Einschränkungen der Gelegenheiten entgegen.

Frage: Auf welche Art kann die Polizei die statistischen Notizen sammeln?

Antwort: Durch Vernehmung der Handels- und Gewerbsindividuen, dann durch eigne Beobachtung des mehrern oder mindern Betriebes der Gewerbe, der Art ihres Absatzes, und des Zuges, wohin er sich richtet, besonders aber durch vorzügliche Aufmerksamkeit auf jene Produkte, welche aus dem Auslande herein strömen, und ohne Nachtheil im Lande selbst erzeugt oder verarbeitet

werden könnten. Bei Anstellung dieser Untersuchung ist aber die Polizei weit entfernt, in das Innere der Privatverhältnisse eindringen zu wollen, sie begnügt sich mit einer gewissenhaften Angabe der allgemeinen Verhältnisse, und nimmt bereitwillig Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen auf.

Frage: In wie ferne können die Hindernisse, welche einem freien Verkehre entgegenstehen, beseitigt werden?

Antwort: Durch die Aufhebung aller Zwangsgesetze, schädlicher Gewohnheiten, Monopolien u. dgl.

1. Jeder inländische berechtigte Meister ist befugt, dahin zu arbeiten, wo seine Waare gesucht wird. Er ist an keinen Ort mehr gebunden, er kann Gehilfen annehmen, so viele er zu beschäftigen im Stande ist, er kann als Fabrikannt Niederlagen errichten, und sein Geschäft so weit treiben, als es seine Verhältnisse gestatten.

2. Es giebt keinen Absatzzwang mehr, kein Privatmann kann gezwungen werden, seine Bedürfnisse gerade bei diesem oder jenem abzunehmen.

3. Wird das Publikum in Bedürfnißartikeln von Monopolisten gedrückt, so eröffnet die Polizei eine Konkurrenz durch Verleihung neuer Konzessionen.

4. Sie schützt bei den ersten Lebensartikeln das Publikum durch Taxen gegen Gewerbswucher.

5. Sie sucht den freien Verkehr im Innern des Landes durch möglichste Verminderung aller Lasten, Abgaben und Aufenthalte besonders auch durch Sicherung der Reisenden gegen alle Art Unglücksfälle bei Gefahren der allgemeinen Sicherheit zu befördern.

Hier möchte ich auf die übertriebene Kommunalzölle aufmerksam machen, die zur Tilgung von Schulden der Kommunen eingeführt wurden, und nun noch fortbestehen, während die Schulden schon längst bezahlt sind. Wäre aber auch dieses nicht, oder müßte man wieder für ein künftiges wahrscheinliches Bedürfniß sammeln, so sollten doch andere Quellen ausgemittelt werden, besonders wenn die Gattungen der Zölle so sehr mit dem Geiste der Zeit abstechen, wie z. B. die Brückenzölle von leer passirenden Menschen, die ganz das Ansehen eines Leibzolles haben, und wobei eine Menge Unterschleife fast unvermeidlich sind.

6. Sie übt endlich eine strenge Strafenpolizei aus, und straft jeden Frevel gegen die Ordnung, jede Rohheit der Fuhrleute, jede Rekerei der Reisenden von Amtswegen auf das schleunigste und empfindlichste.

Frage: In wie ferne unterstützt die Polizei die Posten und Mauthen?

Antwort: Sie hält auf Requisition die widerspänstigen oder straffälligen Individuen durch Amtszwang zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit an, sie wacht über die Beobachtung der bestehenden Post- und Mauthgesetze, sie sucht jede Gefährde des landesherrlichen Postregale durch Kontrollirung der Bothen zu verhüten, und bringt die erscheinenden Post- und Mauthverordnungen zur allgemeinen Kenntniß. Die K. B. Verordnungen über Post- und Mauthgegenstände sind in den Regierungsblätter 1807 bis 1813 enthalten.

Eine erst kurz erschienene K. B. Verordnung hat den Bothen die Verführung von Paqueten und Geldern auch unter 15 Pf. jedoch mit fortbestehender Ausnahme aller Briefe für das Jahr 1818 freigegeben.

Frage: Was beobachtet die Polizei in Hinsicht des Marktwesens?

Antwort: Die Polizei giebt eigne Marktordnungen für die verschiedenen Gattungen von Märkten, als Schrannen oder Getreidmärkte, dann Jahr- und Wochen- oder Viktualienmärkte.

Frage: Welche Vorschriften bestehen in Hinsicht des Getreidhandels?

Antwort: In Baiern bestehen folgende Gesetze in Betreff des Getreidhandels:

1. Für alle Gattungen von Getreide ist die freie Einfuhr vom Auslande gestattet, und das fremde Getreid kann ungehindert an dem Orte der Bestellung oder auf den Märkten abgesetzt werden.

2. Ueber die Durchfuhr des Getreides wird auf die Verordnung vom 4. Dezember 1816 Regierungsblatt desselben Jahrganges S. 45 hingewiesen.

3. Die Ausfuhr des Getreides und der Viktualien richtet sich nach den Bestimmungen der Nachbarstaaten, und werden die erhöhten Ausfuhrzölle gegen diejenigen Staaten, in welchen freie Ausfuhr gegen Baiern besteht, nicht erhoben, sondern treten blos die gewöhnlichen Zollgesetze in Wirkung.

4. Kein Getreid darf ausgeführt werden, das nicht zuvor auf einem öffentlichen Markte feilgebothen, und auf solchem erkauft worden ist. Hierüber sind förmliche Zeugnisse der Polizeibehörden nothwendig, die jedoch nur auf sechs Wochen gelten.

5. Die Essitobehandlung geschieht nach §. 8. und 127. der Zoll = und Mauthordnung bei dem Mauth = Ober = oder Hallamte, wo das Getreide geladen, oder welches von dem Aufbruchsorte auf dem Zuge nach dem Auslande am ersten betreten wird, und nur in dem Falle, wenn ein solches nicht ohne besondere Umwege erreicht werden könnte, bei einer Gränzmauthpostirung, und nebstdem werden von den K. Kreisregierungen, wo es nothwendig seyn sollte, besondere Ausgangsstationen bezeichnet werden, an welche die Ausfuhr des Getreides ausschliesend gebunden ist. Auch soll die Ausfuhr des Getreides und aller übrigen Viktualien, welche nach dem Schäffelmaase verkauft werden, sie möge nun auf Wagen oder zu Schiffe geschehen, in keiner andern Art, als blos allein in Säcken nach dem landesüblichen Getreidmaase statt finden.

6. Getreide und andere zur Nahrung

dienende Früchte, welche Unterthanen und Körperschaften benachbarter Staaten im Königreiche auf eigenthümlchen Grund und Boden erzeugt, oder als Gilt = und Zehendgefälle zu beziehen haben, dürfen von denselben gegen obrigkeitliche Zeugnisse mit Umgehung der Märkte nach dem darüber bestehenden Bestimmungen ungehindert ausgeführt werden, wenn und so weit den baierischen Unterthanen von den Behörden der benachbarten Staaten die nämliche Begünstigung zugestanden wird.

7. Unter der nämlichen Voraussetzung soll auch an den Gränzen der gegenseitige Besuch der zunächst gelegenen in = und ausländischen Mühlen, den in = und ausländischen Mahlgästen unverwehrt seyn, und demnach das Hin = und Herführen der zum Vermahlen bestimmten und vermahlenen Früchte nicht erschwert werden, umbeschadet jedoch der für die Kontrolle gegebenen oder noch zu erlassenen Vorschriften.

8. Handel und Zwischenhandel mit Getreid im Innern des Reiches ist den Ausländern niemals erlaubt, und zu diesem Handel sollen künftig auch nur solche Inländer zugelassen werden, welche mit einem

schuldenfreien Vermögen wenigst von dreitausend Gulden häuslich angesessen sind, und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

9. Wer daher den Getreidhandel für immer oder nur auf einige Zeit betreiben will, hat sich bei seiner Polizeiobrigkeit zu melden, welche, wenn keine gesetzlichen Anstände obwalten, die Eintragung in das für jeden Bezirk angelegte Verzeichniß der Getreidhändler verfügt, und statt Patents einen auf ein Jahr, übrigens aber für das ganze Königreich geltenden Matrikel-Auszug unentgeldlich ausstellt, von welchen jedoch weder ein Duplikat noch eine vidimirte Abschrift, sondern nur das Original zum Getreidhandel gebraucht werden darf. Ueber Beschwerden wegen verweigerter Imatrikulirung entscheiden die K. Kreisstellen.

10. Sämmtlichen öffentlichen Dienern des Staates und der Kommunen ist jeder Handel mit Getreide und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran streng untersagt und dieses Verbot erstreckt sich auf alle diejenigen Personen, welche zum Dienste auf den öffentlichen Getreidkästen oder auf den Getreidmärkten angestellt sind, so

wie auf die Schreiber und Diener der Beamten. Jedoch ist den oben erwähnten Staatsdienern gestattet, ihre eignen Erzeugnisse und Dominikalrenten (Getreidgilten und Zehenden) nach den gegebenen Vorschriften zu verwerthen. — In gleicher Art sind von aller Berechtigung mit Getreidhandel alle mit Bereitung der ersten Lebensbedürfnisse beschäftigten Gewerbsleute, namentlich die Bäcker, Melber und Müller, dann was die Gerste betrift, auch die Bierbräuer gänzlich und unbedingt ausgeschlossen.

11. Aller Privatgetreidhandel ist bis auf weiters in jenen Gebiethstheilen des Königreiches, wo ordentliche Schrannen bestehen, nur auf diesen erlaubt, und der Kauf und Verkauf in den Privathäusern strengstens untersagt, sonach dürfen die immatrikulirten Getreidhändler einzig nur auf den Schrannen, oder bei amtlichen Versteigerungen den benöthigten Vorrath ankaufen, und diesen gesammten Vorrath auch nur daselbst wieder absetzen.

12. Auf den Schrannen selbst wird die strengste Polizei gehandhabt, insbeson-

dere aber gewacht, daß die Getreidbesitzer durch Vorspieglungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der Märkte abgehalten, daß die Getreidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft, daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, und die Vorräthe nur zum Schein in die Schranne gestellt, daß die eignen Foderungen der Verkäufe von den Händlern oder andern Gewerbsleuten nicht überbothen, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im voraus zu bestimmen und in die Höhe zu treiben.

13. Unterthanen, welche sich mit dem Getreidhandel nicht befassen, bleibt es frei, auch ausserhalb den Schrannen in den Privathäusern einen Vorrath an Früchten, welcher entweder zur Besamung ihrer Felder oder zur häuslichen Nothdurft erfoderlich ist, anzukaufen. Desgleichen ist den Bäckern, Melbern und Bierbräuern, und andern mit der Bereitung der ersten Lebensmittel beschäftigten Gewerbsleuten der Ankauf in den Häusern, um damit die Bedürfnisse ihrer Gewerbe zu decken, unverwehrt.

Alle vorbemerkten Käufer müssen sich aber mit amtlichen unentgeldlich auszustellenden und allenthalben gültigen Vorweisen versehen, worin der Bedarf an sich sowohl als die Gröse desselben förmlich bescheinigt ist.

14. Es hängt von dem gewissenhaften Ermessen der Polizeibehörden ab, nach genauer Würdigung der obwaltenden Bedürfnisse zu den oben genannten Zwecken das Maas der Früchte festzusetzen, welches die einzelnen Inhaber der Vorweise in den Privathäusern anzukaufen jedesmal berechtigt seyn sollen.

15. Wer zu einem Getreidankauf in Privathäusern die polizeiliche Bewilligung erhalten hat, muß das Ankaufsgeschäft selbst und persönlich oder durch die in seinem Brode stehenden Angehörigen und Dienern besorgen lassen, welche sich auch ihrerseits über diese ihre Eigenschaft und den erhaltenen Auftrag durch die Original-Bewilligungsurkunde gehörig auszuweisen haben. Die Dazwischenkunft irgend eines Dritten als Unterhändler findet niemals und unter keinen Umständen statt.

16. Die Vorweise der Einkäufer werden bei der Polizeibehörde des Einkaufsortes, wenn sie darin ihren Amtssitz hat, ausserdem aber dem Gemeinde-Vorsteher übergeben, welcher solche sammelt, und dem Amte einliefert, wo sie geordnet, und in ein Verzeichniß eingetragen werden.

17. Kein Unterthan darf an wem immer einiges Getreid aus Haus und Scheune verabfolgen lassen, ohne Vorwissen und Zustimmung des Gemeinde-Vorstehers, und dieser hat darauf zu halten, daß aus seinem Bezirke kein in den Häusern erkauftes Getreid abgeführt werde, wenn nicht der vorgeschriebene Vorweis in Ordnung befunden und hinterlegt worden ist.

18. Der Kauf und Verkauf kleiner Quantitäten zwischen den Angehörigen ein und derselben Gemeinde soll ohne besondere polizeiliche Vorweise zwar gestattet seyn, jedoch sollen auch diese Käufe und Verkäufe dem Gemeinde-Vorsteher angezeigt, von diesem aufgeschrieben, und von Zeit zu Zeit zur Kenntniß der vorgesetzten Polizeibehörde gebracht werden.

19. Die Strafen gegen die Uebertreter dieser Vorschriften und gegen die Gehil-

fen bestehen in Geldstrafen, Konfiskation oder Ersatz des Werthes, in Polizeiarrest, Verlust des Rechtes zum Getreidhandel oder des Gewerbes, dann bei Zoll- und Mauth-defraudationen in den gewöhnlichen Defraudationsstrafen.

Von den Geldstrafen gehören zwei Drittheile dem Angeber, und ein Drittheil dem Armenfonde.

20. Alle gegen diese Verordnung bereits geschlossenen Verträge oder Verabredungen werden als nichtig behandelt.

21. Alle nicht ausdrücklich hier enthaltenen Beschränkungen sind unzulässig, und insbesondere alle Verkaufs- Einstands- und sonstige Zwangs- und Bannrechte aufgehoben.

22. Endlich sollen in den grösern Städten Nothmagazine und auf dem Lande Bezirksmagazine eröffnet werden.

Die vorstehende Verordnung ist zur Zeit der grosen Theuerung im Jahre 1817 auf einsweilen, und so lange die Umstände so fortdauern, festgesetzt, wird sohin seiner Zeit, wenn bessere Zeitverhältnisse eintreten, die erfoderlichen Modifikationen erhalten.

Wegen dem Kaufe auf den Halm oder der Wurzel besteht eine eigne K. B. Verordnung nachstehenden Inhaltes:

1. Das Verbot des Kaufes und Verkaufes auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

2. Einer Uebertretung des Verbotes macht sich schuldig:

a. Wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einen Titel ein ausschliessendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht.

b. Wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewiesen Maase, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegenden Preise mit oder ohne Darangabe als Käufer an sich bringt, oder als Verkäufer ablößt.

c. Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung oder Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Naturalertrag der künftigen Erndte, endlich

d. wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler oder durch Eintreten in dieselben Antheil nimmt.

3. Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung von Grund und Boden, die Pacht-zehend- und grundherrlichen Rechte, andere wohlerworbene Naturalreichnisse so wie die Anleihen von Samen- und Speisefrüchten, gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgabe bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maasen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

4. Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des §. 2. zuwider laufen, sind nichtig und ungültig.

5. Der ganze Werth, der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehensummen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde mit Vorbehalt von zwei Dritttheilen für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen. Nebst jenen Strafen werden alle nähern oder entfernten Theilnehmer mit Polizei-Arrest, öffentlicher Bekanntmachung und Geldstrafen belegt.

6. Macht ein Theilhaber die Anzeige, so wird er von aller Strafe frei, und genießt noch die Belohnung der Anzeige, wie sie §. 5 enthalten ist.

Frage: Welche Ordnungen bestehen bei den Schrannen?

Antwort: Bei den Schrannen bestehen in Baiern folgende Vorschriften.

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Schrannen wird von den K. Kreisstellen auf motivirte Anträge der Polizeibehörden gegeben.

2. Der Schrannenplatz und der in der Woche bestimmte Tag zur Abhaltung der Schranne bestimmen den Geteidmarkt.

3. Alle Winkelkäufe und Abmessungen auf Wägen in und bei den Häusern und Privatkästen, wie auch alle Zufuhr zu diesen beiden ist an den festgesetzten Schrannentagen bei Konfiskation des Getreides verboten.

4. Das Getreid kann zwar während der ganzen Woche auf die Schranne geführt und dort abgeladen werden, doch ist gewöhnlich der Vorabend des Schrannentages hiezu bestimmt. Am Schrannentage selbst soll wegen Unordnung das Beiführen vermieden werden.

5. Die Schrannen-Obrigkeit ist die Ortspolizeibehörde. Sie wacht besonders dafür, daß keine geheimen Umtriebe geschehen, daß durch die Ab- und Zufuhr keine Gefahr der Sicherheit und Ordnung entstehe, daß die Schrannenmesser ihre Pflichten strenge erfüllen, endlich daß die Müller-

oder Holz= Sand= und andere Wägen wäh=rend der Schranne entfernt gehalten werden. — Sie entscheidet ferner in vorkommenden Streitigkeiten, so ferne sie nicht an die Ju=stitz= Behörde gewiesen werden müssen.

Die Beschlagnahme von Früchten oder Geldern, kann nicht blos auf Anrufen einer Parthei, sondern nur auf Requisition einer Behörde, oder bei unläugbarer Liquidät der Schuld geschehen.

6. Niemand soll bei empfindlicher Strafe auf der Schranne blos auf Muster kaufen oder verkaufen, eben so wenig, ohne das Anboth zu erwarten, Preise biethen oder auch einen Kauf für alle machen.

7. Eben so strenge ist der Ein= und Verkauf ausser dem Schrannenplatze, oder unterwegs verboten.

8. Der Minuto= oder sogenannte Stümpfel= Kauf wird aber Jedermann, besonders den armen Leuten gestattet.

9. Von den Schrannenstrafen gebührt die Hälfte dem Entdecker, die andere Hälf=te dem Armenfonde des Schrannenortes.

10. In den Schrannen sollen so wie überall die abgeeichten baier. Mässereien ge=führt werden.

11. Die Schrannenmesser werden darüber verpflichtet;

a. daß sie den Schrannenplatz reinlich und trocken halten;

b. das Getreid mit Stroh und Deckbretter sicher verwahren;

c. für allen durch die Nachlässigkeit eines von ihnen verursachten Schaden haften;

d. sich in keine Käufe mischen oder solche verabreden, oder für jemand Getreidbestellung machen, oder auch über die Hausnothdurft an sich kaufen, noch weniger selbst Getreidhandel treiben;

e. der Ausspruch wegen des Werthes der Resteln, wenn Käufer und Verkäufer uneinig sind, soll zwar ihnen, nicht aber ihren Knechten, Weibern oder Ehehalten zustehen;

f. endlich haben die Schrannenmesser die Gebühren einzusammeln, und getreu zur Obrigkeit einzuliefern, was davon einzuliefern ist.

12. Das ungeputzte nasse und gemischte Getreid ist nicht schrannenmässiges Gut. Die Schrannenmesser haben deshalb

öfters die Säcke zu visitiren. Solches Gut soll weder auf dem Schrannenplatze abgestossen, noch weniger verkauft werden dürfen, sondern muß der Obrigkeit angezeigt werden, welche es dann auf Kosten des Eigenthümers reinigen und putzen läßt, und denselben noch besonders von jedem Schäffel straft. Eben so wird verfahren, wenn sich erst beim Ausmessen entdeckt, daß das Gut nicht schrannenmässig sey.

13. Der Kornmesser hat in eigner Person abzumessen, und dazu weder unverpflichtete Knechte noch Weiber zu gebrauchen.

14. Bei dem Ausmessen in den Häusern auffer der Schrannenzeit wird das nämliche wie in der Schranne beobachtet, und auch der nämliche Lohn empfangen.

15. Bei dem Ausmessen soll das Maas auf einen ebnen festen Ort aufstehen. Das Einschütten muß ohne Rütteln und Stossen des Maases bescheiden und gemächlich geschehen. Es wird die Frucht ohne Verschüttung oder Verstreuung an den Säcken herum angeglichen, und ebendahin abgestrichen, auch das zu viel mit der Hand oder der Schauffel dem Verkäufer in den Sack zurückgege-

ben. Eben diese Sorgfalt ist nach der Abmessung, wenn das Getreid wieder eingefaßt wird, zu gebrauchen, und soll das auf die Erde gefallene Getreid fleisig zusammengekehrt, und zum Besten der Armen veräussert werden.

16. Eine besondere Aufmerksamkeit der Polizei verdienen die Beiläufer auf den Schrannen, die sich zur Aushilfe bei den Bauern oder Getreidhändlern andrängen, ihnen Gelder einkassiren, und bei solchen Geschäften nicht selten die gröbsten Betrügereien und Entwendungen sich erlauben.

Diese Menschen arbeiten die ganze Woche nichts, weil sie an den Schrannentagen sich durch Trinkgelder und bettelndes Abschwätzen kleiner Getreidreste sich so viel erwerben, daß sie die übrigen Tage der Woche im Müssiggange zubringen können. Es soll hiezu nur rechtlichen unbescholtenen Leuten die ausdrückliche schriftliche Bewilligung gegeben, und dieselben öffentlich bekannt gemacht, alle andern aber mit aller Strenge von den Schrannen weggewiesen werden.

17. Das nicht verkaufte Getreid muß zusammen gestellt werden, und haben die Schrannenmesser gegen die üblichen Gebühren für dessen gute und sichere Aufbewahrung zu sorgen.

18. Es darf keine Abmessung geschehen, bevor nicht der Schrannenmesser das Zeichen hat, welches zum Beweise der geschehenen Protokollirung des Kaufes abgegeben wird. Dieses Zeichen muß so beschaffen seyn, daß es die Schäffelzahl und die Getreid=Gattung ausdrückt.

19. Die Schrannen=Protokollen werden den Taxberechnungen zum Grunde gelegt, müssen daher mit aller Genauigkeit durch ein verpflichtetes Kanzlei=Individuum geführt werden. Die Protokollirung, wo Käufer, Verkäufer, Schäffelzahl, Getreidgattung und Preis angegeben werden muß, geschieht unentgeldlich, wenn nicht sonst eine gesetzliche Auflage dabei erhoben werden muß.

20. Die Berechnung der Mittelpreise geschieht in folgender Art am zweckmäsigsten. Z. B. Es sind 300 Schäffel Korn verkauft worden; diese 300 Schäffel werden in drei Theile getheilt, und 100 Schäffel von den höchsten, 100 von den mittern und 100 von den niedersten Preisen herausgesucht. Die Gesammtpreise jeder dieser 100 Schäffel werden zusammen addirt, durch 100 jedesmal dividirt, und so der Mittelpreis des höchsten, mittern und niedersten Preises ge=

funden. Diese Manipulation wird bei jeder Getreidgattung vorgenommen, und wenn sich eine Ungleichheit auf ein oder zwei Schäffel ergiebt, so werden selbe bei dem höchsten Preise weggeschlagen.

21. Die das verkehrende Publikum betreffenden Theile der Schrannenordnung werden gedruckt am Schrannenplatze angeschlagen.

Frage: Welche Vorschriften bestehen in polizeilicher Hinsicht über die Jahrmärkte und Messen?

Antwort: Hierüber werden von den Polizeibehörden meist Lokalverordnungen ertheilt, welche im wesentlichen nachstehende Punkte enthalten.

1. Der Anfang, die Dauer und das Ende des Marktes, wird darin genau bestimmt.

2. Mit dem letzten Tage muß auch der Markt von den Marktgästen geräumt seyn, und besondere Tage zum Auslegen und Zusammenpacken vor und nach dem Markte werden als eine eigenmächtige unzulässige Ausdehnung der Marktzeit nicht gestattet.

3. Die Marktgäste haben sich über ihre Befugniß, den Markt zu beziehen, bei der Polizeibehörde zu legitimiren, und Aufenthaltskarten zu erholen. Wer dieß unterläßt, zieht sich Ahndung und Strafe zu.

4. Die Aufenthaltskarten, welche unter keinem Vorwande umgangen werden dürfen, müssen den Ort, wo der Fremde logirt, genau bezeichnen, und sollte derselbe eine Aenderung seiner Wohnung vornehmen, so muß er es der Polizei anzeigen, damit diese Veränderung in den Listen eingetragen werde.

5. Die Anzeigen der Wirthe und Privaten über die bei ihnen logirenden Fremden müssen auf das pünktlichste geschehen, und die ausgestellten Aufenthaltskarten dadurch kontrollirt werden.

6. Das Hausiren darf während der Marktzeit Niemand selbst den bekanntesten Personen nicht gestattet werden.

7. Die Polizei sorgt für Tag = und Nachtpatrouillen, die alle Stunden gehen, alles Verdächtige anhalten, und nach Umständen aufgreifen, auch alle öffentliche Excesse verhindern sollen, sie sorgt ferner für

nächtliche Bewachung der Boutiquen, und für hinreichende Beleuchtung des Marktplatzes. Jede Beleidigung der Nachtwächter durch Trunkenbolde und Nachtschwärmer wird auf das empfindlichste gestraft. Wer sich Arretirungen widersetzt, unterliegt der strengsten Ahndung.

8. Die Wächter müssen die Boutiquen visitiren, und es sogleich anzeigen, wenn sie nicht hinreichend verwahrt sind, auch dürfen sie nach angetretener Nachtwache niemand ohne besondere polizeiliche Bewilligung in eine Boutique einlassen.

9. Bei entstehendem Feuerlärm darf kein Wächter seinen Posten verlassen, sondern muß seine Wachsamkeit verdoppeln, um die seiner Sorge anvertrauten Gegenstände vor jedem Unfalle zu schützen.

10. Zu solchen Wächtern werden nur angesessene Leute von unbescholtenem Rufe genommen. Dieselben erhalten für die Dauer ihrer Wache besondere Kennzeichen, die allgemein bekannt gemacht werden.

11. Das Tobackrauchen in den Boutiquen kann wegen Feuergefahr durchaus nicht geduldet werden.

Diese Vorsicht, so lästig sie für Tabackraucher seyn mag, ist höchst nothwendig, denn wie viele feuerfangende Gegenstände sind nicht auf den Märkten, welches Unglück könnte aus einer in Flamen stehenden Boutique angerichtet werden. Das Tobackrauchen ist ohnehin an öffentlichen Plätzen verboten.

12. Wer bei der Nacht in seiner Boutique selbst wachen will, muß es der Polizei anzeigen, damit es den Wächtern bekannt gemacht werden kann.

13. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf gute Schliesung der Durchgänge und Hinterthüren der Häuser zu wenden, um allenfallsigen Dieben das Entkommen zu erschweren. Alle solche Durchgänge in Hinterthüren müssen während der Marktzeit gesperrt gehalten, eben so auf pünktliche Schliesung der Hausthüren gesehen werden.

14. In Gasthöfen hat der Wirth dafür zu sorgen, daß jeder Gast sein Zimmer wohl verwahren kann, und sind seine Domestiken von ihm anzuweisen, daß sie von unbekannten Menschen unter keinem Vorwande Effekten aus dem Hause tragen lassen, überhaupt fremde Menschen, wenn sie

an Orten betreten werden, wo sie in der Regel nichts zu thun haben, über ihr Geschäft im Hause zur Rede stellen, und bei entstehendem Verdacht dem Hausherrn Anzeige machen, sich der verdächtigen Person versichern, und sie zur nähern Untersuchung der Polizeibehörde einliefern. Für Verwahrung der Chaisen der Reisenden sollen die Wirthe besonders sorgen, und ihre Hausknechte zur fleisigen Aufsicht anhalten.

15. Die von der Polizei vorgeschriebene Ordnung der Stände darf man bei Strafe, gänzlich vom Markte gewiesen zu werden, unter keinem Vorwande eigenmächtig verändern.

Die Polizei kommittirt zur Handhabung der Ordnung unter den Ständen ein eignes Polizeiindividuum, das ein besonderes Verzeichnis der Ständeordnung führt.

16. Der öffentliche Marktplatz soll so wenig als möglich, und am wenigsten mit Dungfuhren befahren werden. Fehlt es an Nebengassen, so muß mindestens das Fahren sehr langsam geschehen, damit niemand beschädigt werde.

17. Im Rücken der Dultstände wird zur Nachtszeit niemand geduldet, wer sich dort betreten läßt, macht sich verdächtig, wird angehalten, und zurechtgewiesen.

18. Besondere Aufmerksamkeit wendet die Polizei

a. auf Bettelleute, vorzüglich an den Thoren, auf öffentlichen Spaziergängen, in den Wirthshäusern, an den Boutiquen, bei Kirchen u. dgl.;

b. auf Maase und Gewichte;

c. auf Betrügereien durch schlechte oder falsche Waaren, endlich

d. auf Glücksspiele, die durchaus nicht geduldet werden.

19. Die Marktordnung wird jederzeit gedruckt, in den Wirthshäusern, an den Thoren, und auf dem Marktplatze selbst angeschlagen.

Frage: Welche Ordnung besteht in Hinsicht der Viktualienmärkte?

Antwort: Die Viktualienmärkte sollen so wenig als möglich polizeilichen Zwangs-

gesetzen unterworfen werden. Der Städter wünscht Wohlfeilheit. Diese kann nur durch Konkurrenz, durch Zufuhr erzielt werden. Wird der Landmann durch Nekereien aller Art abgehalten, seine Produkte zu Markte zu führen, so überläßt er sie Aufkäuflern, oder wartet, bis der Städter sie bei ihm selbst abholt, was bald geschehen muß, wenn er diesem nichts mehr zuführt. Auf solche Art wird dann nothwendig Theuerung entstehen. Taxen für die Produkte des Landmanns sind ein lächerlicher Wunsch, denn sie können nicht bestehen, ohne daß nicht auch der Landmann gezwungen wird, seine Produkte zu Markte zu führen.

Die Polizei sorgt einzig dafür, daß nicht durch verbotswidrige Aufkäufe oder Umtriebe eine Theuerung erkünstelt, daß kein Betrug gespielt, Maas und Gewicht beobachtet, und von keinem Käufer ein Vorkauf oder Zwang ausgeübt werde.

Der Landmann giebt seine Waare demjenigen, der ihm am meisten biethet, und wer zuerst sich mit dem Verkäufer über den Preis vereinigt hat, hat das Recht auf die Waare. Warum ein Käufer, der Lust zu einer Waare hat, eine halbe Stunde warten soll, bis ein Dritter der Länge und Breite

nach darüber gehandelt hat, ist nach gesundem Begriff schwer einzusehen.

Frage: Was beobachtet die Polizei in Hinsicht der Maase und Gewichte?

Antwort: 1. Sie versieht sich mit Muttermaasen und Gewichten, um in vorkommenden Fällen sogleich sich von der Aechtheit oder Unächtheit des Maases oder Gewichtes überzeugen zu können.

2. Sie stellt öfter unvermuthete Visitationen bei den Gewerben an, welche nach Maas und Gewicht verkaufen.

3. Sie setzt eigene Eichmeister ein, verpflichtet sie, und weißt das Publikum an sie an.

4. Sie wacht dafür, daß überall gleiches Maas und Gewicht geführt werde, wo solches bereits eingeführt ist.

Die Gewichte sollen durchaus von Eisen oder Metall seyn. Gewichte von Blei oder Stein sind unzulässig, weil sie durch den Gebrauch an Masse verlieren.

5. Sie macht endlich die Maase und Gewichte von Zeit zu Zeit bekannt, damit Niemand übervortheilt werden könne.

In Baiern bestehen folgende allgemeine Maase und Gewichte:

## Längenmaas.

Der baierische Schuh hat 12 Zoll, der Zoll 12 Linien.

Die Klafter hält 6 Schuh.

Die geometrische Ruthe hält 10 Schuhe.

Die Elle hält 2 Schuh und $10\frac{1}{4}$ Zoll.

## Flächenmaas.

Der Quadratschuh hält 144 Quadratzoll.

Die Quadratklafter hält 36 Quadratschuh.

Die Quadratruthe hält 100 Quadratschuh.

Ein Tagwerk Morgen oder Jauchert hat 400 Quadratruthen oder 40,000 Quadratschuh. Die hin und wieder üblichen Einsätze betragen $\frac{1}{2}$ Tagwerk.

## Flüssigkeitsmaas.

Eine Maaskanne hält 43 baierische Dezimalkubikzolle.

Ein Eimer hält 64 Maase, oder 2 Kubikschuhe und 752 Dezimalkubikzolle.

## Getreidmaas.

Das Schäffel hat 6 Metzen, und hält 208 Maase oder 8 Kubikschuhe und 944 Dezimalkubkizolle.

Der Metzen enthält $34\frac{2}{3}$ Maaskannen.

Der halbe Metzen wird ein Viertel auch Strich genannt.

Der $\frac{1}{4}$ Metzen wird ein halbes Viertel genannt.

Der $\frac{1}{8}$ Metzen wird ein Massel genannt.

Der $\frac{1}{16}$ Metzen wird ein halbes Massel, und der $\frac{1}{32}$ Metzen ein Dreissiger genannt.

An Orten, wo noch verschiedene Mässereien z. B. die kurze und lange Elle, der kleine und grosse Metzen u. dgl. existiren, muß man sich im Handel und Wandel genau darnach erkundigen, um nicht übervortheilt zu werden.

## Gewicht.

Das Pfund hält 32 Loth. Der Zentner 100 Pfund.

Das Apotheker-Pfund verhält sich zu dem gemeinen wie 9 zu 14, und wird in 12 Unzen oder 24 Lothe getheilt, 6 Lothe gemeines Gewicht geben 7 Lothe Apothekergewicht. Jede Unze hält 30 Gran.

## Holzmaas.

Das Klafter des zum Verkaufe gebrachten Holzes muß 6 Schuh in der Höhe und 6 Schuh in der Breite haben. Die Scheiter sollen $3\frac{1}{2}$ Schuhe lang, und $1\frac{3}{4}$, die Stöcke jedoch nur 1 Schuh hoch seyn.

Das wesentliche bei dem Holzmaas ist die vorschriftsmäsige Länge und Breite der Klafter. Das Maas der Scheiter dient mehr als beiläufiger Anhaltpunkt, denn das Holz wird doch in Hinsicht der Qualität nach dem Gesichte gekauft, daher eine Klafter, die sehr kurze Scheiter hat, gegen eine andere, die längere hat, im Preise zurückstehen muß.

## Kalkmaas.

Eine Muth hält 24 Metzen. Ein Schäffel 6 Metzen.

Der Metzen darf nicht wie bei dem Getreidmaas cilindrisch seyn, sondern muß einen abgekürzten Kegel bilden, dessen oberer Durchmesser 1 Fuß 3 Zoll, der untere 1 Fuß 6 Zoll und die Höhe 11 Zoll 11 $\frac{2}{7}$ Linien messen muß. Der Kalk soll beim Ausmessen gehäuft werden, um die zwischen den Kalksteinen entstehenden Lücken zu ersetzen.

**Frage:** Welche Maasregeln ergreift die Polizei bei entstehender Theuerung oder vielmehr zur Verhütung derselben?

**Antwort:** 1. Sie wacht dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften auf das pünktlichste und strengste befolgt werden.

2. Sie sucht die Ursachen der Theuerung zu erforschen.

3. Sie hat ein besonders wachsames Auge auf alle geheime verbotswidrigen Umtriebe zur Erhöhung der Preise.

4. Sie macht das Publikum auf alles aufmerksam, was zur Verminderung der Theuerung durch verminderte Konsumtion beitragen kann.

5. Sie empfiehlt Surrogate, wenn sie sich vorher selbst praktisch von ihrem wahren Werthe überzeugt hat.

6. Sie eröffnet und leitet Vereine zur Unterstützung der Armen.

7. Sie sorgt für richtige Bestellung der Felder und für Unterstützung der Unterthanen mit Samgetreid durch geeignete Anträge bei der Regierung.

8. Sie sucht endlich alles zu entfernen, was in den schweren Zeiten der Noth ganz muthlos machen könnte, unterläßt aber zugleich keine Gelegenheit, das Publikum auf die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Zusammenwirkens, auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auf beständige Vorsorge gegen eine möglich grösere Gefahr aufmerksam zu machen.

Die Theuerung, mag sie auch noch so sehr erkünstelt seyn, wird doch immer durch nahen oder entfernten, schon vorhandenen oder zu befürchtenden Mangel entstehen. Jeder glaubt in dieser hochwichtigen Sache, die die umfassendsten staatswirthschaftlichen Kenntnisse und Erfahrung erfodert, eine Stimme zu haben. Alles schrieb, schrie und lärmte! Die Regierungen sollten Wohlfeilheit herzaubern, aber niemand wollte ein anderes Opfer bringen, als das ihm das point d' honneur für die Armen abnöthigte. Solche theuere Zeiten sind gewesen, und werden von Zeit zu Zeit immer mehr oder minder wieder kommen. Es sind Naturereignisse, die der Mensch nicht hindern kann, sondern sich blos darauf beschränken muß, sich gegen selbe möglichst zu schützen. Wo Mangel ist, giebt es kein einfacheres Mittel, ihm abzuhelfen, als den mangelnden Gegenstand zu vermehren. Da wir stolzen Erdensöhne aber keinen Strohhalm schaffen können, so muß sich unser Bemühen dahin richten, die Konsumtion der vorhandenen Masse der Lebensmittel auf alle Art zu beschränken und zu vermindern. Dem Armen lehrt die Noth ohnehin mäsig zu seyn, allein auch der Wohlhabende soll sein Schärfchen beitragen. Es wird freilich nur einem Tropfen im Meere gleichen, wenn blos ein einziger Vielesser seine Tafel um ein paar Gerichte beschränkt, aber man berechne, was es im Ganzen ausmacht, wenn

a. kein Mensch anderes als altgebacke-

nes Brod genießt, sohin alle das Brod unverzehrt bleibt, das man aus Gaumenkitzel über den Hunger genossen hätte,

b. wenn niemand etwas berührt, was vom Getreide auf eine verschwenderische Art zu andern Zwecken als zur Broderzeugung bereitet wird,

c. wenn man sich im Genusse des Bieres mässigt,

d. wenn man endlich die Freuden der grossen Tafeln beschränkt.

In Zeiten der Noth muß man nicht die Hände in den Schoos legen, und immer nur das ewige „Helft!" aus dem müssigen Munde erschallen lassen. Nein! Alles muß zusammengreifen. Die allgemeine Noth muß als Nationalsache behandelt werden, das Volk muß, statt klügeln und besser wissen, statt schläfriger Befolgung der Gesetze, die wohlthätigen Absichten der Regierung durch eifrigsten Gehorsam, durch Entdeckung eines jeden Frevlers gegen die Gesetze, durch freiwillige Opfer auf alle mögliche Art zu befördern suchen!

Frage: Was beobachtet die Polizei in Hinsicht des Luxus?

Antwort: 1. Sie vermindert so viel möglich die Gelegenheiten zur Verbreitung des Luxus.

2. Sie warnt vor seinen Folgen, wenn sich Spuren zeigen, daß er um sich greifen will.

3. Sie fixirt Preise, wenn der Luxus bei nothwendigen Gegenständen sie ins unmäsige getrieben hat.

4. Sie verbiethet verschwenderische Gewohnheiten bei Leichen- Geburts- und ähnlichen Festen.

5. Sie stellt endlich solche, welche durch freiwillige Entsagungen von schädlichen Herkommen mit guten Beispielen vorgehen, zur allgemeinen Nachahmung als Muster vor.

Es hat Vertheidiger des Luxus gegeben, weil sich ein paar Galanterie-Krämer mehr davon ernähren können, allein er ist und bleibt ein krebsartig wirkendes Familienübel. Das Gebieth des Luxus beginnt da, wo der Stand und die Kräfte des neuen Zöglings seiner Schule aufhören.

# Fünfter Theil.

## Ueber Bevölkerung.

Frage: Was beobachtet die Polizei in Hinsicht der Bevölkerung?

Antwort: 1. Sie sammelt die statistischen Notizen, nimmt von Zeit zu Zeit in ihren Distrikten genaue Volkszählungen auf, läßt sich von den Distriktsärzten und Pfarrämtern Bevölkerungsanzeigen vorlegen, und sorgt für deren zweckmäsige Bekanntmachung.

2. Sie sucht alles zu entfernen, was der Bevölkerung nachtheilig seyn könnte, wacht aber auch dafür, daß selbe nicht durch Ansässigmachungen und Heurathen von Menschen, die keinen hinreichenden Erwerb nachweisen können, vermehrt, und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werde.

3. Sie sucht so viel möglich immer ein richtiges Verhältniß zwischen den erwerbenden und konsumirenden Volksklassen zu erhalten, und Misverhältnissen zu begegnen, die höchst nachtheilig auf das Ganze wirken könnten.

4. Sie sucht ferner den Auswanderungen, wo sie einreissen wollen, durch geeignete Belehrungen und Warnungen zu begegnen.

5. Sie handhabt die bestehenden Gesetze über Militärkonskription mit aller Gewissenhaftigkeit, um jeden Nachtheil auf Produktion und Gewerbe zu verhüten.

6. Sie entfernt alles, was der natürlichen Freiheit des Menschen entgegensteht, und ihn seiner Selbstständigkeit beraubt.

7. Sie begünstigt endlich die Vertheilung grosser Güter, um besser kultivirtes Land und mehr sebstständige Familien zu gewinnen. Aus gleichem Grunde sucht sie die Gewerbe zu vermehren, wo sie sich bis zu Monopolien vermindert haben.

Die Mechanik hat uns die traurige Kunst gelehrt, Menschen zu entbehren, der Luxus verachtet das einheimische, und zieht das fremde vor, die Fabriken arbeiten in die Wette, sich gegenseitig zu stürzen, daher die Erschei-

nung, daß in den meisten Städten unsers Deutschlandes zwei Drittheile der Gewerbe übersetzt sind. Ein Rad und ein paar Walzen verschlingen täglich den Erwerb von 10 Familien, und so berechne man alle Maschinerien in der europäischen Welt, und man wird es nicht mehr räthselhaft finden, daß nach den blutigsten Kriegen, die in 25 Jahren Millionen Menschen dahin rafften, doch noch immer tausende um Arbeit und Beschäftigung schreien, statt daß es überall an arbeitenden Händen gebrechen solle, wie es der Fall nach den Reformationskriegen gewesen. Und was ist am Ende Maschinenarbeit gegen die Produkte fleisiger Menschenhände? Ein blendender Firniß bedeckt nicht selten die Mängel dieser lieblosen Thätigkeiten. Sie sind auf schnellen Verbrauch berechnet, und der Käufer tröstet sich mit der Wohlfeilheit, während diese doch nur scheinbar ist. Es herrscht nur eine Stimme darüber, daß man nicht mehr so gut, nicht mehr so fest und dauerhaft arbeite, als in früheren Zeiten. Wie blühend waren ehmal die Tuchmachereien in den Städten? In den Hallen, wo ehmal deutscher Kunstfleis seine Produkte zur Schau stellte, hat jetzt grösstentheils Thalie ihren Sitz aufgeschlagen, und auf den Gräbern deutschen Gewerbsfleises wird nun gespielt und getanzt, so ändern sich Zeiten und Sitten! *

* Sieh meine Versuche in verschiedenen Gebiethen der Wissenschaften. Ingolstadt 1814. S. 132 u. 151.

Frage: Welche besondere Bestimmungen bestehen in Hinsicht der Ansässigmachungen und Heurathen?

Antwort: Nach baierischen Gesetzen bestehen hierüber folgende Vorschriften.

1. Die Ansässigmachung auf Güter oder Gewerbe kann einem Landeskinde, so lange es in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, wenn es auch schon in der Altersklasse noch nicht aufgerufen worden, nicht eher zugestanden werden, als bis von ihm eine förmliche Entlassungsbescheinigung aus dem Konskriptionsverbande nachgewiesen ist.

2. Die Militärpflichtigkeit dauert nach dem zur Zeit bestehenden Konskriptionsgesetze sechs Jahre. Sie beginnt mit den 18. Jahre und endet mit Ausfluß des 23. Lebensjahres.

3. Die Strafen derjenigen, welche sich der Militärpflichtigkeit entziehen, und sich in den treffenden Altersklassen bei der im Oktober jeden Jahres regelmäsig statt findenden Konskription nicht stellen, auch keine Nachricht von ihren Aufenthalte geben, sind nachstehende:

a. Sie verlieren das Recht mitzulosen, und werden auf Betreten ohne weiters eingereiht.

b. Sie verlieren ferner das Recht zur Stellung eines Ersatzmannes.

c. Die Pflichtigkeit endet sich nicht mit dem 23. Lebensjahre, sondern dauert so lange, bis sie die für die Widerspänstigen festgesetzte Strafdienstzeit erstanden haben.

d. Die Eltern haben für die gesetzlich vorgeschriebenen Vermögensstrafen zu haften, und, wenn sie die Widerspänstigen begünstigen oder unterstützen, noch besondere Strafen zu gewärtigen.

4. Die Ansässigmachungsgesuche der treu und rechtschaffen ausgedienten Soldaten, wenn sie sich auf Güter-Ankauf, auf Erbauung von Häusern auf öden Plätzen, um sie zu kultiviren, auf häusliche Niederlassung in Städten und Dörfern zur Ausübung von Handthierungen oder Gewerben, überhaupt auf eine gesetzliche zulässige Art gründen, sollen vorzüglich begünstigt werden. Damit ist aber nicht die Begründung eines besondern Rechtes für sie verstanden, doch sollen auch die Eltern, wenn es den Rechten dritter nicht entgegensteht, unterstützt werden, wenn sie bei gleichen Verhältnissen einen Sohn, der mehrere Kapitulationszeiten

als der andere gedient hat, bei den Gutsübergaben vorziehen wollen.

5. Die Erlaubniß zur Ansässigmachung eines Militärpensionisten wird erst nach vorherigen Benehmen mit der Militärbehörde gegeben.

6. Den Ansässigmachungen anderer Religionsverwandten sollen mit Ausnahm der Juden, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, keine Hindernisse gemacht werden, so ferne keine gesetzlichen Anstände obwalten, und sie sich über Fleiß, Geschicklichkeit und Vermögen ausweisen können.

7. Bei Heurathen unangesessener Leute auf dem Lande ist

a. die Vernehmung der treffenden Gemeinden mit ihren Erinnerungen nicht mehr erfoderlich.

b. Wenn die heurathenden Individuen hinreichende Aussicht auf Nahrung darthun können, so ist ausser der nach bürgerlichen Gesetzen erfoderlichen Einwilligung der Eltern oder Vormünder nur die Bewilligung der Polizeibehörde des Ortes, wo man sich niederlassen will, erfoderlich.

**)

c. Fremden unbekannten unangesessenen Leuten kann jedoch die Bewilligung zur Heurath nicht ertheilt werden.

d. Dagegen wird den Unterthanssöhnen und Töchtern, welche als sittlich und arbeitsam bekannt sind, oder welche darüber zureichende Beweise beibringen, das Heurathen nicht erschwert, ausgenommen,

I. wenn nach ärztlichen Gutachten bürgerliche Hindernisse zum Erwerbe vorhanden sind,

II. wenn ein Theil solche Verbrechen begangen hat, waraus Gefahr für den Familienstand oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, oder

III. wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit, oder Müssigang sich selbst als nutzloses Mitglied des Staates dargestellt hat, endlich

IV. wenn der Besuch der Feiertagsschule nicht nachgewiesen werden kann.

e. Mit den Heurathsbewilligungen dürfen keine beschwerlichen Bedingnisse, insbesondere persönliche Dienstleistungen oder Frohnen verbunden werden.

f. Verheurathete unangesessene Leute sollen von keinem Orte vertrieben werden, wo sie Herberge finden, und sich durch Arbeit ordentlich ernähren. Es sollen ihnen die Mittel zur Ansässigmachung erleichtert, ihnen zu diesem Ende der Bau eines Hauses, wo sie hinlängliche Arbeit oder Gründe zur Kultur finden, gestattet, ihnen öde Gründe, auf deren Kultur die Gemeinden verzichten, zum Anbau überlassen, und sie bei dem Gewerbe, wozu sie die Befugniß erlangt haben, geschützt werden. Vorstehende Bestimmungen sind von arbeitsamen Unterthanskindern auf dem Lande zu verstehen, und sind dadurch die besondern Maasregeln und Vorschriften nicht aufgehoben, welche für grössere Städte und ihre Vorstädte zur Abwendung des Aufenthalts und der Verehelichung so vieler unangesessener gewerbloser Menschen nöthig sind.

8. Ehen ausser Landes zu schliesen, ist den Unterthannn strenge verbothen. Alle solche Ehen sind als ungültig anzusehen, und werden noch besonders bestraft. Die Genehmigung solcher Ehen kann nur von den Landesstellen geschehen.

Frage: Welche Vorschriften bestehen in Hinsicht der Auswanderung?

Antwort: In Baiern besteht hierüber folgende Verordnung:

1. Auswandern kann niemand bei Verlust der bürgerlichen Rechte ohne Bewilligung des Landesherrn.

2. Die Gesuche um Auswanderung werden bei den Landesstellen eingereicht, militärpflichtigen Personen und ganzen Familien wird das Auswandern nicht gestattet.

3. Jede Auswanderung ohne Erlaubniß zieht den Verlust des Vermögens nach sich. Diese Bestimmung hat aber auf blos Wandernde keine Beziehung.

4. Kein Pfarramt darf einen Unterthan der sich ausser Landes ansässig machen, oder verheurathen will, ohne Zeugniß der treffenden Polizeibehörde über die bereits erhaltene Auswanderuugs = Bewilligung einen Taufschein oder Verkündzettel ausfertigen, so wie dieselben überhaupt ohne Beibringung der gesetzlichen Heurathsbewilligung keine Trauung vornehmen dürfen.

# Sechster Theil.

## Ueber Gemeindewesen.

Frage: Auf welche Art wirkt die Polizei auf das Gemeindewesen ein?

Antwort: Die Gemeinden bilden moralische Personen, welche repräsentirt und geleitet werden müssen. Da die Polizei in ihrem Wirkungskreise ohnehin alle Individuen dieser Körperschaft respizirt, so gebührt ihr auch vor allen andern die Sorge für Representation und Leitung der Kommunen, und ist unzertrennbar von ihren Funktionen. Die Polizei übt also der Natur ihrer Geschäfte nach eine Kuratel über die Gemeinden aus, organisirt in kleinen Gemeinden, Vorsteher und Gemeinderäthe unter ihrer besondern Leitung, und stellt sich in grössern Städten

selbst an die Spitze derselben. Sie sucht das Intresse der Gemeinden möglichst zu befördern, und alle Nachtheile von ihnen abzuwenden, sie läßt endlich durch den Verwaltungsausschuß das Vermögen der Gemeinden verwalten, und sorgt für dessen beste Verwendung.

Frage: Nach welchen Normen wird das Gemeindewesen behandelt?

Antwort: In Baiern bestehen hierüber nachstehende Bestimmungen.

I. Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.

1. Jede Stadt, jeder Markt, jedes grosse Dorf mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

2. Bei Bildung der Gemeinden wird Rücksicht genommen, daß ihre Gränzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich schliesen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Gränze des Steuerdistrictes, des Schulbsuches, des Pfarrsprengels u. s. f., so viel möglich auf gleiche Weise bestimmt.

3. Eine jede Gemeinde besteht aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. Darunter sind also auch die blossen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen. Ausgeschlossen sind aber die Inleute und Miethbewohner, dann diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besitzen, aber anderwärts ihren Wohnsitz haben.

4. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthum tritt kein Unterschied ein, derjenige, welcher einem Grund pachtweise benützt und in der Gemeinde wohnt, wird als Gemeindeglied behandelt.

5. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden öffentlichen Zwecke verbunden sind, sie können aber nach der Natur solcher Körperschaften nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter Kuratel des Staats.

6. In der bezeichneten Eigenschaft können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und

Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich im Gemeindegut, die Verbindlichkeiten aber liegen entweder schon in den gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden. Die Mittel, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, bestehen in Ermanglung eines Gemeinde = Vermögens in Frohnen und Abgaben.

## II. Von dem Gemeindegut.

Das Gemeindegut theilt sich

1. in eigentliches Gemeindegut;
2. in Gemeindevermögen, und
3. in Gemeindegründe.

1. Zu den eigentlichen Gemeindegut werden gerechnet: die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung alt-

gemeiner Angelegenheiten oder öffentlichen Wohles dienen. Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten.

Dieses Gemeindegut bleibt ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde, so weit es zu den Bedürfnissen derselben erfoderlich ist. Die Gemeinden sind verbunden, für dessen Herstellung, Erhaltung und Ergänzung zu sorgen, und niemand von dem Gebrauche auszuschliesen, so weit es zur Befriedigung aller zureichend ist.

2. Das Gemeinde-Vermögen ist dasjenige, dessen Renten ausschliesend zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind. Den Gemeindegliedern steht hierauf kein Recht zu, und dasselbe kann aus administrativen Gründen mit Genehmigung der Kuratel veräussert werden. Wenn für die Gemeindebedürfnisse auf andern Wegen gesorgt ist, so kann selbe auch auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden verwendet, oder unter die Gemeindeglieder vertheilt werden.

3. Unter den Gemeindegründen werden jene verstanden, welche zwar der Ge-

meinde gehören, aber von den einzelnen Gliedern derselben benützt werden. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe. Die Benützung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maasstab der Vertheilung richtet sich nach den Kulturgesetzen, nach vorstehenden Grundsatze wird aber in allen Fällen entschieden, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben. Die Benützung richtet sich übrigens ferner auch nach den Polizeigesetzen. Ausser dem Falle einer allerdings erlaubten subsidiarischen Veräusserung der Gemeindegründe zur Bezahlung von Gemeindeschulden kann die gemeinschäftliche Benützung und das Gemeinde-Eigenthum auch durch Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Absonderung der Antheile auf Verlangen einzelner Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kulturgesetze aufgehoben werden.

III. Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

1. Die Gemeinden haben an allen Staastlasten Antheil zu nehmen, und insbesondere sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen

bestimmt sind, oder von den hiezu authorisirten Staatsbehörden ausgeschrieben werden.

2. Als einzelne Gesellschaften liegt ihnen ob, für die Herstellung, Erhaltung und Ergänzung des Gemeindegutes zu sorgen, ferner für Erhaltung des Gemeinde-Vermögens zu wachen, und die Unterhaltung des zur Polizeiaufsicht und Verwaltung erfoderlichen Personals zu bestreiten.

3. Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden;

a. durch Vertrag und Aufnahme eines Kapitals;

b. durch Verwendung einer Sache zu Gemeindenutzen;

c. durch Zufügung eines Schaden oder durch eine straffällige Handlung welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeinde = Vermögen, welches veräussert werden kann. An die Gemeindegründe, welche von den einzelnen Gliedern benützt werden, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

Das Privatvermögen der Gemeindeglieder haftet nur dann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

Wenn aber zur Ablösung dieser Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen unter Leitung der Kuratel Beiträge auf die gegenwärtigen und nöthigenfalls auch auf die künftigen Mitglieder regulirt werden, doch wird dabei so viel möglich darauf gesehen, daß die Verpflichtung durch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verschulden sie entstanden sind, getilgt werde. Auch der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist. Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austrettenden werden davon befreit, wenn sie nicht die Gemeindeschuld als Privatschuld übernommen haben.

IV. Von den Mitteln, die Gemeinde-Verbindlichkeiten zu bestreiten.

Diese bestehen ausser den Früchten des Gemeinde = Vermögens in 1. Anlagen und 2. Frohnen.

1. Die Anlagen

a. finden nur statt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht hinreichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

b. Der Maasstab zur Vertheilung der Anlagen ist der recktifizirte Steuerfuß.

c. Die Anlagen werden den ordentlichen Landessteuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

2. Die Frohnen

a. sind die Gemeinden zur Herstellung und Reparirung der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken u. dgl. zu leisten schuldig.

b. Die mit Gespann versehenen Gemeindeglieder leisten die Frohnen mit diesen, die übrigen mit Handarbeit.

c. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maasstab durch Verträge bestimmt ist, so wird derselbe nach der Zahl der Gespanne genommen, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet. Das Verhält-

niß der Handfrohnen wird nach der Zahl der pflichtigen Gemeindeglieder bemessen.

d. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quatiere, welche dem durchmarschirenden oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müssen. Die Vertheilung der Quatiere geschieht nach dem recktifizirten Lokalsteuerfuß und überhaupt nach genauesten Verhältnisse. *

Zur Erleichterung der Gemeinden und Datirung der Gemeinde-Kassen ist den Kommunen die Erhebung eines Getreide- und Fleischaufschlages überlassen worden, wenn sie deren Gebrauch machen wollen.

V. Von der Ausübung der Gemeinderechte.

1. Die Gemeinden stehen unter beständiger Kuratel des Staates. Sie sind in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen beschränkt, und genießen auch ihre Vorrechte.

2. Die Gemeinden können daher ohne Vorwissen und Genehmigung der Kuratel, welche die Landesstellen durch die Polizeibe-

* Siehe meinen Aufsatz: Ueber die Wichtigkeit des Einquatierungsgeschäftes in der Polizeifama Jahrgang 1817.

hörden ausüben, keine gültige Handlung vornehmen.

3. Die kleinen Märkte und Dörfer oder Ruralgemeinden besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Versammlungen und Beschlüsse. In den Städten und grössern Märkten bestehen Munizipalräthe, die in kleinen Städten von den Gemeindegliedern und in den grössern über 5000 Seelen durch eigene von der Polizeibehörde vorgeschlagene Wahlmänner gewählt, und alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden, wobei jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können. Dieselben vertreten ihre Stellen unentgeldlich.

4. Sowohl die Gemeiden als der Munizipalrath können nur auf Berufung und unter Leitung der Polizei zusammen treten. Beide können aber keine Art von Gerichtsbarkeit ausüben. Sie können nichts in ihre Berathung ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung aufgetragen wird.

5. Zur Fassung eines Gemeindeschlusses müssen 2 Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn. Abwesende können sich

durch Anwesende nicht vertreten lassen. Der Beschluß wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten erwachsen können, muß der Schluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung, dann zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

6. Zu den Geschäften, welche Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfodern, soll der Schullehrer gegen eine verhältnißmäßige Renumeration gebraucht werden.

7. Durch Gemeindeschlüsse kann keinem Gemeindegliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht genommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

8. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse sondern nur das Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

## VI. Von den Gemeindevertretern in besondern Fällen.

Die Vertretung der Gemeinden findet statt:

1. wenn sie in äussere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen, dann

2. bei vorkommenden Beschwerden, endlich

3. bei Verwaltung der Gemeinde-Güter.

1. Zur Vertretung einer Gemeinde ist jederzeit eine besondere Vollmacht nöthig. Diese setzt einen obrigkeitlich genehmigten Gemeindebeschluß voraus und ohne Vollmacht oder nachheriger Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

2. Die Gemeindebeschwerden müssen,

a. sie mögen polizeiliche oder rechtliche Gegenstände betreffen, bei der vorgesetzten Polizeibehörde angebracht werden, sind sie aber gegen diese selbst gerichtet, so muß bei der vorgesetzten Kreisstelle schriftlich um die Bewilligung nachgesucht werden, über den Gegenstand der Beschwerde sich gemeinschaftlich berathen zu dürfen.

b. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als 2 Gemeindegliedern abordnen.

c. Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der übrigen unterzeichnen.

d. Ergiebt sich in Verfolg der Untersuchung, daß der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrift, und daß der grösere Theil der Gemeinde Antheil an der Beschwerde nimmt, so wird sie für eine Gemeinde-Sache angesehen, erklärt aber nur der geringere Theil seinen Antheil an der Beschwerde, so fallen die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last.

e. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theiles ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, so muß selbe auch nach Verhältniß dieses Vortheils an den Kosten beitragen.

f. Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

g. Will eine Gemeinde oder der sie vertretende Munizipalrath gegen die Obrigkeit oder die Kuratel den Rechtsweg ergreifen, so muß der Gegenstand zuvor bei der höhern Stelle untersucht, und entweder selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites Verfügung getroffen werden.

3. Wo die Gefälle so beträchtlich sind, daß a. sie ein eignes Individuum zu deren besondern Verwaltung erfodern, und auch die Renten hiezu hinreichen, werden solche durch die Kuratel, welche die K. Kreisstelle ist, vorgeschlagen, und durch das allerhöchste Ministerium des Innern ernennt, die Besoldung aber nach den Prozenten bemessen, welche den Administratoren der Stiftungsgüter zugestanden werden, der Verwaltungsbeamte bleibt jedoch der Polizeiobrigkeit untergeordnet, nur in den Städten über 5000 Seelen steht der Kommunalbeamte unmittelbar unter der vorgesetzten Kreisstelle als Kuratel.

b. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen über die Ruralgemeinden ein. In der Regel wird die Verwaltung dem Gemeinde-Vorsteher selbst übertragen.

Wird aber ein besonderes Individuum gewählt, so wird dasselbe wie der Gemeindevorsteher vorgeschlagen und bestättigt, versieht sein Amt aber nur 3 Jahre, kann jedoch wieder gewählt werden, und ist dem Untergerichte unterworfen.

c. Für die Verwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entschädigung von 1 Prozent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden muß.

d. Am Schlusse des Rechnungsjahres muß die Gemeinde = Rechnung der Gemeinde oder dem Munizipalrathe vorgelegt werden. Ist dieses geschehen, so kommen sie an die Untergerichte, und werden von diesen zur Kreisstelle eingesendet. In Städten über 5000 Seelen werden sie aber von den Administratoren, wenn sie dem Munizipalrathe vorgelegt worden, unmittelbar an die Kuratel gesendet.

## VII. Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

1. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Gerichten als Polizeistellen durch eigne aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

2. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Gerichte bestättigt und verpflichtet. Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre be=

schränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

3. In Verhinderungsfällen wird er durch eines der zwei ältesten Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden, und zu gewissen Polizeiverrichtungen konkurriren.

4. Er erhält für seine Dienste eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältnisse steht.

5. Die Geschäfte des Gemeindevorstehers betreffen die Dorf- und Feldpolizei, worüber er eine eigne Instruktion erhält. *

6. Die Gegenstände, welche er mit Beiziehung des Gemeinderathes zu besorgen hat, sind:

a. Die Konservation des Gemeindebuches, welches die Gemeindegränzen, die Gemeindegüter, das Inventarium der Geräthe, endlich den Konkurrenzfuß für die Anlagen und Frohnen enthält.

b. Die Konservation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der

* Siehe Regierungsblatt 1808 S. 2341.

Markung liegenden Gründe und Besitzungen, mit ihren Gränzen, Eigenthümer, Steuern, und den darauf liegenden Lasten enthält.

c. Die Verkündung der K. Verordnungen, und deren sorgfältige Aufbewahrung.

d. Die Führung der Register über den Zivilstand.

e. Die Vermittlung der Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern, bevor sie zur Gerichtsstelle gelangen können.

f. Endlich die Bestrafung geringer Polizeivergehen.

7. Dem Gemeinde-Vorsteher sind unmittelbar untergeordnet die Dorfwächter, Nachtwächter und Flurwächter. Der Dorfwächter ist zugleich Gemeindediener und erhält aus der Gemeindekasse und vor Gemeindeverrichtungen besondere Gebühren.

8. Wo Munizipalräthe in kleinern Städten und Märkten bestehen, erhält der Gemeinde-Vorsteher den Namen: Bürgermeister. Er wird von dem Munizipalrathe vorgeschlagen, und auf den Bericht der Polizeiobrigkeit von der Kreisstelle

bestättigt. Uebrigens treffen bei ihm alle Bestimmungen über die Gemeinde-Vorsteher ein.

9. In Städten über 5000 Seelen steht die Polizeibehörde unmittelbar an der Spitze des Munizipalrathes.

## VIII. Von den Streitigkeiten in den Gemeinden.

1. Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, so muß der Gemeinderath sich der Vermittlung unterziehen. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung bei einer Strafe zur Gemeindekasse nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators und ohne schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

2. Diese Vermittlung soll sich blos auf eine mündliche Aussöhnung beider streitigen Theile beschränken. Es haben dergleichen Vergleiche daher auch blos die Wirkung einer mündlichen aussergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in jenen Fällen, wo die Gesetze mündlichen Vergleichen verbindende

Kraft beilegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungsamt der Gemeinde-Vorsteher geschlossenen Vergleichen, wollen aber die Theile diesen Vergleich durch die Vorsteher zu Papier bringen lassen, so hat solches nur die Kraft einer Privatskriptur.

In wichtigen Fällen haben die Vorsteher den Partheien ausdrücklich den Rath zu ertheilen, ihren Vergleich bei dem konpetenten Gerichte niederschreiben zu lassen.

3. Von keinem Gerichte soll eine Klage oder ein Prozeß zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien angenommen werden, bevor nicht das Zeugniß des Dorfsvorstehers beigebracht ist, daß er die Vermittlung möglichsten Fleises versucht habe.

4. Das Vermittlungsamt tritt nur bei Streitigkeiten unter Gliedern der nämlichen Gemeinde ein, nicht aber, wenn Kläger und Beklagte sich in verschiedenen Gemeinden befinden, ausser durch freiwillige Uebereinkunft.

5. Wenn der zum Vermittlungsamte vorgerufene Beklagte ohne gültige Ursache nicht erscheint, hat er eine Strafe von 30

kr. in die Gemeindekasse zu bezahlen, im zweiten nicht Erscheinungsfalle wird angenommen, er verweigere die Aussöhnung, und der Kläger kann nun mit dem Atteste des Vorstehers seine Klage bei Gericht erheben. Erscheint der Kläger auf die zweite Ladung nicht, so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann sich nur gegen Erlag der 30 kr. wieder melden.

6. Für das Vermittlungsamt werden keine Gebühren erhoben.

7. Zu den Zeugnissen der Ortsvorsteher wie zu andern in Prozessen zu produzirenden aussergerichtlichen Schriften wird ein Stampfbogen zu 3 kr. genommen, welchen die Partheien zu bezahlen haben.

## IX. Von den Gemeindeumlagen.

1. Gemeinde-Umlagen sind solche Abgaben und Leistungen, welche neben den allgemeinen Staatsauflagen in den Gemeinden auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, um die besondern Bedürfnisse der Gemeinden zu decken.

2. Die Umlagen haben als blosse Nachhilfe in den Fällen statt, wo jene Be-

dürfnisse durch keine andere Mittel gedeckt werden können.

3. Besondere Sammlungen sollen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und unter ihrer Anfsicht gestattet seyn.

4. Die Ehehaftreichnisse für bestimmte Gemeinde-Zwecke haben neben den Gemeinde-Umlagen noch fortzubestehen, sollen aber mit selben in Verbindung gesetzt werden.

5. Eben so bestehen die privatrechtlichen Leistungen, welche auf besonderen Rechtverhältnissen beruhen, neben jenen Umlagen fort.

6. Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

a. die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegebäude;

b. für Wächter;

c. für die Armenpflege;

d. für Feuerlöschrequisiten;

e. für Strassen, Wege und Stege;

f. für Strassenbeleuchtung;

g. für Bothendienste;

h. endlich zum Behufe des Gottesdienstes, des Schulwesens und der Geburts- und ärztlichen Hilfe.

7. zu aufferordentlichen Umlagen eignen sich

a. die Gemeindeschulden, dann

b. die Kriegslasten.

8. Alle Umlagen sind in der Regel blos örtlich, so ferne nicht gemeinschaftliche Verhältnisse mehrere Gemeinden in Anspruch ziehen.

9. Zu Bezirksumlagen für mehrere Gemeinden gehören Armenanstalten, grosse Feuerlöschmaschinen, dann Strassen, Brücken und Wasserbauten.

10. Die Umlagen an Geld finden nur so weit statt, als der jedesmahlige Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder diese zu drückend würde.

11. Alle Arten von Umlagen, welche nicht §. 6. aufgeführt sind, sind unzulässig, wenn sie nicht durch die hiezu authorisirten Staatsbehörden ausgeschrieben werden.

12. Wer Haus = Grund = und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verbunden, an

allen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen Theil zu nehmen.

13. Personen, welche ohne steuerbare Besitzungen zu haben, blos von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege und zu den Einquartierungslasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben. Ein gleiches ist mit solchen Personen der Fall, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

14. Diejenigen, so Gespann haben, sind zu Spanndiensten, alle übrigen aber und zwar ohne Ausnahme diejenigen, welche blos vom Taglohn, der Handarbeit und der Armenkasse leben, sind zu Hand- und Bothendiensten verbunden, ohnbeschadet jedoch der persönlichen Befreiungen, welche durch andere Verordnungen bewilligt sind.

15. Wird zur Bestreitung eines Bedürfnisses die Abgabe gewisser Naturalien erfodert, so ist jeder, welcher zum Beitrage eines solchen Bedürfnisses überhaupt verpflichtet ist, zur Theilnahme verbunden.

16. Das ständige Gemeindevermögen kann, als den Bedürfnissen selbst unmittel-

bar gewiedmet, zu den Gemeinde-Umlagen nicht mehr besonders angegangen werden.

17. Die Stiftungen und das Aerar unterliegen nach dem Verhältnisse der wirklichen Besteuerung auch der Anlage zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen.

18. Niemand ist schuldig, zu den Umlagen für Kirchen und Schulen, für eine Religionsparthei, zu der er nicht gehört, beizutragen, so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder besondere Verträge vorliegen.

19. Für die Bezirks-Umlagen bildet jede mit einem besondern Polizeikommissariate oder Direktion besetzte Stadt so wie jedes Landgericht einen Bezirk.

20. Für die Wasser- Brücken- und Strassenbauarbeiten, welche den Gemeinden obligen, werden die Umlagsbezirke nach Herkommen, Verträgen mehr oder mindern Intresse, grösserer Nähe oder Entfernung oder Bedürfniß so bestimmt, daß kein solcher Bezirk den Umkreis von 3 Stunden überschreiten soll.

21. Die Geldumlagen richten sich bei solchen, die steuerbare Objeckte besitzen, nach

der Steuer, bei Kapitalisten und denen, die in öffentlichen Diensten des States stehen, nach der Familien Schutz-Steuer.

22. Den Maasstab zu den Handfroh- und Bothendiensten giebt die Zahl der Beitragspflichtigen in der Gemeinde oder im Bezirke, den Maasstab zu den Spanndiensten aber die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird.

23. Wenn die Umlagen als Beischläge zu den direkten Staatsauflagen erhoben werden, so sollen sie den sechsten Theil dieser Auflage nicht überschreiten.

24. Ausser den als ständig genehmigten Abgaben zu den Gemeindekassen darf durchaus keine direkte oder indirekte Umlage an Geld oder Naturalien unter irgend einem Vorwande statt finden, wenn sie nicht durch allerhöchste Entschliesung speziell genehmigt ist.

25. Die verunglückten Theilnehmer der Brandassekuranz-Anstalt sind von den Gemeinde-Umlagen in eben dem Maase frei, als sie es rücksichtlich der direkten Staatsauflagen sind.

26. Personen, welche nach der Familien = Schutzsteuer angelegt werden, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu welchen sie beitragpflichtig sind, nicht höher als mit dem doppelten Betrag dieser Steuer beigezogen werden.

27. Die Gemeinde = Bedürfnisse, welche durch Umlagen gedeckt werden müssen, werden jährlich in den Gemeinde = Etat aufgenommen, und zu den Kreisstellen eingesendet.

28. Die Erhebung aller genehmigten besondern Geldumlagen geschieht durch die Rentämter, welche auch die Gemeindevorsteher und Verwalter hiezu verwenden können. Das erhobene Geld wird von den Rentämtern den Gemeindevorstehern gegen Quittung ausgehändigt, in die Gemeindekassen gelegt, und vorschriftsmässig verwendet. Für Bezirksumlagen werden eigne Umlagskassen gebildet, welche sich am Sitze des Gerichts befinden, und wobei die am höchsten belegten Gemeinden durch zwei Gemeindeglieder von der Verwendung Kenntniß zu nehmen berechtigt sind.

29. Keine Umlage darf zu einem andern Zweck als zu demjenigen, wozu sie be=

stimmt ist, verwendet werden. Den Polizeibehörden liegt die Aufsicht auf die Verwendung der Umlagen ob, die Verrechnung der örtlichen Umlagen haben die Gemeindevorsteher und Verwalter nach dem Rechnungsjahre zu besorgen, über die Bezirksumlagen aber haben die Polizeibehörden besondere Verrechnung zu führen.

## X. Von den Gemeindegründen.

1. Bei allen Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Gemeinde-Waldungen sollen ein oder mehrere Kreutzgeräumter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen, oder auch mehr Gemeindebedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, zu 20 Schuh breit in geraden Linien ausgesteckt werden. Diese Geräumter ersetzen alle nöthigen Wege, und in keinem Antheile darf mehr einer geduldet werden.

2. Einzelnen, so wie der Minderzahl der Gemeinde steht es frei, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Kultur zu begehren. Der Plan über den ganzen Distrikt wird dann auf Kosten der Gemeinde hergestellt, und die Kulturlustigen haben blos die Kosten der ihnen überlassenen Unterabtheilung zu tragen.

3. Es kann auch ein fremder Kulturfreund die Abtheilung nachsuchen, wenn sich aber diejenigen selbst zur Kultur erklären, welche auf den in Frage stehenden Platz bisher die Weide ausgeübt haben, so gebührt diesen der Vorzug und er muß gegen sie zurückstehen.

4. Die Schule muß bei solchen Vermessungen immer von selbst vorgemerkt und bedacht werden. Die Zahl der Gemeindeglieder muß genau und in einen namentlichen Verzeichnisse, welches sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hausnummern richtet, aufgenommen werden. So lange Zubaugüter noch ordentlich vorgetragen sind, können sie nicht ausgeschlossen werden. Halbe und Viertlshausbesitzer komen nur unter der ganzen Hausnummer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse etwas anders bestimmen. Sind Unterthanen im Besitz der Weide, die nicht zur Gemeinde gehören, so können sie mit ihrem Antheile nicht ausgeschlossen werden, weil sie im gleichen Rechtsverhältnisse mit der Gemeinde stehen.

5. Für Gemeindebedürfnisse sollen keine Reservplätze gelassen, sondern diesen durch

den Zusammentrag der Gemeindeglieder in natura oder Geld genügt werden.

6. Den Unterabtheilungsmaasstab in der Gemeinde bestimmen ältere Verträge, oder die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern oder die Gemeinde-Verhältnisse selbst. Wo sich die Theile nicht selbst vereinigen können, oder keine besondere frühere Verträge in Mitte liegen, soll immer der gleichheitliche Maasstab zum Grunde gelegt werden.

7. Der Pfarrer kann nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, wofür er ohnehin seine Congruam genißt, sondern nur in der als Gemeindeglied einen Antheil an den zu vertheilenden Gründen zur Kultur bekommen.

8. Wenn die Grosgütler die schon abgetheilten Gründe noch fortbeweiden, sie binnen einen Jahr nicht kultiviren und die Stallfütterung einführen, so sollen diese Gründe unter die Kleingütler oder andere, die sie zur Kultur verlangen, vertheilt werden.

9. Alle jene Gründe, welche durch Abtheilung erst in den Kulturstand oder Privateigenthum übergehen, dürfen zu der Grundbarkeit des Gutes nicht gezogen werden, son-

dern nehmen die ludeigne Eigenschaft an, worauf also gar kein Dominikalverhältniß lasten kann, sondern blos nach 10 Jahren die Steuer darauf gelegt wird. Solche Gründe dürfen also als walzend und als ungebundenes Eigenthum nach Willkühr des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeindeglieder sind, veräussert werden, jedoch versteht sich von selbst, daß der Käufer im Verhältnisse seines Antheils an den Gemeindegründen auch zu den Gemeindelasten zu konkuriren habe.

10. Alle den freien Kauf beschränkenden Bedingungen bei Gemeindeabtheilungen sind als ungültig anzusehen. Es darf daher auch weder für den Käufer noch für einen dritten ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden. Wo solches schon früher rechtskräftig geschehen, soll getrachtet werden, diese Beschränkung auf gütlichen Wege aufzuheben.

11. Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten sind unter Kuratel des Staates gestellt, welche durch die Forstämter ausgeübt wird.

12. Die Gemeinden, die einen Holz-

mangel haben, sollen ihre öden Gründe zum Theil zu Waldungen machen.

13. Wenn in einem Bezirk der mindere Theil ein oder anderes Stuck von der Brache anbaut, so soll zwar auf den übrigen unangebauten Felde die Viehweide nicht verwehrt seyn, jedoch darf sie nur unter fleißiger Hut und ohne Schaden des angebauten Stückes ausgeübt werden. Alles Weiden anders als unter der Hut und Geisel ist verboten.

14. Es bedarf in solchen Fällen keiner Pfändung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und der Strafe so wie des Ersatzes schuldig. Dieselbe hat nebstbei alle Augenscheins-Schätzungs- und sonstige Gerichtskosten zu tragen, und mag alsdann den Thäter unter sich ausmitteln, und gegen ihn den Regreß suchen.

15. Auf den vorhandenen dem Staate gehörigen Weiseläckern, Heiden, Mösern, Gehölzen und andern öden Gründen ist niemand ohne besondere Berechtigung befugt, eine Weide auszuüben, so wie gegen solche

landesherrliche Gründe kein Recht, keine Dienstbarbeit oder sonstige Gerechtsame durch Verjährung oder auf andere Art ohne ausdrückliche Verleihung aquirirt werden kann.

16. Wegen der Viehweide soll niemand gehindert werden, einen öden Grund zu kultiviren. Diejenigen, welche ihre Wiesen zwei oder dreimädig machen wollen, werden gegen alle Hinterniſſe geschützt.

17. Eine Entschädigung wegen ausgeübter Weide ist bei jenen Gründen nicht zulässig, welche schon in Privateigenthum übergegangen sind.

18. Auf Aeckern während ihrer Fructifikation, und Wiesen während der Hägezeit soll die Weide ohne Unterschied, auf weche Rechtsmittel sie auch gegründet seyn möge, als bereits gesetzlich erklärter Misbrauch ohne Entschädigung weichen, jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen dagegen statt.

19. Der Eigenthümer kann gegen billige Entschädigung die Weide auch von seinen leeren Feldern und Wiesen zur offnen

Zeit entfernen. Im Falle hierüber kein gütliches Einverständniß getroffen werden kann, entscheidet die Kultursbehörde. Bevor aber die Entschädigung ausgemittelt und geleistet ist, hat die Weide nicht zu weichen. Wo aber kein Recht auf eine Entschädigung vorliegt, kann auch kein Retorsionsrecht geltend gemacht werden.

20. Die offne Zeit zur Ausübung der Weide soll mit dem 1. Oktober beginnen und mit dem 1. April enden.

21. Diejenigen, so ihre Wiesen zweimädig machen, dürfen dennoch ihr Vieh zu ganz auf die Gemeindeweide treiben, es wäre denn, daß die kultivirten Plätze nicht früheres Eigenthum sondern bereits angebaute Gemeindegründe wären, in solchen Fällen würde angenommen, daß sie nach Verhältniß der Gröſſe dieser getrenten Parzellen der Gemeindeweiden auf die Mitweide verzichtet haben, dagegen können sie aber wieder vollen Anspruch auf die Mitweide bei Brachfeldern und Wiesen zu offnen Zeiten für sich machen.

22. Wenn ein Unterthan auf seinen arrondirten Gründen sich neu angebaut, und

sich von der vorigen Gemeindeweide abgeschieden hat, so kann er nicht mehr angehalten werden, sein Vieh zur Heerde zu treiben, sondern es steht ihm frei, seine Gründe wie immer für sich zu benutzen, und es fällt der Beitrag des Hutlohns so wie andere aus der Weidenschaft entstehende Verpflichtungen bei ihm hinweg, ohne daß aber seine übrigen Verhältnisse zur Gemeinde geändert werden.

23. Das Austreiben des Viehes bei Nacht ist (bei den Alpen allein ausgenommen) verboten. Wäre ein solcher Nachttrieb dennoch Bedürfniß für eine Gemeinde, so müßte nach genauer Untersuchung nach Verhältniß des Zuchtviehes ein Platz eignes hiezu wohlverwahrt eingefangen werden. Doch soll seiner Zeit, wenn dieser Nachttrieb nicht mehr nöthig seyn wird, auch der hiezu bestimmte Platz kultivirt und vertheilt werden.

24. Die Dorfsvorsteher sollen darauf Bedacht nehmen, daß kein krankes Vieh auf die Weide getrieben werde. Eben so sollen die nächst den Viehtriften befindlichen Lachen und Pfützen trocken gemacht, das Vieh aber vor dessen Aus- und Eintrieb zu

Haus oder bei den ordentlichen Brunnen getränkt, auch da, wo keine ordentliche Tränken vorhanden sind, solche angelegt werden.

25. Die Kultursstreitigkeiten sind grösstentheils gemischter Natur, und werden bei der vorgesetzten Obrigkeit angebracht, welche nach den vorliegenden Kulturgesetzen untersucht, und entscheidet.

# Siebenter Theil.

## Ueber Armenwesen.

Frage: In welcher Beziehung gehört das Armenwesen zum polizeilichen Wirkungskreise?

Antwort: Das Armenwesen wird in allen seinen Beziehungen von der Polizeibehörde behandelt, denn es ist eines der wichtigsten Theile ihrer Funktionen, dafür zu wachen, daß die öffentliche Sicherheit nicht durch Bettler und Vagabunden gestöhrt werde. Um diese Gefährde abzuwenden, muß sie dafür sorgen, daß der wahrhaft Arme unterstützt, der arbeitsscheue aber mit aller Strenge zur Arbeit angehalten werde.

Frage: Auf welche Art kann dieser Zweck am sichersten und besten ausgeführt werden.

Antwort: Durch umfassende Verfügungen über Armenwesen, dann über Bettler und Landstreicher.

Frage: Welche Bestimmungen bestehen über Armenwesen?

Antwort: Eine jüngste K. B. Verordnung * enthält über das Armenwesen nachstehende allgemeine Verordnung.

I. Von Bildung der Armenpflegen.

1. Es sollen überall Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden.

2. Diese Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

3. Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand, ausgenommen bleibt aber der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

4. Jede Stadt, Markt oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpfle-

* Regierungsblatt 1816 S. 779.

ge, welche zunächst für die eingehörigen Ar=
men sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemein=
den des nämlichen Gerichtssprengels zu einer
gemeinschaftlichen Pflege oder wenn alle Ge=
meinden desselben Gerichts zu einen allgemei=
nen Pflegeverband zusammen treten wollen,
so ist ihnen dieses nicht nur gestattet, son=
dern auf alle Weise zu erleichtern.

5. Auf jeden Fall soll aber jedes Land=
oder Herrschaftsgericht für seinen ganzen Um=
fang eine gemeinsame Bezirkspflege bilden,
um einzelne Dürftige oder die mit Armen
beladenen Gemeinden unterstützen, und zu=
gleich auch solsche Bedürfnisse bestreiten zu
können, welche nicht blos örtlich sind, son=
dern gemeinsame Kräfte erfodern.

6. Sämmtliche in einen Pflegbezirke
wohnenden und ansässigen Unterthanen ohne
Unterschied sind schuldig, verhältnißmässig bei=
zutragen, daß der Nothdurft der Armen ge=
steuert werde. Neben dieser allgemeinen Ob=
liegenheit bleiben die entweder durch Gesetze
und Verordnungen bestimmten oder durch
Verträge übernomenen besondern Verpflich=
tungen zum Unterhalte gewieser Personen
ausdrücklich vorbehalten.

Die Unterhaltung der Armen ist nicht blos eine moralische Verpflichtung sondern eine rechtliche Verbindlichkeit, die als nothwendige Bedingung zur Erhaltung des Staatsverbandes aus den rechtlichen Gesellschafts-Verhältnissen der Staatsbürger hervorgeht. Wer würde es nicht im höchsten Grade ungereimt finden, wenn in einem wohlgeordneten Staate die Armen ihrem Schicksale überlaßen würden. Daß bisher das natürliche moralische Gefühl jeden gesetzlichen Zwang überflüssig machte, ist ein schöner Beweis unsrer Kultur und Humanität, hebt aber die rechtliche Verbindlichkeit keineswegs auf.

7. Der Anspruch auf den Pfleggenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflegverband auch für die nicht Angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte oder Bezirke, wo er sich befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

8. Die Vorstände der Armenpflegen sind die Polizeiobrigkeiten unter Zuziehung der angestellten Aerzte.

9. Wo ein Munizipalrath existirt, wird ein Pflegschaftsrath zusammengesetzt,

der aus dem Polizeivorstande, und dem Gerichtsarzte, dann aus dem Pfarrern und Bürgermeistern ferner einen Abgeordneten des Munizipalraths, und aus einer nach örtlichen Verhältnisse bemessenen Anzahl von Abgeordneten aus allen Ständen besteht.

10. In kleinen Märkten und Dörfern sind die Pfarrer und Ortsvorsteher von Amtswegen zur Pflegschaft bestimmt. Ihnen wird eine verhältnißmässige Anzahl von Einwohnern als Pflegeausschuß beigegeben.

11. Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt, und eben so wird von den Gerichtsvorständen für die Besorgung der Bezirksarmenpflege ein Bezirksausschuß unter ihrer besondern Leitung gebildet.

12. Die Wahl des Ausschusses geschieht auf die nämliche Art, wie die der Munizipalräthe, Bürgermeister und Ortsvorsteher und gelten auch hiebei die nämlichen Bestimmungen. Kein Mitglied darf die erste auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet.

## II. Von dem Stande der Armuth und der Beschreibung der Armen.

1. Zu dem Stande der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eignen Mitteln und durch eigne Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit anhält.

2. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beschreibung derselben hergestellt. Die vorläufigen Erkündigungen und Aufzeichnungen werden von den Mitgliedern des Pflegschaftsrathes oder ihren Gehilfen gesammelt.

3. Die genaue Beschreibung aller Personalverhältnisse des Armen wird schriftlich aufgenommen. Alle Angaben werden durch sorgfältige Nachforschungen geprüft, nöthigenfalls durch Zeugnisse berichtigt und besonders auch das sittliche und bürgerliche Betragen mit in die Beschreibung aufgenommen.

4. Auf den Grund dieser Beschreibungen wird nun bestimmt:

a. ob die Beschriebenen wirklich als arm anzusehen seyen,

b. ob sie einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirkes oder der Gemeinde haben,

c. in welcher Art und wie hoch die Unterstützung festzusetzen sey,

d. endlich wie lange solche einsweil dauern soll.

5. Die von Zeit zu Zeit aufgenommenen einzelnen Beschreibungen werden nach fortlaufenden Ziffern geordnet, und Namensregister darüber verfertigt, auch die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

6. Jährlich vor Eintritt des Winters wird eine Hauptarmenbeschreibung vorgenommen.

7. Von der vorschriftsmäsigen Beschreibung wird kein Armer, und von der persönlichen Stellung dazu vor dem Gliedern des Pflegschaftsrathes nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursache gehin-

dert sind, oder welche als schamhafte Hausarme auf das Zeugniß und die Bürgschaft von zwei Gliedern des Pflegschaftsrathes ausdrücklich von dem persönlichen Erscheinen freigesprochen werden.

III. Von der Vorsorge für den Stand der Armuth.

1. Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit einzelner gegen einzelne zwar nicht ausgeschlossen, jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten gegen die Armenpflegen Abbruch thun, noch der Verordnung gegen die Bettelei widerstreben.

A. Vorsorge durch Arbeitsanstalten.

2. Wer wegen Mangel an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, aber nach dem Alter noch für beides erstere empfänglich ist, soll zu angemessener Lehre und Uebung entweder unentgeldlich oder auf Kosten der Armenpflegen irgendwo untergebracht werden.

3. Ausser diesem soll bei den Armenpflegen ein Kundschaftsanzeiger so wohl für diejenigen, denen es an Arbeit und

Verdienst fehlt, als für die, welche arbeitende Hände suchen, gehalten, und die erfoderlichen Notitzen genau aufgezeichnet werden.

4. Um den Zweck der Beschäftigung arbeitloser Menschen noch leichter zu erreichen, benehmen sich die Armenpflegen mit den Vorstehern von Fabriken, und Bauten, mit Gutsbesitzern, mit Zünften, Dienstherrschaften u. dgl. Ferner setzen sich die Armenpflegen unter sich selbst ins Benehmen, und suchen den Ueberflnß arbeitsfähiger Hände dahin zu leiten, wo Mangel derselben ist, vorzüglich wäre dieß von den Städten auf das platte Land zu bewirken.

5. Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittlung ohngeachtet, eine angemessene Arbeit nicht erhalten können, werden einsweil bis zu geänderten Verhältnissen Arbeitswerkzeuge und Materialien zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in ihren Wohnungen verrichten können. Sollte in grössern Städten die Anzahl dieser Menschen zu groß seyn, so sind, als die letzte Zuflucht eigne Beschäftigungshäuser auf Rechnung der Armenpflegen einzurichten und zu unterhalten. Die Wahl der Arbeiten in diesen Häusern

richtet sich nach den Bestellungen von Privaten, nach der möglichen Verwendung für die Armen selbst, nach den anderwertigen Absatz, und nach der Nützlichkeit der erlernten Beschäftigung zum eignen Fortkommen ausser der Anstalt. Diese Beschäftigungshäuser nehmen nur solche auf, die sich über vergeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschaftanzeiger ausweisen können, und entlassen die Aufgenommenen wieder, sobald eine Arbeit ausser dem Hause für dieselben ausgemittelt ist.

B. Vorsorge durch Verpflegsanstalten.

6. Für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Personen, sollen eigne Verpflegungsanstalten bestehen.

7. Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, denen die natürliche elterliche Hilfe versagt ist, sollen bei gut gesinnten Nähreltern vertragsmäsig untergebracht werden.

8. Für arme Kranke wird durch angemessenes Obdach, und Lager, durch Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien gesorgt. Arme Gebährende werden durch den Beistand der angestellten Hebammen unterstützt. Hiezu setzen sich die Armenpflegen mit den ange-

stellten ärztlichen Personen ins Benehmen, und treffen geeignete Uebereinkunft mit ihnen. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt.

9. Für Blödsinnige, sogenannte unweltläufige oder mit ausserordentlichen Mängeln behaftete Arme werden durch die Bezirkspflegen eigne Versorgungshäuser ausgemittelt, wo diese Menschen untergebracht und versorgt werden.

10. Die Vorsorge für solche Gattungen von Armen wird durch die schon bestehenden oder durch gemeinsame Zusammenwirkung der Pflegschaften noch zu begründenden Gebähr- und Findelhäuser, Irrenhäuser, Krankenhäuser, Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und Blinde sehr erleichtert.

## C. Vorsorge durch Almosenanstalten.

11. Arme, welche keiner ausserordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondere Versorgungsanstalten nicht eignen, oder darin nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber erwerbsunfähig, oder nicht im Stande sind, ihren Unterhalt in und auser den Beschäftigungshäusern zu gewinnen, werden durch Almosen unterstützt, wel-

ches nur nach dem strengsten nachgewiesenen Bedürfnisse bemessen wird.

12. Das Almosen wird durch wochentliche Geldspenden abgereicht, welche sich nach dem Preise der Lebensmittel, dem Geschlecht und Alter, denn übrigen Verhältnissen richten, stuffenweise gegeben werden, und wobei ein Maximum festgesetzt wird, das nicht überschritten werden soll, und nach dem unentbehrlichen Erfoderniß für eine einzelne Person bemessen wird.

13. Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Naturalspenden ersetzt werden, wenn letztere leichter oder angemessener sind. Wo sich Gelegenheit findet, sind im Winter eigne Wärmestuben zu öffnen, wohin die Armen ihre Handarbeit mitbringen können.

14. Die Naturalspenden können verzüglich bestehen: in Herberge und Nahrung durch Wechseln der Armen unter den Gemeindegliedern gegen Verbindlichkeit zu den Hausarbeiten sich gebrauchen zu lassen, dann in Bekleidung aus den Beschäfftigungsanstalten, aus freiwilligen Gaben, dann aus Verlassen-

schaften der im Almosen verstorbenen, so ferne keine Ansteckungsgefahr zu befürchten ist.

15. Endlich sind noch nachstehende ausserordentliche Bedürfnisse zu bestreiten:

a. die Kosten des Begräbnisses der Armen und die Gottesdienste für dieselben;

b. die Kosten des Gottesdienstes und einfacher Denkmähler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth;

c. die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge;

d. Unterstützung zur weitern Ausbildung armer fähiger Kinder und Jünglinge;

e. die Kosten auf Anschaffung der nöthigsten Arbeitswerkzeuge für Arme vorzüglich fähige Gewerbsanfänger, allenfalls gegen Rückvergütung;

f. endlich Reisezehrungen in seltnen Fällen, und mit der Beschränkung, daß die Zehrung der Handwerksbursche durch die Zünfte geleistet werden muß.

## IV. Von der polizeilichen Aufsicht über den Stand der Armuth.

1. Die Armen unterliegen einer besondern polizeilichen Beobachtung nach allen Beziehungen, nämlich auf Erziehung, Schulbesuch, Religionsunterricht, Erwerbsart, Arbeitsamkeit und Verwendung der erhaltenen Unterstützung.

2. Das Schulgeld für die armen Kinder bildet eine ständige Ausgabe für die Armenpflege, wo nicht eigne Armenschulen bestehen.

3. Jede Art Bettelei ist allenthalben ohne Schonung abgestellt.

4. Arme dürfen sich nicht ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit und ohne Vorweiß aus ihrem Wohnorte entfernen. Ein Armer der sich ohne Vorweiß auſſer seinem Wohnorte betreten läßt, wird als Landstreicher behandelt.

5. Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung fruchtlos gewarnt worden sind, werden in polizeiliche Zucht genommen.

6. Gegen Scheinarme und solche Personen, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmäſſigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörigen entzogen haben, steht der Ar-

menpflege der Anspruch auf Ersatz zu, und ist solcher unnachsichtlich geltend zu machen.

7. Die öffentliche Armen = Verpflegungsanstalten stehen unter den Pflege = Vorständen, und sollen viertjährig von ihnen und den Mitgliedern der Armenpflege untersucht werden, ausserdem werden auch noch umwechslungsweise aus den Gliedern der Armenpflege besondere Aufseher bestellt.

8. Die Armenpflegen sollen

a. immer das gesammte Armenwesen nach allen Richtungen und Resultaten, dann Einflüssen auf Sitten, Arbeitsamkeit und Wohlstand beobachten;

b. Familienväter, die in Gefahr stehen, unverschuldet ins Abwesen zu kommen mit Rath und That unterstützen;

c. Hausväter, die durch ausschweifendes Benehmen sich und ihre Familie ruiniren, unter Beihilfe der nächsten Anverwandten auf den Weg der Ordnung zu bringen suchen;

d. die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungsanstalten zu befördern, Spar = und Leihkassen zu etabliren, und be=

sonders für die Krankenpflege der Dienstbothen und Gesellen durch kleine Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstherrschaften zu sorgen bedacht seyn.

9. Keine Verehlichung unangesessener Leute soll ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaften bewilligt werden.

V. Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

1. Das Armen = Vermögen hat folgende Bestandtheile und Hilfsquellen:

a. Verlassenschaften der Armen;

b. Ersatzleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen;

c. Strafgelder, die dem Armenfonde zugewiesen werden;

d. jährlicher Ertrag der Wohlthätigkeits = Stiftungen;

e. vorhandene oder sich noch bildende Kapitalien;

f. Zinsen von Landanlehen, oder solchen Kapitalien, woran die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind;

g. Vermächtnisse für die Armen, in so ferne selbe nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahreseinnahme angelegt werden sollen;

h. der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind;

i. freiwillige Beiträge in einzelnen Gaben an Geld oder Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eignen Antriebe gereicht werden;

k. Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind;

l. die allgemeinen Sammlungen, welche von den Armenpflegen monatlich von Haus zu Haus angestellt worden, da wo sich die Einwohner zu bestimmten, zeitweisen Beiträgen unterzeichnet haben;

m. die besondern Sammlungen in den Kirchen an den höhern Festtagen, in den Wirthshäusern mittelst Aufstellung eigener Armenbüchsen, und endlich bei wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden;

n. unbeständige Abgaben, welche nach örtlichen Bestimmungen vorzüglich bei öffentlichen Vergnügen zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt sind, namentlich bei feierlichen Hochzeiten in den Tafernen, bei Bewilligungen zur Haltung von Tanzmusiken, besonders über die gewöhnliche Polizeistunde hinaus, bei feierlichen Um = und Aufzügen der Handwerker, Schützenfesten u. dgl. dann bei Schaubuden, Bällen, Masqueraden, Theater u. dgl.

2. Wenn alle vorbenannten Quellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeinde = Säckel oder durch Anleihen ersetzt, und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend seyn solten, zu Pflichtbeiträgen oder Armensteuern geschritten. Die Art und der Maaßstab derselben wird nach Orts = oder Bezirksverhältnissen besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es müssen jedoch diese Beiträge mit der grösten Allgemeinheit und Gleichheit ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleistet werden.

## VI. Von der Verwaltungsart.

1. Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, wird noch von den besondern Verwaltern besorgt, die aber als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Unmittelbar durch die Pflegschaften werden aber alle Erträgnisse der freiwilligen und Pflichtbeiträge, so wie andere nicht zum Stiftungsfonde gehörigen Zuflüsse verwaltet.

2. Für die Erhebung der Zuflüsse stellen die Pflegschaftsräthe besondere Einnehmer aus ihrer Mitte auf, oder wählen solche aus den übrigen Einwohnern.

3. Es werden Voranschläge über die Bedürfnisse gemacht, welche nicht überschritten, und die bestimmten Ausgaben nicht zu andern Zwecken verwendet werden sollen.

4. Die eingenommenen Gelder werden an den Säckelmeister abgeliefert, dieser darf aber ohne Anweisung des Pflegschaftsrathes nichts ausbezahlen. Für schnelle unvorgesehene Ausgaben werden dem Pfarrern wochentlich verhältnißmäsige Summen zugestellt.

5. Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird jährliche Rechnung gelegt, welche zu jedermans Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Frage: Welches Mittel giebt es in Geldverlegenheiten Unterstützung zu finden ohne dem Armenwesen zur Last zu fallen?

Antwort: Dieses Mittel besteht in Darleihen auf Pfänder.

Hierüber bestehn folgende Vorschriften:

1. Die Vorlehen sollen nie höher als zu 5 Prozent für ein Jahr, und so verhältnißmäsig für Monate, Wochen und Tage geschehen.

2. Wer sich unter dem Titel von Aufbringgeld auf andere Art besondern Gewinnst oder höhere Prozente zueignet, unterliegt empfindlicher Strafe, wovon dem Aufbringer ein Antheil gebührt.

3. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Kontrakte, daß das Pfand, wenn es zur bestimmten Zeit nicht eingelößt wird, um die vorgeliehene Summe oder noch geringer als dessen Werth ist, dem Pfandinhaber verbleiben soll.

4. Wo eigne Leihhäuser bestehen, werden keine Winkeldarleihen geduldet, sondern das vorgefundene konfiscirt.

Frage: Wo eigene Leihhäuser bestehen, werden auch eigne Pfandhausordnungen vorgeschrieben seyn. Worin besteht das wessentliche derselben?

Antwort: Die Grundzüge derselben bestehen in nachfolgendem:

1. Jedes Pfand, worauf geliehen werden soll, muß ordentlich geschätzt, beschrieben, und mit dem Betrage des darauf gemachten Darlehens in das Pfandbuch eingetragen werden. Der Verpfänder erhält dagegen einen sogenanten Versatzzettel, gegen dessen Zurückgabe und Bezahlung des dargelehnten Geldes sammt den abwerfenden Zinsen ihm das Pfand wieder ausgefolgt wird.

2. Kein Verpfänder ist schuldig, seinen Namen anzugeben, er kann auch das Pfand durch vertraute Personen schicken.

3. Für den dargelehnten Gulden wird wochentlich ein Heller ohne Unterschied des Pfandes als Zins berechnet und gegeben, worin dann alle Gebühren für

Schätzung, Beschreibung u. dgl. enhalten sind. Nicht unter einem Monat und nicht über ein Jahr darf geliehen werden. Will das Pfand unter dem paktirten Monat ausgelößt werden, so muß der Verpfänder nebst dem Darlehen die Intressen für das ganze Monat bezahlen. Zu Ende der paktirten Jahresfrist muß das Kapital sammt Zinsen bezahlt, sohin das Pfand eingelößt werden. Der Verpfänder kann zwar mit dem Versatzamte einen neuen Kontrakt machen, allein in jedem Falle müssen die Zinsen vollständig bezahlt werden, ausserdem ein neuer Pfandvertrag nicht statt findet.

4. Auf rauhe Futter, Pelz und Kirschnerwaaren, und andere einer geschwinden Verderbniß unterworfene Sachen, soll höchstens auf 2 Monate Geld geliehen, und solche Gegenstände nach Abfluß eines Viertljahres versteigert werden.

5. Auf Schuldverschreibungen, liegende Güter, Wechselbriefe, ferner auf Sachen, welche allzuviel Raum erfodern, oder mehr Neigungs- als innerlichen Werth haben, soll kein Vorschuß geschehen. Auf alle andern Sachen aber, so wie auf die bei den Kassen vorgemerkten monatlichen Besoldungs-

scheine sollen zwei Drittheile des Schätzungswerthes, bei Sachen jedoch, deren Werth bald steigt bald fällt, oder die sich weniger konserviren lassen, der halbe Schätzungswerth vorgelehnt werden. Bei den Besoldungsscheinen muß vorher gesehen werden, ob nicht schon vorgehende Anweisungen bei den Kassen vorhanden sind, und der Kasseverwaltung von der Verpfändung Nachricht gegeben werden.

6. Der Eigenthümer einer gestohlenen oder heimlich versetzten Sache kann nur dann die unentgeldliche Herausgabe fodern, wenn er der Pfandhausverwaltung vor der Verpfändung noch die Anzeige der Entwendung gemacht hat, und also noch nicht darauf geliehen, sondern der schon angezeigte verdächtige Verpfänder angehalten wurde. Wenn aber die Anzeige nicht schon vor der Verpfändung, sondern erst nach derselben geschieht, oder wenn die gestohlne Sache zwar zur rechten Zeit angezeigt, aber in andere Form und Gestalt gebracht worden, so daß es nach der Beschreibung nicht mehr zu erkennen gewesen, sohin darauf geliehen wurde, so wird dasselbe zwar dem Eigenthümer, wenn er sich gehörig ausgewiesen, und gegen alle weitern

Ansprüche Versicherung geleistet hat, ausgefolgt, jedoch hat er das darauf geliehene Kapital sammt den Zinsen zu ersetzen.

Es erfodert daher die Vorsicht, jeden Diebstahl nebst der Anzeige bei der Polizeibehörde auch sogleich, wo Leihhäuser bestehen, daselbst anzubringen und ebenso den Tändlern bekannt zu machen. Es geschieht dieß zwar ohnehin sogleich durch die Polizeibehörde, allein um keine Zeit zu verlieren, ist eine vorläufige Anzeige sehr anzurathen. Daß diese Bestimmungen in Hinsicht der gestohlenen Sachen nur für öffentlich bestehende privilegirte Leihanstalten zu gelten haben, und von Privatverleihern nicht darauf provozirt werden könne, sondern diese das Pfand unentgeldlich gegen Regreß contra quemcumque herauszugeben haben, liegt in den natürlichen Rechtsverhältnissen, und ist polizeilich nothwendig, um gefährliche Unterschleife aller Art möglichst zu verhüten. Uebrigens verdient die Etablirung von Leihhäusern als Privatunternehmen, unter strenger polizeilichen Aufsicht, denn in kleinern Städten würden sie sich durch eigne Verwaltungen schwer erhalten können, eine besondere Begünstigung, um den in den Nationalwohlstand tief eingreifenden verderblichen Wucher, der unter dem heuchlerischen Scheine mitleidvoller Hilfe den Armen ungeheuere Prozente abnimmt, Schrancken zu setzen. Der gemeine Mann, dem es nur um schnelle Hilfe zu thun ist, und

der nichts zu berechnen versteht, wird auf solche Art oft unglaublich betrogen.

7. Von Seite des Versatzamtes wird Kindern, Unmündigen oder öffentlich verdächtigen Menschen nichts vorgeliehen, ohne die gehörige Vorsicht zu gebrauchen. Die zum Verpfänden gebrachten Sachen werden, ohne darauf zu leihen, zurückbehalten, um die Namen der Eigenthümer oder Eltern und Vormünder sich erkundigt und diesen die Pfänder ausgehändigt.

8. Nachstehende Gegenstände sind ausdrücklich verboten, ohne obrigkeitliche Legitimation in Leihhäusern anzunehmen:

a. alle Kirchensachen;

b. alles mit herrschaftlichen Wappen bezeichnete Silber und Gold wegen Besorgniß einer fideikommissarischen Eigenschaft;

c. Gegenstände, welche zum Behufe einer Staatseinrichtung oder Staatsanstalt gehören und respective Staatseigenthum sind, insbesondere Montur und Armatur-Stücke des Militärs;

d. eben so Montur- und Armaturstücke der Nationalgarden.

**)

9. Bei fideikommissarischen Gütern, wenn deren Eigenschaften verschwiegen worden sind, bei unmittelbar weiblichen Gütern, dann bei allen Gegenständen, die ohne Wissen und Bewilligung desjenigen, der darüber rechtmässig disponiren kann, versetzt werden, tritt zwar nach hinlänglicher Ausweisung die Herausgabe ein, jedoch nur nach vorgängiger vollkommener Entschädigung des Versatzamtes.

10. Alle Pfänder, wenn sie schon auf kurze Zeit in Versatz kommen, werden nach einem Jahr und sechs Wochen und zwar vom Tage des getroffenen Versatzakordes angerechnet, wenn die Intressen nicht bezahlt, und wenn nicht auf ein neues packtirt worden, nach geschehener Bekanntmachung in öffentlichen Blättern durch öffentliche Auction in Beisein eines Amtsindividuums an den Meistbiethenden wenigst um die Schätzungssumme gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

11. Der Mehrerlöß über das dargeliehene Kapital und die treffenden Zinsen wird dem Eigenthümer nach Abzug der Auctionskosten zugestellt, wenn er sich binnen 2 Jahren darum meldet. Nach Verfluß die-

ser Zeit ist der Mehrerlöß verfallen, und wird dem Armenfonde ausgehändigt.

12. Bei den Versteigerungen in den Pfandhäusern dürfen zwar andere Sachen, jedoch nur dann zur Mitversteigerung angenommen werden, wenn sich nicht ähnliche Waaren im Pfandhause befinden, denen bei den folgenden Lizitationen durch geringern Erlöß ein Nachtheil zugehen könnte. Auf jeden Fall soll ihre Versteigerung erst dann beginnen, wenn die Pfandhaussachen bereits veräussert sind, und soll von dem Eigenthümer für die Auctionskosten vom Gulden 3 kr. entrichtet werden.

13. Für die Schätzung haftet der Schätzmann in der Art, daß er, wenn das Pfand um den geschätzten Preis nicht angebracht werden könnte, der Schätzer den Abgang zu ersetzen, oder das Pfand hiefür zu übernehmen hätte, doch kann die Schätzung auch von dem Pfandhaus = Inhaber auf eignes Risiko übernommen werden.

14. Geht ein Versatzzettel verlohren oder wird entwendet, so muß dieser Fall sogleich bei dem Versatzamte angezeigt, und die Nummer vorgemerkt werden. Unterläßt

dieß der Verpfänder, und ein Dritter hat das Pfand bereits erhalten, so haftet das Versatzamt nicht mehr.

15. Wenn beim Versatzamte ein Brand eintritt, oder gewaltsamer Einbruch verübt wird, so haftet dasselbe für den Verlurst oder Schaden nur so weit, als die Landesgesetze nach dem Grade der hievon tragenden Schuld jedem Pfandinhaber zum Ersatze verbindlich erklären.

16. Niemand, er mag seyn, wer er will, ist befugt, eher ein Pfand zurückzufodern, bevor nicht das darauf geliehene Geld und die verfallenen Zinsen im Baaren berichtigt sind.

Frage: Welche Vorkehrungen werden gegen Bettler und Landstreicher getroffen?

Antwort: Eine Königl. Baier. Verordnung * enthält hierüber nachstehende Bestimmungen.

I. Ueber die Bettler und Landstreicher selbst, und deren Bestrafung.

1. Als Bettler sind im allgemeinen alle jene anzusehen und zu behandeln, wel-

* Regierungsblatt 1816 Stück 44.

che aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger Schicksale für sich, die ihrigen oder andere, wo und wie es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen Almosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleigungsstücken u. s. f. einheischen. Darunter gehören namentlich:

a. Handwerksgesellen und Lehrjungen welche um Zehrpfenninge oder Beiträge zu Lehrgeld, Aufdingen, Lossprechen u. dgl. auf den Strassen oder in den Häusern bitten;

b. Personen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung zu Unterstützungen für Verunglückte oder zu besondern Unternehmen sammeln;

c. Personen, welche zwar kein Almosen nachsuchen, jedoch in der offenbaren Absicht, ein solches zu erlangen, auf öffentlichen Plätzen oder in den Häusern ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkaufe feilbiethen, sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen zu besondern Zwecken ohne obrigkeitliche Bewilligung hausiren tragen.

2. Erschwerende Umstände der Bettelei sind,

a. wenn die Bettler sich in das Innere der Wohnungen schleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln;

b. wenn mehrere Bettler in Gemeinschaft ihre Bettelei ausüben;

c. wenn jemand seine Kinder zum Betteln ausgeschickt, oder sie dazu herleiht, oder sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient;

d. wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um grösseres Mitleid zu erregen, wenn sie falsche Wunden, Leibesgebrechen und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln;

e. wenn sie zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, den Aberglauben in's Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heilmittel rühmen.

3. Alle ausländischen oder solche inländische Bettler, welche ihre Heimath verlassen, und anderwärts oder wohl gar in fremden Gerichtsbezirken und Kreisen den Almosen nachgehen, werden als Landstreicher

angesehen und behandelt. Hiezu werden ferner alle jene gezählt, welche ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel zum Unterhalte nachweisen zu können, von Ort zu Ort sich auf gut Glück fortzubringen suchen, namentlich

a. Fremde, ohne oder mit erloschenem Passe;

b entwichene Dienstbothen, die auf eigne Faust herrenlos herumziehen;

c. Handwerksgesellen und Lehrlinge, die ohne Arbeit zu nehmen wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, und auf Abwegen betreten werden;

d. entlassene Soldaten oder Ausreisser, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen, sich bei den ordentlichen Obrigkeiten nicht stellen, oder den gestatteten Aufenthalt zum Müssiggang mißbrauchen;

e. Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindringen;

f. Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten, welche unter dem Vorwande Dienst zu suchen, ohne oder mit Ausweis ohne

Beschäftigung das Land durchstreifen oder an den Gränzen hin und her schwärmen.

g. Kleinkrämmer, Hausirer und sogenannte Selbsterzeuger, dann andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngieser, Pfannenflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., ferner Lustigmacher, Schauträger, Aufspieler, Reisende mit fremden Thieren, oder Schaukästen, Bären oder Kameltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gauckler, Springer u. s. w. welche die ihnen ertheilten Bewilligungen misbrauchen oder überschreiten, die Gränzen der angewiesenen Bezirke übertreten, sich einem liederlichen Leben überlassen, sich überhaupt verdächtig machen, oder gar ohne Legitimation herumziehen.

h. Pilgrimme und Wallfahrer, die ohne Paß über die Gränze kommen, oder sich unbefugt im Lande herumtreiben.

i. Juden, welche sich ohne Beruf und Mittel zum Fortkommen in's Land einschleichen, oder inländische Juden, die in fremden Orten ohne Bewilligung Handel treiben, oder ohne Geschäfte herumziehen, und ihren so wie andern Glaubensgenossen zur Last fallen.

4. Als besonders gefährliche Landstreicher sind anzusehen:

a. Reisende mit falschen, mangelhaften oder verdächtigen Päſſen;

b. Personen, welche falsche Namen oder Umstände angeben, oder in Verkleidungen und Entstellungen erscheinen, um die Polizei zu täuschen;

c. solche, die verdächtige Waaren, deren rechtmäſſiger Erwerb oder Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen;

d. Jauner, welche sich besonderer Schrift, Sprache oder Zeichen bedienen;

e. solche, die sich mit polizeiwidrigen Künsten, Spielen und Quackſalbereien abgeben.

f. solche, die in Gesellschaften oder Banden herumziehen, die Einwohner oder Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zu bürgerlichen Verletzungen oder zur Verübung von Diebstählen geeignet sind.

5. Die aufgegriffenen inländischen Bettler und Landstreicher werden nach Verhältniß der erschwerenden Umstände mit Karbatsch-

streichen, deren Zahl stuffenweise bis auf 30 steigen kann, dann mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Die körperliche Züchtigung ist da vorzuziehen, wo kein ärztliches Hinderniß vorliegt, es können aber beide Strafarten theilweise mit einander verbunden, und der Arrest durch Kostschmälerung geschärft werden.

Gewöhnte durch vorstehende Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangsarbeitshaus gebracht.

Greise von 60 Jahren und darüber dann Menschen mit schweren Leibesgebrechen werden mit Arrest belegt, und für ihre Verpflegung gesorgt. Kinder werden ihren Angehörigen mit ernstlicher Bedrohung zurückgegeben, in Wiederholungsfällen aber mit Ruthen gezüchtigt. Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren werden nach Umständen nebst der Züchtigung auch mit schmaler Kost bis zu 2 Tagen eingesperrt, jene aber, die das 15. Jahr schon erreicht haben, nach den ordentlichen Strafbestimmungen behandelt.

6. Ein inländischer Bettler oder Landstreicher kann, wenn er aufgegriffen wird, und

nicht sogleich auszumitteln ist, ob er schon ein oder mehrmal bestraft worden, in ein Zwangsarbeitshaus geliefert, und so lange verwahrt werden, bis von der Obrigkeit seiner Heimath die nothwendigen Nachrichten erholt sind, und die gesetzliche Strafe ausgesprochen seyn wird.

7. Ausländische Bettler und Landstreicher, die im Königreiche ergriffen werden, erhalten 18 bis 30 Streiche, und werden in ein Zwangsarbeitshaus eingesperrt, solche aber, welche blos von andern Staaten herein und in andere durchgeführt werden, werden das erstemal gewarnt, im wiederholten Falle aber wie solches Gesindel behandelt, das im Lande selbst ergriffen worden.

II. Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

1. Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, wird mit 1 bis 5 Gulden bestraft, und hat im letztern Falle noch den Ersatz des Vertheilten zu leisten.

2. Eine Strafe von 3 bis 10 Gul-

den, oder einen ein- bis dreitäggigen Arrest hat zu erleiden,

a. wer ohne Anzeige bei der Obrigkeit Bettlern oder Landstreichern Herberge giebt, oder sonst herrenloses oder verdächtiges Gesindel bei sich aufnimmt;

b. wer Dienstbothen ohne Dienstbücher, oder Zeugnisse und Vorweise, und Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingt oder einstellt, oder sie in eben solcher Art wieder entläßt, oder ihre Entweichung verschweigt;

c. Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder dem Betteln oder einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen;

d. Hausväter, die eine solche Lebens- oder andere schlechte Erwerbsart bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden;

e. endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerbe und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, und die Vorschriften über Fremdenwesen beobachten.

3. Wer Bettler, Landstreicher oder sonstiges Gesindel anleitet oder abrichtet, wie sie sich bei ihrem unerlaubten Gewerbe zu benehmen und sich fortzubringen haben, wer ihnen hiezu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand giebt, wer sich an dem Ertrage ihres Erwerbes einen Antheil bedingt oder genießt, wer dieselben auf obrigkeitliche Späße verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen, und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll mit den gegen die Bettler und Landstreicher selbst festgesetzten Arreststrafen belegt, und wenn er aus diesem Verhehlen, Dienstleistungen oder Begünstigungen ein Gewerbe macht, auch körperlich gezüchtigt und nach Umständen in ein Zwangsarbeitshaus gesperrt werden.

4. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gerichtet.

5. Gemeinde-Vorsteher, welche den Unfug der Bettelei und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden, ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, Armenpflege und Dienst-

Rothenordnungen nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die angestellten Gemeindewächter unterlassen, sollen nach vorgängiger Warnung in eine Strafe von 3 bis 15 Gulden verfallen, und nach Umständen von ihrem Amte entfernt werden.

6. Die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher liegt den Gemeinde-Vorstehern, Gensd'armen, Polizei- und Gerichsdienern ob. Ausserdem ist aber auch jeder Unterthan befugt bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten, jedoch verbunden, längstens binnen 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern Anzeige zu machen. Gegen drohendes bewaffnetes Gesindel sind die Einwohner zur Abwehr Gewalt zu brauchen berechtigt, und gegen Banden solcher Art soll auf verabredete Nothzeichen gemeinsame Hilfe aufgeboten werden.

Frage: Zu welchem Zwecke sind die Zwangsarbeitshäuser errichtet, und welche Bestimmungen bestehen hierüber?

Antwort: Die Zwangsarbeitshäuser sind Straforte, wo solche Menschen untergebracht werden, welche entweder wegen Gefahr gegen die allgemeine Sicherheit temporär bis

zu anscheinender Besserung unschädlich gemacht werden sollen, oder bei denen alle gelinderen polizeilichen Zwangs- und Straf-Mittel fruchtlos angewendet worden sind, die also durch die Unmöglichkeit ihren schädlichen Hang zum Müssiggange und zu einem unmoralischen Leben fortzusetzen, von denselben abgebracht, zugleich aber durch eine anhaltende Strafe dafür gebüßt werden sollen.

I. Von den zur Aufnahme geeigneten Personen. *

1. Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser eignen sich:

a. Bettler und Landstreicher, dann ihre Hehler und Gehilfen in den oben bezeichneten Fällen;

b. Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und dadurch, so wie durch Widerspänstigkeit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte, Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen;

* Regierungsblatt 1816 St. 44 S. 886.

c. liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerbe treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen, und junge Leute verführen, dann Kupler und Kuplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie andern liederliche Dirnen zuführen, oder diesen zu Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben;

d. Diebe und Betrüger, die zwar nach Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizeiübertreter anzusehen sind, aber durch wiederholte Entdeckungen und Betrügereien eine besondere Fertigkeit darin und einen gefährlichen Hang zu unrechtlichem Erwerbe erwiesen haben.

Bei den letzten 3 Gattungen von Menschen wird voraus gesetzt, daß die vorangegangenen polizeilichen Straf- und Zwangsmittel nichts gefruchtet haben.

2. Auffer vorstehenden werden noch in den Zwangsarbeitshäusern untergebracht:

a. Personen, gegen welche die gerichtliche Untersuchung über Vergehen oder Verbrechen wegen mangelnden Beweise zwar eingestellt wird, welche aber, abgesehen von

dem vermutheten Vergehen, oder Verbrechen zu den §. 2 litt. a bezeichneten gewöhnten Frevlern gehören;

b. Personen, welche in Kraft der Straferkenntnisse und Anträge der Polizei zur besondern Aufsicht übergeben werden, aber in so hohen Grade verdächtig und gefährlich sind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sondern vorerst noch, ehe die Stellung auf freien Fuß ohne Bedenken verfügt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung und Anleitung zur Arbeit als nothwendig erscheint;

c. endlich Personen, welche auf gleiche Art der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, aber sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebensart ergeben, die mit Recht und Ordnung nicht bestehen kann.

3. Wenn Personen, die zu einem Zwangsarbeitshause geeignet und reif sind, zugleich Vergehen verüben, die gefängliche Strafe nach sich ziehen, so soll diese Strafe vorzugsweise in einem Zwangsarbeitshau-

se erstanden, und dem polizeilichen Ermessen überlassen bleiben, nach Umständen die Dauer der Verwahrung noch weiter auszudehnen.

4. Alle Leute von 60 Jahren und darüber, dann Kinder, Jungen und Dirnen unter 15 Jahren eignen sich nicht zur Aufnahme, ausser sie müßten nur den äussersten Grad von Gefährlichkeit für öffentliche Sicherheit bewiesen haben.

5. Ferner sind von der Aufnahme ausgeschlossen: Weibspersonen, die in der Schwangerschaft schon weit vorgerückt sind, dann Menschen die mit langwierigen ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen behaftet sind. Diese sind anderwärts mit Sorge für ihre Verpflegung unterzubringen.

6. Säuglinge werden zwar den Müttern in den Zwangsarbeitshäusern, so lange es nach ärztlichem Ermessen räthlich ist, gelassen, andere Kinder der verwahrten Eltern aber nach der Verordnung über Bettler und Landstreicher behandelt.

## II. Von der Dauer der Verwahrung.

1. Die geringste Dauer der Verwahrung sind 4 Monate, die höchste ordentliche Dauer wird auf 1 Jahr festgesetzt.

2. Vor dieser Zeit werden diejenigen entlassen, welche von langwierigen Krankheiten oder von bleibenden Leibesgebrechen befallen, und zur Arbeit untüchtig werden.

3. Eine Verkürzung um den dritten Theil kann nur dann statt finden, wenn eine zum erstenmahl in einer solchen Anstalt befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angesessenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, und zwar unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen, und für die genaueste Aufsicht auf denselben.

4. Um den vierten und nach Umständen um den dritten Theil wird die zuerkannte Dauer verlängert:

a. wenn der Verwahrte eine noch nicht überwundene grosse Arbeitscheue und Neigung zum müssigen unordentlichen Leben fortwährend bewiesen;

b. wenn er die Uebertretungen, wegen welchen er in Verwahrung genommen worden ist, im Verwahrungsorte selbst wiederholt;

c. wenn er eine hartnäckige Widerspenstigkeit gegen die Hausordnung und die Vorgesetzten bezeigt, wohl gar auch andere dazu anreitzt, oder

d. endlich in Gesellschaft mit andern Versuche zur Entweichung unternommen hat, oder auch allein wirklich entwichen, und wieder eingebracht worden ist.

5. Wer die längste Dauer von einem Jahre schon einmal überstanden hat, und auf das neue eingebracht wird, wird auf unbestimmte Zeit festgehalten, bis er genügende Proben einer wirklich andauernden Besserung gegeben hat, und sich erwarten läßt, daß er ausser dem Hause sich auf eine recht = und ordnungsmässige Art fortbringen werde. Die Entlassung eines solchen kann jedoch nicht vor dem achten Monat bewilligt werden.

6. Die Verurtheilung geschieht auf motivirte Anträge der Polizeibehörden von den K. Kreisregierungen, und die Einliefer=

ung wird von den Polizeibehörden gleichzeitig verfügt, wenn die Akten geschlossen sind und zur K. Regierung eingesendet werden.

III. Von der Behandlung der Verwahrten in den Zwangsarbeitshäusern.

1. Die verwahrten werden zu angemessenen Arbeiten angehalten. Es wird für Religions- und Sittenunterricht so wie für geistliche Erbauungen gesorgt.

2. Eine eigne Kleidung zeichnet die Verwahrten aus. Ihre Verköstigung wird strenge nach den nothwendigsten Bedürfnissen bemessen. Sie müssen sie durch den Ertrag der Arbeit abverdienen. Was sie darüber und über die Kosten des Unterhalts, dann einem verhältnißmässigen Abzuge für eine zum Besten ihres künftigen Fortkommens anzulegende Sparkasse verdienen, wird ihnen zu einer mit der Hausordnung verträglichen beliebigen Verwendung überlassen.

3. Die Strafen, welche in den Zwangsarbeitshäusern statt finden, sind Einziehung des zur Verwendung freien Ueberverdienstes, Einziehung der armen Kost, Einsperrung in besondern Arrest, körperli-

che Züchtigung dann Verbindung dieser Straf=arten miteinander.

4. Die Abzüge am Ueberverdienst für eine Sparbüchse fallen bei Ausländern der Anstalt zu.

## Druckfehler.

Vorrede lies Z. 4 dasselbe statt derselbe.
S. 103 Z. 23 erwarten statt erwerben.
S. 104 Z. 3 versagt statt vorsetzt.
S. 137 Z. 20 Verhängniß statt Verhältniß.
S. 157 Z. 21 Grad statt Grund.
S. 192 Z. 20 vor statt von.
S. 211 Z. 28 einem statt im.
S. 251 Z. 14 am wenigsten statt wenigstens.
S. 255 Z. 23 Lappalien statt Lapaleien.
S. 278 Z. 2 sonderbare statt besondere.
S. 286 Z. 3 Ausübung statt Ausbildung.
S. 302 Z. 5 Preßfrechheit statt Preßfreiheit.
S. 311 Z. 17 präsumirt statt pränumerirt.
S. 338 Z. 10 Verkäufer statt Verkäufe.
S. 341 Z. 15 Vorkaufs statt Verkaufs.
S. 368 Z. 17 leblosen statt liebloſen.
S. 372 Z. 9 körperliche statt bürgerliche.
S. 384 Z. 11 Dotirung statt Datirung.

# Alphabetisches Register.


Seite.

## A.

Ansässigmachungen 369
Apothecken 295
Armenwesen 411
a. Von Bildung der Armenpflegen 412
b. Von dem Stande der Armuth 416
c. Von der Vorsorge für den Stand der Armuth 418
d. Von der polizeilichen Aufsicht auf die Armen 423
e. Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth 426
f. Von der Verwaltungsart der Armenpflegen 428
Aerztliche Hilfe 126
Aschen und Kohlen 18
Aufenthaltskarten 206 307 und 352
Auflauf 84
Aufruhr 84
Auswanderung 373

## B.

Backöfen 11
Bäcken und Melber 296
Baden 52
Bau 7
Baufällige Gebäude 121
Bauführer 299
Bäume junge 273
Begraben 67
Begräbnißplätze 152
Belebungsmittel 57 und 73

Seite.

Beleuchtung 39
Bemahltes Spielzeig 140
Bettler und Landstreicher 89 und 449
Bevölkerung 366
Bier 165
Bierbrauer und Bierwirthe 300
Blattern 134
Blitz 25
Blitzableiter 12
Blummentöpfe 121
Brand 31
Brandassekurranz 42
Brandwein 170
Brennbare Sachen 19
Buchdrucker 301

D.

Dächer 8
Dachrinnen 149
Diebstähle 86 und 91
Dienstbothen-Ordnung 198
Duelle 98

E.

Elementarschulen 266
Elster 119
Erde 78
Erfrieren 71
Ersticken 66 und 73
Ertrinken 51
Erziehung 186

F.

Fabrikanten 303
Fabriken 154
Fackeln 24
Fallhütten 152

| | Seite. |
|---|---|
| Feiertagsschulen | 267 |
| Feldmäuse | 272 |
| Feldschäden | 274 |
| Feste öffentliche | 280 |
| Feuer | 6 |
| Feuerarbeiter | 11 |
| Feuerkübel | 37 |
| Feuerlärm | 32 |
| Feuermauer | 10 |
| Feuerordnung | 35 |
| Feuerstellen | 13 |
| Feuervisitation | 15 und 30 |
| Findelkinder | 132 |
| Flachsbau | 279 |
| Fleisch | 162 |
| Fremdenbücher | 323 |
| Frohnen | 275 |


## G.


| | |
|---|---|
| Gebäude neue | 155 |
| Gebrechen äusserliche | 264 |
| Gefängniße | 156 |
| Gefundene Sachen | 92 |
| Geld falsches und wechseln | 89 |
| Gemeindewesen | 375 |
| a. Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden | 376 |
| b. Gemeindegut | 378 |
| c. Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden | 380 |
| d. Von den Mitteln, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen | 382 |
| e. Von der Ausübung der Gemeinderechte | 384 |
| f. Von den Gemeindevertretern | 386 |
| g. Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden | 390 |

Seite.

h. Von den Streitigkeiten in der Gemeinde 393
i. Von den Gemeindeumlagen 395
k. Von den Gemeindegründen 402
Gemeinweiden 272
Gemüthsaffekte 145
Gesellen = Ordnung 225
Gesinde 191
Gesundheit 125
Getreid 160
Getreidhandel 333
Gewehre 29
Gewerbe 281
a. Behandlung der Gewerbssachen 282
b. Konzessionsgesuche 283
c. Realität der Gewerbe, und deren Zession 285
d. Erlöschen der Gerechtigkeiten 291
Gift 80
Gimnasien 268
Glatteis 63
Gränzen und Befriedungen 274
Grüfte 70

H.

Hagelschäden 275
Handel 328
Handelsleute 306
Handwerksordnung 240
Hausirer 306
Häuser und Meubelvermiether 310
Hausthiere 103 und 157
Hazardspiele 96 und 256
Heurathen 371
Hochwässer 23
Holzvorräthe 20

| | Seite. |
|---|---|
| Hopfenbau | 280 |
| Hornvieh | 117 |
| Hospitäler | 154 |
| Hunde | 103 und 263 |
| Hundswuth | 105 |
| **J.** | |
| Jahrmarkt | 351 |
| Impfung | 134 |
| Juden | 313 |
| **K.** | |
| Kamine | 9 und 14 |
| Kaminkehren | 15 |
| Kartoffelbau | 280 |
| Katzen | 103 und 118 |
| Keller | 124 |
| Kinder | 140 |
| Kleidungen | 144 |
| Knaben | 142 |
| Kochgefässe | 164 |
| Krankenhäuser | 154 |
| Krankheiten ansteckende | 173 |
| Kulturgefäße | 402 |
| **L.** | |
| Landwirthschaft | 271 |
| Lasten | 142 |
| Laternen | 21 |
| Lebensalter | 132 |
| Lebensluft | 65 |
| Lehrjungen | 214 |
| Leihhausordnung | 431 |
| Liederliche Dirnen | 263 |
| Luft | 65 |
| Luxus | 364 |
| Luxusartickel | 171 |

Seite.

M.

Maase und Gewichte 358
Maulwürfe 273
Meister 239
Metzger 303
Misthaufen 150
Müller 315

N.

Nahrungsmittel 158

O.

Obst unreifes 163
Obstbaumzucht 278
Oefen 13
Oel- und Farbekräuter 279

P.

Pasquile 96
Passage 122
Päße 307 und 324
Pferde 113
Pfuscher medizinische 127
Polizeistunde 260
Privatunterrichtsanstalten 270

R.

Räuberbanden 86
Raubmord 99
Raubthiere 119
Raufereien 263
Raupen 273
Reichen 151
Reinlichkeit 146
Reisen 100 und 115
Religion 195

Seite.

## S.

Schaf- und Bienenzucht 279
Schauspiele 257
Scheintod 57 und 74
Schiesen 28
Schlachthäuser 153
Schleifen 64
Schlittschuhlaufen 54
Schlüssel 93
Schrannenordnung 344
Selbstentzündungen 122
Selbstmord 55
Sicherheit 5
Sitten 198
Spannlichter 20
Stadtgräben 147
Stadtmauern 148
Strassen 147
Sümpfe 147

## T.

Tändler 318
Tänze und Bälle 253
Taufen 133
Thauwetter 64 und 149
Taxen 295
Theuerung 301
Thiere 102
Thiere ausländische 120
Toback 171
Tobackpfeifen 20
Trinkwasser 64
Trokar 72

## U.

Überschwemmungen 45

Seite.

Universitäten 268
Unterricht 264

V.

Verbrennungen 163
Versammlungen 83
Verwahrung gegen Einbrüche 93
Vicktualienhändler 320
Vicktualienmärkte 356
Viehbeschau 162
Viehseuchen 181
Viehzucht 280
Vizinalwege 276

W.

Wächter 34 und 192
Waffen 99
Wahnsinnige 98
Wanderung 231
Waschgelegenheit 11
Wasenmeister 154
Wasser 44 und 165
Wege auf fremden Boden 277
Werkstätten 11 und 153
Wein 167
Widerspänstigkeits-Strafen gegen Konskriptionspflichtige 369
Wildschäden 273
Winkelschulen 265
Wirthe 323
Wirthshäuser 259
Wuth 105

Z.

Zwangsarbeitshäuser 444

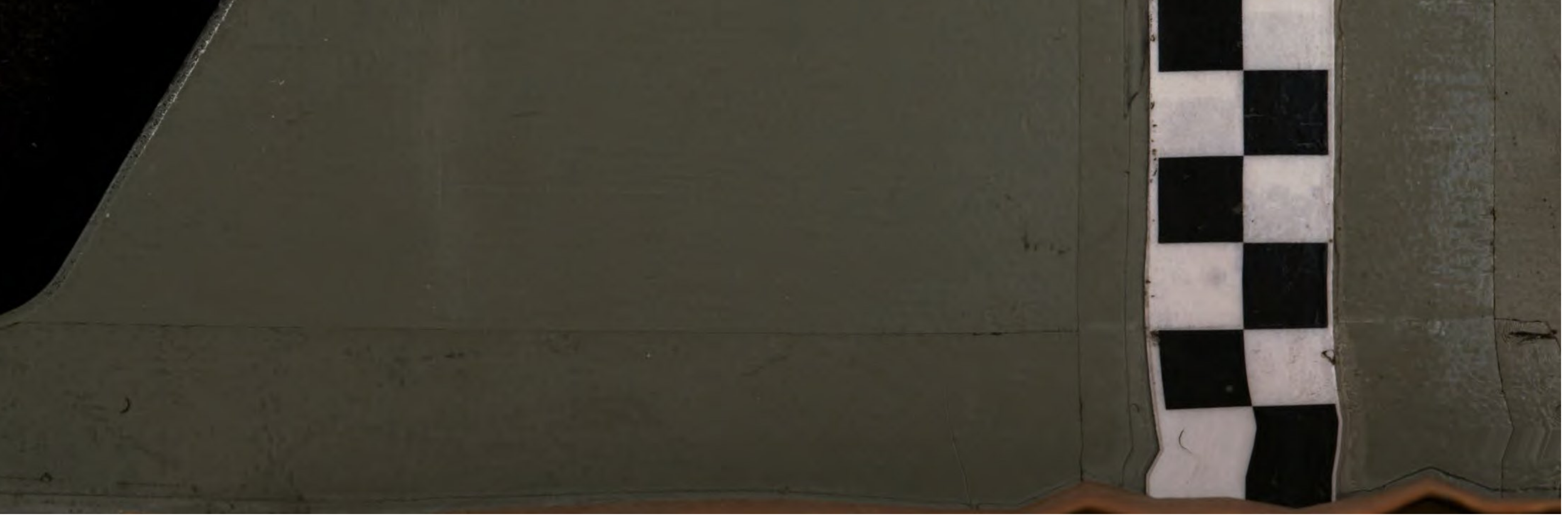

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstner, Gottfried,

Polizei-Katechismus

Ingolstadt [1818]
Pol.civ. 48 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766528-1